



Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg
University of Applied Sciences

**Wahlpflichtfach im Verwaltungszweig:
Familienrecht im Arbeitsfeld des Jugendamtes
– Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften –**

**Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
– Ablauf des Verfahrens und
Aufgaben der Vormundschaft –**

DIPLOMARBEIT

zur Erlangung des Grades einer
Diplom-Verwaltungswirtin (FH)

im

Studienjahr 2009/2010

vorgelegt von

Sonja Ritter

Erstgutachter: Dipl. Verwaltungswirt (FH) Hans-Peter Kirgis

Zweitgutachter: Dipl.-Sozialarbeiter (FH) Jens Peter

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Begriffsbestimmung unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	3
3	Beispielhafte Lebensgeschichte eines indischen UMF	4
4	Rechtliche Grundlagen der Schutzmaßnahmen für UMF	6
5	Inobhutnahme	7
5.1	Allgemeine Bestimmungen	8
5.1.1	Anspruchsberechtigung	8
5.1.2	Zuständigkeit	9
5.1.3	Beginn	9
5.1.4	Dauer	10
5.1.5	Beendigung	10
5.2	Überprüfung der Verpflichtung zur Inobhutnahme	11
5.2.1	Tatbestandsvoraussetzungen	11
5.2.2	Verpflichtung zur Ermittlung von Amtswegen	11
5.2.3	Inaugenscheinnahme	12
5.2.3.1	Dokumentationspflicht	12
5.2.3.2	Festsetzung des Alters	13
5.3	Unterbringung	13
5.3.1	Geeignete Einrichtungen	13
5.3.2	Unterbringung der über 16-jährigen Asylbewerber	14
5.4	Aufgaben des Jugendamtes	15
5.4.1	Erstversorgung	15
5.4.2	Clearingverfahren	16
5.4.3	Hilfeplan	16
5.4.4	Sorgerechtliche Handlungspflichten	17
5.4.5	Kostenerstattung	17
6	Vormundschaft	18
6.1	Verpflichtung zur Einrichtung einer Vormundschaft	18
6.2	Anzuwendendes Recht	19
6.2.1	Vormundschaft nach dem MSA	19

6.2.2	Vormundschaft nach deutschem Kollisionsrecht	21
6.3	Verfahren zur Einrichtung einer Vormundschaft.....	22
6.3.1	Aufgabe des Jugendamtes	22
6.3.2	Tätigwerden des Familiengerichts	22
6.3.3	Auswahl des Vormunds	23
6.3.4	Bestellung des Vormunds	24
6.3.5	Ende der Vormundschaft	25
7	Ablauf des Verfahrens am Beispiel der Stadt Stuttgart ..	25
7.1	Allgemeines Verfahren bis zur Altersfeststellung	26
7.1.1	Inobhutnahme.....	26
7.1.2	Leistungen während der Inobhutnahme	27
7.1.3	Verwaltungsaufgaben unmittelbar nach der Inobhutnahme..	28
7.1.4	Inaugenscheinnahme	29
7.2	Verfahrensablauf bei unter 18-Jährigen	31
7.2.1	Erstgespräch.....	31
7.2.2	Einrichtung der Vormundschaft.....	32
7.2.3	Beendigung der Vormundschaft	33
7.2.4	Nachbetreuung	33
7.2.5	Hilfen für junge Volljährige	34
7.3	Verfahrensablauf bei nach dem Heimatrecht mit über 18 Jahren noch Minderjährigen	34
7.3.1	Vorgehen in Bezug auf die rechtliche Stellung	35
7.3.2	Unterbringung und Leistungsgewährung im Fall der Bestellung einer Vormundschaft.....	37
7.3.3	Beendigung der Vormundschaft	37
7.4	Verfahrensablauf bei nach dem Heimatrecht mit über 18 Jahren bereits Volljährigen	37
7.4.1	Vorgehen in Bezug auf die rechtliche Stellung	38
7.4.2	Beendigung der Inobhutnahme.....	39
8	Umgang mit den besonderen Aufgaben einer Vormundschaft für UMF am Beispiel der Stadt Stuttgart.....	39
8.1	Ausländerrechtliche Problemstellungen	39

8.1.1	Aufenthaltsrechtliches Verfahren	40
8.1.1.1	Asyl	40
8.1.1.2	Aufenthalt aus humanitären Gründen	40
8.1.1.3	Aussetzung der Abschiebung.....	42
8.1.2	Problematik fehlender Ausweisdokumente	42
8.2	Maßnahmen zur Beschulung	43
8.2.1	Internationale Vorbereitungsklasse.....	43
8.2.2	Kooperationsklassen	44
8.2.3	Alphabetisierungskurse	44
8.2.4	Deutschkurse.....	45
9	Fazit	46
10	Literaturverzeichnis	49
	Erklärung nach §36 Abs. 3 S. 2 APrOVw gD.....	51

Verzeichnis der Anlagen

- I. Antwort des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.02.2010
- II. B-UMF Situation in den Ländern
- III. Interview mit dem indischen UMF Kaali vom 27.01.2010
- IV. BVerwG, Urteil vom 24.06.1999, Az. 5 C 24/98
- V. Gesprächsnotiz AGDW 31.10.2009
- VI. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 18.03.2002, Az. 7 S 181/01
- VII. Anfrage an den Bundesfachverband für UMF vom 11.02.2010
- VIII. VG Freiburg, Urteil vom 16.05.2004, Az. 2 K 1111/03
- IX. Nationaler Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010
- X. Zwischenbericht zum Nationalen Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010
- XI. Gesprächsnotiz Verwaltungsstelle 08.02.2010
- XII. OLG München, Beschluss vom 08.06.2009, Az. 31 Wx 62/09
- XIII. Gesprächsnotiz RP Karlsruhe 12.02.2010
- XIV. B-UMF Altersfestsetzung
- XV. Gesprächsnotiz AGDW 18.01.2010
- XVI. Gesprächsnotiz Verwaltungsstelle 05.11.2009
- XVII. Gesprächsnotiz Q&Q 08.02.2010
- XVIII. Machen wir's den Mündeln recht? Perspektiven und Möglichkeiten der Vormundschaft für UMF
- XIX. BAMF Working-Paper 26 Unbegleitete minderjährig Migranten in Deutschland
- XX. Bayrisches Landesjugendamt zur Inobhutnahme bei UMF

1 Einleitung

Alleine in einem fremden Land – das ist die Situation, in der sich unbegleitete Minderjährige nach ihrer meist beschwerlichen und langen Flucht aus ihrem Heimatland wiederfinden.

In der Arbeit der Jugendämter gewinnt die Problematik der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge¹ aufgrund des starken Anstiegs² von neuankommenden unbegleiteten Flüchtlingen in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung. Im Jahr 2009 hielten sich in Baden-Württemberg circa 500³ UMF auf, die nach ihrer Einreise von den örtlichen Jugendämtern oder der Landesaufnahmestelle für Asylbewerber in Karlsruhe untergebracht und versorgt wurden. Die Anzahl der Neuankömmlinge und die Herkunftsländer sind je nach aktueller politischer und wirtschaftlicher Lage in den Heimatländern starken Schwankungen unterworfen.

Die besonderen Aufgaben im Zusammenhang mit der Versorgung, Betreuung und rechtlichen Vertretung dieser besonders hilfsbedürftigen Minderjährigen sowie die spezifische ausländerrechtliche Problematik stellen für die Jugendämter eine besondere Herausforderung dar. Insbesondere in Bezug auf die gesetzliche Verpflichtung zur Inobhutnahme und die Bestellung einer Vormundschaft sowie die damit verbundene Ermittlung des Alters bestehen häufig noch Unsicherheiten. Seit Inkrafttreten des FamFG⁴ kam es zudem zu Veränderungen der Zuständigkeiten beim Familiengericht, was aufgrund des bisherigen Mangels an einer einheitli-

1 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Folgenden abgekürzt als UMF.

2 Vgl. Antwort des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 17.02.2010, im Folgenden zitiert als: Anfrage BAMF 17.02.2010

3 B-UMF Situation in den Ländern,

<http://www.b-umf.de/index.php?Themen/situation-in-den-laendern.html> [23.02.2010]

4 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

chen Rechtsauffassung und Vorgehensweise neue Probleme hervorbrachte.

Die vorliegende Diplomarbeit soll deshalb einen Überblick über den Umgang mit UMF geben und auf die wichtigen Aspekte und die kritischen Punkte hinweisen.

Der Schwerpunkt liegt auf der Umsetzung der in § 42 SGB VIII gesetzlich verankerten Verpflichtungen des Jugendamts zur Inobhutnahme (Punkt 5) und zur Bestellung einer Vormundschaft für UMF (Punkt 6). Hierzu werden die rechtlichen Grundlagen erläutert und eine mögliche Umsetzung in der Verwaltungspraxis am Beispiel der Stadt Stuttgart dargestellt, da das dortige Jugendamt bereits seit mehreren Jahren in besonderem Ausmaß mit der Problematik der UMF konfrontiert ist und deshalb bereits über viel Erfahrung und Spezialwissen verfügt (Punkt 7).

Thematisiert werden hierbei auch die besondere Problematik der Altersbestimmung (Punkt 5.2.3), da in letzter Zeit zunehmend unbegleitete Flüchtlinge ankommen, bei denen Zweifel daran bestehen, ob die Altersangaben tatsächlich der Wahrheit entsprechen oder ob die jungen Menschen eventuell bereits als volljährig zu beurteilen sind. In diesem Zusammenhang stellt sich dann auch die Frage, nach welchem Recht die Beurteilung der Minderjährigkeit zu erfolgen hat und wie mit unbegleiteten jungen Menschen verfahren werden muss, bei denen angenommen wird, dass sie zwar bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben, bei denen nach ihrem Heimatrecht die Volljährigkeit jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt eintritt (Punkt 5.5.1 und 6.2).

Des Weiteren soll ein grober Überblick über die besonderen Aufgaben gewährt werden, die im Rahmen der Führung der Vormundschaft für UMF zu bewältigen sind und die zusätzlich zu den ‚normalen‘ Aufgaben einer Vormundschaft anfallen und teilweise besondere Kenntnisse erfordern (Punkt 8).

2 Begriffsbestimmung unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Bezeichnung „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ verfügt über keine klare und eindeutige Auslegung, da insbesondere das Wort ‚Flüchtling‘ unterschiedlich interpretiert werden kann. In dieser Diplomarbeit werden die einzelnen Begriffe wie folgt verwendet:⁵

- Als minderjährig gelten die jungen Flüchtlinge, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und somit entsprechend § 2 BGB als minderjährig gelten.
- Die Minderjährigen gelten dann als unbegleitet, wenn sie sich nicht in Begleitung ihrer Eltern oder eines Erziehungsberechtigten befinden und davon ausgegangen werden muss, dass die Trennung von den Eltern längerfristig ist und sie sich aus diesem Grund tatsächlich nicht um ihr Kind kümmern können.
- Der Begriff des Flüchtlings wird in diesem Zusammenhang nicht im engeren rechtlichen Sinne des Art. 1. A der Genfer Flüchtlingskonvention und der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 AsylVfG nur für von Verfolgung bedrohte Personen verwendet, sondern umfasst auch alle diejenigen Kinder, die nach Deutschland kommen, da in ihren Herkunftsländern „ihre Sozialisation und ihr Überleben von tiefgreifenden negativen politisch-gesellschaftlichen und ökonomischen Bedingungen geprägt sind.“⁶ In dieser Arbeit wird dieser umfassende Flüchtlingsbegriff zu Grunde gelegt.

⁵ Vgl. Riedelsheimer/Wiesinger, 2004, S.13.

⁶ Peter u. a, 2001, S. 19.

3 Beispielhafte Lebensgeschichte eines indischen UMF⁷

Kaali ist ein sympathischer 19-jähriger Inder, der in Stuttgart alleine in einer kleinen Wohnung des Jugendamtes lebt und noch zur Schule geht. Als er als UMF nach Deutschland kam war er gerade einmal 14 Jahre alt. Er ist ein Einzelkind und lebte früher zusammen mit seinen Eltern in Neu Delhi, bis sie schließlich beschlossen er solle alleine nach Deutschland gehen, da das Leben in Neu Delhi für die Familie sehr schwierig war und sie sich für ihren Sohn bessere Zukunftschancen wünschten. Kaali konnte zwar zur Schule gehen, für eine gute Ausbildung und um später berufliche Chancen zu haben und weiterkommen zu können, braucht man in Indien jedoch sehr viel Geld. Kaali akzeptierte die Entscheidung seiner Eltern und flog schließlich zusammen mit einer Begleitperson aus Deutschland über Bombay nach Frankfurt.

Obwohl er bei seiner Ankunft in Deutschland keinen Pass mehr bei sich hatte, konnte er mit der Begleitperson ohne Probleme einreisen. Diese Begleitperson hatte im Vorfeld Kontakt zu seinen Eltern, kannte sich bestens aus und brachte Kaali schließlich direkt weiter nach Stuttgart, wo er ihn dann alleine ließ. Daraufhin wurde Kaali vom Jugendamt in Obhut genommen, das ihn erst in einer Notaufnahme für Kinder und anschließend in einer Wohngruppe unterbrachte.

Die erste Woche nach seiner Ankunft in Deutschland war für Kaali sehr schwierig. Er hatte große Angst, für ihn war alles fremd, er kannte niemanden und wusste nicht, wie er alles nun ganz alleine schaffen sollte. Zudem verstand er noch überhaupt kein Deutsch, wusste nicht wohin er gehen und was er machen sollte. Ihn überkam eine Panik, da er sich vor-kam wie in einem Gefängnis. Als er schließlich jedoch immer mehr verstehen konnte, ging es ihm besser.

Bereits nach kurzer Zeit wurde für ihn bei der Arbeitsgemeinschaft Dritte Welt e.V. eine Vereinsvormundschaft eingerichtet. Zwischen Kaali und seinem Vormund entwickelte sich ein gutes Verhältnis, es bestand persön-

⁷ Vgl. Interview mit dem indischen UMF Kaali, vom 27.01.2010.

licher Kontakt und Kaali wurde bei anstehenden Entscheidungen mit einbezogen. Heute ist Kaali zwar bereits volljährig, sein ehemaliger Vormund steht ihm jedoch im Rahmen einer Nachbetreuungsvereinbarung bei Fragen weiterhin als Ansprechpartner zur Verfügung.

Nach seiner Ankunft in Deutschland sprach Kaali noch kein Deutsch, dennoch konnte er sofort in eine internationale Vorbereitungsklasse eingeschult werden. Da er ein sehr ehrgeiziger Schüler ist war es für ihn bereits nach circa einem Jahr möglich, auf eine zweijährige Berufsschule zu wechseln und dort seinen Hauptschulabschluss zu absolvieren. Kaali ist ein hochmotivierter junger Mann, der alles dafür tut, sich in Deutschland eine gute Zukunftsperspektive zu schaffen. Zurzeit besucht er eine Berufsfachschule um auch noch den Realschulabschluss nachzumachen, denn er möchte gerne eine Ausbildung im kaufmännischen oder elektrotechnischen Bereich beginnen.

Für UMF ist es jedoch sehr schwierig, einen Ausbildungsplatz zu finden, selbst wenn sie bestens für die Ausbildung qualifiziert sind, da die Ausbildungsbetriebe in der Regel keine Auszubildende mit ungesichertem Aufenthaltsstatus einstellen wollen. Kaali ist wie die meisten UMF lediglich geduldet und weder im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis noch als Asylberechtigter anerkannt. Da seine Duldung nur 3 Monate lang gültig ist, könnte es für ihn sehr schwierig werden tatsächlich einen Ausbildungsplatz zu finden.

Die unsichere aufenthaltsrechtliche Situation stellt eine große Belastung dar, weil damit die Zukunft immer unsicher bleibt und längerfristige Planungen nicht möglich sind. Dennoch versucht Kaali nicht daran zu denken, sondern geht seinen Weg zielstrebig mit der Hoffnung weiter, dass alles gut geht, er nach 8 Jahren Aufenthalt in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis erhält und sein Leben so leben kann wie er es sich erträumt.

4 Rechtliche Grundlagen der Schutzmaßnahmen für UMF

Die Verpflichtung, Maßnahmen zum Schutz von UMF zu ergreifen, ergibt sich aus den internationalen Bestimmungen des Art. 1 und 9 des Haager Minderjährigen Schutzabkommens (MSA)⁸, Art. 22 Abs. 2 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (KRK)⁹ sowie den nationalen Bestimmungen des § 42 SGB VIII und § 1773 BGB.

So fordert die KRK in Art. 3 bei allen öffentlichen Maßnahmen die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls, Art. 22 verlangt die Aufnahme und Maßnahmen zum angemessenen Schutz minderjähriger Flüchtlinge und in Art. 20 werden alle Unterzeichnerstaaten zur Gewährleistung von besonderem staatlichen Schutz und Beistand für Kinder, die vorübergehend oder dauernd aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst wurden, verpflichtet.

Nach den Bestimmungen des MSA haben die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, in denen ein Minderjähriger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, vorläufige Maßnahmen zu seinem Schutz zu ergreifen (Art. 1, 13 MSA). Der gewöhnliche Aufenthalt im Sinne des MSA befindet sich an dem Ort, an dem der Daseinsmittelpunkt des Minderjährigen liegt. War der Aufenthalt des Minderjährigen nicht von Anfang an auf Dauer ausgelegt, so wird nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nach sechs Monaten ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet.¹⁰ Bei fehlendem gewöhnlichem Aufenthalt ist jedoch bereits im Rahmen der Eilzuständigkeit der Vertragsstaat, in dem sich der Minderjährige befindet, verpflichtet die notwendigen Maßnahmen zu seinem Schutz zu treffen (Art. 9 MSA). Diese

8 Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (MSA), für die Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung zum 17.09.1971 in Kraft getreten ist, BGBl. 1971 II S. 219.

9 UN-Kinderrechtskonvention (KRK), für die Bundesrepublik Deutschland unter Vorbehalten ratifiziert und seit 05.04.1992 in Kraft, BGBl. 1992 II S. 990.

10 Vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.1999, Az. 5 C 24/98, S. 4.

Maßnahmen werden gemäß Art. 2 MSA nach innerstaatlichem Recht getroffen, welches auch die Voraussetzungen für diese Maßnahmen bestimmt.

Die nach deutschem Recht für UMF zu ergreifenden Schutzmaßnahmen sind seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) am 01. Oktober 2005 in § 42 SGB VIII genau bestimmt und umfassen die Pflicht zur Inobhutnahme¹¹ und unverzüglichen Bestellung eines Vormunds oder Pflegers.

5 Inobhutnahme

Die Inobhutnahme stellt als schnelle Krisenintervention eine vorläufige Maßnahme zur Erstunterbringung und -versorgung von Kindern und Jugendlichen in Notsituationen dar.¹²

Bei den minderjährigen Flüchtlingen unterscheidet man zwischen ‚Selbstmeldern‘,¹³ die von sich aus um Obhut bitten und Kindern und Jugendlichen, die von der Polizei oder anderen Behörden aufgegriffen und dann in die Obhut des Jugendamts übergeben werden. Zudem gibt es auch Jugendliche über 16 Jahren, die in Baden-Württemberg aufgrund einer Regelung des Landesjugendamtes von der Landesaufnahmestelle in Karlsruhe nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel auf die anderen Landkreise verteilt werden. Diese Jugendlichen wurden bereits in Obhut genommen und es wurde auch schon eine Vormundschaft eingerichtet, die nun nur noch an den neuen Landkreis abgegeben wird.¹⁴

11 Inobhutnahme im Folgenden abgekürzt als ION.

12 Vgl. Peter u. a., 2001, S. 31.

13 Vgl. Jung, 2008, S.396 Rn. 2.2.1.

14 Vgl. Gesprächsnotiz vom 31.10.2009 über das Gespräch mit den Vereinsvormündern für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge der Arbeitsgemeinschaft Dritte Welt e. V. Nr. 6 S. 3, im Folgenden zitiert als Gesprächsnotiz AGDW 31.10.2009.

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Gewährung von Schutzmaßnahmen für ausländische junge Menschen setzt voraus, dass eine grundsätzliche Leistungsberechtigung nach dem SGB VIII vorliegt und die formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

5.1.1 Anspruchsberechtigung

In den Schutzbereich der Inobhutnahmeregelung fallen gemäß des § 42 SGB VIII Kinder und Jugendliche. Da diese Bestimmung dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist und es hierzu keine Sonderregelungen für den geschützten Altersbereich gibt, sind die allgemeinen Grundsätze des SGB VIII anzuwenden, so dass entsprechend der Legaldefinition des § 7 Abs.1 Nr. 1 und 2 SGB VIII Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in den Schutzbereich des § 42 SGB VIII fallen. Junge Menschen, die bereits über 18 aber noch nicht 27 Jahre alt sind, zählen damit nicht mehr zum geschützten Personenkreis.¹⁵

Die Inobhutnahme zählt gemäß § 2 Abs. 3 SGB VIII zu den anderen Aufgaben der Jugendhilfe und fällt somit unter die Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 2 S. 2 SGB VIII. Aufgrund dessen ist der Geltungsbereich für die Gewährung von Leistungen gemäß § 42 SGB VIII nicht mehr nur auf die Ausländer beschränkt, die rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, sondern es genügt der tatsächliche Aufenthalt im Inland.¹⁶ Dieser richtet sich alleine nach der physischen Anwesenheit, da er „durch die schlichte Anwesenheit am Ort“¹⁷ begründet wird. Diese ist insbesondere unabhängig davon, ob der Aufenthalt erlaubt oder unerlaubt, ständig oder vorüberge-

¹⁵ Vgl. Jung, 2008, S. 396 Rn. 3.

¹⁶ Vgl. Mrozyński, 2009, S. 32 Rn. 6.

¹⁷ Vgl. Mrozyński, 2009, S. 514 Rn. 12.

hend ist, sowie ob eine Wohnung oder Unterkunft vorhanden ist oder nicht.¹⁸

5.1.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Inobhutnahme von UMF richtet sich nach den §§ 85 und 87 SGB VIII und liegt somit bei dem Jugendamt als örtlichem Träger der Jugendhilfe, in dessen Bereich sich der UMF tatsächlich aufhält.

Zu beachten ist, dass zwar die Durchführung der gesamten Aufgaben der Inobhutnahme gemäß § 76 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt auf Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden kann, die Berechtigung zur Entscheidung durch Verwaltungsakt, ob eine Inobhutnahme erfolgt, jedoch als hoheitliche Maßnahme von der Übertragung ausgeschlossen ist.¹⁹

Aufgrund ihrer Primärzuständigkeit für die Erstunterbringung und Versorgung von unbegleitet eingereisten Minderjährigen hat das örtlich zuständige Jugendamt zudem die Pflicht, im Rahmen seines Einmischungsauftrags aus § 81 SGB VIII von der örtlichen Ausländerbehörde oder den zentralen Aufnahmestellen für Asylbewerber Mitteilung über den Aufenthalt dieser Minderjährigen zu verlangen und dann gemäß § 18 SGB X ein Verfahren zur Überprüfung der Inobhutnahme-Voraussetzungen einzuleiten.²⁰

5.1.3 Beginn

Die Inobhutnahme nach § 42 Abs.1 Nr. 3 SGB VIII setzt weder einen Antrag noch eine Bitte des Minderjährigen voraus, sondern das zuständige Jugendamt leitet nach pflichtgemäßem Ermessen ein auf den Erlass einer Inobhutnahme-Verfügung gerichtetes Verwaltungsverfahren ein.²¹

18 Vgl. Mrozyński, 2009, S. 514 Rn. 12, S. 31 Rn. 2.

19 Vgl. Mrozyński, 2009, S. 310 Rn. 4.

20 Vgl. Peter, JAmt, 02/2006, S. 63.

21 Vgl. Peter, JAmt, 02/2006, S. 61.

Der Beginn der Inobhutnahme tritt dann mit ihrer Anordnung durch Verwaltungsakt (§ 31 SGB X) ein und erst für die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Kosten kann Kostenerstattung nach § 89 b SGB VIII geltend gemacht werden.^{22 23}

5.1.4 Dauer

Die Inobhutnahme ist nicht auf Dauer angelegt, sondern umfasst gemäß § 42 Abs. 1 S. 2 SGB VIII die Befugnis zur vorübergehenden Unterbringung des Minderjährigen.²⁴ Laut Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist eine Inobhutnahme von UMF regelmäßig nur solange gerechtfertigt, bis ein Vormund bestellt wurde.²⁵

5.1.5 Beendigung

Die Beendigung der Inobhutnahme erfolgt gemäß § 42 Abs. 4 SGB VIII entweder mit der Übergabe an den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch, insbesondere von Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII. Wenn kein Bedarf besteht, kann die Entscheidung auch in der Ablehnung einer Hilfe bestehen.²⁶ In den Fällen der Bestellung eines Vormundes durch das Familiengericht endet die Inobhutnahme mit der Übergabe an diesen.

Da die Gewährung von Hilfen zur Erziehung einen Antrag des leistungsberechtigten Personensorgeberechtigten voraussetzt, kann ihre Beantragung für UMF somit erst nach der gerichtlichen Bestellung eines Vormunds erfolgen.

22 Vgl. Mrozynski, 2009, S. 321 Rn. 35.

23 Zur Kostenerstattung siehe **Punkt 5.4.5 S. 17**.

24 Vgl. Mrozynski, 2009, S. 310 Rn. 5.

25 Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 18.03.2002, Az. 7 S 1818/01, S. 1.

26 Vgl. Vgl. Mrozynski, 2009, S. 321 Rn. 35.

5.2 Überprüfung der Verpflichtung zur Inobhutnahme

Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen besteht gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII die Verpflichtung zur Inobhutnahme ohne Einräumung eines Ermessensspielraums. Ein Beurteilungsspielraum besteht lediglich bei der Beurteilung der eventuellen Volljährigkeit, dieser ist jedoch gerichtlich überprüfbar.²⁷ Bestehen Zweifel an der Minderjährigkeit, so soll dennoch eine Inobhutnahme erfolgen, wenn zumindest eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen der Minderjährigkeit besteht.²⁸ Um dem Minderjährigenschutz Rechnung zu tragen, ist somit in Zweifelsfällen zu Gunsten des Flüchtlings von seiner Minderjährigkeit auszugehen.²⁹

5.2.1 Tatbestandsvoraussetzungen

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die generelle Pflicht zur Inobhutnahme von UMF sind gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII lediglich, dass das ausländische Kind oder der ausländische Jugendliche unbegleitet nach Deutschland einreist und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Weitere subjektive Voraussetzungen bestehen somit nicht.

5.2.2 Verpflichtung zur Ermittlung von Amtswegen

Das Jugendamt ist nicht an die Angaben des UMF gebunden, sondern hat im Zuge der Amtsermittlungen (§ 20 Abs.1 SGB X) die Tatbestandsvoraussetzungen zu überprüfen³⁰ und hierbei alle in Erwägung zu ziehenden Erkenntnismöglichkeiten zu nutzen. Es kann sich dazu der Beweismittel des § 21 Abs. 1 SGB X bedienen und beispielsweise eine Inaugenscheinnahme durchführen.³¹

27 Vgl. Peter, JAmt, 02/2006, S. 62.

28 Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt, 05/2005, S. 234.

29 Vgl. Anfrage an den Bundesfachverband für UMF vom 11.02.2010, Nr. 3 S. 2.

30 Vgl. Peter, JAmt, 02/2006, S. 62.

31 Vgl. Mrozyński, 2009, S. 312 Rn. 10.

5.2.3 Inaugenscheinnahme

Zur Überprüfung der Minderjährigkeit und der Bestimmung des vermutlichen Alters der jungen Menschen besteht gemäß § 21 Abs. 1 S. 2 SGB X die Möglichkeit der Anhörung von Beteiligten und der Durchführung einer Inaugenscheinnahme durch Hinzuziehung von Fachkräften oder Ärzten und die Einbeziehung von gutachterlichen ärztlichen Stellungnahmen.³²

Das Jugendamt kann auch dann selbständig eine Altersschätzung durchführen, wenn bereits eine Altersschätzung durch eine Ausländerbehörde stattgefunden hat, da diese keine allgemein verbindliche personenstandsrechtliche Wirkung auslöst und somit das Jugendamt nicht an deren Ergebnis gebunden ist.³³

5.2.3.1 Dokumentationspflicht

Die Inaugenscheinnahme sollte mit größter Sorgfalt und beweistauglich dokumentiert werden um sich nicht dem Vorwurf einer pflichtwidrigen Unterlassung der Inobhutnahme auszusetzen, da § 42 SGB VIII eine haftungsrechtliche Garantenstellung begründen kann.³⁴ So sollten die Beurteilungskriterien für die Altersbeurteilung ausführlich schriftlich festgehalten und eventuelle Stellungnahmen eines Arztes begründet werden, ein bloßes Ankreuzen von vorgegebenen Altersspannen ist nicht beweistauglich.³⁵ Zudem ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen um dem potenziellen Minderjährigen die Möglichkeit zu geben, sich zu äußern und so sein Recht auf rechtliches Gehör sicherzustellen. Wenn nicht zuvor bereits eine ärztliche Stellungnahme vorlag, ist eine Altersschätzung aufgrund einer Inaugenscheinnahme die ohne Beisein eines Dolmetschers erfolgte be-

³² Vgl. Peter, JAmt, 02/2006, S. 63.

³³ Vgl. Peter, JAmt, 02/2006, S. 62.

³⁴ Vgl. Peter, JAmt, 02/2006, S. 63.

³⁵ Vgl. Peter, JAmt, 02/2006, S. 63;

vgl. VG Freiburg, Urteil vom 16.06.2004, Az. 2 K 1111/03.

weisuntauglich, da ohne eine Anhörung der Reifegrad der Person nicht beurteilt werden kann.³⁶

5.2.3.2 Festsetzung des Alters

Legt das Jugendamt auf der Grundlage dieser Ermittlungen ein Geburtsdatum fest, dann soll in den Fällen in denen der Tag der Geburt entscheidend dafür ist, ob die Volljährigkeit bereits eingetreten ist, vom letztmöglichen Geburtsdatum des angenommenen Jahres ausgegangen werden.³⁷

5.3 Unterbringung

Bei der Unterbringung besteht Wahlfreiheit zwischen drei Alternativen, der Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform, § 42 Abs. 1 S. 2 SGB VIII. Der Begriff Einrichtung wird hierbei im sozialrechtlichen Sinn³⁸ verwendet, was bedeutet, dass eine ausschließliche Unterbringung und Sicherstellung rein physischer Bedürfnisse nicht ausreichend ist, sondern dass eine Inobhutnahme die Gewährung von Unterkunft und sozialpädagogischer Betreuung umfassen muss.³⁹ Die die Inobhutnahme durchführenden Stellen müssen zudem dazu geeignet sein, was eine jederzeitige Erreichbarkeit sowie die Sicherstellung einer fachlichen Grundversorgung voraussetzt.⁴⁰

5.3.1 Geeignete Einrichtungen

Geeignete Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift sind solche, in denen Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII geleistet wird, wie auch Kinder- und Jugendnotdienste, Kinderschutzzentren, Mädchenhäuser sowie die in einigen Bundesländern eingerichteten Clearinghäuser.⁴¹

36 Vgl. Peter, JAmt, 02/2006, S. 63.

37 Vgl. BverwG, Urteil vom 31.7.1984, Az. 9 C 156.83, zitiert bei Peter, JAmt, 02/2006, S. 62.

38 Vgl. Mrozynski, 2009, S. 310 Rn. 6.

39 Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 18.03.2002, Az. 7 S 1818/01, S. 2.

40 Vgl. Mrozynski, 2009, S. 310 Rn. 6.

41 Vgl. Wiesner, 2006, S. 759 Rn. 23 .

Da Asylaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne der §§ 47, 53 AsylVfG nur reinen Wohnzwecken dienen, keine gesetzlichen Standards über die sicherzustellende Betreuung bestehen und sie nach § 44 Abs. 3 und § 53 Abs. 3 AsylVfG auch nicht der Heimaufsicht unterliegen, ist eine Asylunterkunft folglich keine geeignete Einrichtung im Sinne des § 42 SGB VIII.⁴² Sie ist zudem auch keine sonstige Wohnform, da zwar seit der Gesetzesänderung im Oktober 2005 auch eine Unterbringung in einer Wohnform ohne Betreuung erfolgen kann, diese Ausnahme jedoch nur für die Unterbringung von schwer misstrauischen Kindern gedacht war, zu denen ansonsten kein Zugang gefunden werden kann.⁴³ In diesen Fällen sollte beispielsweise eine Unterbringung in Hotelzimmern ermöglicht werden.

Es wird jedoch als vertretbar angesehen, dass diese Ausnahmeregelung der Unterbringung in einer Wohnform ohne Betreuung auch auf diejenigen Fälle angewendet werden kann, in denen kein Betreuungsbedarf besteht, so dass UMF in diesem Fall auch in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber untergebracht werden könnten.⁴⁴ Ungeachtet dessen sind auch in diesen Ausnahmefällen die Verpflichtungen des § 42 Abs. 2 SGB VIII einzuhalten, da es sich weiterhin um eine Inobhutnahme handelt.

5.3.2 Unterbringung der über 16-jährigen Asylbewerber

Die Bestimmung des § 42 Abs. 1 S. 2 SGB VIII über die Unterbringung der Minderjährigen sind auch auf minderjährige Asylbewerber uneingeschränkt anzuwenden, denn „die verfahrensrechtliche Handlungsfähigkeit einer ausländischen Person in aufenthalts- und asylrechtlichen Verfahren ist rechtlich strikt zu trennen von ihrer materiellrechtlichen Stellung auf den Gebieten ihres Aufenthalts, ihrer Unterbringung, Betreuung und Versor-

42 Vgl. Peter, JAmt, 02/2006, S. 63.

43 Vgl. Mrozynski, 2009, S. 311 Rn. 7; Peter, JAmt, 02/2006, S. 63-64.

44 Vgl. Mrozynski, 2009, S. 311 Rn. 7, S. 316 Rn. 20.

gung.“⁴⁵ Auch minderjährige Asylbewerber sind zwingend nach § 42 Abs. 1 S. 3 SGB VIII in Obhut zu nehmen und in einer Jugendhilfeeinrichtung unterzubringen, was dazu führt, dass gemäß § 47 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alt. 5 AsylVfG ab der Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung die Wohnpflicht in einer Asylbewerberunterkunft nicht mehr besteht.

Werden jedoch minderjährige Asylbewerber in den oben genannten Ausnahmefällen bei fehlendem Jugendhilfebedarf in einer Asylunterkunft untergebracht und endet schließlich die Inobhutnahme nach der Bestellung eines Vormundes durch Übergabe an diesen, so greift in diesen Fällen danach wieder die Wohnpflicht des § 47 AsylVfG.

5.4 Aufgaben des Jugendamtes

Die weiteren Verpflichtungen und Befugnisse des Jugendamtes während der Inobhutnahme ergeben sich aus § 42 Abs. 2 SGB VIII. Danach ist die Situation die zur Inobhutnahme geführt hat zu klären, Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen und dem Minderjährigen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

5.4.1 Erstversorgung

Mit der generellen Inobhutnahme-Verpflichtung für UMF soll erreicht werden, dass die Erstversorgung sichergestellt und die spezifische Situation der UMF durch das Jugendamt geklärt wird.⁴⁶

Aufgabe der Erstversorgung ist die Befriedigung der Grundbedürfnisse der UMF und beinhaltet somit materielle, pädagogische und medizinische Maßnahmen, § 42 Abs. 2 SGB VIII. Im Mittelpunkt steht deshalb die vor-

⁴⁵ Peter, JAmt, 02/2006, S. 64.

⁴⁶ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Nationaler Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010, S. 74-75 Punkt 2.6.2.

läufige Unterbringung und eine medizinische Erstuntersuchung, die unverzügliche Einleitung der Regelung der gesetzlichen Vertretung, die Organisation von Maßnahmen zum Spracherwerb und zur Beschulung, die Sicherstellung einer pädagogischen Betreuung sowie die Entwicklung von realitätsnahen Zukunftsperspektiven während des Clearingverfahrens.⁴⁷

5.4.2 Clearingverfahren

Es ist grundsätzlich ein Clearingverfahren durchzuführen, in dem die Perspektiven des UMF überprüft werden sollen hinsichtlich der Möglichkeit einer gefahrenfreien Rückkehr in das Heimatland, einer Familienzusammenführung in einem Drittland sowie falls dies nicht in Frage kommt, ob in Deutschland ein Asylantrag gestellt oder ob ein Bleiberecht aus humanitären Gründen angestrebt werden soll und ein Jugendhilfebedarf besteht.⁴⁸

Das Clearingverfahren beinhaltet die verwaltungs- und sorgerechtlichen wie auch die organisatorischen Abläufe, die nach der Ankunft eines UMF unverzüglich durchgeführt werden müssen. Da die Klärung der aktuellen Situation und der künftigen Perspektiven das vorrangige Ziel des Clearingverfahrens ist, jedoch vor allem die Klärung der Perspektiven meist viel Zeit in Anspruch nimmt, ist das Clearingverfahren mit dem Ende der Inobhutnahme in der Regel nicht abgeschlossen, sondern wird auch darüber hinaus noch fortgesetzt.^{49 50}

5.4.3 Hilfeplan

Zudem ist ebenso unverzüglich, also noch während der Inobhutnahme, ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten, § 42 Abs. 3 S. 5 SGB VIII.

47 Vgl. Riedelsheimer/Wiesinger, 2004, S. 13 und S. 15.

48 Vgl. Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Zwischenbericht zum Nationalen Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010, S. 45 und S. 132 .

49 Vgl. Riedelsheimer/Wiesinger, 2004, S. 14.

50 Vgl. ausführlich Erläuterung in: Riedelsheimer, Albert/Wiesinger, Irmela: Der erste Augenblick entscheidet, siehe Literaturverzeichnis.

5.4.4 Sorgerechtliche Handlungspflichten

Das Jugendamt ist gemäß § 42 Abs. 2 S. 2 und S. 3 SGB VIII dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Minderjährigen notwendig sind. Die sorgerechtlichen Handlungspflichten des Jugendamtes regelt § 42 Abs. 3 S. 4 SGB VIII, demgemäß ist im Fall der Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Laut einem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts setzt der Kostenerstattungsanspruch nach § 89 d SGB VIII voraus, dass die Unterrichtung des Familiengerichts unverzüglich, innerhalb von 3 Werktagen, erfolgt.⁵¹ Die Einschaltung des Gerichts sollte selbst dann innerhalb von 3 Werktagen erfolgen, wenn nach einer Inobhutnahme noch zweifelhaft ist, ob die in Obhut genommene Person tatsächlich noch nicht 18 Jahre alt ist, da ansonsten der örtliche Träger für die Kosten, die über die ersten drei Tage der Inobhutnahme hinaus entstanden sind, keine Kostenerstattung beanspruchen kann.⁵²

5.4.5 Kostenerstattung

Der örtliche Jugendhilfeträger hat gegenüber dem Land für die Kosten der Inobhutnahme sowie der anschließenden Jugendhilfeleistungen für UMF gemäß § 89 d SGB VIII einen Anspruch auf Kostenerstattung nach der Einreise. Voraussetzung hierfür ist gemäß § 89 d Abs. 1 SGB VIII, dass die Gewährung der Jugendhilfe innerhalb eines Monats nach der Einreise einsetzt und sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt oder der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet. Ist die Person im Ausland geboren, so wird das erstattungspflichtige Land vom Bundesverwaltungsamt bestimmt, § 89 d Abs. 3 S. 1 SGB VIII.

Erstattungsfähig sind nur die rechtmäßig aufgewendeten Kosten, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften des SGB VIII entsprechen, §

⁵¹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.1999, Az. 5 C 24.98, ZfJ, 1/2000, S. 36.

⁵² Vgl. Peter, JAmt, 02/2006, S. 65.

89 f Abs. 1 SGB VIII. Eine Inobhutnahme gilt auch dann als rechtmäßig erfolgt, wenn sich bei einer späteren Inaugenscheinnahme herausstellt, dass der junge Mensch bereits volljährig ist, dies jedoch im Zeitpunkt der Inobhutnahme nicht bewiesen werden konnte und somit von der Wahrheit der Altersangabe ausgegangen werden muss.

6 Vormundschaft

Die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers dient der rechtlichen Vertretung nach Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge durch das Familiengericht.

6.1 Verpflichtung zur Einrichtung einer Vormundschaft

Für UMF ist gemäß § 42 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 SGB VIII unverzüglich⁵³ die Bestellung eines Vormunds zu veranlassen. Diese Pflicht zur Bestellung eines Vormunds oder Pflegers folgt aus der Problematik, dass der Sorgeberechtigter eines UMF sein Sorgerecht faktisch nicht ausüben kann und die UMF aufgrund ihrer fehlenden oder beschränkten Geschäftsfähigkeit und ihrer grundsätzlich fehlenden Handlungsfähigkeit in Verwaltungsverfahren eines Vertreters bedürfen.⁵⁴ Auch bei einer bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres eingetretenen Handlungsfähigkeit in aufenthaltsrechtlichen Verfahren (§ 12 AsylVfG, § 80 AufenthG) bleibt die Verpflichtung zur Bestellung einer Vormundschaft uneingeschränkt bestehen. Die Aufgabe des Vormunds besteht darin, für die Person und das Vermögen des UMF zu sorgen und ihn zu vertreten, soweit er noch nicht selbst dazu berechtigt ist (§ 1793 Abs. 1 BGB).

⁵³ Zur Wahrung des Kostenerstattungsanspruchs muss die Information des Familiengerichts innerhalb von 3 Tagen erfolgen, **siehe S. 17, Fußnote 51.**

⁵⁴ Vgl. Riedelsheimer/Wiesinger, 2004, S. 45.

6.2 Anzuwendendes Recht

Da die Regelungen betreffend der Vormundschaft zum Bereich des privaten Rechts gehören und es sich im vorliegenden Fall um Vormundschaften für ausländische Minderjährige handelt, sind die Bestimmungen des internationalen Privatrechts zu beachten, die bei Sachverhalten mit Verbindung zum Recht eines ausländischen Staates entscheiden, welches Recht zur Anwendung kommt. Regelungen der Europäischen Gemeinschaft sowie völkerrechtliche Vereinbarungen und staatsvertragliche Regelungen gehen dem autonomen deutschen Recht und seinen Kollisionsnormen vor (Art. 3 EGBGB), wobei an erster Stelle die Bestimmungen des MSA zu beachten sind.

6.2.1 Vormundschaft nach dem MSA

Die Bestimmungen des MSA sind gemäß Art. 13 nur auf Minderjährige anwendbar, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt⁵⁵ in einem der Vertragsstaaten⁵⁶ haben.

Minderjährig im Sinne des MSA ist laut Art. 12, wer sowohl nach seinem Heimatrecht wie auch nach dem innerstaatlichen Recht des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, minderjährig ist. Die Minderjährigkeit endet nach deutschem Recht gemäß § 2 BGB mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Junge Menschen über 18 Jahren fallen somit nicht mehr in den Schutzbereich des MSA, da sie nach deutschem Recht bereits als volljährig gelten.

Gemäß Art. 2 MSA haben die zuständigen Behörden die nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Maßnahmen zu treffen und dieses innerstaatliche Recht regelt auch die Voraussetzungen. Somit ist bei der

⁵⁵ Dieser wird bei UMF nach 6 Monaten Aufenthalt im Inland angenommen, siehe S.6 Fußnote 10.

⁵⁶ Die Vertragsstaaten des MSA sind: Deutschland, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweiz, Spanien, Türkei.

Anordnung einer Vormundschaft nach dem MSA das deutsche Recht maßgeblich.

Als Vorfrage ist jedoch aufgrund des Art. 3 MSA zu prüfen, ob nach dem Heimatrecht ein Gewaltverhältnis besteht, da dieses beachtet werden muss und somit Einfluss darauf hat, welche Maßnahmen nach dem Recht des Aufenthaltsstaates getroffen werden können.⁵⁷ Aus diesem Grund ist bei UMF zu prüfen, ob der Minderjährige nach den Bestimmungen des Heimatrechts unter elterlicher Sorge steht und ob unter den vorliegenden Umständen das Sorgerecht ausfällt. Dies wäre beispielsweise möglich, wenn auch nach dem Heimatrecht bei tatsächlicher Verhinderung der Ausübung der Sorge das Ruhen der elterlichen Sorge vorgesehen ist. Besteht kein Gewaltverhältnis, so sind im Fall der Schutzmaßnahme der Vormundschaftsanordnung im Weiteren die Voraussetzungen des § 1773 BGB nach deutschem Recht zu prüfen. Sofern die vorherige Prüfung jedoch auf ergeben hat, dass ein Gewaltverhältnis besteht, so ist weiter zu untersuchen, ob in dieses Rechtsverhältnis eingegriffen werden kann. Nach der Heimatrechtstheorie ist ein Eingriff dann zulässig, soweit dieser nach deutschem Recht mit einem Rechtsgrund vorgenommen werden könnte.⁵⁸

Die zweite Voraussetzung des § 1773 BGB, das Vorliegen der Minderjährigkeit, ist ebenfalls nach der Kollisionsvorschrift des Art. 12 MSA zu überprüfen und somit sowohl abhängig von der Staatsangehörigkeit, wie auch vom gewöhnlichen Aufenthalt.

Wird eine Vormundschaft nach dem MSA angeordnet, so kann sie auch über den Zeitpunkt hinauswirken, in dem die Anwendbarkeit des MSA aufgrund des Eintritts der Volljährigkeit nach deutschem Recht endet, da

⁵⁷ Vgl. Peter, 2001, S. 148.

⁵⁸ Vgl. Peter, 2001, S. 149.

dann ein Statutenwechsel eintritt und im Folgenden das deutsche Recht mit seinen Kollisionsnormen anzuwenden ist.⁵⁹

6.2.2 Vormundschaft nach deutschem Kollisionsrecht

Ist das MSA aufgrund bereits eingetretener Volljährigkeit nach deutschem Recht oder bei unter 18-Jährigen aufgrund eines fehlenden gewöhnlichem Aufenthalts in einem Vertragsstaat nicht anwendbar und besteht keine zweiseitige völkerrechtliche Regelung⁶⁰, so richtet sich die Entstehung und Beendigung der Vormundschaften sowie die Beurteilung der Minderjährigkeit nach Art. 7 und Art. 24 EGBGB⁶¹ und somit nach dem Recht des Staates, dem der Mündel angehört. Da diese beiden Vorschriften ausschließlich an der Staatsangehörigkeit anknüpfen, kommt dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Minderjährigen kein Anwendungsbereich zu.⁶²

Die im Rahmen der Prüfung zur Einrichtung einer Vormundschaft zu untersuchenden Vorfragen der Minderjährigkeit und des bestehenden Sorgeverhältnisses sind selbständig nach dem deutschen Kollisionsrecht zu beurteilen. Dies hat zur Folge, dass viele Vormundschaften für UMF auch noch nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Eintritt der Volljährigkeit nach ihrem Heimatrecht weitergeführt werden müssen.⁶³ Lediglich der Inhalt der angeordneten Vormundschaft unterliegt gemäß Art. 24 Abs. 3 EGBGB dem deutschen Recht als Recht des anordnenden Staates. Zu beachten ist jedoch, ob die Kollisionsnormen des ausländischen Rechts eventuell eine Rück- oder Weiterverweisung enthalten (Art. 4 Abs. 1 EGBGB).

Ob sich die vom OLG in seinem Beschluss vom 08.06.2009 vertretene Auffassung, dass für die Beurteilung der Minderjährigkeit und die Maß-

59 Vgl. OLG München, Beschluss vom 08.06.2009, Az. 31 Wx 62/09, S. 1.

60 Beispielsweise das Deutsch-Iranische Niederlassungsabkommen, Reichsgesetzblatt 1930, Teil II, Nr. 30, Seite 1012.

61 Vgl. OLG München, Beschluss vom 08.06.2009, Az. 31 Wx 62/09, S. 2 und 3.

62 Vgl. Peter, 2001, S. 157.

63 Vgl. OLG München, Beschluss vom 08.06.2009, Az. 31 Wx 62/09, S. 3.

nahmen zur Regelung des Sorgerechts das Recht des Heimatlandes maßgebend ist in der Praxis der Jugendämter und Gerichte durchsetzen wird bleibt abzuwarten. Bisher gibt es in Stuttgart noch keine Entscheidungen der Familiengerichte zu dieser Problematik.⁶⁴ In der Praxis wird jedoch in der Regel so verfahren, dass häufig die Bestellung von Vormundschaften nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vorgenommen wird und das Heimatrecht generell keine Beachtung findet.⁶⁵

6.3 Verfahren zur Einrichtung einer Vormundschaft

Gemäß § 42 Abs. 3 S. 4 SGB VIII ist es die Aufgabe des Jugendamtes tätig zu werden um die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.

6.3.1 Aufgabe des Jugendamtes

Voraussetzung für die Anordnung einer Vormundschaft ist, dass der Minderjährige nicht unter elterlicher Sorge steht. Das Jugendamt beantragt deshalb beim Familiengericht, in dessen Bezirk sich der UMF aufhält (§ 152 Abs. 3 FamFG i. V. m. § 97 und 99 FamFG), die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge sowie die Regelung der gesetzlichen Vertretung⁶⁶ und erlangt dadurch die Rechtsstellung eines Beteiligten gemäß § 7 Abs. 1 FamFG.

6.3.2 Tätigwerden des Familiengerichts

Das Familiengericht hat von Amtswegen gemäß § 1674 BGB das Ruhen der elterlichen Sorge festzustellen, wenn es im Rahmen der Amtsermittlung gemäß § 26 FamFG alle entscheidungserheblichen Tatsachen ermit-

64 Vgl. Gesprächsnotiz Verwaltungsstelle 08.02.2010, Nr. 6 S. 2.

65 Vgl. Gesprächsnotiz vom 12.02.2010 über das Telefongespräch mit Herrn Schaub, als Leiter des Referats 84 des Regierungspräsidiums Karlsruhe zuständig für die Landesaufnahme stelle für Asylbewerber und sonstige Flüchtlinge;

Vgl. Anfrage an den Bundesfachverband für UMF vom 11.02.2010, Nr. 2 S. 1.

66 Vgl. Riedelsheimer/Wiesinger, 2004, S. 126.

telt und festgestellt hat, dass die Sorgeberechtigten des UMF die elterliche Sorge tatsächlich auf längere Zeit nicht ausüben können.⁶⁷

Im Rahmen der Amtsermittlung hat das Familiengericht auch das Vorliegen der Minderjährigkeit des UMF zu überprüfen und bei bestehenden Zweifeln eine Entscheidung zu treffen. Zur Entscheidungsfindung hat es gegebenenfalls unabhängige Experten hinzuzuziehen.⁶⁸

Ärztliche Untersuchungen zur Altersfeststellung können jedoch vom Familiengericht im Rahmen des Verfahrens zur Vormundschaftsbestellung nicht angeordnet werden, da dies gemäß § 81 a StPO nur im Strafverfahren zulässig ist. Ansonsten können sie nur auf freiwilliger Basis durchgeführt werden.

Vor der Bestellung einer Vormundschaft sind das Jugendamt (§ 162 FamFG) und die über 14-jährigen UMF (§ 159 Abs. 1 FamFG) persönlich anzuhören. Der Termin zur Anhörung muss aufgrund des Vorrang- und Beschleunigungsgebots des § 155 FamFG innerhalb eines Monats stattfinden.

Die Anordnung der Vormundschaft erfolgt dann von Amtswegen durch das Familiengericht (§1774 S. 1 BGB), das dann nach Anhörung des Minderjährigen und des Jugendamtes (§159, 162 FamFG) einen geeigneten Vormund auswählt (§ 1779 Abs. 1, Abs.2 BGB).

6.3.3 Auswahl des Vormunds

Hierbei besteht auch bei UMF gemäß § 1791 b Abs.1 BGB der Vorrang des ehrenamtlichen Einzelvormunds gegenüber der Bestellung einer Amtsvormundschaft des Jugendamtes oder einer Vereinsvormundschaft.⁶⁹

67 Vgl. Hoppenz/van Els, 2009, S.659 Rn. 7.

68 Vgl. B-UMF Altersfestsetzung

<http://www.b-umf.de/index.php?/Themen/altersfestsetzung.html> [28.02.2010]

69 Vgl. Hoppenz/Rohde, 2009, S.765 Rn. 1.

Das Familiengericht ist dazu verpflichtet von Amts wegen zu ermitteln, ob eine solche geeignete Einzelperson vorhanden ist.⁷⁰

Gemäß § 1791 a Abs.1 BGB kann auch ein rechtsfähiger Verein zum Vormund bestellt werden, wenn er vom Landesjugendamt hierzu für geeignet erklärt worden ist. Obwohl die §§ 1791 a und b BGB zwar keinen Vorrang gegenüber einer Amtsvormundschaft begründen, kann ein solcher indirekt aus § 56 Abs. 4 SGB VIII abgeleitet werden, wonach das Jugendamt jährlich zu prüfen hat, ob eine Entlassung des Amtsvormunds und die Bestellung einer Einzelperson oder eines Vereins angezeigt ist.⁷¹

6.3.4 Bestellung des Vormunds

Die Bestellung des Einzelvormunds erfolgt gemäß § 1789 BGB durch das Familiengericht durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhaften Führung der Vormundschaft mittels Handschlag an Eides statt. Entsprechend § 1791 Abs. 1 BGB erhält der Vormund zudem eine Bestallungsurkunde.

Die Bestellung einer Vereinsvormundschaft erfolgt gemäß § 1791 a Abs.2 BGB durch Beschluss des Familiengerichts und die Vormundschaft wird anschließend intern von einem der Mitarbeiter des Vereins geführt (§ 1791 a Abs. 3 BGB).

Die Bestellung der Amtsvormundschaft des Jugendamtes erfolgt gemäß § 55 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 1791 b Abs. 2 BGB durch Beschluss des Familiengerichts und die Vormundschaft wird anschließend intern vom Jugendamt auf einen seiner Beamten oder Angestellten übertragen (§ 55 Abs. 2 SGB VIII), wodurch derjenige Mitarbeiter im durch die Übertragung festgelegten Rahmen alleine gesetzlicher Vertreter des Mündels wird.

70 Vgl. Hoppenz/Rohde, 2009, S.766 Rn. 1.

71 Vgl. Hoppenz/Rohde, 2009, S.766 Rn. 1.

Das Familiengericht führt gemäß § 1837 Abs. 2 BGB die Aufsicht über die Tätigkeiten des Vormunds.

6.3.5 Ende der Vormundschaft

Die Vormundschaft endet schließlich per Gesetz mit Wegfall der Voraussetzungen für die Begründung der Vormundschaft (§ 1882) und somit im Fall der UMF mit Erreichen der Volljährigkeit.

7 Ablauf des Verfahrens am Beispiel der Stadt Stuttgart

Die praktische verwaltungsmäßige Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen zum Umgang mit UMF werden im Folgenden am Beispiel der Stadt Stuttgart dargestellt. Dieses Jugendamt verfügt im Bereich der Vormundschaften für UMF über eine besondere Organisationsstruktur, in welcher es zu einer Zweiteilung der Aufgabenbereiche kommt. Die Vormundschaften für UMF werden zum Teil als Amtsvormundschaften (§ 1791 b BGB) beim Jugendamt geführt und zum Teil als Vereinsvormundschaften (§ 1791 a BGB) bei der Arbeitsgemeinschaft Dritte Welt e.V.⁷²

Die Verfahren mit UMF befinden sich in Stuttgart seit Inkrafttreten des FamFG am 1. September 2009 aufgrund des dadurch eingetretenen Wechsels der Zuständigkeit von den Rechtspflegern des Vormundschaftsgerichts zu den Richtern des Familiengerichts derzeit noch im Umbruch. Es ist aktuell geprägt durch Unsicherheiten darüber, nach welchem Recht die Beurteilung der Minderjährigkeit und die Anordnung sorgerechtllicher Maßnahmen zu erfolgen hat, da das Familiengericht in diesen Fragen keine einheitliche Linie vertritt, sondern die einzelnen Richter unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten und die Entscheidungen deshalb sehr unterschiedlich ausfallen.⁷³ Aufgrund der Problematik, dass

⁷² Arbeitsgemeinschaft Dritte Welt e.V. im Folgenden abgekürzt als AGDW.

⁷³ Vgl. Gesprächsnotiz vom 18.01.2010 über das Gespräch mit Herrn Peter von der Arbeitsgemeinschaft Dritte Welt e.V., Nr. 2 S. 1,

das Familiengericht seit dem Wechsel der Zuständigkeit in Bezug auf Verfahren von bereits über 18-Jährigen noch keine Entscheidungen getroffen hat⁷⁴, weder für noch gegen die Bestellung einer Vormundschaft, herrscht vor allem Unklarheit darüber, wie mit diesen nach deutschem Recht bereits Volljährigen zu verfahren ist.⁷⁵

Das im Folgenden dargestellte Verfahren entspricht dem derzeitigen Stand im Februar 2010.

7.1 Allgemeines Verfahren bis zur Altersfeststellung

Das Jugendamt der Stadt Stuttgart ist zuständig für die Inobhutnahme der UMF. Hierbei wird die Inobhutnahme an sich von den Sozialpädagogen des zentralen Notaufnahmehauses vorgenommen und der Sachbearbeiterin des Sachgebiets Vormündervorschläge⁷⁶ obliegen als Verwaltungsstelle für die UMF die Verwaltungsaufgaben, die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht sowie die Koordination der verfahrensbeteiligten Stellen.⁷⁷ Die Vormundschaften für die minderjährigen Flüchtlinge werden aufgrund vertraglicher Vereinbarungen bereits seit einigen Jahren von der Arbeitsgemeinschaft Dritte Welt e.V. (AGDW) als Vereinsvormundschaften geführt, da die AGDW sich auf die besondere Situation, in der sich die UMF aufgrund ihrer aufenthaltsrechtlichen Stellung befinden, spezialisiert hat.

7.1.1 Inobhutnahme

Die von Polizei oder Bundesgrenzschutz aufgegriffenen Minderjährigen sowie die Selbstmelder, die sich bei verschiedenen Stellen selbst gemeldet haben, werden als erstes in das zentrale Notaufnahmehaus der Stadt

im Folgenden zitiert als: Gesprächsnotiz AGDW 18.01.2010.

74 Aktueller Stand bei der letzten Nachfrage beim Jugendamt am 08.02.2010.

75 Vgl. Gesprächsnotiz Verwaltungsstelle 08.02.2010, Nr.7 S. 3.

76 Vormündervorschläge im Folgenden abgekürzt als VV.

77 Vgl. Gesprächsnotiz vom 05.11.2009 über das Gespräch mit Frau Harzer vom Jugendamt der Stadt Stuttgart, Nr. 1 S. 1;

im Folgenden zitiert als: Gesprächsnotiz Verwaltungsstelle 05.11.2009.

Stuttgart gebracht.⁷⁸ Nach eigenverantwortlicher Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Inobhutnahme-Verpflichtung des § 42 Abs.1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII nehmen die dortigen Mitarbeiter des Jugendamtes die Minderjährigen in Obhut, indem die Inobhutnahme-Verfügung mündlich gegenüber dem Flüchtling ausgesprochen wird und die UMF vorläufig untergebracht und erstversorgt werden (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr.3 und Abs. 2 SGB VIII).⁷⁹ Die Unterbringung erfolgt für alle UMF in demselben Notaufnahmehaus als einer geeigneten Einrichtung der Jugendhilfe im Sinne des § 42 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. SGB VIII, lediglich die sehr jungen Flüchtlinge werden in einem Kinderhaus für kleinere Kinder untergebracht.⁸⁰

Bei der Überprüfung der Voraussetzungen für das Bestehen der Verpflichtung zur Inobhutnahme verursacht die Überprüfung der Minderjährigkeit häufig Probleme, da in vielen Fällen keine Ausweisdokumente vorhanden sind, die die von den Flüchtlingen gemachten Angaben bestätigen könnten. Aktuell ist es ein großes Problem, dass viele der unbegleiteten Flüchtlinge angeben unter 18 Jahre alt zu sein, diese Altersangabe jedoch nicht glaubhaft erscheint.⁸¹ Da jedoch, solange das Gegenteil nicht bewiesen werden kann, zu Gunsten des Flüchtlings von seiner Minderjährigkeit ausgegangen wird, erfolgt praktisch in allen Fällen eine Inobhutnahme.

7.1.2 Leistungen während der Inobhutnahme

Während der Inobhutnahme wird der notwendige Unterhalt für die UMF sichergestellt, sie erhalten Krankenhilfe und werden pädagogisch betreut.

78 Vgl. Gesprächsnotiz AGDW 31.10.2009, Nr. 8 S. 3.

79 Vgl. Gesprächsnotiz AGDW 18.01.2010, Nr. 3 S. 1.

80 Vgl. Gesprächsnotiz AGDW 31.10.2009, Nr. 8 S. 3.

81 Vgl. Gesprächsnotiz AGDW 31.10.2009, Nr. 1 S. 1.

7.1.3 Verwaltungsaufgaben unmittelbar nach der Inobhutnahme

Nach erfolgter Inobhutnahme informieren die Mitarbeiter des Notaufnahmehauses den Allgemeinen Sozialen Dienst und die Verwaltungsstelle VV zu den normalen Arbeitszeiten über die Ankunft der UMF und über eventuell bestehende Alterszweifel.⁸²

Zudem wird auch der Fachbereich der wirtschaftlichen Hilfen schnellstmöglich unterrichtet, da dieser um die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung (§ 89 f SGB VIII) nachweisen und später überhaupt einen Anspruch auf Kostenerstattung geltend machen zu können noch einen schriftlichen Bescheid über die Inobhutnahme erlässt⁸³, die der Vormund nach seiner Bestellung erhält.⁸⁴

Nach der Inobhutnahme werden die UMF durch die Mitarbeiter des Notaufnahmehauses beim Einwohnermeldeamt angemeldet. Die Ummeldung nach einem späteren Umzug in eine Einrichtung der Hilfe zur Erziehung wird entweder auch von einem Mitarbeiter des Notaufnahmehauses oder vom Vormund des UMF übernommen.⁸⁵

Das weitere Vorgehen ist abhängig davon, ob nach der Altersangabe des UMF Zweifel darüber bestehen, ob das 18. Lebensjahr tatsächlich noch nicht vollendet wurde und ob der UMF als minderjährig zu behandeln ist.

Nachdem die Verwaltungsstelle VV vom Notaufnahmehaus informiert wurde, verfasst sie innerhalb von drei Tagen⁸⁶ nach der Inobhutnahme zur Erfüllung ihrer Informationspflicht (§ 42 Abs. 3 S. 4 SGB VIII i. V. m. § 50

82 Vgl. Gesprächsnotiz Verwaltungsstelle 05.11.2009, Nr. 2 S. 1.

83 Vgl. Gesprächsnotiz vom 08.02.2010 über das Gespräch mit Herrn Pieper vom Jugendamt der Stadt Stuttgart, Sachbereich Qualität und Qualifizierung Nr. 4 S. 2; im Folgenden zitiert als: Gesprächsnotiz Q&Q 08.02.2010.

84 Vgl. Gesprächsnotiz AGDW 18.01.2010, Nr. 3 S. 1-2.

85 Vgl. Gesprächsnotiz AGDW 18.01.2010, Nr. 4 S. 2.

86 Vgl. zur 3-Tagesfrist: S. 16 Fußnote 50.

SGB VIII) eine Mitteilung an das Familiengericht über die Ankunft und Inobhutnahme der UMF.

Diese Mitteilung dient der Wahrung der unverzüglichen Benachrichtigung des Familiengerichts als Voraussetzung für einen Anspruch auf Kostenerstattung nach § 89 d SGB VIII und ist nach Auffassung des Jugendamtes Stuttgart rein informatorischer Art und noch kein Antrag auf Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge, der eine Beteiligung i. S. d. § 7 FamFG zur Folge hätte.⁸⁷ Ob diese Einschätzung allerdings zutrifft, ist derzeit noch strittig, da das Familiengericht diese Mitteilung bisher als Antrag auslegt und das Jugendamt als Beteiligten im sorgerechtlichen Verfahren behandelt.⁸⁸

Für offensichtlich Minderjährige wird bereits zusammen mit zu dieser rein informatorischen Mitteilung die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge beantragt (§ 1674 BGB)⁸⁹ und die AGDW zur Bestellung als Vereinsvormund vorgeschlagen.⁹⁰ Parallel dazu beantragt in diesem Fall auch die AGDW ihre Bestellung zum Vereinsvormund.

Bestehen jedoch Zweifel an der Altersangabe und der Minderjährigkeit des Flüchtlings, so wird zur Altersbestimmung durch eine unabhängige Kommission eine Inaugenscheinnahme durchgeführt.⁹¹

7.1.4 Inaugenscheinnahme

Entstanden bei den Mitarbeitern des Notaufnahmehauses Zweifel an der Altersangabe, so wird nach der Inobhutnahme eine Kommission des Jugendamtes zur Überprüfung und Feststellung des Alters beauftragt um im Wege der Amtsermittlung (§ 20 Abs. 1 SGB X) zu prüfen, ob die gemach-

87 Vgl. Gesprächsnotiz Q&Q 08.02.2010, Nr. 6 S. 3.

88 Vgl. Gesprächsnotiz Verwaltungsstelle 08.02.2010, Nr. 10 S. 3.

89 Vgl. Gesprächsnotiz Verwaltungsstelle 08.02.2010, Nr. 8 S. 3.

90 Vgl. Gesprächsnotiz Verwaltungsstelle 05.11.2009, Nr. 3 S. 1-2.

91 Vgl. Gesprächsnotiz Verwaltungsstelle 08.02.2010, Nr. 9 S. 4.

ten Altersangaben zutreffen, beziehungsweise der Flüchtling das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Diese Kommission setzt sich zusammen aus drei fallunabhängigen Fachkräften, zwei Sozialpädagogen der Beratungszentren⁹² und einem Mitarbeiter des Notaufnahmehauses, die über eine langjährige Erfahrung mit minderjährigen Flüchtlingen verfügen. Sie treten innerhalb kürzester Zeit im Notaufnahmehaus, in der Regel nach circa 2-3 Tagen, zusammen und bewerten im Rahmen der Inaugenscheinnahme im Sinne von § 21 Abs. 1 Nr. 4 SGB X einvernehmlich das Alter des Flüchtlings nach dessen Erscheinungsbild, seinem Verhalten und den weiteren Umständen und legen ein Geburtsdatum fest. Hierzu wird der Flüchtling zudem ausführlich im Beisein eines Dolmetschers befragt und alle Aussagen schriftlich dokumentiert.⁹³

Das weitere Vorgehen richtet sich dann nach dem Ergebnis dieser Altersbestimmung, wobei nach den folgenden drei Fallkonstellationen differenziert wird:

1. Der UMF wird auf unter 18 Jahre geschätzt und somit als minderjährig behandelt,
2. er wird zwar als bereits über 18-jährig beurteilt, nach dem Recht seines jeweiligen Heimatstaates tritt die Volljährigkeit jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt ein und der junge Mensch wird deshalb in Bezug auf ein mögliches sorgerechtliche Verfahren als minderjährig behandelt,
3. er wird als bereits über 18-jährig beurteilt und auch nach dem Recht seines jeweiligen Heimatstaates ist die Volljährigkeit bereits eingetreten, so dass diese jungen Menschen als volljährig behandelt werden.

92 Bisher bekannt als Allgemeiner Sozialer Dienst.

93 Gesprächsnotiz AGDW 31.10.2009, Nr. 10 S. 4-5;

Gesprächsnotiz Verwaltungsstelle 08.02.2010, Nr. 4 S. 2.

Die Ausländerbehörde erhält gemäß § 87 AufenthG eine Mehrfertigung über das Ergebnis der Altersbestimmung.⁹⁴

7.2 Verfahrensablauf bei unter 18-Jährigen

Nach der Inaugenscheinnahme bleiben die minderjährigen Flüchtlinge weiterhin im Notaufnahmehaus untergebracht und die Inobhutnahme wird fortgesetzt.

7.2.1 Erstgespräch

Ein offizielles Clearing-Verfahren gibt es in Stuttgart zwar noch nicht, doch der künftige Vormund der AGDW nimmt mit dem UMF möglichst schnell persönlichen Kontakt auf und trifft sich mit ihm, einem Mitarbeiter des Notaufnahmehauses, einem Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes und einem Dolmetscher zu einem gemeinsamen Erstgespräch im Notaufnahmehaus.

Dieses dient der Feststellung der Identität, der Klärung der Situation und der gesundheitlichen Lage des UMF sowie der Überprüfung, ob eventuell eine Rückkehr ins Heimatland oder eine Familienzusammenführung in Frage kommt oder welcher Aufenthaltsstatus ansonsten angestrebt werden soll. Zudem erfolgt die Feststellung des Bedarfs an Jugendhilfe und Beschulung. Im Vordergrund steht hierbei der Wunsch, für den UMF möglichst schnell eine geregelte Tagesstruktur zu schaffen.

Aus diesem Grund wird auch versucht, den Umzug in eine geeignete Einrichtung der Hilfe zur Erziehung und den Beginn der Beschulung so schnell wie möglich, bereits noch vor der Bestellung der Vormundschaft im Rahmen der Inobhutnahme zu erreichen. Gleiches gilt für die Beantragung eines Aufenthaltstitels, da sich dieser auf die Berechnung der Aufenthaltszeiten auswirkt, die später über den Zugang zum Arbeitsmarkt oder die Möglichkeit einer Einbürgerung entscheiden.⁹⁵

94 Vgl. Gesprächsnotiz Q&Q 08.02.2010, Nr. 6 S. 3.

95 Vgl. Gesprächsnotiz AGDW 31.10.2009, Nr. 12 S. 6.

Ein nach der Feststellung des Jugendhilfebedarfs sofortiger Umzug in die zukünftige Einrichtung zur Hilfe zur Erziehung ist aufgrund der während der Inobhutnahme geltenden Wahlfreiheit in Bezug auf die Unterbringung auch rechtlich zulässig. Die Unterbringung erfolgt dort vorläufig weiterhin im Rahmen der Inobhutnahme, da der für die Gewährung von Leistungen zur Hilfe zur Erziehung erforderliche Antrag des Sorgeberechtigten erst nach seiner Bestellung vom Vormund gestellt werden kann.

Da die meisten UMF über keine Ausweisdokumente verfügen und beim Erstgespräch ein Dolmetscher anwesend ist, wird bereits in diesem Rahmen ein Fragebogen der Ausländerbehörde ausgefüllt, der zur Identitätssicherung dient. Er enthält Fragen zu den persönlichen Daten des UMF, seiner Einreise und seinem Pass sowie zu seinen näheren Verwandten und ist dazu gedacht, später die Erlangung von Ausreisedokumenten zu erleichtern, deren Vorlage Voraussetzung für die Beantragung eines Aufenthaltstitels ist.

7.2.2 Einrichtung der Vormundschaft

Die Verwaltungsstelle VV informiert das Familiengericht gemäß § 50 SGB VIII über das Ergebnis der Inaugenscheinnahme, beantragt die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und schlägt die AGDW zur Bestellung als Vereinsvormund vor⁹⁶, die parallel dazu selbst ihre Bestellung beantragt.⁹⁷ Das Familiengericht lädt daraufhin gemäß § 155 FamFG innerhalb eines Monats den UMF und den Vereinsvormund der AGDW vor und entscheidet nach ihrer Anhörung per Beschluss über die Bestellung der Vormundschaft.

Unter den Richtern des Familiengerichts herrscht zur Zeit Uneinigkeit darüber, ob sorgerechtliche Maßnahmen nach deutschem Recht oder nach dem Heimatrecht getroffen werden müssen und falls ja, in welchen Fällen. In den meisten Fällen erfolgt die Bestellung einer Vormundschaft

96 Vgl. Gesprächsnotiz Verwaltungsstelle 05.11.2009, Nr. 3 S. 1-2.

97 Vgl. Gesprächsnotiz AGDW 31.10.2009, Nr. 9 S. 3.

nach deutschem Recht, doch in vereinzelt Fällen kam es bereits zur Berücksichtigung des Heimatrechts. So wurde beispielsweise für einen indischen UMF anstatt einer Vormundschaft vorübergehend eine Pflegschaft eingerichtet, da das Heimatrecht das Rechtsinstitut der Vormundschaft nicht kennt und somit erst nach der Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland über das MSA eine Vormundschaft nach deutschem Recht bestellt werden konnte.⁹⁸

Die Inobhutnahme endet dann gemäß § 42 Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen zur Erziehung.

In den seltenen Ausnahmefällen, in denen unter 18-Jährigen aufgrund fehlender Mitwirkung und besonderer Vorfälle keine Hilfe zur Erziehung gewährt wird, erfolgt die Unterbringung zusammen mit den über 18-Jährigen in einer nur minimal betreuten Unterkunft des Jugendamts in der K-Straße⁹⁹ und die Jugendlichen erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

7.2.3 Beendigung der Vormundschaft

Die Verwaltungsstelle VV fasst eine Mitteilung an das Familiengericht mit der Bitte um Aufhebung der Vormundschaft aufgrund des Eintritts der Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres.¹⁰⁰

7.2.4 Nachbetreuung

Die Vereinsvormünder der AGDW eröffnen ihren Mündeln die Möglichkeit, für die Zeit nach der Beendigung der Vormundschaft eine Nachbetreuungsvereinbarung abzuschließen. Im Rahmen dieser Vereinbarung bietet der ehemalige Vormund weiterhin seine Unterstützung an, vor allem für die weiteren aufenthaltsrechtlichen Verfahren, die Beantragung von Hilfe für junge Volljährige und er nimmt weiterhin an den Kontraktgesprä-

98 Vgl. Gesprächsnotiz AGDW 08.02.2010, Nr. 21 S. 7.

99 Zur Art der Unterkunft siehe unten Punkt 7.3 S.33.

100 Vgl. Gesprächsnotiz Verwaltungsstelle 05.11.2009, Nr. 10 S. 6.

chen teil. Voraussetzung für jedes Tätigwerden ist jedoch, dass der ehemalige Mündel von sich aus den Kontakt und die Unterstützung sucht und auch mitwirkt. Diese Nachbetreuung ist zwar eine freiwillige Leistung der AGDW, dennoch hat sich das Jugendamt der Stadt Stuttgart zur Übernahme der hälftigen Kosten bereit erklärt.

7.2.5 Hilfen für junge Volljährige

In Stuttgart wird in der Regel auch bei ehemaligen UMF der Gewährung von Hilfen für junge Volljährige zugestimmt, obwohl die Kosten für diese Hilfen nicht mehr im Rahmen der Kostenerstattung nach § 89 d SGB VIII geltend gemacht werden können. Voraussetzung für die Gewährung ist jedoch, dass der ehemalige UMF die weiteren Hilfen tatsächlich will und auch bereit ist mitzuwirken.

7.3 Verfahrensablauf bei nach dem Heimatrecht mit über 18 Jahren noch Minderjährigen

Nach der Inaugenscheinnahme wird auch bei den als bereits über 18-Jährig Eingeschätzten, die jedoch nach dem jeweiligen Heimatrecht noch als minderjährig gelten, die Inobhutnahme bis zu einer Entscheidung des Familiengerichts weitergeführt. So erhalten sie gemäß § 42 Abs. 2 SGB VIII weiterhin Leistungen zur Sicherstellung des notwendigen Unterhalts und der Krankenhilfe¹⁰¹, jedoch werden die jungen Menschen für die weitere Dauer der Inobhutnahme in einer sonstigen Wohnform in der K-Straße untergebracht. Diese ist eine Unterkunft die zwar vom Jugendamt betrieben wird, die jedoch keine Einrichtung der Jugendhilfe darstellt, da es dort außer einem Wachdienst und der minimalen Betreuung durch einen Sozialarbeiter, der zwei Mal in der Woche für einen halben Tag kommt, keine weitere Betreuung für die über 18-Jährigen UMF gibt.¹⁰²

101 Vgl. Gesprächsnotiz Q&Q 08.02.2010, Nr. 6 S. 3.

102 Vgl. Gesprächsnotiz AGDW 31.10.2009, Nr. 11 S. 5.

Auch bei den über 18-Jährigen, nach Heimatrecht noch Minderjährigen, findet ein Erstgespräch statt, jedoch ohne Beteiligung eines eventuellen zukünftigen Vormunds.¹⁰³ Es erfolgt nach dem Umzug in die Unterkunft in der K-Straße und ist in seiner Ausgestaltung nicht so ausführlich wie bei den unter 18-Jährigen.¹⁰⁴

7.3.1 Vorgehen in Bezug auf die rechtliche Stellung

Die Verwaltungsstelle VV informiert das Familiengericht gemäß § 50 SGB VIII über das Ergebnis der Inaugenscheinnahme und teilt bestehende Zweifel an der Altersangabe des jungen Menschen mit.

Aufgrund der seit September 2009 noch immer ausstehenden Entscheidungen des Familiengerichts und der gleichzeitigen Zunahme von UMF die als bereits über 18-Jährig beurteilt werden, kam es mehrfach zu Änderungen im weiteren Vorgehen in Bezug auf die Einrichtung von Vormundschaften von über 18-Jährigen.¹⁰⁵

Vor Inkrafttreten des FamFG wurde für über 18-Jährige die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge beantragt und es wurde anschließend von den damals zuständigen Rechtspflegerinnen des Vormundschaftsgerichts eine Vormundschaft nach deutschem Recht eingerichtet.

Nach Inkrafttreten des FamFG wurde bei über 18-Jährigen die nach dem Recht ihres Heimatstaates noch als minderjährig galten, weiterhin die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge beantragt. Da es keinen gesonderten Antrag auf eine gerichtliche Altersfeststellung gibt, wurde zudem beim Familiengericht angeregt, im Rahmen der Amtsermittlungen des sorgerechtlichen Verfahrens eine Feststellung des Alters auf über 18 Jahre vorzunehmen.

¹⁰³ Vgl. Gesprächsnotiz Verwaltungsstelle 05.11.2009, Nr. 5 S. 3.

¹⁰⁴ Vgl. Gesprächsnotiz Verwaltungsstelle 08.02.2010, Nr. 5 S. 2.

¹⁰⁵ Vgl. Gesprächsnotiz Verwaltungsstelle 08.02.2010, Nr. 7 S. 3.

Das Jugendamt verfolgte hierbei das Ziel, bis zur Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts nach deutschem Recht eine Amtsvormundschaft des Jugendamtes einzurichten. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass sich mit der Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland der Eintritt der Volljährigkeit nach dem deutschen Recht richtete. Somit seien die jungen Menschen ab diesem Zeitpunkt als volljährig zu behandeln und die Vormundschaft würde aufgrund des Eintritts der Volljährigkeit mit dem bereits vollendeten 18. Lebensjahr per Gesetz enden, auch wenn der junge Mensch nach dem Recht des Heimatstaates weiterhin als minderjährig gilt.¹⁰⁶

Bisher kam es jedoch aufgrund der seit September 2009 weiterhin ausstehenden Entscheidungen des Familiengerichts über die Altersfeststellung und eine möglicherweise daraus resultierende Pflicht zur Einrichtung einer Vormundschaft effektiv nicht zur Bestellung von Vormundschaften für über 18-Jährige.¹⁰⁷

Da diese jungen Menschen bis zu einer gerichtlichen Entscheidung weiterhin im Rahmen der Inobhutnahme untergebracht bleiben, ihre Anzahl jedoch ständig zunimmt, wurde nun dazu übergegangen bei neuankommenden über 18 Jahre alt geschätzten Flüchtlingen, obwohl sie nach dem Heimatrecht noch als minderjährig gelten, nicht mehr die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge zu beantragen. Stattdessen wird angeregt, lediglich eine gerichtliche Feststellung des Alters als über 18-Jährig vorzunehmen und keine Vormundschaft einzurichten.¹⁰⁸

Die Verwaltungsstelle VV informiert den für die Betreuung der über 18-Jährigen zuständigen Sozialarbeiter sowie die Mitarbeiter des Allgemeinen

¹⁰⁶ Vgl. Gesprächsnotiz Verwaltungsstelle 08.02.2010, Nr. 11 S. 5-6; Nr. 2 S. 1.

¹⁰⁷ Vgl. Gesprächsnotiz Verwaltungsstelle 08.02.2010, Nr. 7 S. 3.

¹⁰⁸ Vgl. Gesprächsnotiz Verwaltungsstelle 08.02.2010, Nr. 11 S. 6.

Sozialen Dienstes und der Wirtschaftlichen Hilfen über den Inhalt dieser Empfehlung an das Familiengericht.¹⁰⁹

Ob dieses Vorgehen rechtlich haltbar ist wird zwar angezweifelt, es wird jedoch vermutlich so lange beibehalten, bis das Familiengericht in den seit September laufenden und noch nicht entschiedenen Gerichtsverfahren, in denen noch die Bestellung einer Vormundschaft beantragt wurde, eine Entscheidung trifft, die über das rechtlich richtige Vorgehen Auskunft gibt.

7.3.2 Unterbringung und Leistungsgewährung im Fall der Bestellung einer Vormundschaft

Wird für über 18-jährige Minderjährige bis zur Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland eine Vormundschaft eingerichtet, so bleiben sie in der bisherigen Unterkunft untergebracht und erhalten auch weiterhin Leistungen im Rahmen der Inobhutnahme.¹¹⁰

7.3.3 Beendigung der Vormundschaft

Zur Beendigung der noch vom Vormundschaftsgericht bestellten Vormundschaften für über 18-Jährige teilt die Verwaltungsstelle VV dem Familiengericht nach Ablauf von sechs Monaten mit, dass der gewöhnliche Aufenthalt von nun an in Deutschland begründet wird und deshalb davon ausgegangen werde, dass der junge Mensch als volljährig zu beurteilen sei und somit die Vormundschaft beendet werden könne.¹¹¹

7.4 Verfahrensablauf bei nach dem Heimatrecht mit über 18 Jahren bereits Volljährigen

Die über 18 Jahre alt geschätzten jungen Menschen, die auch nach den Bestimmungen ihres Heimatrechts bereits die Volljährigkeit erreicht haben, werden nach der Inaugenscheinnahme in der selben Unterkunft wie

109 Vgl. Gesprächsnotiz Verwaltungsstelle 08.02.2010, Nr. 11 S. 7.

110 Vgl. Gesprächsnotiz Q&Q 08.02.2010, Nr. 9 S. 4.

111 Vgl. Gesprächsnotiz Verwaltungsstelle 08.02.2010, Nr. 11 S. 7.

die nach dem Heimatrecht noch minderjährigen über 18-Jährigen untergebracht¹¹² und die Inobhutnahme vorläufig weitergeführt.¹¹³

7.4.1 Vorgehen in Bezug auf die rechtliche Stellung

Die Verwaltungsstelle VV informiert das Familiengericht gemäß § 50 SGB VIII über das Ergebnis der Inaugenscheinnahme und regt ausdrücklich an, keine Vormundschaft einzurichten.¹¹⁴ Auch eine inzidente Festsetzung des Alters in einem Vormundschaftsverfahren wird nicht angeregt.

Problematisch ist nun, dass das Familiengericht dennoch tätig wird und eine Anhörung zur Bestellung einer Vormundschaft anberaumt, da es bereits die Mitteilung über die Ankunft und die Inobhutnahme des UMF als Antrag zur Bestellung einer Vormundschaft auslegt. Das Jugendamt vertritt hingegen die Auffassung, diese Mitteilung sei rein informatorischer Art und nur zur Erfüllung der Mitteilungspflichten (§ 50 SGB VIII). Aus diesem Grund sei es eben kein Antrag, der i. S. d. § 7 FamFG die Stellung eines Beteiligten im Verfahren zur Folge hätte, so dass sich das Jugendamt auch nicht dazu verpflichtet sieht bei der Anhörung zu erscheinen.

Mit dieser Begründung wird der Termin zur Anhörung nicht wahrgenommen und auch der daraufhin erlassenen Vorladung wird nicht Folge geleistet. Dies hat zur Konsequenz, dass es aufgrund der Verweigerung des nach Ansicht des Familiengerichts beteiligten Jugendamtes effektiv nicht zur Bestellung einer Vormundschaft kommt.^{115 116}

112 Weitere Informationen zu dieser Unterkunft siehe Punkt 7.3 S. 34.

113 Vgl. Gesprächsnotiz AGDW 31.10.2009, Nr. 11 S. 5.

114 Vgl. Gesprächsnotiz Verwaltungsstelle 08.02.2010, Nr. 10 S. 4.

115 Vgl. Gesprächsnotiz Verwaltungsstelle 08.02.2010, Nr. 10 S. 4-5.

116 Aktuell wird versucht das Problem gemeinsam mit dem Familiengericht zu lösen, über den möglichen Ausgang dieser Gespräche ist jedoch zum heutigen Zeitpunkt noch nichts bekannt.

7.4.2 Beendigung der Inobhutnahme

Der für die Betreuung der über 18-Jährigen zuständige Sozialarbeiter verfasst eine schriftliche Mitteilung an das Sozialamt über die Inobhutnahme eines volljährigen Flüchtlings. Anschließend wird die Inobhutnahme durch die Übergabe an das Sozialamt beendet.¹¹⁷

8 Umgang mit den besonderen Aufgaben einer Vormundschaft für UMF am Beispiel der Stadt Stuttgart

Ein Vormund ist gemäß § 1793 Abs. 1 BGB dazu verpflichtet für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen sowie seine rechtliche Vertretung wahrzunehmen.

Im Rahmen von Vormundschaften für UMF sind zusätzlich zu den auch bei ‚normalen‘ Vormundschaften zu erfüllenden Aufgaben wie die Beantragung von Hilfe zur Erziehung, die Mitwirkung bei der Unterbringung und im Hilfeplanverfahren sowie die Sicherstellung der medizinischen Betreuung aufgrund der besonderen Umstände noch weitere spezielle Angelegenheiten zu regeln. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Einleitung von Maßnahmen zur Beschulung und die Vertretung oder Unterstützung in den ausländerrechtlichen Verfahren.

8.1 Ausländerrechtliche Problemstellungen

Der Vormund hat UMF unter 16 Jahren in allen ausländerrechtlichen Angelegenheiten zu vertreten und die nötigen Maßnahmen zu ergreifen. Dies umfasst die Beantragung eines Aufenthaltstitels und ebenso auch eventuelle Widerspruchs- und Klageverfahren. Über 16-jährige UMF sind gemäß § 12 AsylVfG und § 80 AufenthG in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren bereits selbst handlungsfähig, doch auch sie sind aufgrund der Komplexität der Verfahren auf Unterstützung angewiesen und es besteht für sie die Möglichkeit, sich von ihrem Vormund vertreten zu lassen. Dazu

¹¹⁷ Vgl. Gesprächsnotiz Verwaltungsstelle 08.02.2010, Nr. 10 S. 4.

sollte der Mündel seinem Vormund eine Vollmacht ausstellen, die dann bei der entsprechenden Asyl- oder Ausländerbehörde vorgelegt wird.¹¹⁸

8.1.1 Aufenthaltsrechtliches Verfahren

Bereits im Rahmen des Erstgesprächs erörtert der Vormund mit dem UMF die aufenthaltsrechtliche Situation.¹¹⁹ Hierbei wurde in Stuttgart festgestellt, dass eine Familienzusammenführung innerhalb von Deutschland gelegentlich, eine Rückkehr in das Heimatland jedoch fast nie möglich ist. Rückschiebungen aufgrund der Dublin-II-Verordnung in den Staat, in dem zum ersten Mal ein Asylantrag gestellt wurde, kommen teilweise vor.¹²⁰

Sofern die oben genannten Möglichkeiten ausscheiden, wird bereits während des Erstgesprächs entschieden, welches aufenthaltsrechtliche Verfahren angestrebt werden soll.

8.1.1.1 Asyl

Es werden nur in nur sehr wenigen Fällen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Anträge auf Asyl gestellt, da bei den UMF in der Regel die für die Anerkennung als Asylberechtigte erforderliche Voraussetzung der politischen Verfolgung (Art. 16 a GG) nicht gegeben ist und so keine Aussicht auf eine Anerkennung als Asylberechtigte besteht.

8.1.1.2 Aufenthalt aus humanitären Gründen

Die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 25 AufenthG ist das am häufigsten gewählte Verfahren.¹²¹ Hierbei sind die drei am häufigsten geeignetsten Anträge für UMF folgende:

118 Vgl. Machen wir's den Mündeln recht? Perspektiven und Möglichkeiten der Vormundschaft für UMF [02.03.2010], Nr. 4 S. 9.

119 Siehe hierzu: Clearingverfahren, Punkt 5.4.2 S. 16.

120 Vgl. Gesprächsnotiz AGDW 31.10.2009, Nr. 16 S. 7-8.

121 Vgl. Gesprächsnotiz AGDW 31.10.2009, Nr. 16 S. 8.

- Antrag auf subsidiären Schutz gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG bei Vorliegen von Abschiebehindernissen nach § 60 Abs. 2,3,5, und 7 AufenthG.
- Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund dringender persönlicher Gründe (§ 25 Abs. 4 AufenthG), auch der Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung kann als dringender Grund in Betracht kommen.¹²²
- Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Ausreisehindernisse (§ 25 Abs. 5 AufenthG).

Voraussetzung für diese Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 a und 4 AufenthG, dass die Identität und die Staatsangehörigkeit der Person geklärt ist und ein gültiger Pass oder Passersatz vorhanden ist. An diesen zwei Voraussetzungen scheitert in den meisten Fällen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, da die UMF in der Regel nicht über die erforderlichen Dokumente verfügen.

Im Fall eines Antrags gemäß § 25 Abs. 4 AufenthG oder § 25 Abs. 5 AufenthG steht es jedoch im Ermessen der Ausländerbehörde, nach einer Interessenabwägung im Einzelfall von den Erteilungsvoraussetzungen abzusehen. Gleiches gilt, wenn die Härtefallkommission gemäß § 23 a AufenthG ein Härtefallersuchen gestellt hat.

In diesen Fällen bestünde somit für die UMF die Möglichkeit auch ohne einen gültigen Pass eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. In der Praxis wird dieses Ermessen leider jedoch nur sehr restriktiv ausgeübt.¹²³

¹²² Vgl. BAMF Working-Paper 26 Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland, Punkt 4.2.2 S. 52.

¹²³ Duchrow/Spieß, 2006, S. 162, Punkt 3.

8.1.1.3 Aussetzung der Abschiebung

Gemäß § 25 Abs. 5 S. 2 AufenthG soll in den Fällen, in denen die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert sein muss (§ 25 Abs. 5 S. 3 AufenthG).

8.1.2 Problematik fehlender Ausweisdokumente

Wie bereits unter Punkt 8.2.2 auf S. 41 dargestellt wurde, ist der Besitz von Ausweisdokumenten Voraussetzung für die Beantragung eines Aufenthaltstitels. Ist ein UMF nicht im Besitz der erforderlichen Papiere, so müssen diese zuerst beschafft werden und der UMF erhält lediglich eine Duldung. Aus diesem Grund wird in Stuttgart bereits im Rahmen des Erstgesprächs ein Fragebogen zur Identitätssicherung ausgefüllt, der anschließend die Beschaffung von Ausreisedokumenten erleichtern soll (Siehe Punkt 7.2.1, S. 31)

Wenn nach einiger Zeit keine Ausweisdokumente beschafft wurden, teilt das Regierungspräsidium dem Vormund mit, dass es beabsichtigt eine Ausreiseaufforderung (§ 59 AufenthG) zu verhängen und bittet diesbezüglich um eine Stellungnahme. In der Vergangenheit wurde diese Stellungnahme beantwortet, doch da sich an der Situation des UMF und somit auch an der Problematik der Passbeschaffung nichts geändert hat, führte die Beantwortung noch nie zu einem Erfolg. Aus diesem Grund sind die Vereinsvormünder der AGDW dazu übergegangen, auf die Beantwortung der Stellungnahme zu verzichten. Daraufhin ergeht schließlich eine Abschiebeandrohung, wodurch der UMF vollziehbar ausreisepflichtig wird. Eine Abschiebung ist jedoch aufgrund der fehlenden Ausweisdokumente, die ein tatsächliches Abschiebehindernis sind, nicht möglich.¹²⁴ Eine Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen ist selbst mit gültigem Pass nur in seltenen Fällen möglich, da der Grundsatz gilt, dass UMF nur abge-

¹²⁴ Vgl. Gesprächsnotiz AGDW 31.10.2009, Nr. 17 S.8-9.

schoben werden dürfen, wenn ihre Betreuung im Herkunftsland sichergestellt ist.¹²⁵

8.2 Maßnahmen zur Beschulung

Am 22.11.2008 trat in Baden-Württemberg das geänderte Schulgesetz in Kraft, das in § 72 SchG die Schulpflicht auf alle Kinder ausdehnt, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, so dass nun auch UMF bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Schulpflicht erfasst werden.

In Stuttgart gibt es für UMF unterschiedliche Möglichkeiten der Beschulung, der für den einzelnen UMF am besten geeignetste Bildungsweg ist derjenige, der ihm die Möglichkeit bietet schnell und möglichst noch vor Eintritt der Volljährigkeit einen Schulabschluss zu erreichen.¹²⁶

Aufgrund der Tatsache, dass UMF in den meisten Fällen lediglich über eine Duldung verfügen und damit ab Erreichen der Volljährigkeit keine Ansprüche mehr auf Deutschkurse oder andere Bildungsangebote haben, versuchen die Vereinsvormünder der AGDW die UMF in dem oftmals kurzen Zeitraum während der Gewährung von Jugendhilfe, so schnell und so gut wie möglich auszubilden um ihre Zukunftsperspektiven zu erhöhen.¹²⁷

8.2.1 Internationale Vorbereitungsklasse

Unter 16-jährige UMF werden in eine ‚Internationale Vorbereitungsklasse‘ (IVK) für Späteinsteiger eingeschult und können dann je nach persönlichem Lernfortschritt nach 1-1½ Jahren auf eine Hauptschule wechseln.¹²⁸

¹²⁵ Vgl. BAMF Working-Paper 26 Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland, Punkt 5.2.2 S. 66.

¹²⁶ Vgl. Gesprächsnotiz AGDW 18.01.2010, Nr. 15 S. 5.

¹²⁷ Vgl. Gesprächsnotiz AGDW 18.01.2010, Nr. 18 S. 6.

¹²⁸ Vgl. Gesprächsnotiz AGDW 31.10.2009, Nr. 19 S.10.

Für über 16-Jährige besteht ebenfalls die Möglichkeit so lange eine Internationale Vorbereitungsklasse zu besuchen, bis sie auf eine Regelschule wechseln können um dort den Hauptschulabschluss nachmachen zu können. Dieses Angebot besteht bisher nur in Stuttgart, in anderen Landkreisen existieren oft nur die Angebote der Volkshochschulen.¹²⁹

8.2.2 Kooperationsklassen

Schüler, die eine besondere sprachliche Förderung benötigen, können in einer Kooperationsklasse ein Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) absolvieren. Diese Klassen stellen eine Kooperation zwischen einer Hauptschule und einer Berufsschule dar, in deren Rahmen die Schüler einen verstärkten Einblick in handwerkliche Berufe erhalten. Sie erhalten dort die Möglichkeit, nach zwei, teilweise auch bereits einem Jahr einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen BVJ-Abschluss zu erreichen.

Die Möglichkeit des Besuchs einer Kooperationsklasse wird in Stuttgart auch noch über 18-Jährigen gewährt.¹³⁰

8.2.3 Alphabetisierungskurse

Viele UMF sind zwar keine Analphabeten, haben in ihrem Heimatland jedoch beispielsweise nur die arabische oder kyrillische Schrift gelernt und benötigen deshalb eine Alphabetisierung in der deutschen Schrift.

Diese Alphabetisierung erfolgt nicht in den Internationalen Vorbereitungsklassen, sondern in gesonderten Kursen, deren Kosten vom Jugendamt übernommen werden.¹³¹

129 Vgl. Gesprächsnotiz AGDW 31.10.2009, Nr. 19 S.10; Gesprächsnotiz AGDW 18.01.2010, Nr. 16 S.5.

130 Vgl. Gesprächsnotiz AGDW 18.01.2010, Nr. 17 S. 5.

131 Vgl. Gesprächsnotiz AGDW 18.01.2010, Nr. 18 S. 5-6.

8.2.4 Deutschkurse

Im Rahmen der Hilfe zur Erziehung besteht für die UMF die Verpflichtung zur Teilnahme an Deutschkursen, da die Erlernung der Sprache des Aufenthaltslandes als Grundvoraussetzung für jede weitere Integration verstanden wird.¹³²

In Stuttgart werden die Deutschkurse bei speziellen Sprachschulen absolviert, da die Erfahrung gemacht wurde, dass die Lernerfolge in Sprachschulen deutlich besser ausfallen als bei Teilnahme an den Angeboten gemeinnütziger Organisationen. Es wird zwar versucht diese Kurse über Spenden und freiwillige Leistungen der Stadt Stuttgart zu finanzieren, was jedoch kaum möglich ist, da diese Leistungen in der Regel nur für Stuttgarter Bürger angeboten werden, UMF aber erst nach 6 Monaten als Bürger der Stadt Stuttgart gelten. Da die Sprachkurse als Voraussetzung für eine Integration möglichst schnell einsetzen sollten, wäre es nicht sinnvoll die Sprachkurse aus finanziellen Gründen erst nach der Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts in Stuttgart zu beginnen.¹³³

Über 18-jährigen Flüchtlingen wird in Stuttgart auch die Möglichkeit der Teilnahme an einem Sprachkurs geboten, eine Teilnahmepflicht besteht für sie jedoch nicht mehr. Die Finanzierung der Kurse für über 18-Jährige wird vom Jugendamt der Stadt übernommen, da eine Finanzierung über andere Träger aufgrund des unsicheren aufenthaltsrechtlichen Status und des zu Beginn fehlenden gewöhnlichen Aufenthalts in Stuttgart in der Regel nicht möglich ist.¹³⁴

132 Vgl. Gesprächsnotiz AGDW 18.01.2010, Nr. 18 S. 6.

133 Vgl. Gesprächsnotiz AGDW 18.01.2010, Nr. 18 S. 6.

134 Vgl. Gesprächsnotiz AGDW 18.01.2010, Nr. 19 S. 6.

9 Fazit

Ziel dieser Arbeit war die Gewährung eines Überblicks über den Umgang mit UMF sowie die in diesem Zusammenhang wichtigen Aspekte und kritischen Punkte.

Hierbei wurde bereits während der Informationsbeschaffung und der Bearbeitung dieses Themas deutlich, wie weit gefächert die Aufgaben im Umgang mit UMF sind. So werden zahlreiche unterschiedliche Rechtsbereiche tangiert, in die eine Vielzahl von Personen unterschiedlicher Aufgabenbereiche involviert sind. Dies zeigt anschaulich, dass die Führung einer Vormundschaft für UMF sich deutlich von ‚normalen‘ Vormundschaften unterscheidet.

Es ist das Aufeinandertreffen von internationalen Vereinbarungen, deutschem Recht und dem Recht des jeweiligen Heimatstaates, das immer wieder für Verwirrung und Unklarheiten sorgt und dazu führt, dass es zu manchen Thematiken unterschiedliche Rechtsauffassungen und Lösungsansätze gibt. Am deutlichsten zeigt sich dies in der Verwaltungspraxis bezüglich dem Umgang mit über 18-Jährigen bei der Inobhutnahme und den unterschiedlichen sorgerechtlichen Maßnahmen.

Die Stadt Stuttgart verfolgt meiner Ansicht nach eine sehr UMF-freundliche Inobhutnahmep Praxis und legt großen Wert darauf, im Zweifelsfall zu Gunsten der um Obhut bittenden Flüchtlinge zu handeln. So wird praktisch grundsätzlich eine Inobhutnahme verfügt und selbst in den Fällen, in denen später festgestellt wird, dass der junge Mensch bereits über 18 Jahre alt ist und selbst nach dem Recht seines Heimatlandes bereits als volljährig gilt, wird die Inobhutnahme relativ lange aufrechterhalten.

Meiner Einschätzung nach wäre dies nicht erforderlich, sondern die Inobhutnahmeverfügung könnte aufgrund der im Rahmen der Inaugenscheinnahme gewonnenen Erkenntnisse aufgehoben werden, da mit der

beweiskräftig dokumentierten Festsetzung des Alters feststeht, dass die Voraussetzungen für eine Weiterführung der Inobhutnahme nicht vorliegen.¹³⁵ Im Hinblick auf die stetig zunehmende Anzahl von angeblich unter 18-jährigen Flüchtlingen könnte ein solches Vorgehen eventuell auch dazu führen, dass sich in Zukunft weniger junge Volljährige an das Jugendamt wenden und unter Angabe fragwürdiger Altersangaben um Inobhutnahme bitten. So könnte eine Entspannung der aktuell starken Auslastung der Inobhutnahmeunterkünfte und der Verwaltungsstellen erreicht werden.

In Bezug auf das Verfahren zur Bestellung von Vormundschaften ist festzustellen, dass durch die Zuständigkeitsänderung aufgrund des Inkrafttretens des FamFG in Stuttgart keine Vereinfachung der Verfahren erzielt wurde. Statt dessen wurden die gerichtlichen Verfahrensabläufe komplizierter, da sich der Kreis der zuständigen Personen vergrößerte und zudem noch kein einheitliches Vorgehen erkennbar ist. Vielmehr variieren die zu treffenden Maßnahmen und das jeweilige Vorgehen je nach der vom zuständigen Richter vertretenen Rechtsauffassung.

Das Jugendamt der Stadt Stuttgart befindet sich zur Zeit in der schwierigen Situation, dass aufgrund der seit September 2009 ausstehenden Entscheidungen des Familiengerichts Unsicherheit über die rechtliche Vorgehensweise betreffend der Regelungen des Sorgerechts und des dabei anzuwendenden Rechts entstanden.

Meiner Ansicht nach ist bei der Beurteilung der Volljährigkeit und bei Maßnahmen zur Regelung des Sorgerechts eines Ausländers das Heimatrecht, wie unter Punkt 6.2 dargestellt, zu berücksichtigen. Gemäß Art. 7 und 24 EGBGB ist für die Geschäftsfähigkeit und die Entstehung einer

¹³⁵ Vgl. Bayrisches Landesjugendamt zur Inobhutnahme bei UMF, <http://www.blja.bayern.de/themen/waechteramt/inobhutnahme/Inobhutnahme.html> [02.03.2010], Punkt 3.4.

Vormundschaft in beiden Fällen die Staatsangehörigkeit der Anknüpfungspunkt, anhand dessen die Entscheidung getroffen, wird welches Recht zur Anwendung kommen soll. Aus diesem Grund ist für mich nicht verständlich, warum das Jugendamt der Stadt Stuttgart die Anwendbarkeit des deutschen Rechts von der Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland abhängig macht.

In Bezug auf die Führung der Vormundschaften durch die AGDW wurde mir deutlich wie umfangreich die Themenbereiche sind, mit denen die Vormünder aufgrund der ausländerrechtlichen Thematik konfrontiert werden. Aus diesem Grund war es meiner Einschätzung nach eine sehr gute Entscheidung, die Führung der Vormundschaften für UMF auf die AGDW zu übertragen, da diese sich auf genau diese Thematik spezialisiert haben und über weit mehr Wissen verfügen als man bei einem ‚normalen‘ Amtsvormund, der sich normalerweise nicht mit dieser Problematik auseinandersetzen muss, vorausgesetzt werden kann. Meiner Meinung nach wäre es deshalb auch bei anderen Städten durchaus sinnvoll, die Vormundschaften für UMF nicht von ‚normalen‘ Amtsvormündern wahrnehmen zu lassen, sondern Personen mit besonderen ausländerrechtlichen Kenntnissen dafür zu gewinnen.

10 Literaturverzeichnis

Monographien

Duchrow, Julia/Spieß, Katharina:

Flüchtlings- und Asylrecht/Mit dem neuen Zuwanderungsgesetz und den europäischen Regelungen, 2. Auflage, München, 2006

Hoppenz, Rainer (Hrsg.), bearb. van Els, Hans/Rohde, Renate u.a.:

Familiensachen, 9. Auflage, Heidelberg, 2009

Jung, Hans-Peter:

SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe/Kommentar zum SGB VIII mit Schriftsatz und Vertragsmustern, 2. Auflage, Freiburg, 2008

Mrozynski, Peter:

Kommentar zum SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage, München, 2009

Peter, Erich u.a. (Hrsg.):

Das Recht der Flüchtlingskinder, 1. Auflage, Karlsruhe, 2001

Riedelsheimer, Albert/Wiesinger, Irmela u.a (Hrsg.):

Der erste Augenblick entscheidet/Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland/Standards und Leitlinien für die Praxis, 1. Auflage, Karlsruhe, 2004

Wiesner, Reinhard:

SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 3. Auflage, München, 2006

Fachzeitschriften

Peter, Erich:

Die Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger/ Grundlegende Erläuterungen zur Neuregelung des § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII, in: Das Jugendamt, 02/2006, S. 60-66

DIJuF-Rechtsgutachten

vom 09.12.2004 – J 3.106 My: Kinder- und Jugendhilferecht (Strafrecht)/Zum Umgang mit Zweifeln am Alter von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bei der Frage über die Notwendigkeit einer Inobhutnahme; Ablenkung von fachlichen Prüfungserfordernissen über eine Diskussion um „Garantenpflichten“/§ 42 SGB VIII, § 8 a E-SGB VIII, in: Das Jugendamt, 05/2005, S. 233-235

Erklärung nach §36 Abs. 3 S. 2 APrOVw gD

Erklärung

„Ich versichere, dass ich diese Diplomarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“

Datum, Sonja Ritter

Anlage I

Antwort des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.02.2010 auf meine schriftliche Anfrage vom 11.02.2010

Betreff: AW: unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Sehr geehrte Frau Ritter,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 11.02.2010, in der Sie nach unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen fragen. In der Anlage stelle ich Ihnen das Working Paper 26 "Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland" des Bundesamtes zur Verfügung. Hier erhalten Sie alle Informationen zum Thema Aufnahme, Rückkehr und Integration dieser Personengruppe.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist für die Personengruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) zuständig, soweit diese ein Asylverfahren durchführen. Der Begriff UMF definiert sich im Asylverfahren wie folgt: Asylantrag stellende Kinder unter 16 Jahren, die von beiden Elternteilen getrennt sind und nicht von einem Erwachsenen betreut werden, dem die Betreuung des Kindes durch Gesetz oder Gewohnheit obliegt.

Wird ein Asylverfahren durchgeführt, erfolgt die Anhörung der UMF durch Sonderbeauftragte Sachbearbeiter des Bundesamtes, die speziell geschult sind und besonders sensibel auf die spezifischen Bedürfnisse der Minderjährigen eingehen. Nach Abschluss des Asylverfahrens geht die Zuständigkeit auf die Ausländerbehörden über. Die Unterbringung von Asylsuchenden UMF erfolgt in Jugendhilfeeinrichtungen der Bundesländer.

Anbei finden Sie die Zahl der unbegleitet minderjährigen Flüchtlinge, die in

Deutschland einen Asylantrag gestellt haben:

2005: 331

2006: 186

2007: 180

2008: 324

2009: 405

Bei unbegleiteten Minderjährigen die keinen Asylantrag stellen, sind die lokalen Ausländerbehörde für die Prüfung der Voraussetzungen für ein Abschiebeverbot nach § 60 Absatz 2 bis 5 oder 7 AufenthG zuständig. Über diese Gruppe liegen keine bundesweit erfassten Zahlen vor.

Gesetzliche Regelungen und Richtlinien sowie Publikationen zum Thema "Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge" finden Sie auf der Webseite des Bundesfachverbandes Unbegleitete Minderjährige e.V. (<http://www.b-umf.de>). Darüber hinaus füge ich dieser E-Mail eine Publikation von der Webseite des Bundesfachverbandes Unbegleitete Minderjährige e.V. bei, aus der Sie möglicherweise auch einige wichtige Informationen zum Thema "Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge" entnehmen können.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen und wünsche Ihnen für Ihre Diplomarbeit alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sandra Meier

Stab Leitungshilfen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

Tel: (0911) 943 - 4618

Fax: (0911) 943 - 4699

E-Mail: sandra.meier@bamf.bund.de

Internet: www.bamf.de

Anlage II

B-UMF Situation in den Ländern

http://www.b-umf.de/index.php?/Themen/situation-in-den-laendern.html

[23.02.2010]

The screenshot shows a Mozilla Firefox browser window displaying the website 'Situation in den Ländern'. The address bar shows the URL 'http://www.b-umf.de/index.php?/Themen/situation-in-den-laendern.html'. The page content is in German and discusses the situation of unaccompanied minor refugees (UMF) in Germany, specifically focusing on Baden-Württemberg. The page includes a navigation menu, a main text area, and several sidebars with sections like 'Termine', 'Aktuelles', 'Suche', and 'Newsletter'. A taskbar at the bottom shows various open applications and the system clock at 22:29.

Situation in den Ländern

Einen wichtigen Platz auf der Fachtagung in Hofgeismar nimmt der Austausch zwischen den Teilnehmenden ein. Im Folgenden werden die Angaben der Teilnehmenden der Fachtagung im Frühjahr 2009 zur Situation in ihrem jeweiligen Bundesland dokumentiert. Punktuell haben unsere Landeskoordinatoren die Angaben im Nachhinein ergänzt. Da bundesweit keine offiziellen Zahlen existieren, bietet diese Zusammenstellung wichtige Anhaltspunkte zur Beurteilung der Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland.

Bayern

Haben Sie Fragen, die Ihr Bundesland betreffen? Gerne können Sie sich direkt an unsere [Landeskoordinatorinnen](#) wenden!

Parlamentarische Anfragen für die einzelnen Bundesländer befinden sich in der Rubrik [Aus den Parlamenten](#).

Baden-Württemberg

Derzeit halten sich etwa 400 bis 500 UMF in Baden-Württemberg auf, davon rund 30 in Karlsruhe und 64 in Stuttgart. Bei Ajumi, Karlsruhe sind 24 davon betreut und in Stuttgart alle 64 im Jugendschutzheim untergebracht. Etwa 10% der sich im Bundesland aufhaltenden UMF sind jünger als 16 Jahre.

In der Erstaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe wurden im Jahr 2008 80 Neuzugänge registriert.

Zwei Jugendliche sind im Rahmen der Dublin-II-Verordnung in andere europäische Länder überstellt worden. In drei Fällen wurden Jugendliche aufgrund ausländerrechtlicher Bestimmungen in Haft genommen.

In Baden-Württemberg werden alle Jugendlichen auf gleiche Art in Obhut genommen.

Die häufigsten Probleme bei der Inobhutnahme sind Überfüllung, zu lange Verweildauer in der Erstaufnahmeeinrichtung, bis die Hilfe zur Erziehung greift, schwierige Jugendliche (Fremdgefährdung, psychiatrische Auffälligkeit) und Konflikte zwischen den Jugendlichen.

Die Jugendlichen erhalten Hilfen zur Erziehung nach der Inobhutnahme, aber derzeit blockieren die Jugendämter trotz Zutellung.

Es wird in Baden-Württemberg kein Clearingverfahren durchgeführt.

Das Jugendamt Karlsruhe führt die Altersfestsetzung durch, Grundlage hierfür sind Gespräche und die Inaugenscheinnahme.

Für Jugendliche wird in jedem Fall ein Vormund bestellt, es bestehen Einzel- und Vereinsvormundschaften. Die Vormundschaftsbestellung erfolgt am Tag der Inobhutnahme.

Weitere akute Probleme sind Schule und Verlegung innerhalb des Bundeslandes in Landkreise ohne Betreuungsst...

Termine

- 12. - 14. April 2010 14. Fachtagung Hofgeismar "Betreuung von UMF in Deutschland"

Aktuelles

- Publikationen des B-UMF
- Europa
- Startseite B-UMF
- Presse
- Aus den Parlamenten

Suche

suchen...

Newsletter

Infos rund um B-UMF! Hier können Sie sich für unseren Newsletter anmelden.

Name:

E-Mail:

Gefördert von

AKTION MENSCH

Adobe Updater
Aktualisierungen sind zum Download bereit.

Anlage III

Interview vom 27.01.2010

Interview mit dem ehemaligen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge Kaali aus Stuttgart.

Mit anwesend war Linda, eine Erzieherin aus seiner ehemaligen Wohngruppe, die nun weiterhin Ansprechpartnerin im Rahmen des betreuten Wohnens ist.

Sonja: Hallo, ich bin Sonja. Darf ich ‚du‘ sagen?

Kaali: Klar, kein Problem.

Sonja: Ich schreibe gerade meine Diplomarbeit über unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Ich habe schon mit Mitarbeitern vom Jugendamt und den Vereinsvormündern geredet und würde jetzt gerne auch noch die Sicht eines Flüchtlings kennenlernen. Wärst du bereit mir darüber was zu erzählen?

Kaali: Ja gern, da gibt es viel.

Sonja: Wenn es irgendwas was gibt worüber du nichts sagen willst, dann sag es einfach, ok?

Kaali: Ja kommt drauf an, was du wissen willst.

Sonja: Darf ich deinen Namen in der Diplomarbeit angeben?

Kaali: Ja kannst du machen, kein Problem.

Sonja: Also du heißt Kaali.

Kaali: Ja.

Sonja: Wie alt bist du jetzt?

Kaali: Neunzehn glaub ich, ja.

Sonja: Und wie alt warst du, als du her gekommen bist?

- Kaali: Da war ich vierzehn.
- Dann kurz danach, ich bin hier hingekommen und nach ein paar Monaten bin ich dann fünfzehn geworden.
- Sonja: Und du bist ganz allein hergekommen oder mit Brüdern oder Verwandten?
- Kaali: Nein nein allein mit so einer Begleitperson, ein Begleiter und der hat mich hiergelassen.
- Sonja: Und dann warst du ganz allein.
- Kaali: Dann war ich ganz allein und dann bin ich da oben in die EPH, die ist doch da im Vogelsang. Dann bin ich da gelandet und dann haben sie meine Daten aufgeschrieben, bla bla bla, mich angemeldet und so. Und dann bin ich runter in die WG gekommen. Und seit da bin ich dann in der WG.
- Sonja: Aha. Und den Herrn Peter hast du dann vorher schon kennengelernt, oder?
- Kaali: Ja.
- Sonja: Der hat sich dann um dich gekümmert, er ist ja dein Vormund.
- Kaali: Ja der hat mir dann die Sachen gemacht, zum Beispiel so die Vormundschaft irgendwas und ja.
- Sonja: Das ist dann aber jetzt schon beendet, oder?
- Kaali: Ja schon, ja ab dem achtzehnten Lebensjahr.
- Sonja: Habt ihr noch eine Nachbetreuungsvereinbarung oder machst du alles alleine? Also kümmert er sich noch um dich wenn du Hilfe brauchst?
- Kaali: Nein eigentlich nicht, wenn dann die WG. Aber brauch ich eigentlich nicht.
- Sonja: Klappt alles gut so.
- Kaali: Ich sehe die vielleicht was weiß ich im Monat einmal. Was weiß ich keine Ahnung.

- Sonja: Ok. Aber es ist eine schöne Wohnung. Dann geht es dir jetzt gut hier?
- Kaali: Ja. Da hat man seine Ruhe und kann man schon viele Sachen machen.
- Sonja: Und wieso bist du hergekommen? Wolltest du herkommen? Oder wie war das bei dir?
- Kaali: Ja, eigentlich wollt ich schon hier herkommen. Der Grund dafür ist dann zum Beispiel, was kann man nehmen, ja in Indien kann man sich halt nicht so gut, also, wie sagt man so, so lernen und so halt. Wenn dann braucht man ein Haufen Geld dafür, dass man weiterkommt. Und da gab es auch so Probleme dann mit meinen Eltern. Und dann dachten sie mal ja ok gut, das wäre vielleicht was mal nach Deutschland zu kommen und hier was zu machen.
- Sonja: Mhm. Du warst ja schon noch ziemlich klein mit vierzehn.
- Kaali: Ja.
- Sonja: Aber du wolltest von dir aus herkommen, oder haben sie sich das überlegt, dass es vielleicht eine gute Idee, eine Chance wär einfach.
- Kaali: Ja ich finde sogar, dass, ich glaub schon, dass sie darüber nachgedacht haben was für mich zu machen. Weil Eltern machen nie was, so denk ich mal, Falsches für ihre Kinder. Und dann habe ich mal so das einfach so akzeptiert, was sie da so für mich entschieden haben. Ok, dann irgendwann mal muss man auch lernen halt, wie es dann ist allein zu leben, denk ich mal.
- Sonja: Und wie bist du dann von Indien hier hergekommen? Und von wo kommst du eigentlich in Indien?
- Kaali: Nordindien.
- Sonja: Ich habe eine Landkarte mitgebracht. Kannst du mir zeigen von wo ungefähr?
- Kaali: Bei Neu Delhi da oben.
- Sonja: Direkt aus Neu Delhi?

- Kaali: Früher haben meine Eltern kurz da noch mal ein Stück weiter oben im Norden in Punjab gewohnt und dann sind sie wieder zurück.
- Sonja: Dann seid ihr in die Großstadt gezogen.
- Kaali: Ja weil da gab es so 1984 so viel Stress und so. Da wurde die Präsidentin von Indien erschossen von jemandem. Es gibt eine Religion Shik, das weißt du vielleicht, und da haben die gedacht, dass die damit zu tun haben. Und dann gab es irgendwie Streit.
- Sonja: Habt ihr auch diese Religion? Oder welche Religion habt ihr?
- Kaali: Katholisch. Aber damals war es so ziemlich stressig und ja alle Religionen halt haben irgendwie gekämpft und das war so schlimm.
- Sonja: Und deswegen sind sie dann dort weg. War es in Neu Delhi dann besser, oder auch nicht?
- Kaali: Nein, da war zu viel los, so viel Stress. Sind so viele Geräusche und... Da ist stressig, da ist nicht einfach zu leben.
- Sonja: Konntest du dort in eine Schule gehen? Warst du in einer Schule in Indien?
- Kaali: Ja da war ich.
- Sonja: Die ganze Zeit, ganz normal, ging das?
- Kaali: Ja.
- Sonja: Konntest du dann als du hier warst schon die deutsche Schrift, oder habt ihr eine andere Schrift?
- Kaali: Also in Englisch die gleiche Schrift, die gleichen Buchstaben.
- Sonja: Bist du dann hier gleich in eine Schule gekommen, oder hast du erst einen Deutschkurs gemacht?
- Kaali: Nein, gleich in die Schule. Zuerst bin ich in die Internationale Vorbereitungsklasse, da habe ich die Klasse so ein Jahr besucht, ungefähr. Dann bin ich weiter auf die

zweijährige Berufsschule, da habe ich meinen Hauptschulabschluss absolviert. Dann habe ich mich beworben auf die Werner-Siemens-Schule Das entspricht jetzt, wenn ich es so schaff, der Mittleren Reife.

Sonja: Das ist ja super.

Kaali: Ja. Und dann bin ich mal fertig, mal schauen. Also habe ich mir vorgenommen eine Ausbildung zu machen.

Sonja: In welchem Bereich? Was interessiert dich?

Kaali: Also Kaufmann oder so was. Also normalerweise meine ist Schule mit Elektrotechnik. Mich interessiert beides, kaufmännisches und Elektrotechnik.

Sonja: Das ist ja gut, dann kannst du in beiden Richtungen schauen, ob du was findest.

Hast du noch Geschwister?

Kaali: Nein, ich bin der Einzige.

Sonja: Hast du dann jetzt noch Kontakt zu deinen Eltern irgendwie, oder gar nicht?

Kaali: Ja, wir telefonieren ab und zu mal.

Sonja: Aber du möchtest schon hier bleiben, oder überlegst du dir irgendwann mal wieder zurückzugehen?

Kaali: Nicht für immer. Ich möchte schon, was weiß ich, zum Urlaub machen hin, aber für immer will ich nicht in Indien bleiben. Das ist sehr schwer. Weil wenn ich zum Beispiel von hier jetzt nach Indien gehe, und dann ich wieder dort von vorne anfangen. Ja zum Beispiel wenn man hier her kommt, hier muss man auch vorne anfangen, erst Sprache und dann was weiß ich irgendwie, muss man sich dran gewöhnen wie hier die Leute sind. Wenn ich wieder nach Indien zurückgehe muss ich mich wieder umstellen. Und das will ich nicht.

Sonja: Kannst du hier bleiben, hast du eine Aufenthaltsgenehmigung?

- Kaali: Nein, aber ich hoff ich krieg mal was. Es gibt da so ein Gesetz, nach 8 Jahren bekommt man dann eine Aufenthaltsgenehmigung.
- Sonja: Was hast du dann jetzt gerade?
- Kaali: Das ist eine Duldung. Die kriegt man dann immer, je nachdem wie lange sie gültig ist, also 6 Monate oder 3 Monate und danach muss man sie dann wieder verlängern.
- Sonja: Aber wenn du dann eine Ausbildung hast, dann sind deine Chancen vielleicht besser, dass du da bleiben darfst.
- Kaali: Ja genau.
- Sonja: Du bist ja sehr motiviert, das ist sehr gut. Dann klappt es bestimmt.
- Kaali: Ja, hoffe ich mal. Deshalb arbeite ich auch daran.
- Sonja: Wie war das denn, wie bist du von Indien hier her gekommen? Hast du das geplant, oder bist du einfach mal losgefahren?
- Kaali: Nein, da war eine Begleitperson von Deutschland dabei.
- Sonja: Jemand von Deutschland, also jemand, der sich hier auskannte. Bist du dann direkt mit dem Flugzeug gekommen?
- Kaali: Ja.
- Sonja: Direkt von Indien nach Deutschland?
- Kaali: Von Neu Delhi nach Bombay und von Bombay nach Frankfurt. Und dann von da aus nach Stuttgart.
- Sonja: Und das ging ohne Probleme am Flughafen?
- Kaali: Ja, aber ich glaub mal, wenn zum Beispiel eine Person aus Europa dabei ist, zum Beispiel so ein Begleiter oder so, dann fragen die halt nicht so viel nach.
- Sonja: Ach so. Und der hat dich dann nach Stuttgart gebracht?
- Kaali: Genau.

- Sonja: Also der wusste dann auch genau, an wen du dich hier wenden kannst, damit du Hilfe kriegst.
- Kaali: Ja das; meine Eltern haben schon mit ihm geredet. Und dann die wussten halt wie es geht.
- Sonja: Dann hattest du auch nicht so große Angst, wenn du jemand dabei hattest, der sich auskannte, oder hattest du trotzdem Angst?
- Kaali: Ja die Angst war so, es war alles so fremd für mich. Und weil ich kannte niemanden. Und derjenige der mich hierher gebracht hat, der war auch weg. Und dann, ja ich glaub mal vielleicht war es wirklich die Aufgabe vielleicht die Leute irgendwo irgendwie rausholen und irgendwo in Sicherheit zu bringen.
- Sonja: Kanntest du denjenigen vorher schon?
- Kaali: Nein, wir haben keinen Kontakt gehabt.
- Sonja: Und mit dem Herrn Peter, wie ist das da so, war er immer für dich da und konntest du auch mitentscheiden, wenn es zum Beispiel darum ging wo du wohnen sollst oder mit der Schule?
- Kaali: Ja.
- Sonja: Also dann bist du gut mit ihm ausgekommen.
- Kaali: Ja war alles ok, ganz normal.
- Sonja: Super. Und in diese Wohnung bist du erst ganz neu eingezogen, oder?
- Kaali: Ja. Aber ich muss mir auch bald eine andere Wohnung suchen, hier darf ich nur bis ich 21 bin wohnen, aber dann muss ich umziehen.
- Sonja: In eine ganz eigene Wohnung dann.
- Kaali: Genau.
- Sonja: Kriegst du dann jetzt gerade noch Jugendhilfe?
- Kaali: Tja die Wohnungsmiete und so aber sonst, **ich arbeite doch da nebenher.**

- Sonja: Aber du hast noch Kontakt zur Linda und so?
- Kaali: Ja ja klar. Das läuft ja alles übers Jugendamt. Bloß wenn ich arbeite bekomm ich kein Geld, also Taschengeld und Essensgeld. Wenn ich arbeite muss ich das selber bezahlen.
- Sonja: Aber du hast schon noch einen Ansprechpartner, der sich um dich kümmert, wenn du irgendein Problem hast.
- Kaali: Ja, da sind die alle zuständig dafür, nicht nur einer sondern alle. Wenn was ist, dann kann ich jeden ansprechen.
- Sonja: Hast du hier jetzt guten Anschluss gefunden, hast auch Freunde gefunden, oder?
- Kaali: Ja. Und meistens mach ich es so, dass wenn ich Schule und Stress habe, lieber alleine bleibe, dann kann man sich besser konzentrieren. Und wenn was ist, dann gehe ich kurz raus Freunde treffen oder besuchen, dann gehe ich zu denen und dann ist es gut damit.
- Sonja: Dann bist du hier jetzt ganz glücklich so wie es ist?
- Kaali: Ja.
- Sonja: Dann bist du auch froh, dass es deine Eltern damals so entschieden haben?
- Kaali: Hm, ja, denk schon, ja.
- Sonja: Oder überlegst du manchmal schon, was besser gewesen wäre?
- Kaali: Ja, aber hier gibt es viele Möglichkeiten. Und kann man selber entscheiden, was man erreichen will. Ich finde das ist ok. Man weiß schon wo man grad steht.
- Sonja: Und daheim war es alles so unsicher was passiert und kommt. Und der Hauptgrund warum du hergekommen bist war, dass man hier bessere Chancen hat eine Ausbildung zu machen und Geld zu verdienen?
- Kaali: Hauptgrund ja. Es ist halt sicherer die Zukunft.

- Sonja: Gibt es noch irgendwas besonderes was du erzählen willst, etwas was besonders wichtig war oder wovor du Angst hattest? Bei der Reise, oder ganz am Anfang hier?
- Kaali: Nur dass, ich wusste ja gar nicht, wie ich das alles organisieren soll wenn ich allein bin. Wenn ich ohne Eltern, ohne niemanden den ich kenn, da schon. Also die erste Woche hier in Deutschland hat mir so Panik gemacht, so wie im Gefängnis. Ich wusste nicht wohin ich gehen soll und was ich machen soll. Die Sprache habe ich gar nicht verstanden. Aber langsam habe ich es schon begriffen.
- Sonja: Aber in der ersten Woche warst du dann schon beim Jugendamt, oder noch nicht?
- Kaali: Da war ich beim EPH.
- Sonja: Was ist das EPH?
- Kaali: Das EPH ist für kleine Kinder: Bis vierzehn Jahre bleiben die Kinder dort, da sind tägliche Betreuer da.
- Linda: Das EPH ist eine Notaufnahme.
- Sonja: Und war da jemand mit dem du reden konntest? Konnte dort jemand deine Sprache?
- Kaali: Deutsch halt nicht, aber Englisch schon.
- Sonja: Englisch konntest du?
- Kaali: Englisch konnte ich schon mit allen und mit den Händen.
- Sonja: Konntest du schon gut Englisch?
- Kaali: Ja es passt. Also Dolmetscher habe ich keinen gebraucht.
- Sonja: Also Deutsch hast du auch super gelernt, du sprichst wirklich gut.
- Kaali: Ja, geht so, es kann noch besser werden.
- Sonja: Und für die Zukunft wünschst du dir einfach eine gute Ausbildung und dass du es gut alleine hinkriegst?
- Kaali: Ja die Ausbildung und dann ist es ok.
- Sonja: Und eine gute Wohnung.

- Kaali: Ja, wenn man Arbeit hat kann man sich fast alles leisten. So sagt man in Deutschland. Solange man arbeitet ist alles ok?
- Sonja: Was sind so deine Träume, was würdest du dir gerne leisten?
- Kaali: Ich habe mir gar nicht so große Sachen vorgestellt. Zuerst mal dann wenn ich was erreicht habe, dass ich eine Ausbildung habe, richtige Arbeit habe, dann kann man sagen, gut jetzt bin ich soweit, jetzt darf ich mir was wünschen, kann ich es mir leisten und so.
- Sonja: Warst du jetzt schon mal wieder zu Besuch in Indien?
- Kaali: Geht ja nicht.
- Sonja: Achso stimmt.
- Kaali: Wegen der Duldung.
- Sonja: Das wär also auch ein Wunsch, dass du auf jeden Fall eine Aufenthaltsgenehmigung kriegst.
- Kaali: Aber das klappt schon irgendwann mal. Und dann nehme ich die Linda mit.
- Sonja: Ja, mach das.
- Kaali: Ich würde so gern nach Indien reisen.
- Linda: Genau, dann müssen wir nach Indien gehen und dann gehen wir zusammen.
- Sonja: Hast du noch Erinnerungen an zuhause? Hast du vielleicht ein Foto oder irgendwas mitgebracht?
- Kaali: Gar nichts.
- Sonja: Das ist schade, wenn man von einem wichtigen Teil des Lebens gar keine Erinnerung mehr hat.
- Kaali: Jetzt halt. Deutschland ist für mich auch nicht fremd. Ich weiß, wie es alles geht, wie es funktioniert, das passt schon. Es ist schon fünf Jahre her, das ist schon lange.
- Linda: Also ich muss schon sagen, der Kaali ist für mich eine Ausnahme, weil er geht seinen Weg. Wie du das mit der

Schule geschafft hast ist echt Wahnsinn. Weil du auch total fleißig bist.

Kaali: Ja das passt. Dieses Jahr ist es echt voll schwer, da habe ich Prüfungen, viel Stress und so. Die Lehrer machen auch Druck.

Sonja: Das sind jetzt die Abschlussprüfungen für den Realschulabschluss?

Kaali: Genau. Realschulabschluss, plus, wenn ich zum Beispiel eine Ausbildung im Elektrobereich mache, dann muss ich nicht drei Jahre machen, sondern nur zwei Jahre. Ich hatte ein Jahr ein technisches Praktikum und deswegen reduziert sich das dann um ein Jahr und ich muss nur zwei Jahre Ausbildung machen.

Sonja: Hast du dann deinen Hauptschulabschluss gemacht und dann ein Jahr Praktikum?

Kaali: Nein, das ist parallel dabei in der Schule und das ist dann dabei im Abschluss.

Hauptfächer haben wir Deutsch, Englisch, Mathe und dann zählt bei uns als Hauptfach noch Elektrotechnik, weil das der Schwerpunkt von der Schule ist. Und das ist als Zusatz dabei. Und mit dem kann man dann zum Beispiel die Ausbildung verkürzen und die dauert dann nur zwei Jahre.

Sonja: Das ist ja gut. Dann hat man bestimmt auch bessere Chancen bei Bewerbungen, wenn man schon mehr Erfahrungen hat im elektrischen Bereich.

Kaali: Genau. Ich habe bei Daimler mich beworben gehabt, dann habe ich einen Eignungstest gemacht. Jetzt ist das drei Monate her und die haben gar nicht Bescheid gesagt.

Sonja: Die haben sich gar nicht gemeldet?

Kaali: Gar nichts. Ich habe angerufen, „ja ist noch in Bearbeitung“. Keine Zusage keine Absage.

Linda: Daimler ist halt eine große Firma und so einen Test zu machen, das zu kriegen, ist schon mal toll eigentlich.

Sonja: Aber die müssten sich eigentlich schon irgendwann melden.

- Kaali: Also einmal in der Woche rufe ich an, und dann immer wieder das Gleiche: „ja wir haben uns noch nicht entschieden“ bla bla bla.
- Sonja: Aber immerhin haben sie dich noch nicht abgelehnt, das ist ja schon mal gut.
- Kaali: Weiß man nicht. Weil es ist die wirtschaftliche Lage, die ist halt schwierig grade. Die nehmen ja nur 50% heute.
- Sonja: Hast du dich dann schon noch mal irgendwo beworben?
- Kaali: Nein, ich habe das schon vor, aber ich warte auf mein Halbjahreszeugnis, wenn ich das habe, bewerbe ich mich noch mal.
- Linda: Es ist nur leider sehr schwierig einen Ausbildungsplatz zu kriegen, wenn man nur eine Duldung hat.
- Kaali: Letzte Woche musste ich wieder zur Ausländerbehörde und da haben sie mir einfach nur noch eine Duldung für 3 Monate gegeben. Aber man kann sich doch nicht weigern. Ok gut, wenn sie irgendwas ändern wollen dann sag ich „nö“, will ich nicht hin, weil dann können die irgendwas durchstreichen. Aber ich versteh die nicht. Mal so mal so.
- Sonja: War das bei dir schon mal länger, oder waren es immer die drei Monate?
- Kaali: 6 Monate.
- Linda: Ich glaube das kommt dann immer darauf an, wenn du dann älter wirst, wenn du dann über achtzehn bist, und lauter solche Sachen.
- Sonja: Gut, aber ich denke das ist auch was anderes, er geht ja zur Schule und macht da gut mit und er will das ja nicht abbrechen, sondern strengt sich an.
- Linda: Und das ist eben das, was du auch nicht verstehst. Weil man ja sieht, du gehst ja deinen Weg und verfolgst das. Das ist das was unverständlich ist.
- Kaali: Ja eben. Ok Aufenthaltserlaubnis geht noch nicht, aber diese Duldung könnte man doch vielleicht ein bisschen länger verlängern, oder? So ein Jahr oder so.

- Sonja: Aber dann fehlen dir jetzt noch drei Jahre bis zur Aufenthaltsgenehmigung, oder?
- Kaali: Ja. Gut, drei Jahre Ausbildung noch.
- Sonja: Dann passt es ja eigentlich, dann müsste es ja eigentlich schon hinhalten, das wäre ja gut.
- Linda: Aber das ist halt alles eben, was einen immer wieder belastet, wo man denkt, "warum muss das jetzt sein".
- Sonja: Gehst du da ganz locker damit um, oder hast du schon Angst, dass du doch ausgewiesen wirst, früher?
- Kaali: Ja wenn was wird, dann wird's halt, kann man nichts mehr daran ändern. Also eigentlich mache ich mir keine Gedanken, ich lebe einfach dahin. Mein Kopf ist noch frisch, egal was da passiert. Wenn ich Stress mach kann ich daran sowieso nichts ändern. Es gibt keine Lösung.
- Linda: Das finde ich eine sehr gute Lebenseinstellung.
- Sonja: Ja, also das mit den Ausländerbehörden ist wirklich schwierig.
- Kaali: Ja, ich ignoriere dann alle so, die bisschen balla balla sind. Die benehmen sich auch nicht, die sind unhöflich.
- Sonja: Was musst du machen, wenn du deine Duldung verlängern lassen musst?
- Kaali: Einfach abgeben und die machen einen Kleber drauf und das war's.
- Sonja: Die befragen dich auch nicht oder irgendwas?
- Kaali: Gar nicht. Und letztes Mal war ich da und es wurden alle mit Herr und Frau aufgerufen und bei mir nur der Nachname. Das finde ich unhöflich. Entweder Nachname mit Herr oder Vorname. Finde ich irgendwie unhöflich.
- Linda: Ja das ist wirklich unhöflich. Hast du dann was gesagt, oder hast du gedacht "nein, bringt nichts"?
- Kaali: Ich war irgendwie voll rot und dann war um Zehn der Termin, ich hatte den ganzen Tag vor mir und dann dachte ich „ach egal“.

- Linda: Stress machen ist nie gut.
- Kaali, wie ist denn das bei dir, kannst du in ganz Deutschland rumreisen?
- Kaali: Nein, nein. Bis zum letzten Mal war es für Baden-Württemberg, aber jetzt haben sie es auf Stuttgart begrenzt, noch mal reduziert. Dann habe ich nachgefragt, warum sie es auf Stuttgart begrenzt haben, dann hat sie gesagt: „Ja die ersten vier Jahre haben wir einen Fehler gemacht.“ Ist falsch abgelaufen. Wie kann man so dumm sein, vier Jahre der gleiche Fehler.
- Linda: Und sie haben ja gemerkt, du bist damit ja nicht irgendwie blöd umgegangen, unsachgemäß, du hast ja alles ordentlich gemacht.
- Kaali: Keine Ahnung was die da festgestellt haben.
- Sonja: Dann haben sie quasi die Gültigkeit von 6 auf 3 Monate verkürzt und das Gebiet eingeschränkt, ohne dich zu befragen, quasi ohne Begründung.
- Kaali: Und die Antwort ist nur, dass ein Fehler abgelaufen ist, vier Jahre lang. Wenn ich in Indien wäre, vier Jahre lang Fehler abgelaufen, ok, aber in Deutschland.
- Linda: Oh doch. Aber das heißt jetzt für dich, du dürftest jetzt nicht nach Esslingen. Jetzt überleg dir das mal, was das für eine Einschränkung ist. Du gliederst dich hier ein, du lernst die Sprache, du machst eigentlich alles.
- Kaali: Ich habe diesen Eignungstest gehabt in Esslingen. Da musste ich extra zur Ausländerbehörde und dann musste ich extra eine Genehmigung holen, dass ich die Firma besuchen darf.
- Linda: Also du musst praktisch, wenn du Stuttgart verlässt eine Verlassenserlaubnis holen auf der Ausländerbehörde.
- Kaali: Das ist ein Besuchsschein.
- Sonja: Kriegt man den ohne Probleme?
- Linda: Du musst das begründen, du musst genau die Adresse angeben und das muss genau nachgefragt werden, ob das

auch stimmt. Und wenn du irgendwie unterwegs von der Polizei kontrolliert wirst, dann muss das schon in diesem Umfeld sein wo das sein kann.

Sonja: Was passiert, wenn du ohne diesen Schein gehst?

Kaali: Dann bekommt man eine Strafe.

Sonja: Ist die das schon mal passiert?

Kaali: Ja, einmal.

Sonja: Was war dann da die Strafe?

Kaali: 100 Euro oder so.

Sonja: Also eine Geldstrafe.

Linda: Und das ist auch hart, weil du hast eigentlich ja kein Geld, dass man da mal 100 Euro hinlegen kann.

Sonja: Ich finde es auch unfair, wenn sie es einfach so einschränken, ohne davor noch mal mit dir zu reden. Sie haben quasi die Duldung gesehen und gedacht, da war etwas falsch, das ändern wir jetzt einfach ohne etwas zu sagen.

Linda: Aber das ist halt oft so, dass man den Eindruck hat, das ist personenabhängig und die machen es, wie sie es halt für richtig halten.

Sonja: Bist du immer beim gleichen Sachbearbeiter, oder ist das immer jemand anderes?

Kaali: Meistens beim gleichen.

Ich lasse meistens meine Duldung zuhause, und wenn ich kontrolliert werde, die Polizei will wissen, ob man hier angemeldet ist. Wohin man gehen darf, Baden-Württemberg oder Stuttgart, das fragen sie nicht. Sie wollen nur wissen, ob man hier angemeldet ist. Und dann zeige ich meistens meinen Schülerschein und das reicht dann. Normalerweise müsste ich sie dabei haben, aber dann sage ich "vergessen" oder was weiß ich.

- Linda: Du kannst sie ja auch verweisen und sie können in der WG anrufen. Deswegen ist es schon gut, wenn noch jemand so im Hintergrund steht.
- Sonja: Wie sieht so eine Duldung aus, darf ich die mal sehen?
- Kaali: Sieht eigentlich wie ein Visum aus, aber mit diese roten durchgestrichenen Linie ist es eine Duldung. Sonst ist alles gleich. Bei der Verlängerung kommt immer vorne ein neuer Kleber drauf.
- Sonja: Da steht jetzt aber dein Name Kaali mit nur einem 'a'.
- Kaali: Das haben sie falsch aufgenommen.
- Sonja: Das ist ihnen jetzt nicht aufgefallen in den vier Jahren.
- Kaali: Ja eben. Ich habe denen schon gesagt: „also meinen Namen schreibt man mit zwei a.“ Da haben sie gesagt: „Nein, dann müssen sie das mal an der Anmeldestelle ändern.“
- Sonja: Hattest du einen Ausweis als du gekommen bist?
- Kaali: Nein, hatte ich nicht. Deswegen habe ich ja die Duldung.
- Sonja: Bist du dann ohne Ausweis schon losgeflogen?
- Kaali: Nein, da hatte ich schon einen.
- Sonja: Dein Geburtsdatum wusstest du auswendig, oder?
- Kaali: Ja.
- Sonja: Und das haben sie dir auch gleich geglaubt, da gab es keine Probleme, oder?
- Kaali: Nein, das stimmt ja auch.
- Sonja: Ja, ich wollte das nur wissen, weil es manchmal Probleme gab, wenn die Kinder keinen Ausweis hatten und man dachte sie wären in Wirklichkeit älter wie sie sagen.
- Kaali: Die Wahrheit bleibt gleich.
- Sonja: Ja. Und wenn du vierzehn warst war es auch kein Problem. Es ist nur manchmal schwierig, wenn man nicht weiß, ob

sie noch minderjährig sind, oder ob sie in Wirklichkeit vielleicht doch schon älter sind.

Also gut, dann lass ich dich jetzt mal wieder weiterarbeiten.

Kaali: Für Morgen muss ich jetzt noch eine Präsentation machen, weil ich meine Deutschnote verbessern will, da muss ich Indien vorstellen, 12 Minuten.

Sonja: Machst du dann auch ein Plakat oder so?

Kaali: Nein, ich mach Powerpoint.

Linda: Kaali ist halt einfach fit.

Kaali: Ja, wie gesagt, in Deutschland muss man machen können und so. Da muss man schon was draufhaben.

Sonja: Man muss sich aber auch anstrengen.

Kaali: Und wenn man allein ist, dann sowieso.

Sonja: Gut wenn man motiviert ist, dann klappt's.

Linda: Und das zeichnet den Kaali einfach aus, das muss man einfach sagen.

Sonja: Also dann danke schön, dass ich herkommen durfte.

Kaali: Gern geschehen.

Sonja: Noch viel Erfolg bei deinem Abschluss und bei deiner Ausbildung.

Dieses Interview wurde geführt von Sonja Ritter, es wurde mit Kaalis Erlaubnis mit einem Diktiergerät aufgezeichnet und anhand dieser Aufnahme protokolliert.

BVerwG: Urteil vom 24.06.1999 - 5 C 2498

BeckRS 1999 30064649

BVerwG vom 24.06.1999, 5 C 24.98

VERWR SGB VIII (F. 1993) § 6 Abs. 2; SGB VIII (F. 1993) § 6 Abs. 4; SGB VIII (F. 1993) § 10 Abs. 1 Satz 1; SGB VIII (F. 1993) § 36 Abs. 2 Satz 2; SGB VIII (F. 1993) § 42 Abs. 2 Satz 3; SGB VIII (F. 1993) § 42 Abs. 2 Satz 4; SGB VIII (F. 1993) § 86 Abs. 7; SGB VIII (F. 1993) § 89 d; SGB VIII (F. 1993) § 89 f; AsylVfG § 44; AsylVfG § 52; AsylbLG § 6; AsylbLG § 9; Haager Abkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen Art. 1; Haager Abkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen Art. 2 Abs. 1

Leitsätze:

Die Regelungen des Asylverfahrensgesetzes und des Asylbewerberleistungsgesetzes schließen die Gewährung von Jugendhilfe an minderjährige Asylbegehrende nicht aus.

Minderjährige Asylbegehrende begründen jedenfalls nach Ablauf von sechs Monaten einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von Art. 1 des Haager Minderjährigenschutzabkommens.

Ein Kostenerstattungsanspruch des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gegen den vom Bundesverwaltungsamt bestimmten überörtlichen Träger setzt im Falle der Inobhutnahme eine unverzügliche Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichts voraus; die Frist hierfür beträgt auch bei unbegleitet einreisenden Kindern und Jugendlichen regelmäßig nur wenige Tage.

Bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung steht das Fehlen eines schriftlichen Hilfeplans dem Erstattungsanspruch nicht entgegen, wenn die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe auch ohne einen solchen festgestellt werden kann.

Urteil des 5. Senats vom 24. Juni 1999 - BVerwG 5 C 24.98 -

I. VG Münster vom 26.06.1997 - Az.: VG 9 K 3351/96 - II. OVG Münster vom 27.08.1998 - Az.: OVG 16 A 3477/97 -

BVerwG, Urteil vom 24.06.1999 - 5 C 24.98

Tenor:

Im übrigen wird die Revision des Beklagten zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Die klagende Stadt begehrt von dem Beklagten als überörtlichem Träger der Jugendhilfe gemäß § 89 d SGB VIII die Erstattung von Aufwendungen, die ihr durch die Inobhutnahme und anschließende Hilfe zur Erziehung für den am 1. April 1981 in der Türkei geborenen minderjährigen Asylbegehrenden E. A. entstanden sind.

Am 23. März 1993 reiste der damals nahezu zwölfjährige Hilfeempfänger in den Zuständigkeitsbereich der Klägerin ein. Mit Schreiben vom 26. März 1993 beantragte er Asyl. Am 29. März 1993 erhielt er eine ausländerrechtliche Duldung mit der Begründung, die Voraussetzungen zur Asylantragstellung lägen gemäß § 12 AsylVfG noch nicht vor. Ab 1. April 1993 wurde der Hilfeempfänger in der Übergangseinrichtung S.-Haus untergebracht, wo er sich bis zum 25. Oktober 1993 aufhielt.

Auf Anzeige des Amtes für Soziale Dienste des Bezirksamts W. der Klägerin, dort abgegangen am 9. Juni 1993, bestellte das Vormundschaftsgericht durch Beschluß vom 15. Juni 1993 das Jugendamt der Klägerin zum Amtsvormund. Dieser beantragte mit Formularantrag vom 13. Juli 1993 für den Hilfeempfänger Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff., 34 KJHG. Als unter 16jähriger unbegleiteter Minderjähriger bedürfe er erzieherischer Hilfe und Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung; ein Erziehungsbedarf sei eindeutig

gegeben. Mit Bescheid vom 15. Juli 1993 bewilligte das Jugendamt Jugendhilfe als Heimerziehung/sonstige betreute Wohnform.

Am 22. September 1993 stellte der inzwischen vom Vormundschaftsgericht für den Wirkungskreis Asylrecht bestellte Mitvormund für den Hilfeempfänger einen Asylantrag beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. In der Folge erhielt der Hilfeempfänger, dessen ausländerrechtliche Duldung zuletzt bis zum 22. September 1993 verlängert worden war, eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens gemäß § 63 AsylVfG, die zuletzt bis zum 18. Mai 1994 verlängert wurde. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 30. November 1993 als offensichtlich unbegründet ab, das hiergegen eingeleitete Klageverfahren wurde durch Beschluß des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 13. Juli 1994 wegen Nichtbetreibens des Verfahrens eingestellt. Nach Abschluß des Asylverfahrens erhielt der Hilfeempfänger eine ausländerrechtliche Duldung, die laufend verlängert wurde.

Inzwischen war der Hilfeempfänger ab dem 26. Oktober 1993 in einer Jugendwohnung untergebracht worden. Unter Beteiligung des Amtsvormunds und zweier Betreuerinnen der Jugendwohneinrichtung wurde am 8. November 1993 eine Erziehungskonferenz durchgeführt. Unter dem 11. August 1994 legte die Jugendwohneinrichtung einen Entwicklungsbericht vor; um den Hilfeempfänger vor den zu erwartenden Auswirkungen einer Abschiebung zu schützen, solle der Jugendpsychiatrische Dienst des Jugendamts ein Gutachten über die psychische Situation des Hilfeempfängers erstellen. Eine unter dem 13. September 1994 abgegebene Stellungnahme des Amts für Jugend - Kinder- und Jugendnotdienste - zur psychischen Situation des Hilfeempfängers empfahl eine Fortsetzung der Unterbringung in dem Jugendwohnheim; eine Verlaufserziehungskonferenz vom 26. Januar 1995 und eine Stellungnahme der Leitung der Jugendwohneinrichtung vom 21. Juli 1995 kamen zu dem Ergebnis, daß der Hilfeempfänger weiterhin den beschützenden Rahmen der Wohngruppe benötige. In einer ärztlichen Stellungnahme vom 15. August 1995 sprach der Jugendpsychiatrische Dienst sich dringend für eine Fortsetzung der Unterbringung in der Wohneinrichtung aus, andernfalls die Gefahr eines Suizids oder eines psychotischen Einbruchs bestehe. Seit Anfang 1996 erhielt der Hilfeempfänger psychotherapeutische Behandlung; im Juni 1996 befürwortete der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst der Klägerin die Fortführung der Therapie für zunächst weitere 40 Therapieeinheiten. Die Teilnehmer einer am 19. August 1996 durchgeführten Erziehungskonferenz schlossen sich dieser Auffassung an und sprachen sich für einen weiteren Verbleib in der Wohngruppe aus. Das Ausländeramt holte eine ärztliche Stellungnahme eines in Ankara niedergelassenen Facharztes für Neurologie ein, welcher unter dem 20. Oktober 1996 mitteilte, daß psychotherapeutische Behandlungen grundsätzlich auch in der Türkei möglich seien, allerdings in der Osttürkei nur sehr beschränkt; im Heimatort des Hilfeempfängers gebe es zur Zeit keinen Psychiater mit Erfahrung in Psychotherapie. Ausweislich eines Vermerks vom 26. Juni 1998 sah es eine Beendigung des Aufenthalts des Hilfeempfängers als geboten an.

Bereits durch Verfügung vom 16. Februar 1994 hatte das Bundesverwaltungsamt den Beklagten gemäß § 89 d Abs. 2 SGB VIII zum überörtlichen Träger der Jugendhilfe bestimmt. Dieser verweigerte jedoch die Kostenerstattung mit der Begründung, die vorläufige Inobhutnahme des Hilfeempfängers habe sich über einen längeren Zeitraum hingezogen und entspreche deshalb nicht den Voraussetzungen des § 42 SGB VIII. Im übrigen gingen die Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes vor. Nachdem die Parteien sich auf die Durchführung verwaltungsgerichtlicher Musterverfahren geeinigt hatten, hat die Klägerin am 5. November 1996 Klage auf Erstattung der ab dem 1. April 1993 entstandenen und noch entstehenden Jugendhilfekosten erhoben.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage für die Zeit vom 26. Oktober 1993 bis zur Beendigung der Maßnahme stattgegeben; im übrigen hat es die Klage abgewiesen, da die Voraussetzungen für eine rechtmäßige vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 1 SGB VIII nicht vorgelegen hätten.

Hiergegen haben beide Parteien Berufung eingelegt, die Klägerin unter Beschränkung ihres Erstattungsbegehrens auf die schon entstandenen Jugendhilfekosten. Das Obergerverwaltungsgericht hat den Beklagten unter entsprechender Änderung des erstinstanzlichen Urteils verurteilt, der Klägerin die in der Zeit vom 1. April 1993 bis zum 30. April 1993 sowie vom 9. Juni 1993 bis zum 27. August 1998 (Tag der mündlichen Verhandlung) für den Hilfeempfänger entstandenen Jugendhilfekosten zu erstatten, im übrigen (für den Zeitraum vom 1. Mai bis einschließlich 8. Juni 1993) hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Obergerverwaltungsgericht im wesentlichen ausgeführt (ZfJ 1998, 467 = NWVBl 1999, 144):

Die Leistungsklage sei für den Zeitraum vom 1. bis zum 30. April 1993 und für den Zeitraum nach dem 9. Juni 1993 begründet. Rechtsgrundlage sei § 89 d SGB VIII in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 16. Februar 1993 (BGBl I S. 239), die am 1. April 1993 in Kraft getreten sei, als auch die Unterbringung des Hilfeempfängers im Übergangwohnheim begonnen habe. Die durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und anderer Gesetze

vom 29. Mai 1998 (BGBl I S. 1188) bewirkte Neufassung des § 89 d SGB VIII sei für den streitbefangenen Erstattungsanspruch nicht einschlägig, da nach der Übergangsbestimmung in Art. 2 Nr. 11 des Änderungsgesetzes Kosten, für deren Erstattung das Bundesverwaltungsamt vor dem 1. Juli 1998 einen erstattungspflichtigen überörtlichen Träger bestimmt habe, nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften zu erstatten seien.

Der Beklagte sei durch bestandskräftige Verfügung des Bundesverwaltungsamts vom 16. Februar 1994 gemäß § 89 d Abs. 2 SGB VIII zum überörtlichen Träger der Jugendhilfe bestimmt worden und damit für den geltend gemachten Erstattungsanspruch passivlegitimiert.

Die Voraussetzungen des § 89 d Abs. 1 SGB VIII in der hier anzuwendenden Fassung seien erfüllt. Dem Hilfeempfänger sei ab dem 1. April 1993 - innerhalb eines Monats nach der am 23. März 1993 erfolgten Einreise - Jugendhilfe in der Form der Inobhutnahme (§ 2 Abs. 3, § 42 Abs. 1 SGB VIII) in einer Übergangseinrichtung gewährt worden. Seit dem 26. Oktober 1993 habe er Leistungen der Jugendhilfe in der Form der Hilfe zur Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform und ergänzende Leistungen erhalten (§§ 2 Abs. 2 Nr. 4, 27, 34, 39 und 40 SGB VIII). Der Erstattungsanspruch sei jedoch nur in dem Umfang begründet, in dem die Klägerin dem Hilfeempfänger zu Recht Jugendhilfe gewährt habe und die zugrundeliegende Maßnahme den materiellrechtlichen Vorschriften entsprochen habe (§ 89 f Abs. 1 SGB VIII).

Der Einwand des Beklagten, dem Hilfeempfänger hätte bereits deshalb keine Jugendhilfe gewährt werden dürfen, weil das Achte Buch Sozialgesetzbuch auf ihn als minderjährigen Asylsuchenden nicht anwendbar sei, greife allerdings nicht durch. Das Asylverfahrensgesetz enthalte keine abschließende Regelung für Unterbringung und Versorgung dieses Personenkreises. Aus der in § 44 Abs. 1 AsylVfG verankerten Verpflichtung der Länder, die erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen für die Unterbringung Asylbegehrender zu schaffen und zu unterhalten sowie die notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen, könne nicht geschlossen werden, daß dadurch in anderen Gesetzen begründete Individualansprüche ausgeschlossen würden. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem Grundsatz der Konnexität (Art. 104 a Abs. 1 GG), welcher lediglich besage, daß aus der Zuweisung einer Aufgabe auch die Verpflichtung zur Tragung der daraus resultierenden Kosten folge. Daraus, daß das Asylverfahrensgesetz für den in seinen Geltungsbereich einbezogenen Personenkreis durch die Zuweisung bestimmter Aufgaben auch eine Bestimmung über die Verpflichtung zur Tragung der daraus entstehenden Ausgaben getroffen habe, sei nichts über die Anwendbarkeit des Achten Buches Sozialgesetzbuch herzuleiten.

Auch der Umstand, daß gemäß § 52 AsylVfG die Aufnahme von Asylbegehrenden in dem Fall des § 14 Abs. 2 Nr. 3 AsylVfG auf die Quote nach § 45 AsylVfG angerechnet werde, schließe die Anwendbarkeit des Achten Buches Sozialgesetzbuch auf minderjährige Asylbegehrende nicht aus. Der damals noch nicht 16jährige Hilfeempfänger habe zu dieser Gruppe gehört, da er um Asyl nachgesucht habe und sein gesetzlicher Vertreter nicht verpflichtet gewesen sei, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die Regelung in § 52 AsylVfG bewirke, daß diejenigen Länder, die eine überproportional große Zahl an unbegleitet eingereisten minderjährigen Asylbegehrenden aufgenommen hätten, entsprechend weniger Asylbegehrende im Rahmen der allgemeinen Aufnahmequote nach § 45 AsylVfG zugewiesen erhielten. Dem liege erkennbar die Erwägung zugrunde, daß Asylbegehrende, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hätten und deren gesetzlicher Vertreter nicht verpflichtet sei, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ebenfalls von der Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung freigestellt sei, und deshalb die Länder (mindestens) finanziell so belasteten wie andere Asylbegehrende. Die kumulative Berücksichtigung von unbegleitet eingereisten minderjährigen Asylbegehrenden sowohl im Rahmen des durch § 89 d SGB VIII vorgesehenen Verteilungsverfahrens wie auch bei der Ermittlung der allgemeinen Aufnahmequote gemäß § 45 AsylVfG führe zwar auf den ersten Blick zu einer ungerechtfertigten Besserstellung solcher Jugendhilfeträger, die einen überproportional großen Anteil dieses Personenkreises betreuten; das führe aber nicht dazu, daß diese minderjährigen Asylbegehrenden von vornherein aus dem Anwendungsbereich des Achten Buches Sozialgesetzbuch ausschieden. Allenfalls sei es Aufgabe des Gesetzgebers, im Rahmen des § 52 AsylVfG eine entsprechende Regelung zu treffen. Allerdings spreche gegen einen dahin gehenden Handlungsbedarf, daß die überdurchschnittlich belasteten Träger der Jugendhilfe die Personalkosten nicht abwälzen könnten.

Der Hilfeempfänger sei auch nicht auf die vorrangige Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Bundessozialhilfegesetz zu verweisen. Falls er leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewesen sei, berühre das gemäß § 9 Abs. 2 AsylbLG Leistungen anderer, besonders der Träger von Sozialleistungen, nicht. Zu den Sozialleistungen gehörten auch die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 8, 11, 27 Abs. 1 SGB I). Wenn aber sogar Jugendhilfeleistungen nicht ausgeschlossen seien, gelte dies erst recht für die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) als eine andere Aufgaben der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII). Für den Fall, daß der Hilfeempfänger Sozialhilfe beanspruchen könne, führe § 10 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII zum gleichen Ergebnis. Demgemäß seien Leistungen

nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und nach dem Bundessozialhilfegesetz nicht vorrangig gegenüber Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Allerdings habe die vorläufige Inobhutnahme des Hilfeempfängers in dem Übergangwohnheim nur in der Zeit vom 1. bis zum 30. April 1993 und vom 9. Juni 1993 bis zu ihrer Beendigung am 25. Oktober 1993 den gesetzlichen Anforderungen entsprochen. Für den dazwischenliegenden Zeitraum sei dies nicht der Fall gewesen, weil das Jugendamt nicht unverzüglich eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohle des Kindes herbeigeführt habe, § 42 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts führe die verspätete Herbeiführung einer vormundschaftsgerichtlichen Entscheidung nicht dazu, daß die Inobhutnahme während ihrer gesamten Dauer, d.h. auch nach Nachholung dieses Versäumnisses, rechtswidrig gewesen sei. Nachdem das Amt für Soziale Dienste des Bezirksamts W. das Vormundschaftsgericht durch das am 9. Juni 1993 abgesandte Schreiben unterrichtet habe, sei das zur Herbeiführung einer vormundschaftsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII Erforderliche in die Wege geleitet worden; von diesem Zeitpunkt an bis zur Beendigung der Inobhutnahme durch Umzug in die Jugendwohnung am 26. Oktober 1993 verlange die Klägerin zu Recht die Erstattung der dadurch entstandenen Kosten.

Auch die durch die Unterbringung des Hilfeempfängers in der Jugendwohnung in der Zeit vom 26. Oktober 1993 bis zum 27. August 1998 entstandenen Kosten seien erstattungsfähig; der Hilfeempfänger habe in diesem Zeitraum zu Recht Leistungen der Jugendhilfe in der Form der Hilfe zur Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform und ergänzende Leistungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4, §§ 27, 34, 39 und 40 SGB VIII) erhalten.

Dem könne nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, die Rechtmäßigkeit der Leistungen scheitere bereits daran, daß der Hilfeempfänger in H. keinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt habe. Allerdings sei fraglich, ob der Hilfeempfänger während des entscheidungserheblichen Zeitraums der Unterbringung in einer Jugendwohnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 6 Abs. 2 SGB VIII im Inland gehabt und daher einen Rechtsanspruch auf Jugendhilfe begründet habe. Der Umstand, daß der Hilfeempfänger einen Asylantrag gestellt habe, über den damals noch nicht entschieden worden sei, habe erkennen lassen, daß er nur vorübergehend im Zuständigkeitsbereich der Klägerin verweilte. Im Grundsatz sei davon auszugehen, daß ein Asylbegehrender vor seiner bestandskräftigen Anerkennung noch keinen gewöhnlichen, sondern nur einen vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet habe. Eine Ausnahme von dem Grundsatz sei allerdings zuzulassen, wenn damit zu rechnen sei, daß der Asylbegehrende - auch bei rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags - aufgrund besonderer Umstände für unabsehbare Zeit nicht in sein Heimatland abgeschoben werde. Derartige Gründe hätten bei dem Hilfeempfänger jedoch nicht vorgelegen; die Ausländerbehörde habe insbesondere mit den Nachforschungen über die Therapiemöglichkeiten in der Türkei und dem Vermerk vom 26. Juni 1998 zu erkennen gegeben, daß sie den Aufenthalt des Hilfeempfängers nur als vorübergehend angesehen habe. Die Frage des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne von § 6 Abs. 2 SGB VIII ebenso wie die weitere Frage, ob der Hilfeempfänger auch ohne einen solchen die Jugendhilfe zu Recht als Ermessensleistung erhalten habe, brauchten aber nicht abschließend entschieden zu werden, weil dem Hilfeempfänger auf der Grundlage des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (MSA) zu Recht Jugendhilfe gewährt worden sei. Dieses Abkommen gehöre zu den Regelungen, die gemäß § 6 Abs. 4 SGB VIII unberührt blieben, d.h. insbesondere die in § 6 Abs. 2 SGB VIII normierten Anspruchsvoraussetzungen modifizierten. Zu den Maßnahmen, welche die Behörden des Staates, in dem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von Art. 1 MSA habe, nach ihrem innerstaatlichen Recht zu treffen hätten, gehörten auch die Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe. Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne von Art. 1 MSA sei nicht notwendig identisch mit dem in § 6 Abs. 2 SGB VIII verwendeten Begriff, sondern im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Anwendung in allen Vertragsstaaten autonom auszulegen. Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne von Art. 1 MSA werde der Ort verstanden, in dem der Schwerpunkt der Bindungen des Minderjährigen - sein Daseinsmittelpunkt - liege. Im Grundsatz werde in Rechtsprechung und Literatur angenommen, daß der Aufenthalt eines Minderjährigen, wenn er nicht von Anfang an auf Dauer angelegt sei, jedenfalls nach sechs Monaten zum gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von Art. 1 MSA erstarke. Dabei handle es sich um eine gut handhabbare Faustregel, von der im Interesse einer gleichmäßigen Anwendung in allen Vertragsstaaten nur in Ausnahmefällen abgewichen werden solle. Im vorliegenden Fall habe der Hilfeempfänger sich bereits im Zeitpunkt seiner Aufnahme in die Jugendwohnung am 26. Oktober 1993 mehr als sechs Monate in einer Einrichtung im Zuständigkeitsbereich der Klägerin aufgehalten und deshalb bereits durch Zeitablauf einen gewöhnlichen Aufenthalt begründet; es bestehe daher kein Anlaß, der Frage nachzugehen, ob der Aufenthalt von unbegleitet eingereisten minderjährigen Asylbegehrenden im Rahmen des Art. 1 MSA bereits von Anfang an auf Dauer angelegt sei.

Auch im übrigen habe die Gewährung von Jugendhilfe den gesetzlichen Anforderungen entsprochen; die Voraussetzungen der Gewährung von Jugendhilfe nach § 27 Abs. 1, §§ 34 und 36 Abs. 2 SGB VIII seien

erfüllt. Zwar sei ein förmlicher Hilfeplan (§ 36 Abs. 2 SGB VIII) den Akten nicht zu entnehmen und seien zumindest zu Beginn der Unterbringung in der Jugendwohnung keine Feststellungen über die Notwendigkeit und Geeignetheit der Maßnahme schriftlich festgehalten worden. Dennoch sei davon auszugehen, daß die Hilfe nicht etwa planlos gewährt worden sei, sondern daß ihr durchaus ein erzieherisches Konzept zugrunde gelegen habe, das erzieherisch laufend überprüft worden sei. Jedenfalls aufgrund der ab September 1994 erstellten Gutachten über die psychische Situation des Hilfeempfängers sei eine Verweigerung weiterer Hilfe mit dem Ziel, den Vormund zu einer Überantwortung des Hilfeempfängers an die türkischen Behörden zu veranlassen, nicht mehr in Betracht gekommen.

Der geltend gemachte Erstattungsanspruch scheitere schließlich auch nicht an § 89 d Abs. 3 SGB VIII. Denn der Zeitraum, währenddessen die Voraussetzungen für eine Inobhutnahme nicht vorgelegen hätten, habe weniger als drei Monate gedauert.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Beklagten, mit der dieser die Abweisung der Klage in vollem Umfang erstrebt. Er rügt Verletzung des materiellen Rechts.

Die Klägerin verteidigt das angefochtene Urteil.

Der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht stützt die Auffassung des Berufungsgerichts.

II.

Die Revision des Beklagten ist teilweise begründet. Das Berufungsurteil ist mit Bundesrecht unvereinbar (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO), soweit es den Beklagten für den Zeitraum vom 6. bis zum 30. April 1993 zur Erstattung der für den Hilfeempfänger entstandenen Jugendhilfekosten verurteilt hat; insoweit ist die vorinstanzliche Entscheidung aufzuheben und die Berufung der Klägerin zurückzuweisen (§ 144 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwGO). Für den übrigen Teil des noch streitgegenständlichen Zeitraums - vom 1. bis zum 5. April 1993 und vom 9. Juni 1993 bis zum 27. August 1998 - steht die Verurteilung des Beklagten zur Kostenerstattung mit Bundesrecht im Einklang, so daß insoweit die Revision des Beklagten zurückzuweisen ist (§ 144 Abs. 2 VwGO).

1. Zu Recht hat das Berufungsgericht den Beklagten aufgrund der Bestimmung des Bundesverwaltungsamts vom 16. Februar 1994 als passivlegitimierten überörtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 89 d des Achten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VIII - in der hier maßgeblichen Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1993 (BGBl I S. 637) angesehen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Bestimmungsakt rechtlich als der Bestandskraft fähiger und infolge Nichteinlegung eines Widerspruchs bestandskräftig gewordener Verwaltungsakt, als behördliche Verfahrenshandlung im Sinne des § 44 a Satz 1 VwGO oder - was der Wortlaut des § 89 d Abs. 2 Satz 3 SGB VIII in der hier maßgeblichen Fassung nahelegen könnte - rechtlich als Äquivalent einer Schiedsstellenentscheidung einzuordnen ist. Auf diese Fragen kommt es vorliegend deshalb nicht entscheidungserheblich an. Nach der hier noch anzuwendenden ebenso wie nach der jetzt geltenden Fassung des § 89 d SGB VIII hat das Bundesverwaltungsamt nur den gesetzlich näher geregelten Belastungsvergleich anzustellen, nicht aber das Bestehen des geltend gemachten Erstattungsanspruches zu überprüfen (vgl. Kraushaar, in: Fieseler/Schleicher, GK-SGB VIII, 1998, § 89 d, Rn. 19). Dafür, daß dieser Belastungsvergleich nicht oder fehlerhaft angestellt worden sein könnte, hat weder die Revision etwas Substantiiertes vorgetragen noch ist hierfür sonst etwas ersichtlich.

2. Zutreffend hat das Berufungsgericht auch dargelegt, daß der Erstattungsanspruch der Klägerin nicht daran scheitert, daß die Jugendhilfe einem minderjährigen Asylbegehrenden gewährt worden ist. Die dem zugrundeliegende Auffassung, die §§ 27, 34, 39, 40, 42, 89 d SGB VIII würden weder durch die Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes noch durch die des Asylbewerberleistungsgesetzes verdrängt, entspricht der Rechtslage. Der Senat sieht davon ab, die zutreffenden Argumente des Berufungsgerichts im einzelnen zu wiederholen. Sie werden bestätigt vor allem durch § 86 Abs. 7 SGB VIII, der zusammen mit der hier anzuwendenden Fassung des § 89 d SGB VIII durch das Erste Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 16. Februar 1993 (BGBl I S. 239) in das Achte Buch Sozialgesetzbuch eingefügt worden ist, um die jugendhilferechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen auf die Regelungen des Asylverfahrensgesetzes abzustimmen (vgl. die Begründung der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Frauen und Jugend, BTDrucks 12/3711, S. 44 zu Nr. 26). Die Normierung einer Sonderzuständigkeit "für Leistungen an Asylsuchende" (§ 86 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII F. 1993) läßt aber den unabweisbaren Rückschluß zu, daß Asylsuchende unter den Geltungsbereich des Achten Buches Sozialgesetzbuch fallen und die für sie in Betracht kommenden Sozialleistungen nicht im Asylverfahrens- und im Asylbewerberleistungsgesetz abschließend geregelt sind.

Das bestätigt im übrigen auch die Entstehungsgeschichte des § 89 d SGB VIII, die der Beklagte für seine Behauptung in Anspruch nimmt, eine Asylantragstellung stelle einen (ungeschriebenen) Ausschlußgrund für

die Kostenerstattung dar. Nach der bis zum 31. März 1993 geltenden Rechtslage (§ 97 Abs. 4 SGB VIII i.d.F. des Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts <Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG> vom 26. Juni 1990 <BGBl I S. 1163>) war eine Kostenerstattung für Jugendhilfeleistungen an Asylbewerber infolge der in § 97 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII F. 1990 angeordneten entsprechenden Geltung des § 108 Abs. 6 BSHG ausgeschlossen; dieser Ausschluß galt für den gesamten Leistungszeitraum ab Grenzübertritt einschließlich der Zeit nach dem Ende des Asylverfahrens (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 1992 - BVerwG 5 C 22.88 - <Buchholz 436.0 § 108 BSHG Nr. 1 S. 5>). Folge dieser Regelung war aber nicht, daß Jugendhilfe an minderjährige Asylbegehrende nicht geleistet werden durfte, sie also vom persönlichen Geltungsbereich des Kinder- und Jugendhilferechts ausgeschlossen waren, sondern daß für sie keine Kostenerstattung vom überörtlichen Jugendhilfeträger begehrt werden konnte.

Daß das Achte Buch Sozialgesetzbuch als Erziehungsgesetz auch für jugendliche Asylbegehrende gelten sollte, ist im Gesetzgebungsverfahren auch ausdrücklich betont worden. Während der Regierungsentwurf vom 27. September 1989 noch anstrebte, nur solche Ausländer Deutschen gleichzustellen, die hier auf Dauer leben und weitgehend integriert sind (vgl. BTDrucks 11/5948 S. 50 zu § 5 Abs. 2), entsprach die dann Gesetz gewordene Fassung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes inhaltlich dem abweichenden Vorschlag des Bundesrats. Dieser begründete seinen Änderungsvorschlag, der der heutigen Fassung des § 6 Abs. 2 SGB VIII entspricht, damit, daß ein Ausschluß von Asylbegehrenden und geduldeten Ausländern, die auf längere Zeit hier lebten, nicht gerechtfertigt sei. Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status nicht abgeschoben werden könnten oder aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten nicht abgeschoben würden, könnten nicht jahrelang ohne die für sie notwendige Hilfe zur Erziehung gelassen werden: "Das Jugendhilfegesetz ist ein Erziehungsgesetz, und eine Verweigerung von Erziehung für einen Zeitraum von möglicherweise mehreren Jahren kann nicht gerechtfertigt werden" (BTDrucks 11/5948 S. 125 zu Art. 1 § 5 Abs. 1 und Abs. 2).

Eine dem § 97 Abs. 4 SGB VIII F. 1990 i.V.m. § 108 Abs. 6 BSHG vergleichbare Erstattungs ausschlußnorm ist in § 89 d SGB VIII in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch bewußt nicht mehr enthalten, um anstelle des Verweises auf § 108 BSHG eine den Bedürfnissen der Jugendhilfe angepaßte eigenständige Regelung zu ermöglichen (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf, BTDrucks 12/2866, S. 24 zu § 89 d; nach Kraushaar, in: Fieseler/Schleicher, GK-SGB VIII, 1998, § 89 d Rn. 32 ist eine solche Ausschlußregelung u.a. auf Betreiben der kommunalen Spitzenverbände nicht in die Neuregelung aufgenommen worden). Dafür, daß der Gesetzgeber gleichwohl an dem früheren Ausschluß der Kostenerstattungspflicht für Jugendhilfe an Asylbegehrende nichts hätte ändern wollen, fehlt es an jedem Anhaltspunkt in den Gesetzesmaterialien zum Ersten Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Aus dem Umstand, daß § 89 d Abs. 1 Satz 3 SGB VIII in der seit dem 1. Juli 1998 geltenden Fassung durch Art. 2 Nr. 9 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und anderer Gesetze vom 29. Mai 1998 (BGBl I S. 1188) nunmehr die ausdrückliche Regelung enthält, daß die Erstattungspflicht unberührt bleibt, wenn die aus dem Ausland eingereiste Person um Asyl nachsucht oder einen Asylantrag stellt, läßt sich nicht schließen, daß ein entsprechender Erstattungs ausschlußgrund vorher entgegen dem gesetzlichen Wortlaut bestanden habe. Nicht von ungefähr ist im Gesetzgebungsverfahren dieser Regelung ausdrücklich nur klarstellende Bedeutung beigemessen worden (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, BTDrucks 13/10330, S. 20 zu Abs. 1).

Der Einwand des Beklagten, die Gewährung von Jugendhilfe sei deshalb fehlerhaft, weil nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII "Verpflichtungen anderer, insbesondere ... der Träger anderer Sozialleistungen" durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch nicht berührt werden und an den Hilfesuchenden Jugendhilfe nicht nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, sondern nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes zu leisten gewesen sei, geht fehl. Die Nachrangvorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII schließt die Anwendbarkeit des Achten Buches Sozialgesetzbuch auf junge asylbegehrende Ausländer nicht aus, da das Asylbewerberleistungsgesetz keine der Gewährung von Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch vergleichbaren Leistungen vorhält. Dies hat den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung bei der Beratung der Neufassung des § 89 d SGB VIII 1998 zu der Feststellung veranlaßt, eine Konkurrenz von Jugendhilfe mit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entfalle bereits aufgrund des unterschiedlichen Leistungsinhalts (BTDrucks 13/10330, S. 20 zu Abs. 1). Die Auffassung des Beklagten, Leistungen nach § 6 AsylbLG könnten auch Jugendhilfeleistungen sein, wie sie dem Hilfeempfänger gewährt worden seien, findet im Gesetz keine Stütze; weder Wortlaut noch Entstehungsgeschichte der Bestimmung ergeben Anhaltspunkte dafür, daß mit "sonstigen Leistungen" im Sinne des § 6 Satz 1 AsylbLG die Gewährung von Jugendhilfe durch die von den Landesregierungen gemäß § 10 AsylbLG bestimmten Behörden gemeint sein könnte.

Das Asylbewerberleistungsgesetz ist kein Erziehungsgesetz wie das Achte Buch Sozialgesetzbuch, sondern befaßt sich mit der Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern; um materielle Anreize für eine illegale Einreise zu beseitigen, gewährt es grundsätzlich nur die Leistung des Existenzminimums vorrangig in Form von Sachleistungen. Neben den Grundleistungen des § 3 Abs. 1 AsylbLG und den Leistungen bei Krankheit,

Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG) dürfen gemäß § 6 Satz 1 AsylbLG in der bis einschließlich 31. Mai 1997 gültigen Fassung "Sonstige Leistungen" nur gewährt werden (Neufassung durch Art. 1 Nr. 5 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 26. Mai 1997 <BGBl I S. 1130>: "können insbesondere gewährt werden"), "wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten ... sind"; gemäß Satz 2 gilt auch hier der Sachleistungsgrundsatz. Der Gesetzgeber wollte damit dem Umstand Rechnung tragen, daß Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt und insbesondere die Grundleistungen als Pauschalleistungen auf niedrigem Niveau - in Ermangelung ergänzender Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz - im Einzelfall nicht ausreichen könnten, um das zur Sicherung des Lebensunterhalts und der Gesundheit Unerlässliche sicherzustellen (vgl. BTDrucks 12/4451 S. 10 zu § 5). Daß er mit diesen sonstigen Leistungen nicht das Aufgaben- und Leistungsprogramm der Jugendhilfe in das Asylbewerberleistungsgesetz inkorporieren wollte, ergibt sich deutlich aus der Gesetzesbegründung, die die Leistungen nicht näher umschrieb, sondern darauf hinwies, daß sich ihre konkrete Gestalt "nach den Umständen des Einzelfalles" richte und als ein Beispiel "Hygienemittel für Wöchnerinnen" nannte (BTDrucks 12/4451 a.a.O.). Die Begründung zum Ersten Änderungsgesetz fügte dem "außergewöhnliche Umstände wie beispielsweise ... einen Todesfall, ... einen besonderen Hygienebedarf oder ... körperliche Beeinträchtigungen" (BTDrucks 13/2746 S. 16 zu Nr. 5 <§ 6>) als Beispiele hinzu. Vor diesem Hintergrund kommen als Leistungen "zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern" im Sinne des § 6 Satz 1 AsylbLG etwa Leistungen für Kleidung, Ernährung oder Schulbesuch (vgl. dazu etwa Kunkel, NVwZ 1994, 352 f.; Deibel, ZAR 1995, 57 <63>) in Betracht, nicht aber das Aufgaben- und Leistungsprogramm der Jugendhilfe. Es ist auch kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, daß der Gesetzgeber, der mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch bewußt ein auch für jugendliche Asylbegehrende geltendes Erziehungsgesetz geschaffen hat, dessen Leistungen jugendlichen Asylbegehrenden mit der sondergesetzlichen Regelung von Grund- und Zusatzleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz wieder hat entziehen wollen. Im Gegenteil, aus § 9 Abs. 1 AsylbLG ergibt sich, daß nur die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder vergleichbaren Landesgesetzen ausgeschlossen sein sollen, während "Leistungen anderer, besonders Unterhaltspflichtiger, der Träger von Sozialleistungen oder der Länder im Rahmen ihrer Pflicht nach § 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes ... durch dieses Gesetz nicht berührt" werden sollen (§ 9 Abs. 2 AsylbLG). Daß mit Leistungen der Träger von Sozialleistungen auch Kinder- und Jugendhilfeleistungen gemeint sind, ergibt sich aus dem Inhalt des Sozialgesetzbuchs, insbesondere dessen Achten Buches (vgl. auch § 27 SGB I).

Die Meinung des Beklagten, aus der Verpflichtung der Länder zur Unterbringung Asylbegehrender (§ 44 Abs. 1 AsylVfG) folge ein Ausschluß von Leistungsansprüchen von Asylbegehrenden gegen andere Leistungsträger, ist von der Vorinstanz zutreffend mit der Begründung zurückgewiesen worden, daß ein solcher Ausschluß aus dieser Bestimmung nicht herzuleiten ist (S. 15 des Urteils). Die Aufgabenbestimmung in § 44 AsylVfG besagt nichts über das Verhältnis der Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz zu anderen Aufgaben; insoweit ist für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz dessen § 9 einschlägig.

Ob es, wie der Beklagte geltend macht, eine ungerechtfertigte Begünstigung der Länder mit hohen Einreisezahlen darstellt, daß in diesen Erstattungsfällen schon eine Anrechnung auf die Asylquote erfolgt ist (§ 52 AsylVfG), erscheint schon in tatsächlicher Hinsicht als zweifelhaft und wird von der Revision auch in keiner Weise belegt. Demgegenüber wird in dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung im Gesetzgebungsverfahren zur Neufassung des § 89 d SGB VIII 1998 darauf hingewiesen, daß die Erstattungspflicht "nach wie vor nur die Sachkosten, nicht die Verwaltungskosten" erfasse (BTDrucks 13/10330, S. 20 zu Nr. 9 <§ 89 d> zu Abs. 1); auch Wiesner (SGB VIII, § 86 Rn. 45) stellt fest, daß die Kostenerstattung die erhöhten Aufwendungen bei der Versorgung des Personenkreises der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge im Alter von unter 16 Jahren, der sich infolge der Nichteinbeziehung in das Verteilungsverfahren auf einzelne Ballungsgebiete konzentrierte und dort Versorgungsprobleme verursachte, nicht kompensiere, da nur ein Teil der tatsächlichen Aufwendungen erstattungsfähig sei. Jedenfalls ist dem Berufungsgericht darin zuzustimmen, daß sich aus § 52 AsylVfG nicht folgern läßt, neben der Anrechnung sei eine Kostenerstattung ausgeschlossen. Die Auffassung des Beklagten, das Asylrecht sei auch hinsichtlich der Finanzierung ein "geschlossenes System" in dem Sinne, daß es keine gegenläufigen Vorschriften geben dürfe, wird schon durch die gesetzliche Ausgestaltung widerlegt.

3. Unzutreffend ist auch der Einwand des Beklagten, die Jugendhilfe sei zu Unrecht erfolgt, weil der Hilfesuchende keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 6 Abs. 2 SGB VIII oder des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5. Oktober 1961 (MSA) gehabt habe. Das Übereinkommen, dem die Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 30. April 1971 (BGBl I S. 217) beigetreten ist, modifiziert über § 6 Abs. 4 SGB VIII den für den Anspruch von Ausländern auf Jugendhilfe maßgeblichen Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts. Gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 des Abkommens haben die Behörden des

Staates, in dem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, die nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Person des Minderjährigen zu treffen; dazu gehören, wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, auch die Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe.

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der am 1. April 1993 erfolgten Inobhutnahme kommt es allerdings entgegen der Meinung des Beklagten nicht auf das Bestehen eines gewöhnlichen Aufenthalts an, da es sich bei der Inobhutnahme nicht um eine Leistung der Jugendhilfe im Sinne von § 6 SGB VIII, sondern um eine "andere Aufgabe" gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII handelt. Voraussetzung der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) ist nicht das Vorliegen eines gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes oder Jugendlichen im Inland, sondern lediglich, daß ein Kind bzw. ein Jugendlicher um Obhut bittet (Abs. 2) bzw. daß eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert (Abs. 3).

Hingegen entspricht die mit Bescheid vom 15. Juli 1993 bewilligte und ab dem 26. Oktober 1993 durch Unterbringung in einer Jugendwohnung gewährte Hilfe zur Erziehung in einer betreuten Wohnform (§§ 27, 34 SGB VIII) nur dann den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wenn der Hilfesuchende im damaligen Zeitpunkt im Inland einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des Haager Abkommens oder des § 6 Abs. 2 SGB VIII begründet hatte. Da die Regelung des Haager Abkommens für den dort geschützten Personenkreis im Verhältnis zur allgemeinen Regelung in § 6 Abs. 2 SGB VIII Vorrang hat und es bei Vorliegen eines gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des Abkommens nicht (mehr) darauf ankommt, ob (auch) die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 SGB VIII erfüllt sind, hat der Senat keinen Anlaß, das Vorliegen eines gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des § 6 Abs. 2 SGB VIII und die Richtigkeit der von der Vorinstanz in diesem Zusammenhang vorgenommenen Erwägungen insbesondere im Zusammenhang von ausländerrechtlichem Aufenthaltsstatus und gewöhnlichem Aufenthalt zu überprüfen; denn zu Recht hat das Berufungsgericht für die seit dem 26. Oktober 1993 geleistete Hilfe zur Erziehung die Voraussetzungen eines gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des Art. 1 MSA bejaht. Es hat diesen Begriff in Übereinstimmung mit Schrifttum und Rechtsprechung im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Anwendung in allen Vertragsstaaten zutreffend autonom ausgelegt und als rechtliches Kriterium für den gewöhnlichen Aufenthalt auf den Daseinsmittelpunkt und Schwerpunkt der Bindungen der betreffenden Person abgestellt. Ebenfalls zutreffend hat es die in Literatur und Rechtsprechung allgemein unterstützte "Faustregel" zu Art. 1 MSA zur Anwendung gebracht, wonach der Aufenthalt eines Minderjährigen, wenn er nicht von Anfang an auf Dauer angelegt ist, jedenfalls nach sechs Monaten regelmäßig zum gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmung erstarkt. Die hiergegen vom Beklagten erhobenen Einwendungen gehen fehl.

Mit ihrer Auffassung, mangels gleichmäßiger innerstaatlicher Standards in den Mitgliedstaaten des Abkommens bestehe keine Verpflichtung, den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts in allen Mitgliedstaaten gemäß der oben genannten Regel anzuwenden, verkennt die Revision, daß das Abkommen gerade den Zweck hat, die Einhaltung einheitlicher Standards durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen, und läßt unbeachtet, daß der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts gerade nicht nach dem innerstaatlichen Recht - in Anlehnung an § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I -, sondern aus Sinn und Zweck des Abkommens - dem effektiven Schutz der Minderjährigen - zu ermitteln ist. Soweit sie vorträgt, der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des Haager Abkommens stelle auf den tatsächlichen Mittelpunkt der Lebensführung einer Person ab und sei aufgrund der sozialen Eingliederung objektiv zu bestimmen und bei der Sechs-Monats-Regel handle es sich nur um ein Indiz für die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts, für welche alle objektiven und subjektiven Umstände zu berücksichtigen seien, stimmt dies mit den vom Berufungsgericht zugrunde gelegten Maßstäben überein. Unzutreffend ist jedoch die Auffassung, die für einen gewöhnlichen Aufenthalt erforderliche Stabilität der Eingliederung sei aus rechtlichen Gründen bei einem ausländerrechtlich ungesicherten Aufenthalt (Asylbewerber hätten ausländerrechtlich grundsätzlich nur einen vorübergehenden Aufenthalt, da sie jederzeit mit ihrem baldigen Aufenthaltswechsel rechnen müßten) auch nach Ablauf von sechs Monaten nicht gegeben. Eine solche rechtshemmende Wirkung auch noch nach einem sechsmonatigen Aufenthalt würde dem Zweck des Abkommens, Kindern und Jugendlichen einen effektiven Schutz zu gewährleisten, zuwiderlaufen und praktisch die Verweigerung von Jugendhilfe für minderjährige Asylbegehrende auf unbegrenzte Zeit zur Folge haben. Dies wäre eine Verweigerung des Schutzes des Abkommens für eine wichtige Bezugsgruppe.

Die Frage, ob der Hilfesuchende bereits bei seiner Inobhutnahme einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des Haager Abkommens begründet hatte, hat das Oberverwaltungsgericht, da dies nicht rechtliche Voraussetzung der Wahrnehmung dieser im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII "anderen Aufgabe" ist, zu Recht als nicht entscheidungserheblich dahingestellt gelassen; auch das Bundesverwaltungsgericht hat keinen Anlaß, sich zu dieser Frage zu äußern.

4. Dem geltend gemachten Anspruch auf Erstattung der Kosten der Jugendhilfe steht nicht entgegen, daß kein förmliches Hilfeplanverfahren nach § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII stattgefunden hat.

Das Fehlen eines schriftlich fixierten Hilfeplans hat nicht die Folge, daß der Beklagte mangels Feststellbarkeit

der Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe die Erstattung verweigern könnte. Gegen die Annahme, die Erstellung eines Hilfeplans sei eine materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung der Jugendhilfe, spricht bereits der Wortlaut der Bestimmung, wonach die Fachkräfte zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen "sollen". Ist der Hilfeplan somit nicht unverzichtbare Voraussetzung der Gewährung von Jugendhilfe, so ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit als entscheidend anzusehen, ob die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe auch ohne eine schriftliche Fixierung in einem Hilfeplan festgestellt werden kann. Dabei ist zu beachten, daß es sich bei der Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe um das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung des Kindes bzw. des Jugendlichen und mehrerer Fachkräfte handelt, welches nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt, jedoch eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthält, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muß; die verwaltungsgerichtliche Überprüfung hat sich dabei darauf zu beschränken, ob allgemeingültige fachliche Maßstäbe beachtet worden sind, ob keine sachfremden Erwägungen eingeflossen sind und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind (ebenso Wiesner, SGB VIII, § 36 Rn. 47, 50). Von daher ist es nicht zu beanstanden, daß die Vorinstanz aus der Gesamtschau der Erziehungskonferenzen und der ab September 1994 erstellten Gutachten über die psychische Situation des Hilfeempfängers die Gewährung und Fortsetzung der Hilfe als notwendig angesehen hat und insoweit - auch ohne Hilfeplan - von einem laufend überprüften erzieherischen Konzept ausgegangen ist.

5. Für den im Revisionsverfahren noch streitgegenständlichen Teil des Zeitraums der Inobhutnahme vor Einschaltung des Vormundschaftsgerichts (vom 1. April bis zum 30. April 1993) hat jedoch die Revision des Beklagten für den Zeitraum vom 6. April 1993 bis zum 30. April 1993 Erfolg. Das Berufungsgericht hat den Beklagten insoweit zu Unrecht zur Erstattung der entstandenen Jugendhilfekosten verurteilt; denn (auch) in diesem zeitlichen Umfang entsprach die Inobhutnahme des E. A. nicht den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (§ 89 f Abs. 1 SGB VIII). Insoweit war deshalb die vorinstanzliche Entscheidung aufzuheben und die Berufung der Klägerin zurückzuweisen (§ 144 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Die am 1. April 1993 erfolgte Inobhutnahme des Hilfesuchenden entsprach - wovon auch die Vorinstanz ausgeht - nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen, nachdem der durch das Gebot einer "unverzüglichen" Herbeiführung einer Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohle des Kindes (§ 42 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII) umrissene Zeitraum überschritten war. Dies war jedoch nicht, wie das Oberverwaltungsgericht meint, erst mit Ablauf eines Monats nach Inobhutnahme der Fall, sondern bereits zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt, den der Senat hier mit dem Ablauf des 5. April 1993 als erreicht ansieht. Nach der am 1. April 1993, einem Donnerstag, erfolgten Inobhutnahme hätte das Jugendamt das Vormundschaftsgericht jedenfalls mit Ablauf des darauffolgenden Montags von der Einreise und Inobhutnahme des unbegleiteten asylbegehrenden Hilfesuchenden und der Nichterreichbarkeit des Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unterrichten müssen, was jedoch erst am 9. Juni 1993 mit der "Anzeige gemäß § 50 KJHG" des Amtes für Soziale Dienste des Bezirksamts W. geschehen ist. Mit dem Gebot, "unverzüglich" eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen erforderlichen Maßnahmen herbeizuführen, bringt das Gesetz zum Ausdruck, daß es sich bei den Entscheidungen und Maßnahmen des Jugendamts zunächst nur um vorläufige Maßnahmen handelt, während die erforderlichen sorgerechtlichen Maßnahmen vom Vormundschaftsgericht zu treffen sind (vgl. Wiesner, SGB VIII, § 42 Rn. 1, 32). Dem widerspräche es, wenn das Jugendamt die Befugnis hätte, ein Kind oder einen Jugendlichen wochen- oder monatelang in eigener Zuständigkeit unter Obhut zu halten, ohne eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts herbeizuführen. Bei der Auslegung des Begriffs "unverzüglich" ist mangels entgegengesetzter Anhaltspunkte davon auszugehen, daß dieser - wie in § 121 BGB - "ohne schuldhaftes Zögern" bedeutet. Zwar ist "unverzüglich" nicht gleichbedeutend mit "sofort", vielmehr muß dem Jugendamt eine angemessene Zeit zur Prüfung und Entscheidung bleiben, welche sich durch die Sorge um das Wohl des Minderjährigen bestimmt (vgl. Münder u.a., Frankfurter LPK-KJHG, 1998, § 42 Rn. 11). Eine solche teleologische Auslegung des Begriffs (Wiesner, SGB VIII, § 42 Rn. 27) kann jedoch nicht dazu führen, daß bei unbegleitet einreisenden ausländischen Kindern und Jugendlichen das Tatbestandsmerkmal "unverzüglich" im Ergebnis zu einer im Gesetz nicht vorgesehenen Monatsfrist wird. Es ist auch nicht zu erkennen, warum bei dieser Fallgruppe im Interesse einer sachgerechten Sachverhaltsermittlung generell eine Frist von einem Monat zur Unterrichtung des Vormundschaftsgerichts erforderlich sein soll; so läßt auch die hier am 9. Juni 1993 erfolgte Anzeige an das Vormundschaftsgericht nichts ersehen, was nicht auch schon bis zum 6. April 1993 zur Herbeiführung einer vormundschaftsgerichtlichen Entscheidung hätte mitgeteilt werden können; dies gilt insbesondere auch für den Grund der Inobhutnahme, welcher bei unbegleitet einreisenden asylbegehrenden Kindern und Jugendlichen in dem Umstand liegt, daß sie ohne Personensorgeberechtigten sind. Die Klägerin macht selbst nicht geltend, von einer früheren Anzeige durch einen konkreten weiterreichenden Ermittlungsbedarf abgehalten worden zu sein, sondern beruft sich lediglich auf die damalige Belastungssituation, welche ein rascheres Handeln unmöglich gemacht habe. Es ist jedoch nicht ersichtlich, inwieweit es infolge einer außergewöhnlich hohen Zahl von Fällen einer Inobhutnahme gerechtfertigt gewesen

sein könnte, von einer frühzeitigeren, ansonsten keine weiteren, individuellen Ermittlungen erfordernden Einleitung des vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens abzusehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit auf § 188 Satz 2 VwGO.

Anlage V**Gesprächsnotiz vom 31.10.2009**

Notiz über das Gespräch mit Frau Fuder und Herrn Peter, den Vereinsvormündern für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge der Arbeitsgemeinschaft DRITTE WELT e. V..

Das Gespräch wurde geführt und dokumentiert von Sonja Ritter.

<u>Allgemeines</u>	
<p>1. Rolle/ Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft DRITTE WELT e.V. :</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Arbeitsgemeinschaft Dritte Welt e.V.¹ ist Mitglied im paritätischen Wohlfahrtsverband und setzt sich für Flüchtlinge und Migranten ein. - Ein Teilbereich besteht aufgrund vertraglicher Regelungen mit der Landeshauptstadt Stuttgart in der Wahrnehmung der Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge² im Rahmen von Vereinsvormundschaften. - Aktuell gab es im Oktober 2009 ca. 80 laufende Vormundschaften. - Aufgrund der Zunahme der UMF, insbesondere auch des Personenkreises bei welchem Zweifel an der Minderjährigkeit besteht, wurde beschlossen die Vormundschaften für die eventuell bereits Volljährigen aus Kapazitätsgründen als Amtsvormundschaften beim Jugendamt der Stadt Stuttgart zu führen. Seit der

¹ Arbeitsgemeinschaft Dritte Welt e.V. im Folgenden abgekürzt als AGDW.

² Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Folgenden abgekürzt als UMF.

	<p>Zuständigkeitsänderung durch Inkrafttreten des FamFG³ befindet sich das gesamte Verfahren jedoch noch im Umbruch und es noch nicht klar ob für über 18-Jährige die nach ihrem Heimatrecht noch minderjährig sind überhaupt noch Vormundschaften eingerichtet werden müssen, da die Einschätzungen der Familienrichter sehr unterschiedlich sind und es noch keine einheitliche Linie gibt.</p>
<p>2. Wie viele UMF kommen zurzeit ungefähr pro Monat?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Einen monatlichen Durchschnitt gibt es so nicht, da die Anzahl der Neuankömmlinge immer sehr unterschiedlich ist. - 2008/2009 war ein Ausnahmejahr mit insgesamt ca. 30 neuankommenden UMF.
<p>3. Welches sind Überwiegend die Herkunftsländer der UMF in Stuttgart?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Herkunftsländer variieren stark je nach aktueller politischer Lage. - In den Jahren 2008 und 2009 kamen die UMF hauptsächlich aus Marokko, Algerien, Afghanistan, Indien und dem Irak.
<p>4. Weshalb kommen die UF nach Stuttgart?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gründe für ihre Flucht aus dem Heimatland sind häufig Kriegssituationen oder die allgemeine schlechte wirtschaftliche Lage. - Viele kommen in der Hoffnung auf bessere Zukunftschancen nach Europa. - Einige UMF kommen mit dem Flugzeug, aber sehr viele kommen auch aus Nordafrika auf dem Landweg über Italien,

³ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

	<p>Spanien oder Frankreich nach Süddeutschland.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die UMF versuchen in der Regel in Großstädten unterzukommen, da sie für sich dort mehr Möglichkeiten sehen, als in ländlichen Gegenden. - Die Mehrzahl der Stuttgarter UMF kommt von selbst direkt nach Stuttgart, nur wenige werden dem Stuttgarter Jugendamt von der Landesaufnahmestelle in Karlsruhe zugeteilt. - Leider kam es in letzter Zeit verstärkt dazu, dass UMF einer bestimmten Gruppe von westafrikanischen Ländern mit dem Gesetz in Konflikt kamen.
<p>5. Sind zur Führung von Vormundschaften für UMF besondere Fremdsprachkenntnisse erforderlich?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es werden keine erhöhten Fremdsprachenkenntnisse verlangt, da bei Bedarf Dolmetscher hinzugezogen werden können und müssen.
<p><u>Ablauf</u></p>	
<p>Inobhutnahme:</p>	
<p>6. Wie gelangen die UMF in die Obhut des Jugendamts Stuttgart?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgriff und Übergabe der UMF erfolgt meistens durch den Bundesgrenzschutz oder die Polizei. - Flüchtlinge melden sich teilweise auch von selbst bei der Polizei, anderen Behörden oder direkt im Jugendschutzheim, genannt Kernerheim, wo die UMF während der Inobhutnahme auch untergebracht werden.

	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadt Stuttgart werden auch von der Erstaufnahmestelle für Asylbewerber in Karlsruhe UMF zugeteilt; diese werden jedoch zuvor vom Jugendamt Karlsruhe in Obhut genommen und es wird eine Vormundschaft für sie eingerichtet.
7. Bleiben alle im Stadtkreis Stuttgart aufgegriffenen UMF auch weiterhin in Stuttgart?	<ul style="list-style-type: none"> - Bisher bleiben alle UMF im Stadtkreis Stuttgart. - Auch eine Verteilung der Jugendlichen über 16 Jahren auf andere Bundesländer im Rahmen der bundesweiten Verteilungssysteme für Asylbewerber und unerlaubt eingereiste Ausländer wird in Stuttgart nicht vorgenommen.
8. Wo werden die UMF untergebracht?	<ul style="list-style-type: none"> - Die vorläufige Unterbringung während der Inobhutnahme erfolgt im Kernerheim oder im EPH, einem Kinderhaus für kleinere Kinder. e - Danach werden sie auf die jeweils geeigneten Einrichtungen der Jugendhilfe verteilt.
Aufgaben nach erfolgreicher Inobhutnahme:	
9. Verwaltungsaufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stelle Vormündervorschläge des Jugendamts ist als Verwaltungsstelle für die UMF verantwortlich für die Inobhutnahmen sowie alle weiteren Verfahren. Sie ist zuständig für die Verwaltungsaufgaben, die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht und die Koordination der beteiligten Stellen. - Nach der Inobhutnahme verfasst die

	<p>Verwaltungsstelle eine Meldung an das Familiengericht über die Ankunft des UMF und die erfolgte Inobhutnahme.</p> <ul style="list-style-type: none">- Sie beantragt das Ruhen der elterlichen Sorge und schlägt die AGDW zur Bestellung als Vereinsvormund vor.- Parallel dazu beantragt die AGDW die Bestellung zum Vormund.- Wichtig: Die Beantragung der Vormundschaft muss innerhalb von 3 Tagen erfolgen und die spätere Hilfe zur Erziehung muss innerhalb von 4 Wochen einsetzen, damit der örtlich zuständige Jugendhilfeträger beim überörtlichen Träger Kostenerstattung geltend machen kann.- Gemäß dem neuen Gesetze über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) lädt das Familiengericht dann den UMF und den vorgeschlagenen Vormund der AGDW vor und entscheidet dann innerhalb eines Monats über die Bestellung zum Vormund.- In den Fällen, in denen bei der Inobhutnahme Zweifel an der Minderjährigkeit aufkamen, teilt die Vormündervorschlägestelle dem Gericht die Zweifel am angegebenen Alter mit. Sie schlägt in diesem Fall noch keinen Vormund vor, sondern benachrichtigt
--	---

	erst eine Kommission zur Beweismittelerhebung und Festlegung eines Geburtsjahres.
10. Kommission zur Beweismittelerhebung:	<ul style="list-style-type: none"> - Sie setzt sich in Stuttgart zusammen aus einem Mitarbeiter des Inobhutnahmeheims Jugendschutz, einem Mitarbeiter des allgemeinen sozialen Dienstes⁴ und einem Dienststellenleiter eines Beratungszentrums des ASD. - Sie trifft sich bereits nach kurzer Zeit mit dem Flüchtling, in der Regel nach 2-3 Tagen oder höchstens einer Woche, um durch Inaugscheinnahme und ausführliche Befragung mit Dokumentation das Geburtsjahr einschätzen zu können und gemeinsam ein Geburtsdatum festzulegen.
Weiteres Vorgehen bei einer Schätzung als über 18 Jahre alt:	
11. Ablauf nach der Altersschätzung:	<ul style="list-style-type: none"> - Wird der Flüchtling als bereits über 18-Jährig eingeschätzt, wird er für die weitere Dauer der Inobhutnahme in einer anderen Unterkunft in der K-Straße untergebracht. - Diese Unterkunft gehört zwar zum Jugendamt, es ist jedoch keine Einrichtung der Jugendhilfe. Es gibt dort lediglich einen Wachdienst und einen Sozialarbeiter der sich zweimal pro Woche einen halben Tag um die dort untergebrachten

⁴ Allgemeiner Sozialer Dienst im Folgenden abgekürzt als ASD.

	<p>Flüchtlinge kümmert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Vormündervorschlägestelle schlägt dem Familiengericht die Bestellung des Jugendamtes als Amtsvormund vor. (Diese Praxis hatte sich bis zum 08.02.2010 dahingehend verändert, dass für über 18-Jährige kein Antrag auf Feststellung der elterlichen Sorge mehr gestellt wurde.) - Nach 6 Monaten begründen die Flüchtlinge schließlich ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Ab diesem Zeitpunkt ist bei der Beurteilung der Volljährigkeit deutsches Recht anzuwenden und nicht mehr das Recht des Heimatstaates, nach welchem eventuell wie z. B. in Marokko die Volljährigkeit erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres eintritt. - Nach Ablauf eines halben Jahres verfasst die Vormündervorschlägestelle deshalb eine Mitteilung an das Familiengericht und bittet um erneute Überprüfung, ob nun die Volljährigkeit erreicht wurde und somit die Amtsvormundschaft endet.
<p>Weiteres Vorgehen bei den Minderjährigen:</p>	
<p>12. Erstgespräch:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ein ‚offizielles‘ Clearingverfahren gibt es bisher in Stuttgart zwar noch nicht, jedoch nimmt der künftige Vormund der AGDW mit dem UMF möglichst schnell Kontakt auf und trifft sich mit dem UMF,

	<p>dem ASD, einem Mitarbeiter der Inobhutnahme-Einrichtung und einem Dolmetscher zu einem Erstgespräch.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Erstgespräch dient unter anderem zur Klärung der Situation des UMF, zur Überprüfung ob eventuell eine Rückkehr oder eine Familienzusammenführung in Frage kommt, ob ein Asylantrag gestellt werden soll sowie zur Feststellung des Bedarfs an Jugendhilfe, medizinischer Versorgung und Beschulung. - Im Vordergrund steht das Ziel, möglichst schnell eine geregelte Tagesstruktur zu schaffen. Deshalb wird versucht, die Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung zur Hilfe zur Erziehung und den Beginn der Beschulung so früh wie möglich zu erreichen. - Gleiches gilt für die Beantragung eines Aufenthaltstitels, da sich dies auf die Berechnung der Aufenthaltszeiten auswirkt und somit z. B. auch auf den Zugang zum Arbeitsmarkt oder die Möglichkeit eine Einbürgerung.
<p>13. In welchem Umfang sind bei Bedarf Jugendhilfemaßnahmen möglich?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn Jugendhilfebedarf besteht, erhalten UMF dieselben Leistungen wie auch deutsche Kinder und Jugendliche.
<p>14. Bei fehlendem Jugendhilfebedarf:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn bei Minderjährigen bei der Beurteilung des Jugendhilfebedarfs festgestellt wird, dass kein Bedarf besteht, werden

	<p>diese UMF in der K-Straße⁵ untergebracht, wie schon die als über 18-Jährig geschätzten Flüchtlinge.</p> <p>Dies wird so gehandhabt, da sich das Sozialamt seit Erlass des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) weigert, Minderjährige in ihre Asylbewerberunterkünfte aufzunehmen, obwohl dort die UMF eigentlich besser betreut wären, da dort jeden Tag ein Sozialarbeiter kommt und nicht nur zwei Mal pro Woche wie in der K-Straße.</p>
<p>15. Welche Leistungen erhalten UMF, bei denen kein Jugendhilfebedarf festgestellt wird?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sie erhalten Asylbewerberleistungen, diese liegen ca. 20 % unter den Leistungen der Sozialhilfe.
<p>16. Welches aufenthaltsrechtliche Verfahren wird in der Regel durchgeführt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Rückkehr kommt fast nie in Frage, sie war in Stuttgart bisher erst zwei Mal möglich. - Eine Familienzusammenführung innerhalb von Deutschland ist gelegentlich möglich. - Aufgrund der Regelung des Dublin II-Abkommens, dass das Asylverfahren in dem Staat durchgeführt werden muss, indem zum ersten Mal ein Asylantrag gestellt wurde, kommt es teilweise z. B. zu Rückführungen nach Österreich und Italien, nicht mehr jedoch nach Griechen-

⁵ Dies ist eine Unterkunft des Jugendamtes, die jedoch keine Einrichtung der Jugendhilfe ist.


	<p>land.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge⁶ wird nur noch selten gestellt, da die Voraussetzung ‚politische Verfolgung‘ meistens nicht gegeben ist. - In der Regel wird deshalb bei der Ausländerbehörde die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen beantragt, z. B. wenn aufgrund einer Kriegssituation ein Abschiebehindernis vorliegt. - Sehr oft kommt es jedoch nur zu einer Duldung aufgrund rechtlicher Abschiebehindernisse, da die UMF häufig nicht über Ausweispapiere verfügen. - Nach einer Aussetzung der Abschiebung seit 18 Monaten kann dann jedoch direkt bei der Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beantragt werden. Erfolgt die Beurteilung nach § 25 Abs. 3 AufenthG, so kann die Ausländerbehörde eigenständig entscheiden. Richtet sich die Entscheidung jedoch nach § 25 Abs. 4 AufenthG, so muss das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu diesem Verfahren immer hinzugezogen werden.
<p>17. Ablauf wenn keine Asylgründe vorliegen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Da beim Erstgespräch ein Dolmetscher anwesend ist, wird bereits in diesem Rahmen der Fragebogen der Ausländer-

⁶ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Folgenden abgekürzt als BAMF.

	<p>behörde ausgefüllt, der Fragen zu den persönlichen Daten des UMF, seinen Eltern und Großeltern enthält. Dieser Fragebogen dient der Identitätssicherung und ist dafür gedacht, später die Erlangung von Ausreisedokumente zu erleichtern.</p> <ul style="list-style-type: none">- Voraussetzung zur Beantragung eines Aufenthaltstitels ist die Vorlage von Ausweispapieren. Sind diese nicht vorhanden, so müssen sie zuerst beschafft werden. <p>Dies stellt jedoch ein großes Problem dar, da die UMF häufig keinen Pass besitzen und auch keinen beantragen wollen um nicht abgeschoben werden zu können.</p> <ul style="list-style-type: none">- Wenn keine Ausweispapiere beschafft wurden, teilt das Regierungspräsidium dem Vormund mit, dass es beabsichtigt eine Ausreiseaufforderung zu verhängen und bittet diesbezüglich um eine Stellungnahme.- Auf die Beantwortung der Stellungnahme verzichten die Vormünder der AGDW inzwischen, da dies in der Vergangenheit nie zu einem Erfolg geführt hat, da sich an der Situation nichts geändert hatte.- Daraufhin ergeht die Androhung der Abschiebung und der UMF ist damit vollziehbar ausreisepflichtig.- Der UMF kann jedoch aufgrund seiner
--	--

	<p>Minderjährigkeit und der fehlenden Ausweisdokumente nicht abgeschoben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilweise kann versucht werden im Rahmen eines Härtefallantrags gemäß §23a AufenthG doch noch eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.
<p>18. Ist für die aufenthaltsrechtlichen Verfahren ein Anwalt nötig?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Im Normalfall werden die Verfahren alleine durchgeführt, lediglich in schwierigen Ausnahmefällen wird ein Anwalt beauftragt. - Ausnahme: Geht das Verfahren in die 2. Instanz vor das Verwaltungsgericht, so besteht hierfür Anwaltszwang.
<p>19. Welche Probleme entstehen im Rahmen der Beschulung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Unter 16-Jährige werden in eine Internationale Vorbereitungsklasse (IVK) für Späteinsteiger eingeschult und können dann nach 1- 1½ Jahren auf eine Hauptschule wechseln. - Für über 16-Jährige gibt es in Stuttgart ebenfalls solange die Möglichkeit des Besuchs einer Internationale Vorbereitungsklasse, bis sie in eine Regelschule eingeschult werden können um dort den Hauptschulabschluss nachzumachen. - Diese IVK für über 16-Jährige gibt es jedoch nur in Stuttgart, in anderen Landkreisen gibt es deshalb oft nur die Angebote der Volkshochschule.
<p>20. Probleme bezüglich Ausbildung/Arbeit:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Für UMF die über keine Ausweispapiere verfügen, ist es nicht ohne Weiteres möglich eine

	<p>Berufsausbildung zu absolvieren.</p> <ul style="list-style-type: none">- Für Asylbewerber besteht ein einjähriges Arbeitsverbot.- Geduldete Ausländer können nach 4 Jahren Aufenthalt eine Ausbildung absolvieren, wenn sie ihrer Mitwirkungspflicht Genüge geleistet haben.- Eine Ausnahme gibt es jedoch teilweise bei Ländern mit denen Rückübernahmevereinbarungen bestehen, also Ländern die ihre Flüchtlinge auch dann wieder aufnehmen, wenn sie keine Ausweispapiere besitzen. <p>So schickt z. B. Vietnam eine Kommission nach Deutschland welche dann überprüft, ob die Flüchtlinge tatsächlich Vietnamesen sind.</p> <p>Vietnamesische UMF die an diesem Überprüfungsverfahren mitwirken, können dann ausnahmsweise eine Arbeitserlaubnis erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none">- Jede Arbeitsaufnahme ist genehmigungspflichtig, die Genehmigung erfolgt nachrangig.
--	---

Gericht:	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 7. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	18.03.2002	Norm:	§ 42 SGB 8
Aktenzeichen:	7 S 1818/01		
Dokumenttyp:	Beschluss		

Inobhutnahme eines Jugendlichen

Leitsatz

Zur Inobhutnahme gehört auch die umfassende Sorge für das physische und psychische Wohl des Kindes oder Jugendlichen, die Beratung in seiner gegenwärtigen Lage und das Aufzeigen von Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung.

Gründe

- 1 Der auf die Zulassungsgründe des Bestehens ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung und der Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 VwGO) gestützte Zulassungsantrag hat keinen Erfolg.
- 2 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen nur dann, wenn erhebliche (überwiegende) Gründe dafür sprechen, dass die verwaltungsgerichtliche Entscheidung im Ergebnis fehlerhaft ist. Bei der Beurteilung der Frage, ob ernstliche Zweifel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen, ist nicht darauf abzustellen, ob die vom Verwaltungsgericht angeführten Gründe für seine Entscheidung zutreffend sind. Mit der Zulassung soll nicht die Korrektur einer fehlerhaften Begründung, sondern die Änderung einer unzutreffenden Entscheidung ermöglicht werden. Eine Zulassung kommt deshalb nur dann in Betracht, wenn im Berufungsverfahren voraussichtlich ein anderes Ergebnis zu erwarten ist; Zweifel lediglich an der Richtigkeit der Begründung der angegriffenen Entscheidung sind daher jedenfalls dann nicht ausreichend, wenn sich diese Entscheidung auch aus anderen Gründen als zutreffend darstellt (vgl. Beschl. des Senats vom 27.2.1998 - 7 S 216/98 -, VBIBW 1998, 378; OVG Hamburg, Beschl. v. 20.2.1997 - Bs IV 19/97 -, DVBl. 1997, 1333).
- 3 Ausgehend von diesen Grundsätzen bestehen auf Seiten des Senats keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils. Offen bleiben kann dabei, ob dem Begehren der Klägerin auf Kostenersatz bereits entgegengehalten werden kann, dass eine Inobhutnahme von unbegleitet einreisenden minderjährigen Ausländern nur so lange andauern darf, bis ihnen ein Vormund zur Seite gestellt ist, wie das Verwaltungsgericht meint und wofür die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 24.6.1999 - 5 C 24.98 - (FEVS 51, 12 5) sprechen könnten, wonach der Grund der Inobhutnahme im Falle unbegleitet einreisender asylsuchender Kinder und Jugendlicher in dem Umstand zu sehen ist, dass sie ohne Personensorgeberechtigten sind (vgl. S. 25 des amtlichen Umdrucks). Denn die Klage kann - worauf die Klägerin mit Verfügung des Gerichts vom 21.12.2001 hingewiesen worden ist - bereits aus anderen Gründen keinen Erfolg haben.
- 4 Gemäß § 89 f Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 89 d SGB VIII - jeweils in der hier maßgeblichen Fassung der Bekanntmachung vom 3.5.1993 (BGBl. I S. 637) - sind nur Kosten zu erstatten, die bei der rechtmäßigen Anwendung der Vorschriften des SGB VIII

entstanden sind. Die Ersatzpflicht besteht danach nur, wenn und soweit die zugrundeliegende Maßnahme den materiellen Vorschriften entspricht. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss vorliegend für die Zeit ab 22.3.1995 deshalb verneint werden, weil die Unterbringung des Jugendlichen A. in diesem Zeitraum rechtlich nicht als Inobhutnahme im Sinne von § 42 Abs. 1 SGB VIII qualifiziert werden kann. Die bloße Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen ist keine Inobhutnahme im Sinne dieser Vorschrift. Notwendigerweise gehört zum Inbegriff der Inobhutnahme auch die umfassende Sorge für das physische und psychische Wohl des Kindes oder Jugendlichen, die Beratung in seiner gegenwärtigen Lage und das Aufzeigen von Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung. Es entspricht daher nicht dem Begriff der Inobhutnahme, wenn das Kind oder der Jugendliche in einem Raum des Jugendamtes oder einer sonstigen Einrichtung lediglich untergebracht wird. Die bloße Gewährung von Unterkunft und die Sicherstellung der rein physischen Bedürfnisse würde einem einfachen "Verwahren" entsprechen und wäre für eine Inobhutnahme im Sinne des Gesetzes zu wenig. Hinzutreten muss vielmehr eine sozialpädagogische Betreuung und Hilfestellung im Sinne einer umfassenden Krisenintervention (vgl. Hauck/Mainberger, SGB VIII, § 42 RdNr. 5; Frankfurter LPK-KJHG, § 42 RdNr. 5).

- 5 Ausgehend hiervon kann der Verbleib des Jugendlichen A. in der Einrichtung August-B.-Str. 210 b für die Zeit ab 22.3.1995 rechtlich nicht als Inobhutnahme im Sinne von § 42 SGB VIII angesehen werden. Denn letztlich wurde dem Jugendlichen A. in dieser Zeit lediglich eine Unterkunft gewährt sowie seine rein physischen Bedürfnisse befriedigt. Dies wird auch darin deutlich, dass die Klägerin selbst zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Leistungen nach den §§ 27 ff. SGB VIII für angebracht bzw. sachgerecht gehalten hat und den Grund für die Aufrechterhaltung der "Inobhutnahme" allein in der Vermeidung der Obdachlosigkeit des Jugendlichen gesehen hat. Letzterem vorzubeugen, kann jedoch zumindest dann nicht Sinn einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII sein, wenn - wie vorliegend - ein Amtsvormund bestellt worden ist, mit dem die notwendigen Regelungen über den weiteren Verbleib des Jugendlichen abgeklärt werden können.
- 6 Das Zulassungsbegehren kann auch nicht mit Erfolg auf Divergenz gestützt werden. Eine die Zulassung der Berufung rechtfertigende Divergenz im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist nur gegeben, wenn das Verwaltungsgericht in Anwendung derselben Rechtsvorschrift von einem in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Rechtssatz mit einem widersprechenden Rechtssatz abgerückt ist. Am Vorliegen dieser Voraussetzungen fehlt es. Die Klägerin meint zwar, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts vom bereits zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts abweiche. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Urteil jedoch keinen Rechtssatz aufgestellt, der durch die vom Verwaltungsgericht geäußerte Rechtsmeinung, dass eine Inobhutnahme von unbegleitet einreisenden minderjährigen Ausländern typischerweise und regelmäßig nur so lange gerechtfertigt erscheine, bis ihnen ein Vormund zur Seite gestellt sei, in Frage gestellt würde; insbesondere lässt sich den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts nichts zur Frage entnehmen, ob und wie lange die Inobhutnahme eines unbegleitet eingereisten jugendlichen Ausländers nach § 42 Abs. 2 SGB VIII auch über den Zeitpunkt der Bestellung eines Vormunds hinaus andauern darf. Eine Divergenz im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO besteht hiernach nicht.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf den § 154 Abs. 2, 188 Satz 2 VwGO.
- 8 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Anlage VII

Anfrage zum Umgang mit vermutlich über 18-jährigen unbegleiteten ausländischen Flüchtlingen vom 11.02.2010

Name der befragten Organisation:

Bundesfachverband unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge e.V.

1. Nach welchem Recht welchen Staates richtet sich die Beurteilung als Jugendlicher bei der Pflicht zur Inobhutnahme von unbegleiteten Flüchtlingen gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII und der daraus folgenden Pflicht zur Bestellung eines Vormunds?

Ist dafür entscheidend, ob derjenige unter 18 Jahre alt oder ob er minderjährig ist?

- Das OLG München hat entschieden, dass sich der Eintritt der Volljährigkeit gem. Art. 7 und 24 EGBGB nach dem Recht des Heimatlandes richtet. Beschluss vom 08.06.2009 - 31 Wx 062/09.
- Weitere Normen: BGB § 1773; BGB § 2; BGB § 1882; EGBGB Art. 7; EGBGB Art. 24; Haager Minderjährigenschutzabkommen Art. 2 Abs. 2.

2. Welchen rechtlichen Status haben UMF, wenn sie aufgrund einer Altersschätzung als bereits über 18-Jährig gelten?

Werden sie in Bezug auf eine Vormundschaft als über 18 aber dennoch als minderjährig behandelt?

- Ja – manchmal. Aber es wird selten nachgefragt, ob im Herkunftsland eine Minderjährigkeit fortbesteht.

In Bezug auf den Jugendhilfebedarf jedoch als volljährig?

- Ja.

Im ausländerrechtlichen Verfahren als Minderjährig was zur Folge hat, dass sie nicht abgeschoben werden können?

- Nein.

3. Müssen alle unbegleiteten Flüchtlinge in Obhut genommen werden, die angeben unter 18 Jahre alt zu sein, selbst wenn sie bereits auf den ersten Blick deutlich älter aussehen?

- Das ist strittig. In der Praxis gibt es kaum ein Bundesland, in dem alle, die angeben minderjährig zu sein, auch in Obhut genommen werden. Dabei kann und darf der erste Augenschein nicht das einzige Kriterium sein. Wenn das Jugendamt unbegleitete Minderjährige nicht in Obhut nimmt, kommt es seiner hoheitlichen Aufgabe nicht nach und das wiegt schwerer als fälschlicherweise einen Jugendlichen aufzunehmen, bei dem man möglicherweise durch ein Clearing feststellen kann, dass er nicht minderjährig ist.

4. Wenn aufgrund einer Inaugenscheinnahme von einem Alter über 18 Jahren ausgegangen wird, sollte dann beim Familiengericht eine gerichtliche Feststellung des Alters als über 18-jährig beantragt werden?

- Dem Jugendlichen muss in jedem Fall deutlich gemacht werden, dass ihm der Rechtsweg offen steht. Eine bloße Inaugenscheinnahme darf nicht die letzte Instanz im Altersfestsetzungsverfahren sein. Dies widerspricht dem Rechtsstaatsgedanken (Art. 103 GG). Eine Entscheidung

des Familiengerichts hat in jedem Fall eine verbindliche Wirkung für das Asylverfahren, insofern macht eine gerichtliche Altersfestsetzung durchaus Sinn.

5. Wie ist mit denjenigen Flüchtlingen weiter zu verfahren, die zwar als über 18-jährig eingeschätzt werden, die jedoch nach ihrem Heimatrecht noch als Minderjährige gelten?

Ist die Inobhutnahme weiterzuführen?

- Inobhutnahme wird nur bis zum Alter von 18 Jahren durchgeführt. Mir ist kein anderer Fall bekannt.

Müssen sie in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht werden?

- Es gibt generell keinen Zwang in einer Jugendhilfeeinrichtung zu wohnen. Tatsächlich wäre es für alle Personen bis zum Alter von 21 möglich, in Jugendhilfeeinrichtungen zu wohnen. Oft gibt es jedoch keine passenden Angebote für diese Personengruppe.

Muss beim Familiengericht die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge beantragt und die Einrichtung einer Vormundschaft angeregt werden?

- Ja, siehe oben.

Sofern eine Vormundschaft eingerichtet wird, wann endet diese?

- Mit Erreichen der Volljährigkeit nach dem Heimatrecht.

6. Wie ist mit denjenigen Flüchtlingen weiter zu verfahren, die als über 18-jährig eingeschätzt werden und die auch nach ihrem Heimatrecht bereits als Volljährige gelten?

Wo müssen sie untergebracht werden?

- Es sollte geprüft werden, ob ein Anspruch auf Hilfen nach § 41 SGB VIII besteht. Liegt ein Anspruch vor, kann der junge Volljährige entsprechende Hilfen erhalten und sollte auch von der Pflicht befreit werden, in einer Gemeinschaftsunterkunft leben zu müssen.

Was ist dem Familiengericht mitzuteilen?

- Beim Familiengericht kann eine gerichtliche Altersfestsetzung angeordnet werden. Da aber eine Inaugenscheinnahme einer Ordnungsbehörde keine personenstandsrechtliche Wirkung hat, besteht keine Mitteilungspflicht an das Familiengericht.

Muss das Familiengericht tätig werden und ist das Jugendamt am Verfahren beteiligt?

- Es ist Aufgabe des Jugendamtes, die Voraussetzungen für die Erbringung von Jugendhilfe – also auch der Inobhutnahme – in eigener Verantwortung zu klären und erst dann die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Es ist daher unumgänglich, dass sich das Jugendamt vor Beginn der Inobhutnahme einen eigenen Eindruck von dem Wahrheitsgehalt der Angaben des Hilfesuchenden verschafft auch wenn andere Stellen/ Behörden (Bundespolizei, Polizei, Bundesamt für Migration und Integration, Ausländerbehörde,

Familiengericht, ...) sich vorher bereits zum kalendarischen Alter der Person geäußert haben. Siehe: Urteil des VG Münster 5.2.2004 K 1325/01.

Wann und wie kann die Inobhutnahme beendet werden?

- Mit der Entscheidung über weitere Hilfen. Falls die Voraussetzung für den Bedarf an Jugendhilfe nicht gegeben ist, unter anderem wegen eines ermittelten Alters, endet die Inobhutnahme mit der Feststellung, dass kein Jugendhilfebedarf vorliegt. Diese Entscheidung kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Bei UMF dauert dies in der Regel länger als bei anderen Minderjährigen.

Az.: 2 K 1111103

VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

C. B.,

-Kläger

gegen

Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg -
Bezirksstelle für Asyl -, Rosastr. 17-19, 79098 Freiburg, Az: 17-392505,

-Beklagter

wegen Altersangabe

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Freiburg durch den Richter am
Verwaltungsgericht Dr. Haller auf die mündliche Verhandlung vom 16. Juni 2004

für Recht erkannt:

Das beklagte Land wird verurteilt, als Geburtsdatum "ungeklärt" oder eine vergleichbare
Angabe in die dem Kläger erteilte Duldung einzutragen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger und das beklagte Land tragen jeweils die Hälfte der Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Eintragung des von ihm angegebenen Geburtsdatums in die ihm erteilte Duldung.

Der Kläger reiste nach eigenen Angaben am 14.3.2001 in das Bundesgebiet ein. Wohl am 15.3.2001 suchte er in Hamburg in Asyl nach. Hierbei gab er an, aus Guinea zu stammen und am 15.5.1986 geboren zu sein. Identitätspapiere legte er nicht vor. Das Landeskriminalamt Hamburg setzte das Geburtsdatum fiktiv auf den 31.12.1984 fest (VAS. 9).

Der Kläger beantragte am 29.3.2001 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge seine Anerkennung als Asylberechtigter (VAS. 33). Am 4.4.2001 wurde der Kläger vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge angehört. Dabei gab er an: Er habe bis zur Ausreise im Dorf Coura in Guekedou gelebt. Er sei nie in Guekedou gewesen. Er wisse nicht, wo Guekedou liege. Er sei nicht zur Schule gegangen. Er wisse nicht, wo seine Eltern lebten. Er habe sie seit sieben Monaten nicht mehr gesehen. Er habe keine Brüder oder Schwestern. Wenn er Onkel oder Tanten im Heimatland habe, kenne er sie nicht. Nachdem die Rebellen eingedrungen seien, habe ihn eine Person namens Moussa nach Guekedou mitgenommen. Mit Bescheid vom 19.4.2001 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge das Asylbegehren des Klägers als offensichtlich unbegründet ab und drohte ihm die Abschiebung nach Guinea an, falls er nicht binnen einer Woche das Bundesgebiet verlasse.

Hiergegen erhob der Kläger am 2.5.2001 Klage (A 2 K 10346/01) und stellte einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz (A 2 K 10347101), dem das Gericht nach Bestellung eines Verfahrenspflegers und dem vergeblichen Versuch einer fachärztlichen Altersschätzung durch einen Arzt der Universitäts-Kinderklinik Freiburg mit Beschluss vom 19.6.2001 stattgab. Darin heißt es:

"Wenn man von der Altersangabe des Antragstellers ausgeht, fehlt es an einem wirksamen Asylantrag i.S.v. § 13 Abs. 1 AsylVfG, da er hiernach im Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags nicht verfahrensfähig i.S.v. § 12 Abs. 1 AsylVfG war. Damit hätte aller Voraussicht nach keine Entscheidung des Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über ein Asylgesuch ergehen dürfen, auch für den Erlass einer Abschiebungsandrohung wäre das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlingen nicht zuständig gewesen. Die

Beantwortung der Frage, ob - und ggf. mit welchen rechtlichen Konsequenzen eine Genehmigung der Asylantragstellung vorliegt, muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Es bestehen zudem ernstliche Zweifel an der wirksamen Zustellung des angefochtenen Bescheids, die - wenn man von den Angaben des Antragstellers ausgeht - vor seinem 16. Geburtstag erfolgte. Damit wäre der Antragsteller im Zeitpunkt der Zustellung nicht verfahrensfähig i.S.v. § 12 Abs. 1 AsylVfG gewesen. Anders als andere Verfahrenshandlungen kann aber im Hinblick auf § 9 Abs. 2 VwZG i.V.m. § 11 AsylVfG ein Mangel der Zustellung nicht nachträglich geheilt werden (Hailbronner, AsylVfG, § 12 Rn. 58).

Im vorliegenden Fall lässt sich auch nicht sagen, dass die Altersangabe des Antragstellers **offensichtlich** unzutreffend ist. Die Antragsgegnerin stützt sich insoweit - soweit ersichtlich - in erster Linie auf das äußere Erscheinungsbild des Antragstellers und auf eine fachärztliche Schätzung vom 20.3.2001. Beides erscheint dem Gericht aber nicht hinreichend eindeutig zu sein, der ärztlichen Schätzung - die letztlich nur aus dem handschriftlich eingefügten Kreuz auf einem Formular unter der Rubrik "über 16 Jahre" besteht -, ist in keiner Weise zu entnehmen, auf welchen Erkenntnissen sie beruht. Hingegen ist der Vortrag des Antragstellers bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Bezug auf sein Alter und seine familiären Verhältnisse jedenfalls nicht derart unglaubhaft, dass festgestellt werden könnte, er treffe offensichtlich nicht zu. Auch spricht der Umstand, dass sich der Antragsteller mit einer fachärztlichen Alterbestimmung einverstanden erklärt hat, gegen seine offensichtliche Unglaubwürdigkeit. Schließlich ist es ihm nicht anzulasten, wenn der untersuchende Arzt keine eindeutige Altersfeststellung treffen konnte, immerhin dürfte dessen Schreiben vom 15.6.2001 so zu verstehen sein, dass er die Altersangabe des Antragstellers zumindest möglicherweise für zutreffend hält. Soweit sich die Antragsgegnerin in dem angefochtenen Bescheid auf eine Beweislastumkehr zu Lasten des Antragstellers beruft, die nach einer Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaft eintreten soll, ist darauf hinzuweisen, dass diese Beweislastumkehr nach der Wiedergabe des Ratsbeschlusses im angefochtenen Bescheid voraussetzt, dass eine Altersangabe offenkundig zweifelhaft ist. Genau an dieser Voraussetzung fehlt es aber im vorliegenden Fall, denn **offenkundige** Zweifel an der Altersangabe des Antragstellers liegen - wie soeben dargelegt - nach Ansicht des Gerichts gerade nicht vor. Damit wird die endgültige Klärung auch dieser Frage dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben müssen.“

Nachdem der Kläger spurlos verschwunden war, wurde das Klageverfahren wegen Nichtbetreibens des Verfahrens mit Beschluss vom 22.5.2002 nach § 81 AsylVfG eingestellt.

In die dem Kläger seither erteilten Duldungen trägt das beklagte Land als Geburtsdatum den 31.12.1984 ein.

Der Kläger hat am 21.7.2003 Klage erhoben. Er macht geltend: Das fiktive Geburtsdatum, das in den Duldungen, die ihm das beklagte Land erteilt habe, eingetragen sei, sei falsch.

Die Behörde habe weder ein Recht noch die Aufgabe, ein fiktives Geburtsdatum festzulegen. Das in Hamburg praktizierte Verfahren der künstlichen Altersfestsetzung sei willkürlich. Identitätsfeststellungen seien sinnlos, da die konsularischen Vertretungen Guineas über keine einheitliche statistische Erhebung der Daten verfügten, aus denen sich Geburtsziffern ablesen ließen. Es gebe keine allgemeine Registrierung- Eine eindeutige medizinische Altersfeststellung sei nicht möglich. Es gebe keine Verwandte des Klägers, die bei der Beschaffung von Reisepässen behilflich sein könnten. Insofern sei es unzumutbar, von ihm ein entsprechendes Dokument zu verlangen.

Der Kläger beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, den 15.5.1986 als Geburtsdatum in die ihm erteilte Duldung einzutragen.

Das beklagte Land beantragt, die Klage abzuweisen.

Es ist der Ansicht, im Falle einer fehlenden Mitwirkungsbereitschaft eines Asylbewerbers könne das Alter im Wege der freien Beweiswürdigung geschätzt werden. Wenn aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Altersangabe bestünden und der Asylsuchende seine Altersangabe nicht durch Dokumente belegen könne, werde aufgrund einer Schätzung das genannte Geburtsdatum durch ein fiktives Geburtsdatum ersetzt. Entsprechend einer Bund-Länder-Absprache aus dem Jahr 1993 habe hier die Freie Hansestadt Hamburg die Altersbestimmung vorgenommen. Dieses Verfahren sei an eine "Entschließung des Rates der Europäischen Union vom 26.6.1997 betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder" angelehnt. Weder der Kläger noch sein Vormund habe bisher Nachweise über sein Alter vorgelegt. Es bestehe Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer.

Mit Beschluss vom 20.8.2003 hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

Mit Beschluss vom 2.9.2003 lehnte das Gericht den Antrag des Klägers auf Prozesskostenhilfe insoweit ab, als er begehrt, das beklagte Land zu verurteilen, in amtliche Ausweise als Geburtsdatum den 15.5. 1986 aufzunehmen. Im übrigen wurde ihm

Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren bewilligt. Der Anträge auf Prozesskostenhilfe sei in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang unbegründet, da die Klage insoweit keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete. Die hiergegen erhobene Beschwerde des Klägers lehnte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 19.4.2004 - 11 S 2189/03 - ab. Ungeachtet weiterer rechtlicher Bedenken gegen die Zulässigkeit und Begründetheit der Klage bestehe unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers keine Veranlassung zu einer anderen Entscheidung. Die Angaben des Klägers zu seinem Geburtsdaten reichten unter den gegebenen Umständen offensichtlich nicht aus, sie im ausländerrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen. Der vollziehbar ausreisepflichtige Kläger verstoße gegen die Passpflicht und sei unter Verstoß gegen seine Mitwirkungspflichten offensichtlich nicht bereit, die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse dadurch zumutbar beizubringen, dass er sich von seinem Heimatstaat einen Reisepass ausstellen und auf diese Weise die hier maßgeblichen, für seine Identifikation erforderlichen Daten durch die dafür in erster Linie zuständigen Behörden dieses Staates feststellen lasse.

Bezüglich des Verlaufs der mündlichen Verhandlung vom 16.6.2004 - zu der kein Vertreter des beklagten Landes erschienen ist - wird auf das Sitzungsprotokoll samt Anlagen verwiesen.

Dem Gericht liegen ein Heft Ausländerakten des Regierungspräsidiums Freiburg sowie die Gerichtsakten der Verfahren A 2 K 10346/01, A 2 K 10347/01, 2 K 1323/03 und 2 K 603/01 vor. Diese Akten waren wie die Prozessakte Gegenstand der mündlichen Verhandlung; hierauf wird ergänzend wegen der näheren Einzelheiten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Klage ist zulässig.

Statthafte Klageart ist die allgemeine Leistungsklage. Eine Verpflichtungsklage im Sinne des § 42 Abs. 1, 2. Alternative VwGO liegt nicht vor, da es sich bei der Eintragung des Alters in eine ausländerrechtliche Duldung nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 Satz 1 LVwVfG handelt. Insoweit fehlt es an der erforderlichen Regelungswirkung. Der Regelungsgehalt einer Duldung erschöpft sich darin, dass die Abschiebung eines

Ausländers verbindlich zeitweise ausgesetzt wird (vgl. § 55 Abs. 1 AuslG), und umfasst nicht die Angabe des Geburtsdatums des geduldeten Ausländers. Zwar kann die Bescheinigung der Duldung nach § 39 Abs. 1 Satz 1 AuslG als Ausweisersatz dienen, wenn sie mit Angaben zur Person - unter anderem das Geburtsdatum, § 39 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AuslG - versehen ist. Die Angabe des Geburtsdatums hat indes keine Bindungswirkung. Vielmehr handelt es sich lediglich um eines von mehreren Merkmalen, die die Identifikation des Betroffenen ermöglichen sollen. Für eine Tatbestands- oder Feststellungswirkung, die für andere Behörden bindend wäre, fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Daher wird im übrigen auch weiterhin jede Behörde und jedes Gericht nach der jeweiligen Verfahrensordnung zu prüfen haben, von welchem Alter der Kläger es ausgeht. So mag es möglicherweise für das vormundschafts- oder strafgerichtliche Verfahren genügen, wenn die jeweiligen Angaben des Betroffenen nicht widerlegt werden können, während für das asylrechtliche Verfahren die Darlegungs- und Beweislast möglicherweise beim Betroffenen liegt

Für diese Klagen besteht eine Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO analog) des Klägers. Es ist nicht nach jeder denkbaren Betrachtungsweise von vorneherein ausgeschlossen, dass der Kläger durch die Eintragung eines nach seinen Angaben falschen Geburtsdatums in amtliche Papiere in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG) verletzt sein könnte.

II. Die Klage ist zum Teil begründet. Zwar kann der Kläger nicht verlangen, dass das von ihm behauptete Alter in amtliche Dokumente eingetragen wird (1.). Soweit das beklagte Land indes fiktive Geburtsdaten in die dem Kläger erteilten Duldungen eingetragen hat, ist die Klage begründet (2.). Ist wie hier einerseits davon auszugehen, dass das in amtliche Papiere eingetragene Geburtsdatum unrichtig ist, ist es dem Betroffenen aber andererseits nicht gelungen, sein tatsächliches Geburtsdatum nachzuweisen, kann als Geburtsdatum in amtliche Papiere nur "unbekannt", "ungeklärt" oder Ähnliches eingetragen werden. Weder besteht eine Rechtsgrundlage, ein gegriffenes Geburtsdatum im amtliche Papiere aufzunehmen, noch ein Anspruch des Betroffenen, ein nicht nachgewiesenes Datum einzutragen.

1. Ein Anspruch des Klägers auf Eintragung des von ihm angegebenen Geburtsdaten in die ihm erteilten Duldungen besteht nicht denn er hat nicht nachgewiesen dass es zutrifft. Unbestritten hat der Kläger weder ein Identifikationspapier noch einen sonstigen amtlichen

Nachweis für das von ihm angegebene Geburtsdatum vorgelegt. Unabhängig davon, aus welcher Rechtsgrundlage sich ein Anspruch des Klägers auf Eintragung des von ihm angegebenen Geburtsdaten herleiten lässt, fehlt es mithin in tatsächlicher Hinsicht schon an einem geeigneten Nachweis, dass das angegebene das tatsächliche Geburtsdatum ist.

Daher kommt es in diesem Verfahren nicht auf die zwischen den Beteiligten umstrittene Frage an, ob der Kläger ausreichend bei der Beschaffung von Identitätspapieren mitgewirkt haben. Allerdings dürfte Überwiegendes für die Auffassung des beklagten Landes und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg in seinem Beschluss vom 19.4.2004 - 11 S 2189/03 - sprechen, wonach dies nicht der Fall ist. Die Behauptung des Klägers, in seinem Heimatland keine Verwandte oder Freunde zu haben, die bei der Beschaffung von Identitätspapieren und der Identifikation behilflich sein könnten, dürfe wenig glaubhaft sein. Es entspricht der Lebenswirklichkeit in Guinea, dass die Großfamilie - zu der auch Familienangehörige bis zum 4. oder 5. Grad gehören - ein weit bedeutendere Rolle spielt als in den industrialisierten Staaten Europas; damit besteht aber auch eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass zumindest entfernte Verwandte im Heimatland vorhanden sind. Zudem ist gerade dann, wenn man von dem angegebenen jugendlichen Alter des Klägers ausgeht, kaum vorstellbar, wie dieser ohne organisatorische und finanzielle Unterstützung von Familienangehörigen oder Freunden die Flucht nach Europa bewältigt haben könnte. Des Weiteren hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung selbst eingeräumt, er habe noch nicht einmal versucht, mit der Person namens Moussa, die ihm nach dem Rebellenüberfall geholfen haben soll, Kontakt aufzunehmen. Schließlich hat er seine Glaubwürdigkeit nicht unbedingt dadurch erhöht, dass er während des laufenden Asylverfahrens für etwa ein Jahr untergetaucht ist.

Nach alledem ist der hilfsweise gestellte Beweisantrag abzulehnen. Darin hat der Vormund bzw. Bevollmächtigte des Klägers beantragt, im einzelnen benannte Zeuginnen und Zeugen zu vernehmen, um zu bestätigen, dass aus ihrer persönlichen Kenntnis und ihren jeweiligen Vergleichen zu anderen Jugendlichen das von dem Kläger genannte Geburtsdatum sehr wahrscheinlich zutrefte. Hierbei kann offen bleiben, ob dieser Beweisantrag überhaupt zulässig ist, denn er ist jedenfalls unbegründet. Die beantragten Zeugenvernehmungen sind zur exakten Altersfeststellung offenkundig ungeeignet. Der Nachweis des genauen Geburtsdatums kann nicht durch die Aussage von Zeugen erfolgen, die den Betroffenen erst sei wenigen Jahren kennen. Es ist evident dass es nicht möglich ist, als Laie auf dieser Tatsachengrundlage eine auf den Tag genaue

Feststellung des konkreten Geburtsdatums durchzuführen. Wie der Vormund bzw. Bevollmächtigte der Kläger selbst vorträgt, ist eine solche Altersfeststellung noch nicht einmal einem Facharzt möglich; selbst eine fundierte Altersschätzung ist nach den Erkenntnissen des Gerichts im Verfahren A 2 K 10347/01 mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Daher kann der Nachweis des konkreten Geburtsdatums grundsätzlich nur durch die Vorlage amtlicher Dokumente erfolgen.

2. Die Klage ist indes insoweit begründet, als sich der Kläger dagegen wehrt, dass das beklagte Land in die ihm erteilten Duldungen ein gegriffenes Geburtsdatum einträgt. Diese Eintragung stellt einen Eingriff in subjektive Rechte des Klägers dar (a), für den es an einer Rechtsgrundlage fehlt (b).

a) Subjektiv-rechtlich verletzt die Eintragung unzutreffender Geburtsdaten in amtliche Papiere das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG) des Betroffenen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht erstreckt sich nach seinen tatbestandlichen Voraussetzungen auf die engere Persönlichkeitssphäre (BVerfG, Beschluss vom 3.6.1980, BVerfGE 54, 148). Geschützt ist die personale Eigenart des Menschen in ihren vielfältigen Ausprägungen im Privat-, Geheim- und Intimbereich sowie als ihr Wesensmerkmal die individuelle Selbstbestimmung in persönlichen Angelegenheiten. Der Schutzbereich umfasst hiernach auch das Namensrecht und die Angabe von persönlichen Identifikationsmerkmalen wie dem Geburtsdatum (vgl. die Rechtsprechung des BSG zur Angabe des Geburtsdatums in der Versicherungsnummer: BSG, Urteil vom 31.7.1998, B 8 KN 5/95R- Leitsatz in NJW 1998, 2925, Volltext in Juris, m.w.N.). Dieser persönlichkeitsrechtliche Schutz zwingt zwar nicht zu der Folgerung, dass jegliche fehlerhafte Wiedergabe ohne Rücksicht auf Art und Intensität der Abweichung sowie die jeweiligen Umstände die engere persönliche Lebenssphäre beeinträchtigt. Vielmehr ergibt sich aus dem Bezug des persönlichkeitsrechtlichen Namensschutzes zur Menschenwürde, dass eine abweichende Angabe persönlicher Daten in amtlichen Papieren zu einem Grundrechtseingriff nur unter der Voraussetzung führt, dass darin eine Missachtung der Identität und Individualität zu erblicken ist (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 29.8.1990 - 1 S 2648/89 - ESVG 41, 55). Dies ist in Bezug auf das Geburtsdatum der Fall. Ohne gesetzliche Grundlage ist die Angabe eines unrichtigen Geburtsdatums in amtlichen Papieren rechtlich unzulässig (vgl. die o. a. Rechtsprechung des BSG). Das Geburtsdatum hat als unveränderliches Persönlichkeitsmerkmal eine erhebliche Bedeutung für die Identifikation des Betroffenen (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom

19. 1.2001 - 3 Ausl 9/00 - Justiz 2001, 198). Daher begeht derjenige, der ein falsches Geburtsdatum angibt, unter Umständen eine Identitätstäuschung und macht sich ggf. nach § 267 StGB strafbar (vgl. BGH, Urteil vom 29.6.1994 - 2 StR 160/94 - BGHSt 40, 206 = NJW 1994, 2628). Angesichts dieser möglichen Auswirkungen kann die Verwendung eines falschen Geburtsdatums - anders als die Wiedergabe des Umlauts "ü" durch die Buchstabenkombination "ue" (vgl. VGH Bad.-Württ., a.a.O.) - nicht mehr als sozialtypischer Vorgang angesehen werden, dem keine Eingriffsqualität zukommt.

b) Für diesen Eingriff fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Zwar kann nach § 39 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AuslG der Tag und der Ort der Geburt in die Duldung eingetragen werden, wenn diese als Ausweisersatz dient. Damit ist jedoch offenkundig nicht ein fiktives, sondern das wahre Geburtsdatum gemeint. Dafür, dass § 39 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AuslG auch die Eintragung gegriffener Geburtsdaten erlauben würde, bietet der Wortlaut der Vorschrift keine Anhaltspunkt. Auch der Sinn und Zweck der Regelung spricht dagegen, fiktive Geburtsdaten einzutragen. Denn die in § 39 Abs. 1 Satz 3 genannten persönlichen Merkmale sollen erkennbar dazu dienen, die Identifikation des Duldungsinhabers zu ermöglichen. Diese Funktion würde aber sogar vereitelt oder zumindest erschwert, wenn gegriffene Daten eingetragen werden. Falls eine Suchanfrage unter dem richtigen Geburtsdatum erfolgen würde, liefe diese ins Leere, weil es nicht mit dem in der Duldung eingetragenen fiktiven Geburtsdatum übereinstimmt.

Die Bund-Länder-Absprache aus dem Jahr 1993, auf die sich das beklagte Land beruft, kann im vorliegenden Fall nicht als Rechtsgrundlage dienen. Hierzu fehlt diese Absprache schon deshalb die Eignung, weil es sich nicht um ein Gesetz im formellen oder materiellen Sinn handelt. Zudem betrifft sie - wie "Entschließung des Rates der Europäischen Union vom 26.6.1997 betreffend unbegleitet minderjährige Staatsangehörige dritter Länder" inhaltlich nicht die Eintragung eines Geburtsdatums in amtliche Papiere wie Duldungen, sondern die Klärung des Alters im Hinblick auf das Asylverfahren und die Anwendung jugendhilferechtlicher Vorschriften. Wie die vom beklagten Land vorgelegten Schreiben der Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg vom 18.12.1996 und des Bundesministeriums des Innern vom 7.12.1999 zeigen, bleibt es aber - bezogen auf das Asylverfahren - letztlich dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vorbehalten, in Zweifelsfällen aufgrund der für das Asylverfahren geltenden Regelungen die Handlungsfähigkeit eines Asylbewerbers gem. § 12 AsylVfG festzustellen. Schließlich setzen sowohl die Bund-Länder-Absprache als auch die Entschliessung des Rates der

Europäischen Union voraus, dass offenkundige Zweifel an der Altersangabe des Betroffenen bestehen. Worauf diese offenkundigen Zweifel im Falle des Klägers beruhen sollen, geht aus den Akten nicht nachvollziehbar hervor. Insoweit kann im Einzelnen auf den Beschluss des Gerichts vom 19.6.2001 im Verfahren A 2 K 10347/01 verwiesen werden, der auszugsweise im Tatbestand dieses Urteils wiedergegeben wird.

In tatsächlicher Hinsicht ist das Gericht davon überzeugt, dass das Geburtsdatum, das das beklagte Land in die dem Kläger erteilten Duldungen einträgt, nicht dessen tatsächliches Geburtsdatum ist. Das beklagte Land konnte keinen Anhaltspunkt dafür nennen, weshalb es zu dem Schluss gekommen ist, das Geburtsdatum des Klägers sei der 31.12.1984. Hierbei handelt es sich offenkundig um ein gegriffenes Datum, das allein im Hinblick auf das Erreichen der in § 12 AsylVfG genannten Altergrenze von 16 Jahren im Zeitpunkt der Asylantragstellung ausgewählt wurde. Es ist evident, dass durch ein bloße Schätzung keine Feststellung des konkreten Geburtsdatums möglich ist.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Die Berufung ist nicht zuzulassen, da kein Zulassungsgrund vorliegt (§ 124 a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 124 Abs. 2 VwGO). Insbesondere geht das Gericht wie das beklagte Land - das mit einer Entscheidung durch den Berichtersteller einverstanden ist und keinen Vertreter zur mündlichen Verhandlung entsandt hat - davon aus, dass der Rechtsstreit keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, innerhalb eines Monats nach Zustellung zu stellen, Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Freiburg einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer Deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und

Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im Höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis und Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Verhältnisses beziehen, betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

gez. Dr. Haller

B e s c h l u s s

Der Streitwert für das Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG

auf 4.000 EUR

festgesetzt.

gez. Dr. Haller

Freiburg, den 16.6.2004
Öffentliche Sitzung des Verwaltungsgerichts Freiburg
2. Kammer

- 2 K 1111/03 und 1323/03 -

In den Verwaltungsrechtssachen B.

gegen Land Baden-Württemberg, vertr. durch das Regierungspräsidium Freiburg wg.
Altersangabe und Mitwirkungspflichten nach § 15 AsylVfG gegenwärtig Richter am VG
Haller

sind bei Aufruf der Sache um 9.57 Uhr erschienen:

1. der Kläger mit dem ehemaligen Vormund und jetzigen Bevollmächtigten
2. für das beklagte Land: niemand
3. als Dolmetscher für Französisch: Herr Dr. Fischer.

Der Dolmetscher erklärt, für Übertragungen in gerichtlichen Verfahren für die
französische Sprache im allgemeinen beeidigt zu sein und beruft sich insoweit auf den
geleisteten Eid.

Der Vormund bzw. Bevollmächtigte des Klägers verzichtet auf den Vortrag des
wesentlichen Akteninhalts. Er ist mit einer gemeinsamen Verhandlung beider Verfahren
einverstanden.

Der Vormund bzw. Bevollmächtigte der Kläger stellt und begründet im Verfahren
2 K 111/03 den Antrag,

das beklagte Land zu verurteilen, den 15.5.1986 als Geburtsdatum in die ihm erteilte
Duldung einzutragen.

Der Vormund bzw. Bevollmächtigte des Klägers stellt und begründet im Verfahren 2 K
323/03 den Antrag, den Bescheid des Regierungspräsidiums Freiburg - Bezirksstelle für
Asyl – vom 8.7. 2003 aufzuheben.

Das Gericht stellt fest, dass das beklagte Land schriftsätzlich jeweils beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Gericht erörtert mit den anwesenden Beteiligten die Sach- und Rechtslage.

Der Kläger erklärt informatorisch in französischer Sprache: Ich habe keine Verwandten in Guinea. Daher habe ich auch nicht versucht, mit jemandem Kontakt aufzunehmen. Ich habe dort auch keine Freunde und Bekannte. Ich habe nicht versucht, Herrn „Moussa“, von dem ich im Asylverfahren berichtet habe, zu kontaktieren. Als ich für ein Jahr verschwunden war, habe ich mich in Berlin bei einer Frau aufgehalten. Ich habe mich dort nicht bei den Behörden gemeldet.

Der Vormund bzw. Bevollmächtigte des Klägers überreicht einen vorbereiteten schriftliche „Beweisantrag“, der zu den Akten genommen wird. Er erklärt: Der Antrag wird hilfsweise gestellt.

Des Weiteren übergibt er ein Schreiben der guineischen Botschaft vom 21.3.2003, das zu den Akten genommen wird.

Der Vormund bzw. Bevollmächtigte des Klägers erhält abschließend Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Gericht schließt um 10.18 Uhr die mündliche Verhandlung und verkündet den

B e s c h l u s s

Die Entscheidung wird den Beteiligten zugestellt.

Der Einzelrichter
gez. Dr. Haller



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Nationaler Aktionsplan.

Für ein kindergerechtes Deutschland
2005–2010



Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

auf dem Weltkindergipfel der UN 2002 haben sich die Teilnehmenden – darunter die deutsche Delegation – in dem Abschlussdokument „A World fit for Children“ verpflichtet, nationale Aktionspläne für mehr Kinderfreundlichkeit vorzulegen. Im Februar 2005 hat das Bundeskabinett den vorliegenden Nationalen Aktionsplan beschlossen, der unter Beteiligung aller staatlichen Ebenen mit verschiedenen kinderpolitischen Akteuren und Kindern und Jugendlichen kooperativ erarbeitet wurde. Bereits im Koalitionsvertrag bekennt sich die neue Bundesregierung ausdrücklich zur aktiven und partizipativen Umsetzung des Nationalen Aktionsplans. Ich freue mich daher, dass wir auch mit der nun vorliegenden Druckfassung dazu beitragen können, die Ziele und Vereinbarungen des Nationalen Aktionsplans weiter zu verbreiten. Wichtige Umsetzungsschritte wie eine Bund- Länder- Arbeitsgruppe zur Steuerung des Umsetzungsprozesses sind beschlossen und in der konkreten Vorbereitung. Bereits im Jahr 2007 wird die Bundesregierung einen ersten Zwischenbericht zum Aktionsplan vorlegen.



Ich sehe in dem Nationalen Aktionsplan einen wichtigen Beitrag in der Kinder- und Jugendpolitik der Bundesregierung. Einer Kinder- und Jugendpolitik, die sich – national und international – für das Recht aller Menschen auf eine gute Bildung von Anfang an und gerechte Berufschancen einsetzt, die ein gesundes Aufwachsen in einer intakten Umwelt, ohne Gewalt und Vernachlässigung fördert – und die junge Menschen in allen sie betreffenden gesellschaftlichen Belangen aktiv beteiligt. Bis zum Jahr 2010 sind in den unterschiedlichen Handlungsfeldern des NAP Maßnahmen zu ergreifen, die die Rechte von Kindern und Jugendlichen stärken und die Bedingungen ihres Aufwachsens konkret verbessern. Damit dies gelingt, muss die Idee des kindergerechten Deutschland bundesweit vor Ort bekannt und umgesetzt werden. Die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans ist auf ein breites Engagement aller staatlicher Ebenen, von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und vielfältigen gesellschaftlichen Akteuren angewiesen.

Besonders hat mich gefreut, dass die konkrete Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Weiterentwicklung und Umsetzung des Aktionsplans bereits begonnen hat und erste Früchte trägt: Kinder und Jugendliche haben viele konkrete Projektideen entwickelt und sich in ersten „NAP-Projekten“ vernetzt. Die Ergebnisse ihrer inhaltlichen Arbeit und ihre Tipps für die Praxis haben sie in einem eigenen „Kinder- und Jugendreport zum Nationalen Aktionsplan“ zusammengefasst.

Von der aktiven Beteiligung aller Verantwortlichen auf der örtlichen und überörtlichen Ebene, von den Bürgerinnen und Bürgern, von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern hängt es ab, ob es uns gemeinsam gelingen wird, Deutschland zukünftig tatsächlich „kindergerecht(er)“ zu gestalten und wir damit unserem gemeinsamen Ziel „A world fit for children“ – einer kindergerechten Welt ein Stück näher kommen.

Ursula v. der Leyen

URSULA VON DER LEYEN
BUNDESMINISTERIN FÜR FAMILIE, SENIOREN,
FRAUEN UND JUGEND

Inhalt

I.	Präambel	6
II.	Handlungsfelder für ein kindergerechtes Deutschland	11
2.1	Chancengerechtigkeit durch Bildung	11
2.1.1	Das Bildungssystem	11
2.1.2	Bildung und Erziehung in der Familie	13
2.1.3	Erziehung, Bildung und Betreuung in der frühen Kindheit	15
2.1.4	Schulbildung	18
2.1.5	Außerschulische Bildungs-, Betreuungs- und Förderangebote	21
2.1.6	Berufsausbildung	22
2.1.7	Aus-, Fort- und Weiterbildung der Pädagoginnen und Pädagogen	25
2.2	Aufwachsen ohne Gewalt	27
2.2.1	Gewalt und Kindesvernachlässigung in der Erziehung	27
2.2.2	Kinder als Zeugen und Beteiligte von Partnergewalt	31
2.2.3	Gewalt unter Kindern und Jugendlichen	33
2.2.4	Medien und Gewalt	34
2.3	Förderung eines gesunden Lebens und gesunder Umweltbedingungen ...	37
2.3.1	Umweltbelastungen	38
2.3.2	Gesundheits- und Entwicklungsförderung	39
2.3.3	Vorbeugung, Früherkennung und Frühbehandlung von Krankheiten und gesundheitlichen Einschränkungen	43
2.3.4	Verhütung von Unfällen	46
2.3.5	Kindergerechte Versorgung im Krankenhaus	47
2.3.6	Arzneimitteltherapie	48
2.3.7	Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen	48
2.3.8	Interkulturelle Kompetenz	49
2.3.9	Vernetzung	49
2.3.10	Datenlage und Monitoring	50
2.4	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	50
2.4.1	Grundlagen	51
	2.4.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen, Formen, Strukturen	51
	2.4.1.2 Information	53
2.4.2	Felder der Beteiligung	54
	2.4.2.1 Familie	54
	2.4.2.2 Pädagogische Institutionen	54
	2.4.2.3 Kinder- und Jugendarbeit	56
	2.4.2.4 Gemeinde	57
	2.4.2.5 Land, Bund, Europa	58

2.5	Entwicklung eines angemessenen Lebensstandards für alle Kinder	59
2.5.1	Orientierungs- und Steuerungsverantwortung	60
2.5.2	Arbeitsmarkt	61
2.5.3	Armutsfeste Existenzsicherung	61
2.5.4	Familie	63
2.5.5	Armutsprävention	64
2.5.6	Datengrundlage	65
2.6	Internationale Verpflichtungen	65
2.6.1	Armut reduzieren – Kinderrechte verwirklichen	66
2.6.1.1	Sicherung der Entwicklungsfinanzierung für eine kindergerechte nachhaltige Entwicklung	68
2.6.1.2	Kindergerechte Gestaltung der globalen Rahmenbedingungen für Handel und Wirtschaft	70
2.6.1.3	Grundbildung	71
2.6.1.4	Schutz arbeitender Kinder	72
2.6.1.5	Kinder in bewaffneten Konflikten	72
2.6.1.6	Bekämpfung von HIV/Aids	73
2.6.2	Kinder als Flüchtlinge	74
2.6.3	Die Situation von Mädchen	75
III.	Perspektiven für eine nachhaltige Entwicklung zu einem kindergerechten Deutschland	77
IV.	Ergebnisse der Kinder und Jugendlichen zum Nationalen Aktionsplan „Für eine kindergerechte Welt“	79

I.

Präambel

Das Ziel: ein kindergerechtes Deutschland

Unsere Kinder brauchen uns – heute und jeden Tag! Nur so können wir morgen gemeinsam gut leben. Wir arbeiten für ein Gemeinwesen, das seine Kinder fördert, schützt und ernst nimmt. Damit gestalten wir eine lebenswerte Gegenwart und sichern die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft.

Verantwortung für Kinder haben zuallererst ihre Eltern. Väter und Mütter, die ihr Kind lieben und unterstützen, sind das beste Fundament, damit Mädchen und Jungen eines Tages auf festen Beinen im Leben stehen. In der Familie können Kinder Geborgenheit, Liebe und Zusammenhalt erfahren. Hier lernen sie die ersten Schritte ins Leben, bekommen sie grundlegende Bildung und erfahren Regeln und eine prägende Orientierung an Werten.

Wir alle wissen, wie bedeutsam die Leistung der Familien für eine erfolgreiche Zukunft des Landes ist. Zugleich beobachten wir, dass viele Familien bei der Obhut und Erziehung ihrer Kinder an Grenzen stoßen. Verantwortlich dafür sind tief greifende wirtschaftliche und gesellschaftliche Umbrüche. Im Zeitalter der globalisierten Wirtschaft verlangt der Arbeitsmarkt zunehmend nach allzeit mobilen, flexiblen und verfügbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die Bedürfnisse von Kindern stehen dazu im Widerspruch, und Familien können darauf nur begrenzten Einfluss nehmen. Daraus erwächst – neben der privaten Verantwortung – auch eine öffentliche Verantwortung für die nachwachsende Generation.

Die Bundesregierung stellt sich dieser Verantwortung. Mit ihrer Politik will sie die Lebensverhältnisse so gestalten, dass junge Menschen die bestmöglichen Bedingungen beim Aufwachsen erhalten. Zwei Überlegungen stellen wir dabei in den Mittelpunkt: Die Familie als soziales Netz braucht mehr Förderung und gezielte Unterstützung. Außerdem müssen wir unsere Anstrengungen darauf konzentrieren, eine familienfreundliche Infrastruktur zu schaffen. Unsere Gesellschaft braucht stabile Familien.

Ein kindergerechtes Deutschland bedeutet, dass wir die Interessen und Bedürfnisse von Mädchen und von Jungen, ihre Wünsche, Hoffnungen und Erwartungen wichtiger nehmen. Wir alle haben die Pflicht, Kinder und Jugendliche umfassend zu fördern. Nur auf diese Weise können sie zu eigenverantwortlichen und kompetenten Persönlichkeiten reifen, die in der Gemeinschaft mit anderen ihren jeweils eigenen Weg ins Leben finden. Noch immer entscheidet die soziale Herkunft von Mädchen und von Jungen in Deutschland ganz wesentlich darüber, ob und wie diese Ziele erreicht werden. Deshalb muss die Politik ihr Hauptaugenmerk auf mehr Chancengerechtigkeit richten. Weder das Wohnviertel noch das Portemonnaie der Eltern noch das Geschlecht der Kinder dürfen über die Entwicklungs- und Lebenschancen junger Menschen entscheiden.

Auf dem Weg zu einem kindergerechten Deutschland haben wir schon viele Etappen erfolgreich zurückgelegt. Die Bundesrepublik Deutschland steht bei der Verwirklichung von Kinderrechten im internationalen Vergleich gut da. Gerade in den vergangenen Jahren wurde für Kinder – und auch für Familien – viel erreicht:

- 1996 wurde der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz eingeführt.
- 2000 kam das Recht von Kindern auf gewaltfreie Erziehung hinzu.
- 2003 trat das neue Jugendschutzgesetz in Kraft.
- Von 1998 bis 2003 stiegen die finanziellen Transferleistungen für Familien um 20 Mrd. €. Das Kindergeld wurde in dieser Zeit drei Mal erhöht.
- Seit 2001 können Mütter und Väter dank der neuen Elternzeit-Regelung sich die Erziehungsarbeit in den ersten Lebensjahren eines Kindes partnerschaftlich teilen.

Aber wir wissen auch, dass wir von dem gesteckten Ziel – der Schaffung eines kindergerechten Deutschlands – noch ein gutes Stück entfernt sind. Deshalb wird die Bundesregierung in den kommenden Jahren ihre Anstrengungen verstärken. Deutschland soll sich von einem kinderentwöhnten Land zu einem Land wandeln, in dem Kinder willkommen sind. Wir fühlen uns in doppelter Hinsicht verpflichtet, die Lebensbedingungen junger Menschen stetig zu verbessern: aus Verantwortung für die Zukunft unserer Kinder – aber auch, weil wir unsere Vorbildfunktion in der Welt ernst nehmen.

Kinder sind unser eigentliches gesellschaftliches Vermögen. Sie sollen deshalb so aufwachsen, dass sie die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen ihrer Zeit aktiv annehmen und den Wandel produktiv mitgestalten können. Wir können es uns nicht leisten, dass ein Teil unserer jungen Menschen die dazu nötigen Kompetenzen nicht erwirbt. In jedem Einzelfall bedeutet es eine große individuelle Ungerechtigkeit, einen Menschen in ein Leben mit geringen Chancen zu entlassen. Eine Politik, die bestimmte Bevölkerungsschichten von optimaler Förderung und Bildung fern hält, fügt auch unserem Gemeinwesen erheblichen Schaden zu. Die Bundesregierung will daher die Lebens- und Entwicklungschancen für alle Kinder und Jugendlichen in Deutschland, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, verbessern.

Der Weg: ein Nationaler Aktionsplan

Vor diesem Hintergrund legt die Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland“ vor. Wir verstehen ihn als ein wichtiges Instrument, Deutschland kindergerecht zu gestalten. Mit dem Aktionsplan konkretisieren wir unsere Mitverantwortung für eine entsprechende weltweite Entwicklung. Er soll bis etwa 2010 der Leitfaden sein, an dem sich unser kinderpolitisches Handeln orientiert.

Der Nationale Aktionsplan knüpft an die Zweite Sondergeneralversammlung zu Kindern der Vereinten Nationen vom 8. bis 10. Mai 2002 in New York (Weltkindergipfel 2002) an. Unter dem Titel „A world fit for children“ verabschiedete diese Konferenz ein Abschlussdokument, das weltweit zur Verbesserung der Lebenssituation von Kindern beitragen soll. Alle Unterzeichnerstaaten verpflichteten sich, einen Nationalen Aktionsplan zu erstellen. Er soll konkrete termingebundene und messbare Ziele und Vorhaben enthalten, mit denen die international definierten Zielsetzungen auf nationaler Ebene umgesetzt werden. Damit löst die Bundesregierung die im Abschlussdokument gegebene Zusage ein, *„... eine kindergerechte Welt zu schaffen, in der die Grundsätze der Demokratie, der Gleichberechtigung, der Nichtdiskriminierung, des Friedens und der sozialen Gerechtigkeit sowie der All-*

gemeingültigkeit, Unteilbarkeit und wechselseitigen Abhängigkeit und Verknüpfung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, die Grundlage für eine nachhaltige menschliche Entwicklung bilden, die das Wohl des Kindes berücksichtigt“.

Der Nationale Aktionsplan knüpft außerdem an die UN-Konvention über die Rechte des Kindes an. Die Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen beschlossen. Mit diesem Dokument wurden die Kinderrechte erstmals verbindlich festgelegt. Die Vereinbarung ist ein Meilenstein für eine Welt, die ihre Kinder achtet, schützt, fördert und beteiligt. Die Kinderrechtskonvention enthält einen umfassenden Katalog völkerrechtlicher Normen für das Wohl und den Schutz der Kinder und ist für Deutschland wie für fast alle Staaten der Erde die entscheidende Richtschnur für kinderpolitisches Handeln. Sie hat zu einer neuen Sicht auf Kinder geführt und das Bewusstsein gestärkt, dass Kinder Träger eigener Rechte sind.

Die Bundesregierung arbeitet intensiv daran, die Forderungen der Kinderrechtskonvention in Deutschland zu verwirklichen. 2001 legte Deutschland den zweiten Staatenbericht zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention vor. Im Januar 2004 fand vor dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes eine Anhörung zu diesem Bericht statt. Auch die Ergebnisse dieser Anhörung, die in Deutschland unter dem Titel „Abschließende Bemerkungen – Deutschland“ veröffentlicht wurden, spielten für den Nationalen Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland“ eine bedeutsame Rolle. Die Empfehlungen des UN-Ausschusses sind im Nationalen Aktionsplan so weit wie möglich berücksichtigt worden.

Ein Nationaler Aktionsplan braucht breite gesellschaftliche Mitverantwortung und Zustimmung. Die Bundesregierung hat diesen Plan daher von Anfang an in enger Kooperation von Politik und Zivilgesellschaft erarbeitet. Beteiligt waren Vertreterinnen und Vertreter aus Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Kinderkommission des Deutschen Bundestages, Expertinnen und Experten von Nichtregierungsorganisationen und aus der Wissenschaft. Eine Koordinierungsgruppe steuerte den Erstellungsprozess; in sechs Arbeitsgruppen entstanden grundlegende inhaltliche Vorschläge für den Nationalen Aktionsplan. Kinder und Jugendliche steuerten ihre in eigenen Kinderkonferenzen gesammelten Vorstellungen bei. Ein von der Bundesregierung beauftragter externer Koordinator begleitete die Arbeiten.

So entwickelte sich die Grundlage, mit deren Hilfe die Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland“ formulierte. Sechs Handlungsfelder stehen dabei im Mittelpunkt. In diesen Handlungsfeldern und den damit verbundenen zentralen Zielsetzungen sieht die Bundesregierung in den kommenden Jahren die entscheidenden Schlüsselfragen für mehr Kinderfreundlichkeit:

■ Chancengerechtigkeit durch Bildung

- frühe und individuelle Förderung
- Überwindung der Selektivität des Bildungssystems und Wandel zu einem fördernden System

■ Aufwachsen ohne Gewalt

- Förderung einer gewaltfreien Erziehung
- Untersuchung des Problemfelds „Gewalt durch Vernachlässigung des Kindes“

- Förderung eines gesunden Lebens und gesunder Umweltbedingungen
 - Vermeidung neuer gesundheitlicher Risiken
 - Stärkung ganzheitlicher und interdisziplinärer Gesundheitsförderung sowie kinder- und jugendspezifischer Behandlung

- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - Entwicklung von Qualitätsstandards für Beteiligung
 - Verankerung von Kinder- und Beteiligungsrechten in Curricula, Ausbildungs-, Studienordnungen und in spezifischen Weiterbildungsangeboten für einschlägige Fachkräfte

- Entwicklung eines angemessenen Lebensstandards für alle Kinder
 - Bekämpfung der Ursachen von Kinderarmut
 - Aufzeigen von Wegen aus armutsbedingten Lebenslagen

- Internationale Verpflichtungen
 - Bekämpfung der Armut und Verwirklichung von Kinderrechten in Entwicklungsländern
 - Weiterentwicklung internationaler Übereinkommen zum Schutz von Kindern

Ein kindergerechtes Deutschland: eine gemeinsame Anstrengung von Politik und Gesellschaft

Mit dem Nationalen Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland“ verpflichtet sich die Bundesregierung zu einer kinderfreundlichen Politik. Allein kann sie dieses Ziel jedoch nicht erreichen. Für die Umsetzung dieser Politik braucht sie die Unterstützung aller staatlicher Ebenen und der Nichtregierungsorganisationen. Schon die föderale Ordnung macht es zwingend erforderlich, diejenigen mit ins Boot zu holen, die in Schulen und Kindergärten, Sportvereinen und Jugendzentren mit den Wünschen und Sorgen der Kinder konfrontiert sind.

Ein kinderfreundliches Deutschland kann nur entstehen, wenn sich alle Menschen im Land gemeinsam auf den Weg machen. Die Bundesregierung lädt daher nicht nur Länder und Gemeinden dazu ein, die Kinderpolitik weiterzuentwickeln. Auch die Verbände, Institutionen und Gremien aus Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft sind aufgerufen, an diesem Projekt mitzuwirken. Ein kinderfreundliches Land – das ist ein Ziel, für das es sich lohnt, die Ärmel aufzukrempeln. Deshalb spielt bei der Darstellung der sechs kinderpolitischen Handlungsfelder eine wichtige Rolle, wie die unterschiedlichen Partner sich für die Schaffung eines kinderfreundlichen Landes einsetzen können: die Länder und Gemeinden, Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen, internationale Institutionen und Partnerregierungen.

Bei der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans werden wir auf Integrations- und Genderaspekte einen intensiven Blick werfen. Ein kindergerechtes Deutschland muss sich auch daran messen lassen, dass Kinder, Jugendliche mit Migrationshintergrund und ihre Familien möglichst gleiche Chancen haben, ein erfülltes und erfolgreiches Leben zu führen. Auch die unterschiedlichen Lebenssituationen und Bedürfnisse von Jungen und Mädchen müssen ernst genommen werden; sie bei Planungen und bei der Folgenabschätzung zu berücksichtigen führt zu mehr Zielgenauigkeit, Nachhaltigkeit und Effizienz und hilft somit die eingesetzten Mittel sinnvoll zu nutzen.

Weil die Gesellschaft sich rasch und dynamisch wandelt, können sich auch die zeitgemäßen Antworten an eine moderne Kinderpolitik immer wieder verändern. Deshalb ist es so bedeutsam, dass Länder, Gemeinden, Wirtschaft und Wissenschaft die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans „Für ein kindergerechtes Deutschland“ aktiv beobachten, mitverfolgen und in ihrer Effektivität einschätzen. Nur mit Hilfe des Monitorings und der Evaluation lassen sich die besten und wirksamsten Instrumente für eine Kinderpolitik herausfiltern, die den Betroffenen bei ihrem Weg ins Leben weiterhelfen. Sie sind Teil der „Perspektiven für eine nachhaltige Entwicklung zu einem kindergerechten Deutschland“, in denen wir auch weiteren kinderpolitischen Handlungsbedarf aufzeigen.

In dem kinderfreundlichen Land, das wir schaffen wollen, stehen Kinder und Jugendliche nicht am Rand, sondern im Mittelpunkt. Wir sehen in ihnen Mitbürgerinnen und Mitbürger, die wir Erwachsenen ermutigen wollen, sich für ihre Belange aktiv einzusetzen. Daher sind im Anhang dieses Dokuments die Beiträge der Kinder und Jugendlichen zum Nationalen Aktionsplan „Für eine kindergerechte Welt“ angefügt. Eine Reihe von Vorschlägen wird den Leserinnen und Lesern nach der Lektüre des Haupttextes schon bekannt vorkommen. Die Bundesregierung hat sie direkt in den Nationalen Aktionsplan übernommen, da die Anregungen und Vorschläge der Kinder für uns hohe Priorität haben.

II.

Handlungsfelder für ein kindergerechtes Deutschland

2.1 Chancengerechtigkeit durch Bildung

Gerechte Chancen in der Bildung für alle Kinder und Jugendlichen: Das ist im Zeitalter der anbrechenden Wissensgesellschaft die wichtigste Voraussetzung für ein zukunftsfähiges Land – und eine wesentliche Voraussetzung für eine kinder- und jugendgerechte Gesellschaft. Der Zugang zum Wissen und die Fähigkeit zum Lernen entscheiden über die Chancen eines selbstbestimmten Lebens wie fast nie zuvor in der Geschichte. Chancengerechtigkeit bedeutet, **allen Kindern und Jugendlichen, unabhängig von Herkunft und Geburt, einen umfassenden Zugang zu einer hochwertigen Bildung zu verschaffen**. Dazu müssen alle Kräfte der Gesellschaft zusammenwirken: Bildungspolitiker und Bildungspolitikerinnen, Lehrerinnen und Lehrer, Verbände und Institutionen, aber besonders auch die Familien, in denen die Fähigkeit und Bereitschaft zum Lernen entscheidend geprägt werden.

Eine Gesellschaft, die sich für die Zukunft wappnen und künftige Entwicklungen aktiv mitgestalten will, braucht mehr und bessere Bildung. Sie muss bereit sein, in Innovationen im Bildungsbereich zu investieren. Bund, Länder, Gemeinden, Sozialpartner und alle an Bildung Beteiligten stehen in einer wichtigen Verantwortung. Sie sind aufgefordert, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und gemeinsam das Gelingen der notwendigen Reformen in der Bildung sicherzustellen. Eine erfolgreiche Wirtschafts-, Sozial- und Arbeitsmarktpolitik braucht eine effiziente und nachhaltige Bildungspolitik. Deshalb unterstützt der Bund die Länder im Bereich der Bildung, obgleich die Bundesregierung keine unmittelbare Möglichkeit des Einflusses auf die Bildungspolitik der Länder hat.

2.1.1 Das Bildungssystem

An der Notwendigkeit von umfassenden Reformen im deutschen Bildungssystem besteht kein Zweifel. Das haben die zahlreichen internationalen Vergleichsuntersuchungen von Schülerinnen und Schülern mit Nachdruck gezeigt. In den wichtigen Lernfächern weisen deutsche Kinder erhebliche Rückstände im Leistungsniveau gegenüber Kindern aus anderen Industriestaaten auf. Noch mehr Anlass zur Beunruhigung liefert jedoch ein anderer Befund: Bildungs- und damit Lebenschancen sind in Deutschland wie in kaum einem anderen Land von sozialen und ökonomischen, geschlechtsspezifischen, ethnischen, kulturellen und sprachlichen Bedingungen abhängig.

Das darf sich ein Land, dessen wichtigste Ressource die Köpfe seiner Kinder sind, nicht leisten. Die Bundesregierung hat es deshalb zu ihren vordringlichen Zielen erhoben, **das derzeit selektive Bildungssystem umzugestalten und stattdessen die individuelle Förderung jedes einzelnen Kindes zum Herzstück einer neuen Bildungspolitik zu erklären**. Wir gefährden unsere Zukunft, wenn wir weiter zulas-

sen, dass die soziale Herkunft eines Kindes in dem Maß wie bisher über seinen Bildungserfolg und damit über seine Chancen im Leben entscheidet. Deshalb müssen wir das **Bildungsniveau für alle Kinder anheben**. Der Schlüssel hierzu liegt in der Qualität von Bildung und Erziehung in den Bildungs- und Betreuungseinrichtungen. Das erfordert ein Umdenken: Statt Kinder frühzeitig ein- und auszusortieren, brauchen wir mehr Vertrauen in die Bildungsfähigkeit eines jeden Kindes. Die Bundesregierung plädiert für eine Bildungskultur, die jedes Kind gleich wertschätzt, die den besonderen Fähigkeiten und Kompetenzen der Kinder und den individuell unterschiedlich verlaufenden Bildungsprozessen Rechnung trägt. Diesem Anspruch muss sich das System stellen.

Eine qualitativ hochwertige Bildung muss deutlich früher beginnen und wesentlich individueller ausgerichtet sein, als wir dies bislang gewohnt sind. Auf diese Weise können Kinder ihre Stärken entwickeln. Benachteiligungen lassen sich bereits früh erkennen und vermeiden. **Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder müssen in allen Bildungsbereichen verstärkt als Einheit verstanden und bei Bildungsreformen gleichermaßen berücksichtigt werden**. Für das System der schulischen Bildung bedeutet dies, die Begrenzungen formalisierter Bildung zu verlassen. Statt des Lehrstoffs muss das Kind mit seinen individuellen Ausgangsbedingungen ganzheitlich in die Betrachtung rücken. Für die außerschulische Bildung, insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe, bedeutet dieser Anspruch, die Vermittlung von Bildung übergreifend als Ziel anzuerkennen und in der Arbeit umzusetzen. Wir müssen die integrative Förderung von behinderten Menschen gewährleisten, wo immer dies möglich ist. Wir müssen das Bildungsangebot für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf verbessern, indem wir verstärkt die integrative vorschulische und schulische Förderung von behinderten Kindern und Jugendlichen gewährleisten.

Ebenso müssen die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund verbessert werden. Das noch bis 31. August 2009 laufende Bund-Länder-Programm „Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund“ leistet hierzu einen Beitrag.

Erfolgreiche Beispiele aus der Praxis zeigen: Die Verwirklichung einer Kultur des Förderns und Forderns funktioniert in allen Bildungsbereichen besonders gut, wenn die am Bildungsprozess beteiligten Menschen und Professionen eng und teamorientiert zusammenarbeiten. Besonders wichtig ist die **Kooperation mit den Eltern**. Da eröffnet sich ein weites Feld an Möglichkeiten. Aber auch die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe muss erheblich verbessert werden.

Eine individuelle Förderung für alle Kinder und Jugendlichen lässt sich nur erreichen, wenn eine erhebliche Zahl von Bedingungen erfüllt wird. Dazu gehört, **neue Wege des pädagogischen Umgangs mit heterogenen Gruppen zu entwickeln und breit umzusetzen**. Die Durchlässigkeit von Bildungswegen muss verbessert werden. Die verschiedenen Bildungsbereiche müssen viel enger als bislang kooperieren und so die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Förderung der Kinder auch über Institutionengrenzen hinweg sichergestellt werden kann. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Bildungswesen müssen auf der Prioritätenliste nach oben: Nur auf diese Weise ist es möglich, Erfolg versprechende Maßnahmen rechtzeitig einzuleiten und zu beurteilen sowie steuernd auf Entwicklungen einzuwirken.

Die PISA-Studien haben deutlich gemacht, welchen Beitrag die empirische Bildungsforschung für Reformen im Bildungswesen leisten kann. Wichtige Entwicklungen im Bildungsbereich müssen zukünftig durch eine solche **leistungsfähige empirische Bildungsforschung**, die internationale Vergleichsmaßstäbe einbezieht, besser abgesichert werden.

Maßnahmen:

- Bund und Länder setzen sich gemeinsam für eine Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen auf die Förderung von Anfang an und für die dringend notwendige gemeinsame Reform des Bildungssystems zur Herstellung von Chancengerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen ein. Notwendig sind dafür unter anderem eine neue Lehr- und Lernkultur mit individueller Förderung, mehr soziales Lernen, innovative Unterrichtsmethoden, eine Öffnung der Schule für außerschulische Partner mit stärkerer Einbeziehung von Eltern, Schülerinnen und Schülern. Das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ der Bundesregierung fördert den Auf- und Ausbau von Ganztagsschulangeboten und erzielt damit eine bessere individuelle Förderung aller Kinder und Jugendlichen sowie ein förderliches Lernklima durch neue Kooperationen von Schule und außerschulischen Partnern.
- Die Bundesregierung beabsichtigt eine systematische Stärkung der Bildungsforschung. Dies beinhaltet sowohl die Vergabe von Forschungsvorhaben zu Themen einer vorausschauenden Unterstützung der Bildungsreform als auch eine Stärkung der Strukturen der Bildungsforschung, etwa durch gezielte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

2.1.2 Bildung und Erziehung in der Familie

Eltern haben einen verfassungsrechtlich garantierten Erziehungsvorrang. Die Familie ist darüber hinaus der erste und wichtigste Ort für frühkindliche Förderung. Daraus ergeben sich politische Konsequenzen: Wir müssen alles tun, um die Familien und die Erziehungskompetenz von Eltern zu stärken. Familien benötigen die richtige Unterstützung bei der Aufgabe, ihre Kinder zu fördern und zu erziehen.

Das beginnt mit der besseren Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Kindererziehung. Darauf warten insbesondere die Frauen, die sich immer noch zwischen Kindern und Berufstätigkeit oder ihrem beruflichen Fortkommen entscheiden müssen, weil sie unverändert den größeren Teil der Erziehungsaufgaben übernehmen. Dabei sind die Frauen in ihrer Gesamtheit so gut qualifiziert wie niemals zuvor in der modernen Wirtschaftsgeschichte. Unsere Gesellschaft kann und darf auf diese Qualifikationen von Frauen nicht verzichten.

Für die Bundesregierung steht eine **bessere Balance von Familie und Arbeitswelt** auf der Prioritätenliste für eine neu strukturierte, nachhaltige Familienpolitik ganz weit oben. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend verfolgt dieses Ziel gemeinsam mit den wichtigen gesellschaftlichen Kräften. Wirtschaft und Gewerkschaften, Verbände und die großen Kirchen engagieren sich in unterschiedlichen Initiativen: auf der Bundesebene in der „Allianz für die Familie“, die in enger Abstimmung Konzepte sammelt, sichtet und mit Empfehlungen zur Umsetzung versieht; und in den Kommunen im Rahmen der „Lokalen Bündnisse für Familie“.

Je nach Bedarf und Neigung geben sich die Bündnisse verschiedene Arbeitsschwerpunkte. Das kann die Stärkung der Erziehungskompetenz sein, der Dialog zwischen Eltern und Bildungseinrichtungen, die Information von Familien über lokale Bildungsangebote oder andere bildungsbezogene Themen. Immer steht jedoch im Mittelpunkt: vorhandene lokale Zusammenschlüsse und Netzwerke für Familien zu stärken und damit die Stabilität von Familien in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen und Lebenslagen zu fördern. Im ersten Jahr der Initiative konnten rund 120 Bündnisse angestoßen werden, ein kostenloses Servicebüro entwickelt die Initiative fort.

Denn Bildung und Erziehung der Kinder sind in erster Linie auf die Unterstützung der Eltern angewiesen. Deshalb sollen die **Kompetenzen von Eltern in diesen Bereichen mit spezifischen Angeboten unterstützt werden**. In Kursen und anderen Veranstaltungen der Familienbildung können beispielsweise Eltern mit Migrationshintergrund Deutsch lernen oder erhalten Anregungen, wie sie ihre Kinder fördern. Durch systematische Evaluierung einschlägiger Programme und Wirksamkeitsstudien sollen die erfolgreichsten Maßnahmen später zum Standard erhoben werden. Dabei werden bewusst auch internationale Forschungsergebnisse einbezogen. Eltern und Multiplikatoren erhalten außerdem durch Online-Angebote und durch die vom Bund geförderten Elternbriefe Orientierung und Rat.

Darüber hinaus wirkt die Bundesregierung intensiv darauf hin, **die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften zu verbessern**. In vielen Fällen arbeiten Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher noch sehr wenig zusammen. Darunter leiden besonders Kinder aus bildungsfernen Familien und Familien mit Migrationshintergrund. Der Bund fördert Modellprojekte, um diese Zielgruppen anzusprechen und ein engeres Verhältnis aller Beteiligten zu den Lehrerinnen und Lehrern anzuregen. Beispiele sind das „Strukturkonzept Familienbildung“ in Bremen und Häuser für Kinder und Familien, in denen Konzepte ähnlich den englischen „Early Excellence Centres“ umgesetzt werden.

Die zunehmende Lebenserwartung der Menschen hat dazu geführt, dass heute häufig vier statt früher meist nur drei Generationen einer Familie gleichzeitig leben. Das verlängert und intensiviert vielfach die Beziehungen zwischen den Generationen: Eltern leben heute durchschnittlich mehr als ein halbes Jahrhundert gleichzeitig mit ihren Kindern. Die gemeinsame Lebenszeit der Großeltern mit ihren Enkeln und Enkelinnen dauert im Durchschnitt 20 Jahre. Der Zusammenhalt der Generationen innerhalb von Familien ist groß. Es zeigt sich, dass das familiäre Netzwerk eine der wichtigsten sozialen Ressourcen und Antriebskräfte in der Gesellschaft ist. Davon profitiert die jüngere Generation: In wachsendem Ausmaß unterstützen die so genannten „jungen Alten“, also Menschen zwischen 60 und 75, Kinder und Enkelkinder bei der Kinderbetreuung und bei der Bewältigung der alltäglichen Probleme in der Familie. Die Hilfestellung birgt enormen gesellschaftlichen Nutzen. Eltern erfahren materielle und emotionale Stützung im Familienverband und werden bei der Erziehung und Bildung ihrer Kinder konkret entlastet. Es sollten daher **Modelle** entwickelt werden, **wie ältere Menschen ihre Kompetenzen stärker in die Betreuung von Kindern einbringen können**.

Maßnahmen:

- Im Rahmen einer nachhaltigen Familienpolitik wird die Bundesregierung darauf hinwirken, die Balance zwischen Familie und Arbeit durch geeignete Maßnahmen unter Beteiligung gesellschaftlich wichtiger Partner zu verbessern. Die „Allianz für die Familie“ auf Bundesebene entwickelt hierzu insbesondere konkrete Vorschläge für eine familienfreundliche Unternehmenskultur und Personalpolitik.
- Die Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“, in denen sich Kommunen, Unternehmen, Kammern und Gewerkschaften, freie Träger, Bildungseinrichtungen, Vereine, Verbände, Kirchen und Initiativen für mehr Familienfreundlichkeit zusammenschließen, wird durch ein Servicebüro des BMFSFJ unterstützt und weiter ausgebaut, ebenso die Kooperation mit den Ländern.
- Eine breite Förderung von Erziehungspartnerschaften in Schulen und Einrichtungen der Kinderbetreuung sowie mit Tagespflegepersonen wird konzeptionell unterstützt.
- Im Rahmen einer nachhaltigen Familienpolitik werden wohnortnahe Elternbildungsangebote weiterentwickelt und auf breiter Basis gefördert. Sie sollen die Versorgungs-, Betreuungs- und Erziehungsleistungen der Eltern unterstützen und die Mitwirkungsmöglichkeiten von Eltern verbessern.
- Besonders für Eltern, die durch bisherige Angebotsformen nicht zu erreichen waren, werden Familienzentren und Häuser des Kindes als niederschwellige Anbieter sozialer und familiennaher Dienste von der Kinderbetreuung über die Sprachförderung, Erziehungsberatung bis zur Elternbildung fortentwickelt und weiter gefördert.
- In einem Modellprojekt zum Einsatz Freiwilliger bei der Erziehungs- und Bildungsarbeit in Tageseinrichtungen für Kinder sollen auch Möglichkeiten erprobt werden, die Kompetenzen der älteren Generation stärker zu nutzen (ab Januar 2005).

2.1.3 Erziehung, Bildung und Betreuung in der frühen Kindheit

Nur eine **frühe und individuelle Förderung** ermöglicht Kindern die Chance, dass sich ihre vielfältigen Potenziale optimal entwickeln. Schon in der frühen Kindheit fallen die ersten Würfel für den Bildungsprozess jedes einzelnen Kindes; hier wird der Grundstein für eine erfolgreiche Bildungsbiografie gelegt, und auch die Grundlagen für lebenslanges Lernen entscheiden sich bereits in den ersten Lebensjahren. Trotzdem gelangt die Anerkennung von früher Förderung als eigenständige und öffentliche Aufgabe in Deutschland nur langsam ins öffentliche Bewusstsein.

Das wichtigste Defizit in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung besteht im Mangel an Betreuungsplätzen – gerade auch im Vergleich mit europäischen Nachbarländern. Erhebliche Lücken im Betreuungsnetz lassen sich vor allem in den westlichen Bundesländern erkennen. Sie erstrecken sich über alle Bereiche der öffentlichen Kinderbetreuung: das Angebot für Kinder unter drei Jahren, aber auch für über Sechsjährige, bei Ganztagsplätzen und in Ferien- und Krankheitszeiten. Die Folgen sind gravierend. Ungezählten Kindern werden Fördermöglichkeiten vorenthalten. Eltern, meistens jedoch Mütter, können häufig kein oder kein angemessenes Beschäftigungsverhältnis aufnehmen. Insbesondere größere Familien und Alleinerziehende laufen deshalb Gefahr, in Armut zu geraten. Dies hat für die gesamte Volkswirtschaft nachhaltig negative Auswirkungen.

Auch die Qualität des Kinderbetreuungssystems liegt hinter den Standards anderer europäischer Länder zurück. Die Tageseinrichtungen und die Tagespflege schöpfen die Möglichkeiten, Kinder optimal zu fördern, bislang zu wenig aus. Damit bleiben Bildungschancen ungenutzt, und ein Teil der Kinder gerät beim Übergang in die Schule in beträchtliche Schwierigkeiten. Wir müssen daher alles tun, um die **Qualität der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen, bei deren Trägern, aber auch in der Tagespflege zu sichern und weiterzuentwickeln**. Im Mittelpunkt muss die individuelle Förderung der Kinder stehen. Sobald sich interessierte Gruppen in Kommunen gemeinsam für Kinder engagieren, erhalten der Ausbau der Kinderbetreuung und die Qualitätsverbesserung in den Einrichtungen einen Schub. Das leistet heute bereits die Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“. Gerade in Zusammenarbeit von freien Trägern, Kommunen und Unternehmen entstehen vielerorts bereits Beispiele guter Praxis. Nun gilt es, sie flächendeckend zu verbreiten.

Wie groß der Reformbedarf im deutschen Kinderbetreuungssystem ist, lässt sich dem Länderbericht über Deutschland entnehmen, den die OECD im Rahmen der internationalen Vergleichsstudie „Starting Strong“ vorgelegt hat. Zwar attestiert die OECD dem deutschen System große Stärken, beispielsweise bei der konzeptionellen Verbindung von Erziehung, Bildung und Betreuung. Dem stellt die Organisation der führenden Industriestaaten jedoch eine Vielzahl von Schwächen gegenüber: die Finanzierung des Systems, die Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher, die Unterstützungssysteme für die Fachkräfte und die Forschungslage. Als besonders gravierend wird der eklatante Mangel an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren benannt.

Die Bundesregierung hat alles unternommen, um trotz der schwierigen Haushaltslage den **Ausbau der Kindertagesbetreuung, insbesondere für Kinder unter drei Jahren**, voranzubringen. Die Gemeinden erhalten die erforderlichen Mittel durch eine finanzielle Entlastung an anderer Stelle. Der Bund setzt den gesetzlichen Rahmen mit dem „Tagesbetreuungsausbaugesetz“ (TAG), das Anfang 2005 in Kraft getreten ist. In den ostdeutschen Ländern, wo sich in den vergangenen Jahren ein Trend zum Abbau von Betreuungsangeboten abgezeichnet hat, soll die Versorgung auf dem gegenwärtigen Niveau stabilisiert werden.

Die Steigerung der Bildungs- und Erziehungsqualität in den vorschulischen Einrichtungen ist in vollem Gang. Mit der **Entwicklung von Bildungs- und Erziehungsplänen** haben die Länder einen wichtigen Schritt zur Qualifizierung der frühkindlichen Förderung getan. Ebenso bedeutsam ist der gemeinsame Rahmen zur Bildung in Tageseinrichtungen, den die Jugendministerkonferenz in Kooperation mit der Kultusministerkonferenz geschaffen hat. Die Bundesregierung unterstützt diesen Prozess. Ein Baustein dazu ist die **„Nationale Qualitätsinitiative im System der Tageseinrichtungen für Kinder“**, die der Bund ins Leben gerufen hat. Sie soll gemeinsam mit Ländern und Trägern konsequent weiterverfolgt werden. Das Hauptanliegen besteht darin, die Instrumente zur Qualitätsmessung und -entwicklung zu verbreiten und mit den Bildungsplänen der Länder zu verknüpfen.

In manchen Feldern sind jedoch völlig neue Konzepte gefragt. Das betrifft insbesondere die Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund. Diese Kinder haben überdurchschnittlich häufig mit Sprachproblemen zu kämpfen. Gute Sprachkenntnisse sind jedoch Voraussetzung und Grundlage für alle späteren Lernprozesse. Wie sich sprachliche Bildung für alle Kinder, also auch für Kinder mit Migrationshintergrund, effektiv gestalten lässt, wird in dem Projekt „Sprachliche Bildung“ untersucht.

Neue Konzepte sind auch gefragt, wenn es darum geht, Entscheidungsgrundlagen für die individuelle Förderung von Kindern zu schaffen. Grundlage dafür ist die – bislang sträflich vernachlässigte – Beobachtung und Dokumentation von Lernprozessen. Sie sind derzeit Gegenstand des Projekts „Bildungs- und Lerngeschichten“.

Darüber hinaus sollten über die Einbeziehung Freiwilliger ungenutzte Ressourcen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen erschlossen werden. Nicht als Ersatz für Erzieherinnen und Erzieher, sondern zur Gewinnung neuer Kompetenzen, etwa im Bereich naturwissenschaftlicher Bildung.

Nachhaltig wirksam wird eine früh einsetzende Förderung von kindlicher Bildung aber nur sein, wenn sie dauerhaft und intensiv ausgestaltet wird. Das bedeutet: **Familie, Kindertageseinrichtung und Schule müssen stärker kooperieren** und gemeinsam dafür sorgen, dass aufeinander aufbauende Lernzuwächse erreicht werden. Die derzeit noch mangelnde Kooperation der Bildungsinstitutionen führt zu teilweise gravierenden Brüchen in kindlichen Bildungsbiografien und zu Reibungsverlusten an den Übergangsstellen.

Wer die Qualität der frühkindlichen Förderung steigern und fortentwickeln will, muss in erster Linie **das Personal in seiner Arbeit unterstützen**. Notwendig ist daher – gegen den derzeit mancherorts beobachtbaren Trend – der **Erhalt und Ausbau von Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Erzieherinnen und Erzieher**. Bei der Verbesserung von Förderkonzepten kann man viel lernen von erfolgreichen Beispielen. Der **Qualifizierungsbedarf der Tagespflegepersonen** (Tagesmütter und -väter) ist noch höher einzuschätzen als der von Erzieherinnen und Erziehern in Krippen und Kindertagesstätten. Das im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entwickelte „Curriculum zur Qualifizierung in der Tagespflege“ bietet dafür eine gute Grundlage. Wir fordern die Gemeinden auf, sie konsequent umzusetzen. Nicht zuletzt sollte angestrebt werden, den Anteil von männlichen Fachkräften in der Kindertagesstätte und von „Tagesvätern“ in der Tagespflege Schritt für Schritt zu erhöhen. Männliche Bezugspersonen wirken sich positiv auf eine geschlechtersensible Sozialisation der Kinder aus.

Maßnahmen:

Die Bundesregierung wird den quantitativen und qualitativen Ausbau der frühen Förderung vorantreiben. Bis 2010 soll in allen Kommunen ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck entlastet der Bund die Kommunen durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe um 2,5 Mrd. € jährlich, um ihnen den Ausbau der Kinderbetreuung zu ermöglichen. 1,5 Mrd. € sollen für diesen Ausbau verwendet werden. Komplementär zum Ausbau der Betreuungsinfrastruktur in den alten Bundesländern setzt sich die Bundesregierung für die Stabilisierung der Angebotsstruktur in den neuen Bundesländern ein.

Qualitativ orientierte Vorhaben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend werden sich – in Kooperation mit Ländern und Trägern – auf folgende Themen konzentrieren:

- Entwicklung integrativer Formen der sprachlichen Bildung; bei Kindern mit Migrationshintergrund wird ihre Zweisprachigkeit berücksichtigt (ab Februar 2005),

- Entwicklung eines Leitfadens für ein breites Engagement Ehrenamtlicher in Tageseinrichtungen für Kinder unter besonderer Berücksichtigung elementarer Bildung und Erziehung (ab Januar 2005).
- Die Bundesregierung empfiehlt den Ländern und Trägern die Verbesserung der Beratungsstrukturen für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege sowie beim Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Praxis.
- Sie fördert im Rahmen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung ein Verbundprojekt zur Verbesserung der Kooperation von Kindergarten und Grundschule, das auf die Bildungspläne der Länder konzeptionell Bezug nimmt (ab 2005).
- Die Bundesregierung startet gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege, dem Tagesmütter Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege sowie dem Deutschen Jugendinstitut eine Qualifizierungsoffensive für Tagespflegepersonen.
- Sie empfiehlt den Ländern, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Beruf des Erziehers attraktiver für Männer zu machen.
- Die Bundesregierung wird gemeinsam mit allen Verantwortlichen prüfen, welche Konsequenzen aus dem Länderbericht zu ziehen sind, den die OECD im Rahmen der Studie „Starting Strong“ am 30. November 2004 vorgelegt hat.

2.1.4 Schulbildung

Ein erfolgreiches Bildungssystem zeichnet sich durch die Einheit von „Fördern und Fordern“ aus. In Deutschland muss eine solche **Kultur des Förderns und Forderns** – insbesondere in der schulischen Bildung – erst aufgebaut werden. Das zeigt sich an dem engen Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Schulleistung, bei dem Deutschland in internationalen Vergleichen unrühmlich herausragt. Nicht Chancengerechtigkeit kennzeichnet das Schulsystem, sondern eine hohe Selektivität nach Herkunft und Wohnviertel. Das gilt besonders für Kinder mit Migrationshintergrund: Sie starten weit überdurchschnittlich ohne Schulabschluss oder mit einem Hauptschulabschluss ins Berufsleben.

Stimmen der beteiligten Kinder und Jugendlichen

„Da manche Eltern aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, für ihre Kinder Schulbücher etc. zu kaufen, sollte die Lehrmittelfreiheit nicht abgeschafft werden, damit auch weiterhin für jedes Kind ein Buch zur Verfügung steht.“

Die Studien IGLU und PISA haben gezeigt, dass die Förderung aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Herkunft in der Grundschule offenbar besser gelingt als in den weiterführenden Schulen. Kein Land in der gesamten OECD ist im Sekundarschulsystem von so großen Chancenungleichheiten geprägt wie Deutschland. Insbesondere die Hauptschule weist – vor allem in den städtischen Ballungsräumen – ein problematisches Lernmilieu auf. Zudem werden zu wenige lernbehinderte und verhaltensauffällige Kindern in den Regelschulen gefördert.

Stimmen der beteiligten Kinder und Jugendlichen

„Den meisten Schülern ist der theoretische Unterricht zu langweilig, darum bekommen die Schüler nicht mehr so viel vom Unterricht mit. Deswegen sollte man an den Schulen mehr praktischen Unterricht durchführen.“

„Für Schüler wäre es das Beste, schon früh eine Fremdsprache zu erlernen. Hierbei sollte der Englischunterricht im Mittelpunkt stehen. Vielleicht sollte noch eine zweite Fremdsprache zur Auswahl stehen, um den Schülern schon früh zu ermöglichen, ihre Entscheidungen selbst zu treffen.“

Entscheidend für die Lernerfolge der Schülerinnen und Schüler ist die **Qualität des Unterrichts**. Sie ist ihrerseits von der Qualität des gesamten schulischen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungssystems abhängig. Dabei sollte der folgende Grundsatz zentrale Bedeutung erlangen: **Wir müssen die Heterogenität von Lerngruppen und Schulklassen als Ressource begreifen und als Chance nutzen, anstatt sie als Hindernis für gelingende Bildungsprozesse zu beklagen. Die Bundesregierung betrachtet es als vorrangiges politisches Ziel, den Anteil von Kindern, die ihre Pflichtschulzeit ohne qualifizierten Schulabschluss oder ohne ausreichende Kompetenzen in den grundlegenden Kulturtechniken beenden, erheblich zu senken.** Wir setzen uns für eine verstärkte individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen ein. Das verbessert die Chancen auf eine rechtzeitige Einschulung, verringert die Zahl von Zurückstellungen und von Klassenwiederholungen, an deren Nutzen ohnehin Zweifel erlaubt sind. Außerdem reduziert es die Anzahl von Überweisungen in Sonderschulen. Nach wie vor werden in Deutschland zu viele Kinder und Jugendliche mit Lernbeeinträchtigungen und anderen Behinderungen in besonderen Einrichtungen unterrichtet. Nur rund 13 Prozent dieser Schüler und Schülerinnen werden integrativ, also in Allgemein- oder Integrationsschulen beschult. Damit schneidet Deutschland im internationalen Vergleich schlecht ab. Wir müssen daher verstärkt auf eine integrative Beschulung hinarbeiten. Die Bundesregierung plädiert für eine weitgehende Integration möglichst aller Schülerinnen und Schüler, hält aber ein Sonderschulsystem in solchen Fällen für unverzichtbar, in denen nur in diesem Rahmen die jeweils erforderliche individuelle Förderung erfolgen kann.

Viele Maßnahmen, mit denen die Selektivität des Systems bekämpft werden soll, wurden schon eingeleitet. So vereinbarten die Länder im Dezember 2003 gemeinsame Bildungsstandards für den mittleren Schulabschluss für die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, im Oktober 2004 für den Hauptschulabschluss für die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache und für den Primarbereich für die Fächer Deutsch und Mathematik sowie im Dezember 2004 Bildungsstandards für den mittleren Schulabschluss für die Fächer Biologie, Chemie und Physik.

Nationale, schulformübergreifende Bildungsstandards auf der Basis von Kompetenzmodellen verdeutlichen, wozu Schulen ihre Schülerinnen und Schüler befähigen müssen. Sie sind insofern der Referenzrahmen für regelmäßige nationale Leistungsuntersuchungen (von Schulen), die Auskunft geben über die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems insgesamt, sowie für darauf bezogene, weiter gehende Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie für die Schaffung von Unterstützungs- und Beratungsstrukturen für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer.

Somit wird deutlich: **Bildungsstandards und darauf bezogene Leistungsuntersuchungen sind ein wichtiges Element, um zum einen regelmäßig verlässliche Informationen über die Qualität des Bildungssystems zu erlangen, zugleich aber auch systematisch Maßnahmen zur Verbesserung der pädagogischen Qualität des Lehrens und Lernens in die Wege zu leiten.** Die Bundesregierung hat dazu die Grundlagen geschaffen. Frühzeitig legte sie ein umfassendes wissenschaftliches Gutachten vor. Die so genannte „Klieme-Expertise“ enthält konkrete Vorschläge zur Gestaltung von Bildungsstandards. Wo immer die Länder die Qualität des Schulsystems anheben wollen, werden sie die Bundesregierung an ihrer Seite finden. Gemeinsam sollten wir die zahlreichen Fragen bei der Weiterentwicklung, Implementierung und Nutzung von Standards beantworten, für die noch keine empirisch gesicherten Befunde vorliegen. Entsprechende Forschungsvorhaben werden von uns gefördert. Wir erhoffen uns, dass diese Standards am Ende dazu beitragen, die Qualität der individuellen Förderung von Kindern und Jugendlichen in den Schulklassen entscheidend zu verbessern.

Bund und Länder einigten sich im März 2004 auf eine regelmäßige gemeinsame **Bildungsberichterstattung**. Weil Bildung in der anbrechenden Wissensgesellschaft den gesamten Lebenslauf bestimmt, soll die Berichterstattung sich auf alle bildungsbiografischen Etappen erstrecken. Sie ist angelegt als institutionelle Dauerbeobachtung des Bildungssystems und soll eine international anschlussfähige, regelmäßige und unabhängige nationale Bildungsberichterstattung gewährleisten. Sie analysiert die „Kompetenzentwicklung im Lebenslauf“ und soll Steuerungswissen für eine verbesserte wissenschaftliche Politikberatung in der Bildung liefern. Der erste Bildungsbericht wird voraussichtlich 2006 erscheinen.

Einen erheblichen Schub zugunsten einer Veränderung der Lern- und Lehrkultur, die sowohl die individuelle Förderung als auch das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen besser gewährleisten soll, stellt das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ dar. Der Bund stellt den Ländern und Gemeinden insgesamt 4 Mrd. € als Investitionshilfen für den Auf- und Ausbau von Ganztagschulen zur Verfügung. Dieses Programm der Bundesregierung ist das größte Bildungsprogramm in der Geschichte Deutschlands und stellt die Weichen für die gemeinsame Bildungsreform von Bund und Ländern. Mit dem Investitionsprogramm des Bundes soll das bedarfsgerechte Angebot von Ganztagschulen beschleunigt werden. Die pädagogische Ausgestaltung obliegt den Ländern und wird vor Ort durch regionale Serviceagenturen im Rahmen des Begleitprogramms der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung „Ideen für mehr – Ganztätig lernen!“ unterstützt. Rhythmisierete Ganztagskonzepte, die Unterricht und außerunterrichtliche Angebote verknüpfen und stärker aufeinander beziehen, bieten deutlich mehr Raum und Zeit für die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie für soziales Lernen. Nicht zuletzt haben Eltern bessere Chancen, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren.

Bund und Länder tragen mit gemeinsamen Programmen wie SINUS-Transfer und SINUS-Transfer Grundschule zur qualitativen Verbesserung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts und zur besseren individuellen Förderung bei. Das Bund-Länder-Programm zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund „FörMig“ stellt vor allem die sprachliche Förderung ins Zentrum.

Mit dem BMBF-Programm „Schule – Wirtschaft/Arbeitsleben“ (SWA) trägt der Bund in Zusammenarbeit mit Ländern und den Sozialpartnern ferner zu einer Verbesserung der

Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I bei. Rund 50.000 Jugendliche haben in über 40 SWA-Projekten in 1.000 Schulen zusammen mit 4.300 Betrieben als Kooperationspartner von dem Programm profitiert. Bei den Schulen handelt es sich überwiegend um Schulen im Sekundarbereich I, aber auch um Schulen im Sekundarbereich II, Förderschulen und Schulen für Lernbehinderte.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass auch in den Grundschulen mehr männliche Pädagogen unterrichten. Nicht nur in den Kindertagesstätten, sondern auch hier ist das männliche Personal stark unterrepräsentiert. Eine geschlechterbewusste Bildung und Erziehung kann so nur schwer gelingen.

Maßnahmen:

- Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen um eine Verbesserung des Umgangs mit Heterogenität in Bildungszusammenhängen, insbesondere durch das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ sowie im Rahmen unterschiedlicher Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung.
- Die Bundesregierung unterstützt die Länder im Hinblick auf die Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern mit dem BMBF-Programm „Schule – Wirtschaft/Arbeitsleben“.
- Die Bundesregierung wird die Länder bei der Klärung der noch zahlreichen empirisch noch ungesicherten Fragen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung, Implementation und Nutzung von Standards durch entsprechende Forschungsvorhaben unterstützen.
- Die Bundesregierung empfiehlt den Ländern, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Anteil männlichen Personals an den Grundschulen deutlich zu erhöhen.

2.1.5 Außerschulische Bildungs-, Betreuungs- und Förderangebote

Kinder und Jugendliche bilden ihre Fähigkeiten und Kompetenzen nicht nur in der Schule aus. Von immenser Bedeutung sind auch die Freizeitangebote, ob in Kultur, Politik oder Sport. Sie fördern positive Entwicklung, die Aneignung sozialer Kompetenzen und die soziale Integration der Jugendlichen. Die Bildungsdebatte muss sich darauf einstellen. Auch die nonformalen und informellen Bildungsgelegenheiten verdienen ein breites Forum in den Diskussionen.

Internationale und interkulturelle Kompetenzen werden in internationalen Jugendaustausch- und Begegnungsprogrammen vermittelt, die überwiegend von der Bundesregierung, aber auch von Ländern und Kommunen gefördert werden. Neben dem Aspekt der Völkerverständigung kommen damit Elemente der persönlichen Qualifizierung und Weiterentwicklung zum Tragen.

Stimmen der beteiligten Kinder und Jugendlichen

„Um die Freizeitgestaltung während der Schulzeit zu verbessern, sollte man möglichst jeder Schule einen Sozialarbeiter zur Verfügung stellen. Diese Person könnte dann Kindern und Jugendlichen auch helfen, mit schwierigen Situationen fertig zu werden.“

Die außerschulische Jugendbildung ist tragender Baustein einer ganztägigen Bildung, Betreuung und Förderung. Sie hilft, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Deshalb sollten die Träger der kommunalen Jugendhilfe und die Schulen stärker an einem Strang ziehen – besonders beim Ausbau der Ganztagschulen. **Die unterschiedlichen Kompetenzen von Jugendhilfe und Schule lassen sich mit Teamgeist und Fantasie zu einer Ganztagsförderung verknüpfen**, die den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht wird. Ganztagschulen können zum Zentrum vielfältiger Aktivitäten werden, bei denen unterschiedlichste Menschen, Institutionen, Vereine ihre Fähigkeiten einbringen.

Die Bundesregierung fördert mit einer Reihe von Projekten und Programmen Verbesserungen in sozialen Brennpunkten und in strukturschwachen ländlichen Regionen. Dazu zählen zum Beispiel die Projekte und Programme „Entwicklung und Chancen junger Menschen“, „Soziale Stadt“ und die Umgestaltung der Jugendmigrationsdienste.

Maßnahmen:

- Die Bundesregierung wird sich in Zusammenarbeit mit den Ländern und den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe für eine konsequente dezentrale sozialraumbezogene Vernetzung der verschiedenen Vorhaben und Maßnahmen zur individuellen Förderung von Kindern und Jugendlichen einsetzen.
- Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die produktive und partnerschaftliche Kooperation der verschiedenen Träger von Bildung, Erziehung und Betreuung und Jugendsozialarbeit, insbesondere von Schule und Jugendhilfe, nachhaltig gefördert und weiterentwickelt wird. Hier geht es darum, die Kooperation von Jugendhilfe- und Schulträgern im kommunalen Bereich zu vernetzen.

2.1.6 Berufsausbildung

Nach Beendigung der Schule ist eine qualifizierte Ausbildung für die Teilhabechancen junger Menschen in ihrem weiteren Lebensverlauf entscheidend. Denn das weitaus größte Risiko, ein niedriges Einkommen zu erzielen oder den Arbeitsplatz zu verlieren, tragen Männer und Frauen ohne Berufsabschluss. Deshalb ist es ein zentrales Anliegen der Bundesregierung, dass für alle ausbildungswilligen und -fähigen Jugendlichen ein umfassendes Angebot an Ausbildungsplätzen zur Verfügung steht.

Gefordert sind in erster Linie die Bundesländer, in deren Verantwortung es liegt, dass das Schulsystem den Jugendlichen die erforderliche Ausbildungsreife und einen Abschluss vermittelt. Die Berufsberater der Agenturen für Arbeit tragen mit umfassenden Hilfen zur Berufswahlvorbereitung bei, beginnend bereits in den Abgangs- und Vorabgangsklassen der Schulen. Die kürzlich erneuerte Vereinbarung zwischen der Kultusministerkonferenz und der Bundesagentur für Arbeit soll der Berufswahlvorbereitung neue Impulse geben. Das SWA-Programm der Bundesregierung unterstützt die Länder dabei in ihren Bemühungen.

Trotz großer Anstrengungen bleiben in Deutschland viele junge Menschen ohne berufliches Abschlusszeugnis. In der Altersgruppe der 20- bis 29-Jährigen sind dies derzeit 1,36 Millionen oder 14,9 Prozent. Jugendliche und junge Erwachsene aus Zuwandererfamilien wei-

sen mit 37 Prozent die höchste Ungelerntenquote auf. Zu den wichtigsten Zielen zählt daher, die Zahl der Jugendlichen ohne Ausbildungsabschluss in den nächsten Jahren deutlich unter 15 Prozent zu senken.

Die Bundesregierung strebt mit ihrer Berufsbildungspolitik an, eine solide und qualifizierte Berufsausbildung für alle Jugendlichen sicherzustellen.

In diesem Sinne stellt der im Juni 2004 geschlossene „Nationale Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs“ in Deutschland eine wichtige Wegmarke dar. Mit diesem Pakt verpflichteten sich die Bundesregierung und die Spitzenverbände der Wirtschaft verbindlich, in enger Zusammenarbeit mit den Ländern allen ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen jungen Menschen ein Angebot auf Ausbildung zu unterbreiten. Dabei bleibt die Vermittlung in das duale Ausbildungssystem vorrangig. Auch Jugendliche mit eingeschränkten Vermittlungschancen sollen Perspektiven für den Einstieg in die berufliche Ausbildung und das Berufsleben erhalten.

Für die dreijährige Dauer des Paktes hat sich die Wirtschaft verpflichtet, im Jahresdurchschnitt 30.000 neue Ausbildungsplätze einzuwerben. Zusätzlich hat die Wirtschaft jeweils 25.000 Plätze für Einstiegsqualifikationen zugesagt. Hierbei soll Jugendlichen mit schwacher Ausbildungsbefähigung durch 6- bis 12-monatige Module eine Brücke in die Berufsausbildung gebaut werden. Mit diesen Einstiegsqualifikationen soll Jugendlichen mit individuell eingeschränkten Vermittlungsmöglichkeiten die Möglichkeit eröffnet werden, einen Ausschnitt aus einem anerkannten Ausbildungsberuf kennen zu lernen. Die Kosten für die Praktikumsvergütung sowie die Sozialversicherungspauschale werden aus Bundesmitteln bezuschusst. Den Betrieben bietet sich die Chance, die Jugendlichen besser kennen zu lernen. Die Jugendlichen können zeigen, was in ihnen steckt, und dies ist oft mehr, als Schulzeugnisse aussagen.

Der Pakt zeigt bereits Wirkung: Zum 30. September 2004 wurden rund 15.300 Ausbildungsverträge **mehr** abgeschlossen als im Vorjahr. Besonders erfreulich ist der Anstieg der Zahl der betrieblichen Ausbildungsplätze. Damit hat am Ausbildungsmarkt eine Trendwende stattgefunden. Mit dem Angebot von 31.500 Plätzen für betriebliche Einstiegsqualifizierungen haben die Betriebe das neu entwickelte Instrument gut angenommen und die Zusage im Pakt übertroffen. Zwar sind bis Dezember 2004 erst 7.200 Jugendliche in betriebliche Einstiegsqualifizierungen für Jugendliche (EQJ) eingemündet, jedoch ist zu erwarten, dass im Januar und Februar 2005 noch weitere der rund 24.300 freien EQJ-Plätze besetzt werden können.

Auch in den nächsten beiden Jahren werden die beteiligten Partner alle Anstrengungen unternehmen, um die im Pakt angestrebten Ziele zu erreichen. Deshalb ist zu erwarten, dass sich die Ausbildungssituation für Jugendliche deutlich verbessert.

Besonderes Augenmerk hat die Bundesregierung auf die **Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit** gelegt. Die Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen lag in Deutschland im Vergleich zur Gesamtarbeitslosenquote niedrig; sie sank zwischen 1998 und 2004 von 11,8 Prozent auf 9,9 Prozent. Damit lag sie um 1,8 Prozentpunkte unter der Quote aller Arbeitslosen (11,7 Prozent). Es müssen alle verfügbaren Instrumente eingesetzt werden, um einen Wiederanstieg zu verhindern. Die jugendspezifischen Förderinstrumente des SGB III tragen in hohem Maße dazu bei, junge Menschen durch die Förderung einer Ausbildung oder Qualifizierung in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Im Jahresdurchschnitt 2003 wurden 477.000 Jugendliche (6,7 Prozent mehr als im Vorjahr) gefördert.

Seit dem 1. Januar 2005 gilt das Gesetz der neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). In diesem Rahmen wird sichergestellt, dass junge Menschen unter 25 Jahren unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen zur Grundsicherung sofort in Arbeit oder Ausbildung vermittelt werden. Jedem Jugendlichen, der weder einen Ausbildungsplatz noch eine Beschäftigung findet, soll frühzeitig zumindest eine staatliche Beschäftigungsmaßnahme mit Qualifizierungsanteilen angeboten werden. Hierfür wird auch auf das Angebot kommunaler Träger zurückgegriffen werden.

Im Interesse einer effektiven und individuellen Betreuung der Arbeitssuchenden wird in den Agenturen für Arbeit ein angemessener Betreuungsschlüssel verwirklicht: Ein persönlicher Ansprechpartner (bzw. Fall-Manager) wird für ca. 75 arbeitslose Jugendliche verantwortlich sein. Diese besonders intensive Betreuung soll die Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt verbessern und eine Gewöhnung an den Bezug von Sozialleistungen vermeiden.

Schon seit geraumer Zeit arbeitet die Bundesregierung daran, **den Übergang aller Jugendlichen von der allgemein bildenden Schule in die Berufsausbildung zu erleichtern** und erfolgreich zu gestalten. Dies gilt im besonderen Maße für die Jugendlichen, die auf ihrem Weg in Ausbildung und Beruf besondere Unterstützung brauchen, zum Beispiel Jugendliche aus Zuwandererfamilien. Damit die berufliche Integration dieser Jugendlichen gelingt, bringt es wenig, den vielfältigen Fördermaßnahmen noch weitere hinzuzufügen. Viel wichtiger ist es, die vorhandenen Förderangebote effizienter zu gestalten und die verschiedenen Förderbereiche besser miteinander zu verknüpfen. Vor allem müssen schulische und außerschulische Berufsausbildungsvorbereitung stärker zusammenwirken und Betriebe noch intensiver einbezogen werden. Hierzu leisten wir mit dem Programm „Kompetenzen fördern – Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf“ (BQF-Programm) einen wichtigen Beitrag. Ziel dieses von 2001 bis 2006 laufenden Programms ist es, die berufliche Benachteiligtenförderung strukturell und qualitativ-inhaltlich weiterzuentwickeln und besonders den Jugendlichen, die bislang ohne abgeschlossene Ausbildung geblieben sind, neue Einstiegs- und Qualifizierungswege zu eröffnen.

Die Jugendmigrationsdienste arbeiten seit dem Jahr 2004 verstärkt dafür, nicht mehr schulpflichtige Jugendliche aus Zuwandererfamilien auf dem Weg in Ausbildung oder Beruf zu unterstützen. Nach ihrer bundesweiten Umgestaltung konzentrieren sich die Jugendmigrationsdienste darauf, **jedem Jugendlichen mit Migrationshintergrund eine individuelle Eingliederungsberatung zu bieten**, sie z. B. an die Jobcenter bei den Arbeitsagenturen weiterzuverweisen, **und die Angebote vor Ort besser zu verzahnen**. Auch schulpflichtige Jugendliche mit Migrationshintergrund können sich bei eingliederungsbedingten Problemen an die Jugendmigrationsdienste wenden.

Die unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen der Jugendlichen stellen die Betriebe und Berufsschulen vor neue Herausforderungen. **Lernschwache Jugendliche brauchen besondere Förderung**. Die Bundesregierung hat eine Reihe von spezifischen Möglichkeiten eröffnet, damit auch Jugendliche, die (noch) nicht in der Lage sind, eine duale Ausbildung zu absolvieren, einen anerkannten Berufsabschluss erreichen können. Das setzt ein besseres Zusammenwirken von Sozialpartnern, Schule und Betrieb voraus. Auch müssen genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. Anerkannte Abschlüsse sind auch nach einer berufsfachschulischen Ausbildung möglich. Das hilft den Betroffenen,

Warteschleifen zu vermeiden und weitere Frustrationen zu verhindern. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, bei der Berufsbildung verstärkt auf die Förderung besonderer sprachlicher Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten zu achten, die die Jugendlichen aus ihrer schulischen und familialen Sprachpraxis mitbringen.

Mädchen machen um bestimmte Ausbildungsberufe leider immer noch einen Bogen. Die Bundesregierung hält dies für falsch. Sie will **Mädchen ermutigen, insbesondere die zukunftssträchtigen IT-Berufe zu erlernen**. Es mindert die Berufs- und Karriere-chancen von Mädchen, dass sie sich auf eine geringe Zahl von relativ niedrig bezahlten Dienstleistungsberufen konzentrieren.

In einer Welt, in der das Wissen immer schneller veraltet, wird die Aneignung von beruflichen Kenntnissen nicht mit dem Gesellenbrief enden. Das bedeutet: Die Voraussetzungen für lebensbegleitendes berufliches Lernen müssen weiter verbessert werden.

Maßnahmen:

- Die Bundesregierung ergreift mit dem BQF-Programm Initiativen, um die Instrumente der gezielten beruflichen Förderung von benachteiligten Jugendlichen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund strukturell und qualitativ-inhaltlich zu modernisieren und dadurch effizienter und verlässlicher zu gestalten. Einen besonderen Förderschwerpunkt bilden dabei Initiativen und Projekte, die das Ziel haben, die Ausbildungsreife von Schülerinnen und Schülern schon während der Schulzeit zu verbessern und die Berufsausbildungsvorbereitung an den berufsbildenden Schulen weiterzuentwickeln. Insbesondere sollen ausbildungs- und praxisorientierte Lernphasen in den Schulbetrieb integriert werden, in enger Kooperation zwischen Schulen und Betrieben.
- Die Bundesregierung setzt sich im Zusammenwirken aller Verantwortungsträger dafür ein, dass jeder Jugendliche, der kann und will, ein Ausbildungsplatzangebot erhält.
- Die Bundesregierung wirkt an der Weiterentwicklung von Ausbildungswegen mit integrierten sozialpädagogischen Unterstützungsmaßnahmen zum Ausgleich von Defiziten im Sozial- und Lernverhalten mit.
- Die Bundesregierung fördert die Entwicklung eines Systems von Qualifizierungsbau-steinen aus Ausbildungsberufen, um Ausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung besser zu verknüpfen, die Betriebe stärker an der Ausbildungsvorbereitung noch nicht ausbildungsfähiger Jugendlicher zu beteiligen sowie Anrechnungsmöglichkeiten auf eine anschließende Berufsausbildung zu ermöglichen.
- Mit verschiedenen Projekten zur Berufswahl wie z. B. dem bundesweiten Ausbildungsprojekt „idee-it“ und dem bundesweiten Aktionstag „Girls' Day – Mädchen-Zukunftstag“ versucht die Bundesregierung, das Interesse von Mädchen für die zukunftsorientierten, naturwissenschaftlich-technischen Berufe, wie z. B. die IT-Berufe, zu wecken, die bisher überwiegend von Jungen angestrebt werden.

2.1.7 Aus-, Fort- und Weiterbildung der Pädagoginnen und Pädagogen

Ob IGLU-, PISA- oder andere Studien: Übereinstimmend stellen alle fest, dass bisher in der Ausbildung ebenso wie in der Fort- und Weiterbildung für pädagogisches Personal vor

allem ein erheblicher Nachholbedarf mit Blick auf die individuelle Förderung besteht. Erzieherinnen und Erzieher müssen ebenso wie Lehrerinnen und Lehrer dazu befähigt werden, Stärken und Defizite der Kinder und Jugendlichen rechtzeitig zu erkennen.

Die Bundesregierung unterstützt eine **grundlegende Reform der Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Pädagoginnen und Pädagogen**. Die Veränderung der Lehrerbildung darf nicht allein auf Unterricht ausgerichtet sein, sondern muss die Schule in einem allgemeineren Sinn einbeziehen. Das betrifft viele Aspekte. Auch die zunehmende Selbstständigkeit der Schulen verlangt den Pädagogen und Pädagoginnen neue Sichtweisen und Kompetenzen ab.

Veränderungen in der Ausbildung wirken sich in der pädagogischen Praxis erst mittel- bis langfristig aus. Daher ist vor allem auch eine wissenschaftlich fundierte Überprüfung und Weiterentwicklung der Maßnahmen und Rahmenbedingungen für die Fortbildung des pädagogischen Personals notwendig.

Maßnahmen:

Die Bundesregierung wird sich bei den Ländern dafür einsetzen, dass die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern bei Beibehaltung ihres Praxisbezuges angehoben wird und Weiterbildungskonzepte evaluiert und fortentwickelt werden.

Die Bundesregierung ist bereit, im Rahmen der Reform der Lehrerbildung an einer überzeugenden Verknüpfung der fachwissenschaftlichen mit der erziehungswissenschaftlichen und didaktischen Ausbildung sowie an der Verzahnung der Ausbildung mit der Schulpraxis und einer professionellen Betreuung in der Berufseingangsphase mitzuwirken. Die Ergebnisse des BLK-Modellversuchsprogramms „Innovative Konzepte der Lehrerbildung für berufsbildende Schulen – innovelle-bs“ bilden eine fundierte Basis. Das gilt besonders für seine Beiträge zu den einzelnen Ausbildungsphasen sowie zur Erprobung des Seiteneinstiegs fachwissenschaftlich qualifizierter Praktiker.

In der Ausbildung aller Pädagoginnen und Pädagogen müssen drei Aspekte einen hohen Stellenwert erhalten:

- die Aneignung von notwendigen Kompetenzen,
- die Fähigkeit zur individuellen und integrativen Förderung von Lernprozessen in heterogenen Lerngruppen sowie
- der Erwerb von Grundkompetenzen in der Vermittlung von Deutsch bei zweisprachig aufwachsenden Kindern als Zweitsprache.

Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass die Ergebnisse des gemeinsam von Bund und teilnehmenden Ländern geförderten BLK-Programms „Innovative Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen – innovelle-bs“ zu

- neuen Organisationsformen,
- veränderten zeitgemäßen Lernkulturen und
- pädagogischen Konzepten für die Fortbildung der Lehrkräfte,
- der Vorbereitung auf neue Anforderungen an den selbstständiger werdenden Schulen sowie
- einer vertieften Professionalisierung von Berufseinsteigern ausgewertet und möglichst zügig umgesetzt werden.

2.2 Aufwachsen ohne Gewalt

Auf kaum ein Thema reagiert die Öffentlichkeit in Deutschland so sensibel wie auf den Schutz von Kindern vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt. Immer wieder stehen die Parlamente deshalb vor der Aufgabe, die Wirksamkeit der entsprechenden Gesetze zu überprüfen. Eine Vielzahl von Ämtern, Verbänden und Initiativen kümmert sich um die Opfer von Missbrauch. Sie bieten Beratung und Unterstützung, damit es erst gar nicht zu Gewalttaten kommt. Gleichwohl besteht weiterhin Handlungsbedarf. Das zeigen auch die Äußerungen der Kinder bei der Vorbereitung des Nationalen Aktionsplans.

Stimmen der beteiligten Kinder und Jugendlichen

„Körperliche Gewalt wird verharmlost oder sogar in Videospiele bzw. Spielfilmen verherrlicht. Seelische Gewalt wird nicht wahrgenommen und sexuelle Gewalt ist immer noch ein Tabuthema. Gewalt wird durch Wegsehen unterstützt oder sogar, im krassen Gegenteil, durch Schaulustige provoziert. Im Schulalltag stehen Erpressungen und Prügeleien an der Tagesordnung. Im Geheimen wird in vielen Familien Gewalt und auch sexuelle Gewalt praktiziert.“

Das Ziel der Bundesregierung, möglichst allen Kindern ein Aufwachsen ohne Gewalt zu ermöglichen, erfordert also weitere Anstrengungen. Einerseits konzentrieren wir uns dabei auf die Bekämpfung unterschiedlicher Formen von individuell ausgeübter Gewalt durch Personen aus dem familiären, institutionellen und sozialen Umfeld. Zum anderen richten wir unseren kritischen Blick auf Gewaltdarstellungen in den Medien.

Kinder leiden auch durch ein Aufwachsen in materieller Armut und Enge und durch verweigerte Zuwendung – also durch äußere Einflüsse, die sie in ihrer natürlichen Entwicklung hemmen. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass alle Eltern in die Lage versetzt werden, ein existenzsicherndes Einkommen für ihre Familien zu erarbeiten. Welche Rahmenbedingungen dafür notwendig sind und wie sie realisiert werden können, wird in Kapitel 2.5 „Entwicklung eines angemessenen Lebensstandards für alle Kinder“ dargelegt.

Zum Bereich der „Gewalt“ gehört auch die sexuelle Gewalt gegen Kinder. Die Thematik bleibt im vorliegenden Nationalen Aktionsplan jedoch ausgeklammert, da die Bundesregierung dazu einen eigenen „Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ verabschiedet hat.

2.2.1 Gewalt und Kindesvernachlässigung in der Erziehung

Unter Gewalt in der Erziehung werden seelische und körperliche Bestrafungen von Kindern verstanden. Sie reicht von verbalen Abwertungen über ein Ignorieren des Kindes und leichte Züchtigungen bis zu schweren Kindesmisshandlungen, unter Umständen mit Todesfolge. Die seelischen Folgen elterlicher Gewalt zeichnen den Weg eines Menschen oft ein Leben lang. Die Opfer werden in ihrer Jugendzeit überdurchschnittlich oft von Drogen abhängig, reagieren selbst mit antisozialen Verhaltensweisen auf ihre Umwelt und begehen häufiger Straftaten. Das macht deutlich: Auch für die Gesellschaft sind die sozialen Folgen und volkswirtschaftlichen Kosten von Gewalt in der Erziehung sehr hoch.

Die Bundesregierung hat die **Förderung einer gewaltfreien Erziehung** zu ihren grundlegenden Zielen erhoben. Mit dem Recht auf gewaltfreie Erziehung, das im November 2000 durch das „Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung“ eingeführt wurde,

haben wir ein entsprechendes Leitbild gesetzlich verankert. Die Kampagne „Mehr Respekt vor Kindern“ diente dazu, diese Gesetzesänderung bekannt zu machen. Außerdem sollte sie Eltern und Gesellschaft den notwendigen Paradigmenwechsel in der Erziehung nahe bringen und das Bewusstsein für die Folgen von Gewalt in der Erziehung schärfen. Die Eltern sollten unterstützt werden, Konfliktfälle und Situationen von Überlastung und Überforderung gewaltfrei zu bewältigen. Darum beschränkte sich die Kampagne, die im September 2000 startete und Ende 2002 endete, nicht auf mediale Spots und Plakatierungen. Ein Schwerpunkt lag auf konkreten Praxisprojekten vor Ort.

Adressaten der Kampagne waren in erster Linie Multiplikatoren und Eltern. Bei den Projekten wurden Seminarkonzepte und Strategien zum Thema gewaltfreie Erziehung in der Familienbildung erarbeitet; Multiplikatoren der Familienbildung und -beratung erhielten Informationen und Einblicke in Workshops. Darüber hinaus wurden Elternbriefe und Faltblätter für Eltern entwickelt und Elternbildungsmaßnahmen konzipiert und umgesetzt.

Diesem wichtigen Schritt müssen weitere folgen. Denn obwohl Gewalt in der Erziehung seit Jahrzehnten abnimmt und die meisten Eltern eine gewaltfreie Erziehung zunehmend als Ideal empfinden, ist sie aus dem Erziehungsalltag vieler Familien noch nicht verschwunden.

Wissenschaftliche Befunde bestätigen: Wer selbst als Kind geschlagen wurde, gibt dieses Erfahrungsmuster sehr häufig als Mutter oder Vater weiter. **Eine effektive Gewaltprävention muss deshalb bereits in der Familie ansetzen.** Nur so kann die Weitergabe gewaltförmigen Erziehungsverhaltens von Generation zu Generation wirksam unterbrochen werden. Die Aufklärungs- und Informationsarbeit zum Thema Gewalt sollte auch in den Tageseinrichtungen für Kinder und in den Schulen erfolgen.

Das Recht auf gewaltfreie Erziehung kann seine volle Wirkung nur entfalten, wenn möglichst alle Eltern, Kinder und Multiplikatoren es kennen. Bisher ist dies für rund 30 Prozent der Eltern, 30 Prozent der Kinder und 90 Prozent der Multiplikatoren der Fall. Das bedeutet: Auch nach dem Ende der Kampagne brauchen wir stetig familiennahe und zielgruppenspezifische Informations-, Beratungs- und Hilfsangebote, die für alle Eltern leicht zugänglich sind. **Besonders wichtig ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheitssektor und der Kinder- und Jugendhilfe.** An dieser Schnittstelle lassen sich hoch gewaltbelastete Familien identifizieren, die sich eher von ihrer Umgebung abkapseln. Diese Familien zu erreichen und sie für die vorhandenen Hilfen zu öffnen, könnte vielen Kindern helfen, aus der Spirale der Gewalt zu entkommen. In den Nachbarschaften soll die Zivilcourage gestärkt werden. Wer Gewalt von Eltern gegenüber ihren Kindern wahrnimmt, darf nicht wegsehen, sondern muss die betroffenen Eltern darauf ansprechen und, falls erforderlich, weitere Schritte ergreifen, z. B. das örtliche Jugendamt informieren.

Bei all dem darf aber auch der Schutz der Opfer nicht vergessen werden. Geschlagene und maltratierte Kinder haben Anspruch auf umfassende und professionelle Hilfe, um die körperlichen und vor allem die seelischen Folgen ihrer Leiden zu verarbeiten.

Stimmen der beteiligten Kinder und Jugendlichen

„Es ist auch bekannt, dass man erlebte Gewalt häufig automatisch an andere weitergibt. Deshalb müssen für Opfer von Gewalt Gesprächskreise, Selbsthilfegruppen, Therapien usw. zentral und kostengünstig bzw. kostenlos angeboten werden.“

Die Bundesregierung wird künftig dem Phänomen der Gewaltausübung in Form von Kindesvernachlässigung, das bislang wenig beachtet wird, stärkere Aufmerksamkeit widmen. Dabei geht es um Gewalt in der Erziehung durch andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorgenden Handelns. In solchen Fällen wird das Kind unzureichend oder nicht angemessen ernährt, gekleidet, gepflegt und versorgt. Seine Bedürfnisse nach Nähe, Zuwendung und Schutz werden missachtet. Das Kind erhält keine ausreichenden oder nur unangemessene Entwicklungsanreize. Solche Vernachlässigung führt zumeist zu sozialen Auffälligkeiten und körperlichen Entwicklungsverzögerungen. Es drohen Verwahrlosung, geistige Retardierung und Kindstod. Vernachlässigungen kommen nach aktuellen Daten wesentlich häufiger vor als körperliche, seelische und sexuelle Gewalttätigkeiten. Das macht deutlich, wie dringend wir dieser Form von Gewalt einen Rang verschaffen müssen, der ihrer tatsächlichen Bedeutung entspricht.

Sowohl für Erziehungsgewalt als auch für Kindesvernachlässigung gilt: Die Gefahr steigt mit der Zahl von Belastungen, denen die Familie ausgesetzt ist. Wer Gewalt vorbeugen will, muss deshalb vor allem die materiellen Ressourcen von Familien stärken, wie sie in Kapitel 2.5 beschrieben sind, und die soziale Integration von Familien befördern. Eltern und Kinder, die in funktionierende Netzwerke von Nachbarn, Freunden und Verwandten eingebunden sind, meistern familiäre Krisen oder persönliche Belastungen besser und in der Regel gewaltfrei.

Die Arbeit der staatlichen Ebenen für Kinder und Jugendliche stützt sich neben dem fachlichen Dienstleistungsauftrag in der sozialen Arbeit auch auf den existentiellen Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe zur Abwendung von Gefahren für das Kindeswohl (vgl. auch § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII). Die Bundesregierung hat diesen Schutzauftrag in ihrem Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe besonders herausgehoben. Künftig wird das staatliche Wächteramt durch bundesgesetzlich eindeutige Regelungen gestärkt. Bundesweite Empfehlungen des Städtetages und die Empfehlungen einzelner Kreise und Städte flankieren die Regelungen in diesem Gesetzentwurf.

Bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls muss die Jugendhilfe von Amts wegen tätig werden. Nur so kann eine eigenverantwortliche Entscheidung darüber getroffen werden, wie sich eine (drohende) Gefährdung des Kindeswohls abwenden lässt: durch Hilfen für die Familie oder durch eine Anrufung des Familiengerichts.

Deshalb soll durch das Gesetz klargestellt werden (§ 8a SGB VIII E), dass das Jugendamt Hinweisen über eine drohende Kindeswohlgefährdung nachgehen, sich weitere Informationen zur Klärung verschaffen und sodann eine Risikoabwägung für das weitere Vorgehen vornehmen muss. Zwischen drei Möglichkeiten gilt es zu entscheiden. Ist das Kind besser durch Hilfe für die Familie (z. B. das Angebot von Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII) geschützt? Oder durch die Einschaltung des Familiengerichts im Hinblick auf Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB? Oder müssen andere Institutionen wie Polizei oder Psychiatrie informiert werden, weil sie die geeigneten Institutionen sind, die Gefährdung des Kindeswohls zu verhindern? Bei dieser Risikoeinschätzung müssen – entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Städtetages – mehrere Fachkräfte zusammenwirken. Die geplante Neuregelung verpflichtet auch die Eltern dazu, an der Abschätzung des Risikos mitzuwirken.

Besondere Beachtung brauchen **Kinder und Jugendliche aus solchen Migrationsfamilien, die in materieller Armut und ohne ausreichende soziale Ressourcen aufwachsen**. Aus Untersuchungen zu Erziehungsstilen von Migranteneltern, die für den Sechsten Familienbericht der Bundesregierung angefertigt wurden, lassen sich zwar keine Anzeichen für erhöhte familiäre Gewalt in Migrantenfamilien ablesen. Aber immer wieder kommen aus der Beratungspraxis und aus Studien Hinweise auf Gewalt in der Erziehung.

Auch der Erste Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung aus dem Jahre 2001 thematisiert diese Problematik. Er bezieht sich dabei insbesondere auf die Untersuchungen des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen. Insgesamt ist der Forschungsstand zu diesem Thema jedoch nicht ausreichend. Belastbare Aussagen sind erst möglich, wenn weitere fundierte Erkenntnisse vorliegen. Wir brauchen mehr Forschung zum Erziehungsverhalten in Zuwandererfamilien, auch im Vergleich mit deutschen sozial benachteiligten Jugendlichen. Offensichtlich ist jedoch schon jetzt die Tatsache, dass bessere Zukunftschancen für junge Menschen, auch solcher mit Migrationshintergrund, die wirksamste Form von Gewaltprävention sind.

In diesem Sinne wirkt das Eingliederungsprogramm des Bundes zur Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund, das seit dem 1. Januar 2004 gilt. Das Programm hilft, die Benachteiligungen von Zuwandererkindern auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt abzubauen.

Maßnahmen:

- In 2005 wird die Bundesregierung einen Bericht zu Veränderungen im realen Erziehungsverhalten von Eltern durch das Recht auf gewaltfreie Erziehung vorlegen.
- Sie fördert weiterhin Modellprojekte zur Unterstützung einer flächendeckenden Einführung von Familienbildungsprogrammen mit dem Ziel der Aufklärung und Schulung von Eltern hinsichtlich gewaltfreier Erziehungsmethoden.
- Die Bundesregierung fördert die Erarbeitung von Modulen für den Unterricht in Schulen, die die Themen Fürsorge und Erziehung von Säuglingen und Kleinkindern unter entwicklungspsychologischen Aspekten behandeln.
- Sie fördert die Entwicklung von Schulungsprogrammen, die in Zusammenarbeit mit Krankenhäusern, Hebammenvereinigungen, Familienbildungseinrichtungen und Kinder- und Jugendärzten entstehen und werdenden Eltern angeboten werden.
- Bereits vorhandene niederschwellige Angebote für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern und besondere Hilfestellungen wie etwa Schreiambulanzen und Familienhebammen sollen mit Unterstützung der Bundesregierung evaluiert und in einer Form dokumentiert werden, dass sie für die Praxis als Leitfaden dienen können.
- Länder und Gemeinden sollten Familienbildungs- und Beratungsangebote in ausreichendem Umfang niederschwellig und sozialräumlich konzipieren und anbieten. Dabei sind auch zielgruppenspezifische Hilfen z. B. für Migrantinnen und Migranten und mehrfach belastete Familien zu erarbeiten. Für bestimmte Zielgruppen sind spezielle Multiplikatoren, etwa solche mit Migrationshintergrund, gezielt einzubeziehen.
- Die Bundesregierung empfiehlt den verschiedenen Anbietern verstärkte Vernetzungen, insbesondere zwischen Gesundheits- und Jugendhilfe.

- Die Bundesregierung lässt Programme entwickeln, die sich speziell an Väter richten und diese stärker in die Kinderbetreuung und -erziehung einbeziehen.
- Die Bundesregierung gibt Untersuchungen in Auftrag, die das Problemfeld der Kindesvernachlässigung erhellen.
- Sie empfiehlt den verantwortlichen Stellen, in die Ausbildungs- und Fortbildungscurricula für soziale und pädagogische Berufe die Themen Prävention, Früherkennung und Beratung zu Erziehungsgewalt und Kindesvernachlässigung aufzunehmen.
- Die Bundesregierung beteiligt sich an einer umfassenden Studie zum Thema „Gewalt gegen Kinder“, deren Durchführung die Generalversammlung der Vereinten Nationen im November 2001 auf Vorschlag des UN-Kinderrechtsausschusses dem UN-Generalsekretär empfohlen hatte. Zweck der Studie ist es, Verbreitung, Natur, Ausmaß, Ursachen und Konsequenzen aller Formen von Gewalt gegen Kinder aufzuzeigen, insbesondere im Hinblick auf Gewalt in der Familie, Schule, Unterbringungsanstalten (Heime, Gefängnisse etc.) und auf der Straße.

2.2.2 Kinder als Zeugen und Beteiligte von Partnergewalt

Gewalt zwischen Partnern hat auch negative Auswirkungen auf Kinder. Wenn eine Mutter und ein Vater sich schlagen, leidet darunter die Fürsorge und Erziehung ihrer Kinder. Die repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland hat ergeben, dass rund 25 Prozent der in Deutschland lebenden Frauen Formen körperlicher oder sexueller Gewalt (oder beides) durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner mindestens einmal erlebt haben. Bei 64 Prozent dieser Frauen hatte die Gewalt Verletzungen zur Folge. Diese Daten machen deutlich, dass es sich bei häuslicher Gewalt gegen Frauen um ein erhebliches Problem handelt, von dem auch viele Kinder mit betroffen sind. Die betroffenen Partner sind in der Konfliktsituation so sehr mit sich selbst beschäftigt, dass sie häufig nicht wahrnehmen, wie sehr die Kinder unter der Situation leiden. Selbst Verhaltensauffälligkeiten werden nicht bemerkt. Wo Männer Gewalt gegen Frauen ausüben, werden sehr häufig auch die Kinder in Mitleidenschaft gezogen. Jungen und Mädchen reagieren unterschiedlich auf solche Situationen. Jungen laufen höhere Gefahr, sich am Vater zu orientieren und – als Modell für das Mann-Sein – selbst Gewalt bei der Lösung von Konflikten anzuwenden. Mädchen dagegen identifizieren sich eher mit den Müttern. Sie neigen dazu, Weiblichkeit mit Unterlegenheit, Ohnmacht und Schwäche gleichzusetzen und in ihr eigenes Verhalten zu übernehmen. So zeigt die repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland deutlich, dass Frauen, die als Kind Gewalt in der Herkunftsfamilie erfahren oder beobachtet haben, ein höheres Risiko tragen, im Erwachsenenalter Opfer von sexueller oder körperlicher Gewalt zu werden.

Die Bundesregierung hat Voraussetzungen für einen verbesserten Schutz vor Partnergewalt geschaffen. Am 1. Januar 2002 trat das „Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung (Gewaltschutzgesetz)“ in Kraft. Darüber hinaus gilt seit April 2002 das Kinderrechteverbesserungsgesetz. Es berücksichtigt stärker die Interessen und das Erleben von Kindern und Jugendlichen, die von Paargewalt in der Familie betroffen sind. Mit Hilfe dieses Gesetzes kann ein gewalttätiger Elternteil und ebenso ein gewalttätiger Dritter, etwa ein Lebensgefährte oder eine Lebensgefährtin eines Elternteils, aus der Wohnung gewiesen werden.

Wir werden den eingeschlagenen Weg konsequent weiterverfolgen. Mit **gezielter Aufklärung** wollen wir in der Öffentlichkeit ein Bewusstsein dafür schaffen, dass Partnergewalt erhebliche Auswirkungen auch auf die Kinder hat. **Insbesondere gewaltbereite Erwachsene brauchen Hilfe bei der Suche nach gewaltfreien Konfliktlösungen in der Partnerschaft.** Wir werden solche Angebote fördern und unterstützen. Aber auch die **Fachleute, die in ihrem beruflichen Alltag mit der Problematik konfrontiert werden, also beispielsweise Richterinnen und Richter sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendhilfe, brauchen Unterstützung und Hilfe**, um die Interessen der Kinder besser wahrnehmen zu können.

Als nächster Schritt müssen die bisher gesammelten Erfahrungen von Hilfeeinrichtungen ausgewertet werden. Dann wird erkennbar, welche Maßnahmen auf örtlicher Ebene und welche rechtlichen Weiterentwicklungen noch fehlen. Auch hier muss für verschiedene Zielgruppen spezifisch gedacht und gehandelt werden. Familien mit Migrationshintergrund brauchen speziell zugeschnittene Maßnahmen und Instrumente. Auch die Hilfen für Jungen und Mädchen zur Verarbeitung von Partnergewalt müssen auf die unterschiedlichen Reaktionsmuster eingehen.

Von großem Nutzen sind hier die Ergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt in Deutschland (WIBIG), in denen die Bedeutung sowie der Erfolg von Kooperationen zwischen den einzelnen Institutionen und Behörden bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt auch im Hinblick auf Kinder und Jugendliche sichtbar wird.

Maßnahmen:

- I** Die Bundesregierung hat eine Untersuchung in Auftrag gegeben, mit der geprüft wird, ob sich das Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung (Gewaltschutzgesetz) in der Praxis bewährt. Die Studie soll im Frühjahr 2005 beendet sein.
- I** Die Bundesregierung fördert die Entwicklung eines Elterntrainings zur Prävention von Partnergewalt.
- I** Sie wird an die Länder herantreten mit der Bitte, auf kommunaler Ebene die Angebote für gewaltbereite Eltern zu sichten, zu dokumentieren, bekannt zu machen und weiter auszubauen.
- I** Die Bundesregierung wird prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass durch Aufklärung und Fortbildung der juristischen Fachkräfte das Problem der Partnergewalt beim Sorge- und Umgangsrecht größere Beachtung erfährt; geprüft wird in diesem Zusammenhang auch, inwieweit die Teilnahme an solchen Fortbildungen den Fachkräften als Verpflichtung auferlegt werden kann.
- I** Sie wird Handlungsleitlinien für den Kinderschutz im Kontext von Partnergewalt entwickeln und verbreiten lassen, die eine Beteiligung von Kindern und deren Wahrnehmung als eigenständige Personen im Hilfeprozess sichern.
- I** Die Bundesregierung empfiehlt den Ländern und Kommunen vor dem Hintergrund der Erkenntnisse der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt bestehende Koordinierungsprojekte und Vernetzungen fortzuführen.

ren bzw. einzurichten, um eine verbesserte Kooperation aller betroffenen Berufsgruppen, insbesondere zwischen Jugendhilfe- und Frauenunterstützungseinrichtungen, zu erreichen.

Die Bundesregierung wird Qualitätsstandards zur Behandlung entsprechender Problemlagen für Institutionen der Jugendhilfe entwickeln und verbreiten lassen, die in solchen Fällen tätig werden, etwa im Auftrag des Gerichts mit dem Angebot des begleiteten Umgangs.

Für Dienste für Familien mit Migrationshintergrund werden aktuelle Erkenntnisse zur Partnergewalt zielgruppenspezifisch aufbereitet und zur internen Weiterbildung verbreitet.

Die Bundesregierung wird vorliegende Erkenntnisse über die geschlechtsspezifische Verarbeitung von Partnergewalt sichten und mit dem Ziel der Entwicklung von problemadäquaten Handlungskonzepten für Mädchen und Jungen auswerten lassen.

2.2.3 Gewalt unter Kindern und Jugendlichen

Beim Thema „Gewalt unter Kindern und Jugendlichen“ muss zwischen mehreren Erscheinungsformen unterschieden werden. In der frühen Kindheit experimentieren Kinder mit körperlich ausgetragenen Auseinandersetzungen, die dem Harmonieverständnis von Erwachsenen häufig zuwiderlaufen. Jedoch gehören solche Formen der Konfliktaustragung zu einer normalen Entwicklung, da sie den Handlungsspielraum von Kindern erweitern. Manchmal geben Konflikte auch Hinweise auf bestimmte alterstypische Entwicklungen der Kinder. Andere Kinder machen durch aggressives Verhalten auf bestimmte Probleme aufmerksam.

In der späteren Kindheit und erst recht in der Jugend ist das Erproben der eigenen Stärken ein weit verbreitetes und für diese Entwicklungsphasen typisches Phänomen, ebenso wie das Austesten von Grenzen im Umgang mit Erwachsenen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Erwachsenen solch altersbedingtes Verhalten mit Gelassenheit und Augenmaß begleiten und nicht vorschnell mit Anzeigen und Ausgrenzung reagieren sollten. Werden jedoch bestimmte Grenzen dieses Erprobens der eigenen Stärke überschritten, sind die Erwachsenen gefordert, eindeutig Position zu beziehen und Einhaltung zu gebieten. Manche Vorkommnisse gehen jedoch über das bloße Erproben der eigenen Stärke weit hinaus. Das betrifft massive oder dauerhafte Bedrohungen von schwächeren jungen Menschen. Gemeint sind Fälle, wo Kinder und Jugendliche gegen psychisch oder physisch unterlegene Kinder gewalttätig werden, ihre Mitschülerinnen und Mitschüler erpressen oder „abzocken“. Hier muss auch nach Auffassung der Bundesregierung sofort interveniert werden. Falls andere Maßnahmen nicht ausreichen, kommt auch das differenzierte jugendstrafrechtliche Instrumentarium in Betracht. Es bietet hinreichende Möglichkeiten für eine gezielte, auf den jeweiligen Fall bezogene Intervention, zum Beispiel auch den Täter-Opfer-Ausgleich.

Erkenntnisse über so genannte jugendliche Mehrfachtäter gehören an die Öffentlichkeit. Dabei ist auf eine sachliche Information zu achten. **Kein Zweifel besteht aber auch darüber, dass für diesen Personenkreis problemadäquate Maßnahmen entwickelt werden müssen.**

Alle Jugendlichen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, brauchen grundsätzlich Unterstützung, um ihre Position vor einer Verhandlung oder bei Gericht zu verbessern.

Stimmen der beteiligten Kinder und Jugendlichen

„Eine ständige Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt, ob schulisch oder privat, fördert Erkenntnisse und Selbstbewusstsein. Um dies zu gewährleisten, fordern wir unter anderem, dass Kinderrechte und die Aufklärung über sexuelle Gewalt und allgemeine Misshandlungen in den Lehrplan aufgenommen werden. Denn so kann sichergestellt werden, dass jedes Kind die Chance hat, über seine Rechte informiert zu werden. Auch ist es hier wieder wichtig, die Kinder und Jugendlichen zu informieren, was sie bei solchen Problemen tun können, wo sie welche Hilfe bekommen und, ganz wichtig, dass ihnen überhaupt Hilfe zusteht.“

„Viele wissen nicht einmal, dass das, was ihnen angetan wird, falsch ist oder dass sie das Recht auf jegliche Hilfe haben. Sinnvoll wäre es, wenn es an jeder Schule Aktionstage/Projektwochen zu diesen Themen gibt. Zu diesen Aktionstagen kann man Psychologen aus Beratungsstellen, Polizisten, Betroffene etc. oder von Hilfsorganisationen einladen.“

Bestrafungen sind jedoch eher als letztes Mittel anzusehen. **Vorrang haben vorbeugende Maßnahmen**, beispielsweise Streitschlichtungs- und Konfliktlotsenprogramme oder Klassenräte. Wenn mit Kindern und Jugendlichen über Kinderrechte diskutiert wird, gehört dazu auch eine Auseinandersetzung mit dem Thema „Gewalt“ in den Schulen. Zur Verminderung von Gewalt trägt auch bei, wenn Kinder auf den Schulalltag mehr Einfluss haben, so wie es in Kapitel 2.4 beschrieben wird. Darüber hinaus sollten die vorhandenen **Antigewaltprogramme** besser genutzt werden.

Maßnahmen:

- I** Die Bundesregierung strebt an, durch ihre Öffentlichkeitsarbeit zu einer Versachlichung bei der Beurteilung von Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen beizutragen. Auch die Medien sollen für das Anliegen geworben werden.
- I** Sie lässt ein Modul für den Unterricht zur Aufklärung über Kinderrechte erarbeiten.
- I** Die Bundesregierung wird sich im Rahmen der Jugendministerkonferenz dafür einsetzen, dass Antigewaltprogramme flächendeckend und sozialraumorientiert in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen bekannt gemacht werden und zum Einsatz kommen.
- I** Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass aufklärende Erkenntnisse über Mehrfachtäter der Öffentlichkeit bekannt gemacht und gleichzeitig problemadäquate Maßnahmen entwickelt und vorgehalten werden. Dabei sollen insbesondere Jugendhilfe und Justiz zusammenarbeiten.

2.2.4 Medien und Gewalt

Weil Fernsehen und neue Medien in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen einen immer höheren Stellenwert einnehmen, war die Neuordnung des gesetzlichen Jugendschutzes notwendig geworden. Mit dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) des Bundes und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Länder, die am 1. April 2003 in Kraft getreten sind, wurde auf diese Entwicklungen reagiert. Der neue gesetzliche Rahmen soll Kinder

und Jugendliche effektiv vor jugendgefährdenden Einflüssen schützen, insbesondere vor Gewaltdarstellungen in den Medien (Trägermedien und Telemedien).

Nach dem Jugendschutzgesetz sind Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in eine Liste aufzunehmen (zu indizieren). Wenn das geschieht, dürfen Trägermedien Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden. Sie unterliegen weit reichenden Vertriebs-, Abgabe- und Werbebeschränkungen. Die Rechtsfolgen für indizierte Telemedien sind im JMStV geregelt. Danach ist deren Verbreitung unzulässig, es sei denn, dass der Anbieter sicherstellt, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

Nationale Gesetze können aber nur innerhalb nationaler Grenzen Wirkung entfalten. Angesichts des grenzüberschreitenden Internets **muss sich der Kinder- und Jugendschutz im Multimediazeitalter deshalb internationalisieren**. Via Internet kommen Kinder und Jugendliche an vielfältige illegale und schädigende Inhalte, insbesondere Gewaltdarstellungen in allen denkbaren Variationen, heran. Die Bundesregierung hält die Schaffung weltweiter Mindeststandards zur wirksamen Bekämpfung jugendgefährdender Netzinhalte für erforderlich. Sie setzt sich auf internationaler Ebene nachdrücklich dafür ein, dass der Jugendschutz und die Würde des Menschen in den Datennetzen den Schutz erfahren, den sie verdienen.

Über mögliche Medienwirkungen auf das Verhalten von Kindern und Jugendlichen wird unvermindert leidenschaftlich gestritten. Häufig ist die Behauptung zu hören, dass gewalttätiges Verhalten generell durch den Konsum von Gewaltdarstellungen in den Medien gefördert wird. Die Bundesregierung geht mit der herrschenden Lehre davon aus, dass es nicht ohne Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche bleiben kann, wenn ihnen im Fernsehen und in anderen Medien Gewalt ständig als normales und scheinbar gesellschaftlich anerkanntes Konfliktlösungsmuster vorgeführt wird. Das trifft besonders zu, wenn der Konsum von Gewalt mit weiteren Belastungsfaktoren im sozialen Umfeld zusammenfällt. Wenn eine Reihe von Ursachen zusammenkommt, können exzessive Gewaltszenen als Identifikations- und Handlungsmuster fungieren.

Staatlicher Jugendschutz allein reicht nicht aus. Die gesetzlichen Regelungen und Maßnahmen der Freiwilligen Selbstkontrolle können nur eine äußere Abschottung vor Gewaltszenen gewährleisten. **Mindestens genauso wichtig ist es, dass Kinder und Jugendliche eigenständige Medienkompetenz erwerben**. Dann können sie sich im Sinne des Kinder- und Jugendmedienschutzes zu einem Gutteil selbst schützen. Junge Menschen brauchen die Fähigkeit, eigenverantwortlich mit den Medien umzugehen und zu problematischen Inhalten kritische Distanz zu wahren. Mit einer Vielzahl von Maßnahmen arbeitet die Bundesregierung deshalb daran, die Medienkompetenz für Eltern, pädagogische Fachkräfte sowie für Kinder und Jugendliche zu stärken. Bei der Vermittlung von Medienkompetenz kommt auch den Schulen eine besondere Bedeutung zu. Wichtige Aspekte sind darüber hinaus die beständige Fortbildung für Fachkräfte und die Vernetzung von pädagogischen Institutionen und Jugendmedienschutz.

Für Eltern ist der Umgang ihrer Kinder mit den Medien zu einer wichtigen Erziehungsaufgabe geworden. **Viele Mütter und Väter brauchen Unterstützung, um sich die**

notwendige Medien(erziehungs)kompetenz zu erarbeiten. Das befähigt sie, den Medienkonsum ihrer Kinder sinnvoll zu begrenzen. Aus diesem Grund wurde die Kampagne „SCHAU HIN! Was Deine Kinder machen“ als gemeinsame Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Programm-Magazins HÖRZU, des Telekommunikationsunternehmens ARCOR, des ARD, des ZDF und des Halbleiterherstellers Intel ins Leben gerufen (www.schau-hin.info). SCHAU HIN! gibt Eltern Tipps und Anregungen zum richtigen Umgang mit elektronischen Medien. Sie rät Eltern, sich mit der Mediennutzung ihrer Kinder aktiv auseinander zu setzen.

Zur allgemeinen Vermittlung von Medien- und Medienerziehungskompetenz an Jugendliche, Eltern und Fachkräfte hat die Bundesregierung die Bundesinitiative „Jugend ans Netz“ ins Leben gerufen. Dabei werden Jugendeinrichtungen mit Hard- und Software ausgestattet. Im Jugendportal „netzcheckers.de“ können Jugendliche durch interaktive Beteiligungsmöglichkeiten informell Medienkompetenz erwerben. Workshops zur medienpädagogischen Qualifizierung richten sich an Jugendliche und Fachkräfte. Die Bundesinitiative vernetzt bestehende Angebote, die bereits Medienkompetenz für Fachkräfte und Eltern vermitteln.

Die gesamte Gesellschaft steht in der Verantwortung, Kinder und Jugendliche vor schädlichen Einflüssen zu schützen. **Schulen und Jugendeinrichtungen, Medien und Wirtschaft sind gefordert, Kinder und Jugendliche beim Aufwachsen zu begleiten und zu bewusstem Medienkonsum anzuleiten. Die Medien müssen nach Auffassung der Bundesregierung mehr als bisher ihrer Verantwortung gerecht werden.** Sie haben es in der Hand, die Flut von Gewaltdarstellungen einzudämmen und damit einen Beitrag für eine friedvollere Gesellschaft zu leisten. Der Bericht der Arbeitsgruppe „Gewaltprävention“, der von den Regierungschefs der Länder in Auftrag gegeben und am 27. März 2003 vorgelegt wurde, greift als gesondertes Problemfeld Darstellungen der privaten Fernsehsender auf, welche die Menschenwürde und die Grundwerte einer freiheitlichen Demokratie antasten. Besonders herausgestellt werden hier einschlägige Talkshows, in denen das Leid von Menschen vorgeführt wird. Sie werden tagsüber ausgestrahlt und erreichen daher besonders auch junge Menschen.

Maßnahmen:

- Die Bundesregierung unterstützt die Entwicklung und Verbreitung von Elternschulungen zum Erwerb von Medienkompetenz.
- Sie unterstützt Träger dabei, Schulungen für Fachkräfte zielgruppenspezifisch weiterzuentwickeln, und ergänzt dies durch die Schaffung und Verstetigung von Netzwerken mit den Behörden und Institutionen des Jugendmedienschutzes.
- Die Bundesregierung lässt Fortbildungsmodule entwickeln, die Fachkräften und Eltern einen angemessenen Einblick in das aktuelle Konsumverhalten von Mädchen und Jungen vermitteln.
- Die Bundesregierung unterstützt die Weiterentwicklung und Verbreitung von Programmen zur Förderung der Medienkompetenz bei Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Bedarfe und Herausforderungen.
- Sie wird insbesondere private Fernsehsender auffordern, für ihr Kinder-, Jugend- und Nachmittagsprogramm ein Reglement zu entwickeln und umzusetzen, das gewaltförmige Auseinandersetzungen und Missachtungen der Menschenwürde in den Sendungen unterbindet.

- Die Bundesregierung wird Schritte einleiten, um Defizite in Bezug auf Gewaltdarstellungen im Internet, die Kindern und Jugendlichen zugänglich sind, sowohl auf europäischer Ebene als auch weltweit auf dem Weg über internationale Vereinbarungen und Entscheidungen zu schließen.
- Sie wird weitere Möglichkeiten der Beschränkung des Konsums von Gewaltdarstellungen durch Kinder und Jugendliche prüfen und entsprechend den Ergebnissen umsetzen.

2.3 Förderung eines gesunden Lebens und gesunder Umweltbedingungen

Die bestmögliche Förderung der Gesundheit ist ein zentrales Recht aller Kinder und Jugendlichen. Sie stellt eine wichtige Zielsetzung der Bundesregierung dar.

Nach dem Verständnis der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist Gesundheit mehr als die Abwesenheit von Krankheit. Gesundheit wird definiert als ein Zustand vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohls. Auch wenn die völlige Realisierung dieses WHO-Ansatzes beinahe illusionär erscheint, sollte man seine Erfüllung anstreben.

Gesundheit ist in die Lebensumstände eingebettet. Vielfältige Faktoren bestimmen in enger Wechselwirkung das Verhältnis von Gesundheit zu Krankheit: vorgegebene individuelle Eigenschaften und Merkmale, Einstellungen und Verhaltensweisen. Hinzu kommen Einflüsse der natürlichen, der vom Menschen veränderten und der sozialen Umwelt. Gesundheit und Krankheit werden durch diese Faktoren mit beeinflusst. Gesellschaft und Politik tragen deshalb eine Verantwortung, diese Einflüsse im Sinne einer bestmöglichen allgemeinen Gesundheit zu gestalten.

Die meisten schwereren Infektionskrankheiten, Epidemien und Mangelkrankheiten, die über viele Jahrhunderte hinweg insbesondere das Leben von Kindern und Jugendlichen stark beeinträchtigten und gefährdeten, sind heute weitgehend zurückgedrängt. Ehemals unheilbare Krankheiten lassen sich inzwischen gut therapeutisch beeinflussen. HIV-Infektionen bei neugeborenen Kindern belaufen sich durch eine Kombination verschiedener Maßnahmen auf wenige Einzelfälle pro Jahr. Weniger als ein Prozent von allen neuen HIV-Infektionen entfällt auf Kinder, die während der Schwangerschaft oder Entbindung über ihre HIV-positive Mutter infiziert werden.

Jedoch sind neue gesundheitliche Risiken und Beeinträchtigungen aufgetreten, die wir heute in den Mittelpunkt einer kindergerechten Gesundheitspolitik stellen müssen. Dazu zählen frühe Bindungs-, Beziehungs- und Regulationsstörungen wie exzessives Schreien, Schlaf- und Fütterstörungen bei Säuglingen und Kleinkindern. Chronische psychosomatische und von der Umwelt mitbedingte Krankheiten haben erheblich zugenommen: Allergien, aber auch Bewegungsmangel und Übergewicht, Sprach- und Verhaltensstörungen. Psychosoziale Dysfunktionen sind immer häufiger zu beobachten – von der frühen Anfälligkeit für Alkohol und Nikotin bis hin zu anderen, zum Teil jugend- und szenespezifischen Drogen, die die Lebensqualität von Kindern zum Teil erheblich beeinträchtigen. Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck dafür ein, Kinder und Jugendliche vor Gesundheits-

risiken und Beeinträchtigungen durch Suchtmittel zu schützen und über die Gefahren aufzuklären. Dazu dienen der im Juni 2003 vom Bundeskabinett beschlossene „Aktionsplan Drogen und Sucht“ und das „Aktionsprogramm Tabakprävention“.

Zur Verbesserung der Datenlage wird derzeit vom Robert Koch-Institut ein umfassender Kinder- und Jugendsurvey durchgeführt.

2.3.1 Umweltbelastungen

Für ein gesundes Aufwachsen brauchen Kinder und Jugendliche eine „gesunde“ Umwelt. **Saubere und natürliche Lebensbedingungen zu erhalten und wiederherzustellen, gehört zu den zentralen Zielen dieser Bundesregierung** und wird quer durch alle Politikbereiche konsequent umgesetzt. Durch die Politik der Bundesregierung ist es zum Beispiel gelungen, die Belastungen und Verschmutzungen der natürlichen Lebensgrundlagen erheblich zu reduzieren. Allein der Rückgang der Bleibelastung in der Luft – und im Blut von Menschen – hat die gesundheitlichen Beschwerden auch von ungezählten Kindern und Jugendlichen erheblich verringert.

Ein Orientierungspunkt für die Gesundheitspolitik der Bundesregierung ist der „Aktionsplan zur Verbesserung von Umwelt und Gesundheit der Kinder in der Europäischen Region der WHO“ (CEHAPE). Er wurde auf der 4. Konferenz der Umwelt- und Gesundheitsminister der Europäischen Region der WHO im Juni 2004 in Budapest verabschiedet. CEHAPE konzentriert sich auf vier umwelt- und gesundheitspolitische Ziele, die für die gesamte Region als besonders dringlich angesehen werden. Jedes teilnehmende Land soll dazu nationale Kinderaktionspläne entwickeln oder in bestehende Aktionspläne zu Umwelt und Gesundheit integrieren. In Deutschland wird CEHAPE auf Bundesebene in das seit 1999 bestehende Aktionsprogramm Umwelt und Gesundheit (APUG) eingebunden und auf diese Weise umgesetzt.

Kinder und Jugendliche – und die Schaffung einer kindergerechten Umwelt – stehen auch bei der von der Europäischen Kommission verabschiedeten Europäischen Strategie für Umwelt und Gesundheit „Scale“ (Science, Children, Awareness, Legal Instruments, Evaluation) im Mittelpunkt. Der daraus abgeleitete „Aktionsplan Umwelt und Gesundheit 2004–2010“ wurde im Juni 2004 vorgelegt. Kommission und Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind derzeit mit der näheren Ausgestaltung des Aktionsplans befasst.

Wasser, Luft und Boden sind mit einer Vielzahl an **Schadstoffen** belastet, überwiegend in geringen Konzentrationen. Um **genauere Kenntnisse über die Belastung der Bevölkerung** zu erhalten, erstellt das Umweltbundesamt erstmals einen Kinder-Umwelt-Survey, in Kooperation und Anbindung an den ersten Kinder- und Jugendgesundheits-Survey des Robert Koch-Institutes. Die Untersuchungen zielen darauf, die Belastung des Körpers der teilnehmenden Kinder zu ermitteln, aber auch die Belastung von deren Wohnräumen und des häuslichen Trinkwassers mit Umweltschadstoffen. Anschließend sollen repräsentative Rückschlüsse daraus möglich werden.

Die Belastungen durch Lärm oder Strahlung nehmen für Kinder und Jugendliche beständig zu. Besonders in ungünstigen Wohnlagen leiden Kinder unter Verkehrslärm und Autoabgasen. Viele Wohnviertel können eine kindgerechte Umwelt mit ausreichenden Spiel-, Bewegungs- und Erfahrungsräumen nicht bieten. Die Bundesregierung engagiert sich des-

halb dafür, eine Umwelt für Kinder zu schaffen, in der vorhersehbare Gefahrenherde, zum Beispiel durch Verkehrsunfälle oder die Belastung durch Schadstoffe, konsequent zurückgedrängt werden. Kinder brauchen positive Bedingungen des Aufwachsens. Dazu gehört die Chance, das allmählich größer werdende Lebensumfeld eigenständig zu erkunden, die Gestaltung von Räumen selbst zu bestimmen und vieles Ähnliches mehr. Hier sind auf lokaler Ebene die Stadt- und Wohnumfeldplanung, die Gesundheitsförderung, die Umweltpolitik und die Kinder- und Jugendhilfe gefragt.

Eine Reihe von Kindern und Jugendlichen leidet auch unter sozialen Gesundheitsbelastungen, die sich aus dem Verhalten von Eltern und des übrigen Familienumfelds ergeben. Ein Beispiel dafür ist das Passivrauchen. **Die Gesundheitspolitik der Bundesregierung zielt auf einen weiteren Abbau von Umweltbelastungen, sei es durch Lärm, Schadstoffe oder Tabakrauch.**

Maßnahmen:

- Die Bundesregierung trägt zur Information von Eltern, Kindern und Jugendlichen über umweltgerechtes Verhalten und über Zusammenhänge zwischen Umwelt und Gesundheit bei.
- Sie setzt entsprechende Maßnahmen im Rahmen ihres Aktionsprogramms Umwelt und Gesundheit um. Damit werden gleichzeitig die Ziele der Budapester Ministerkonferenz Umwelt und Gesundheit der WHO Europa zum Schutz der Gesundheit der Kinder vor Umwelteinwirkungen aufgegriffen. Sie beteiligt sich aktiv an der Entwicklung und Umsetzung des EU-Aktionsplans Umwelt und Gesundheit 2004–2010.
- Die Bundesregierung beteiligt sich an der Entwicklung eines Gesundheits- und Umweltindikatorensystems auf EU-Ebene sowie auf Ebene der Europäischen Region der WHO.
- Sie setzt sich bei den Bundesländern für die Aufnahme eines Moduls „Kinderumwelt und Gesundheit“ in die Aus-, Fort- und Weiterbildungscurricula der mit Kindern beschäftigten Berufe ein, insbesondere für Hebammen und Arzthelferinnen.

2.3.2 Gesundheits- und Entwicklungsförderung

Gesundheit und Krankheit sind Zustände, die sich aus einer Vielzahl von einzelnen Faktoren ableiten, die eng miteinander verwoben sind. Hinter einer Krankheit steckt in der Regel mehr als nur die Betroffenheit eines Organs. Daher setzt die Bundesregierung verstärkt auf **Konzepte der primären Prävention und Gesundheitsförderung.**

Mit dem 2002 auf Initiative der Bundesgesundheitsministerin gegründeten Deutschen Forum Prävention und Gesundheitsförderung gibt es erstmals in Deutschland ein nationales Gremium, in dem mehr als 70 wichtige Organisationen und Institutionen, einschließlich mehrerer Bundesministerien, an einem gemeinsamen Ziel arbeiten: der Stärkung von Prävention und Gesundheitsförderung. Diese Aufgabe bezieht sich besonders auch auf Kinder und Jugendliche. Eine erfolgreiche Gesundheitsförderung erfordert die **interdisziplinäre Zusammenarbeit aller Heil- und Pflegeberufe mit anderen Professionen, die von Bedeutung für das gesunde Aufwachsen von Kindern sind** – von der Bildung und Kinder- und Jugendhilfe über die Stadtplanung bis zu Selbsthilfe- und Umweltgruppen.

Zur Stärkung von Prävention und Gesundheitsförderung hat die Bundesregierung am 2. Februar 2005 ein Gesetz auf den parlamentarischen Weg gebracht. Im Mittelpunkt des **Gesetzes zur Stärkung der gesundheitlichen Prävention** steht die primäre Prävention, insbesondere die Verhaltensprävention. Kinder und Jugendliche sollen schon in frühem Alter gesundheitsfördernde Verhaltensweisen lebensnah einüben und selbstverständlich anwenden. Dazu dienen so genannte Setting-Projekte in Kindertagesstätten und Schulen. Die Bundesregierung erhofft sich davon gute Chancen für dauerhafte Verhaltensänderungen und erwartet messbare positive Auswirkungen auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen.

Die Ausbildung eines Gesundheitsbewusstseins und die Entwicklung gesundheitsförderlichen Verhaltens ist ein längerfristiger Lernprozess, der bereits in der Familie mit der Geburt von Kindern beginnt. So muss die Bedeutung des Stillens als optimale Ernährungsform, sein Nutzen für eine gesunde Entwicklung des Kindes und für den Aufbau der Mutter-Kind-Bindung im Bewusstsein vieler Mütter und Väter, aber auch vieler Fachleute, verstärkt werden. Obwohl die Nationale Stillkommission (NSK) empfiehlt, Kinder bis zum vollendeten vierten bis sechsten Lebensmonat ausschließlich zu stillen, liegen die Stillraten, einschließlich des teilweisen Stillens, in Deutschland am Ende des sechsten Monats unter 50 Prozent. **Die Bundesregierung strebt daher eine signifikante Erhöhung der Stillraten an.**

Ausreichende Bewegung, körperliche Aktivität im Alltag und eine ausgewogene Ernährung sind wichtige Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Viele Mädchen und Jungen wachsen jedoch vornehmlich mit Computerspielen, Fastfood und Fernsehen auf. Bereits 15 bis 20 Prozent aller Kinder sind in Folge von Bewegungsmangel und Fehlernährung übergewichtig und riskieren damit mittelfristige gesundheitliche Beschwerden und gravierende Erkrankungen (z. B. Diabetes Typ 2 oder Herz-Kreislauf). Sie leiden häufig unter sozialer Ausgrenzung und haben schlechtere Chancen in Schule und Beruf. Hier gegenzusteuern ist eine wichtige Investition in die Zukunft der Betroffenen wie der gesamten Gesellschaft. Schon heute verursachen ernährungsmitbedingte Krankheiten Kosten von schätzungsweise 70 Mrd. € im Jahr. Die Bundesregierung sieht es deshalb als einen Schwerpunkt ihrer Arbeit, dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Die „Plattform Ernährung und Bewegung e. V.“, im September 2004 von der Bundesregierung ins Leben gerufen, will möglichst viele Menschen und Organisationen in Deutschland im Kampf gegen das Übergewicht zum Mitmachen bewegen. Zu den weiteren Initiativen der Bundesregierung gehört die Arbeitsgruppe „Gesunde Kindergärten und Schulen“ des Deutschen Forums.

Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, dass weitere Essstörungen wie Magersucht und Bulimie ebenfalls auf dem Vormarsch sind. Diesen psychosomatischen Erkrankungen muss ebenfalls vorbeugend begegnet werden, da sie häufig mit massiven gesundheitlichen Beeinträchtigungen verbunden sind. Da ganz überwiegend heranwachsende Mädchen und junge Frauen betroffen sind, müssen die spezifischen weiblichen Entwicklungsbedingungen bei der Betrachtung von Essstörungen in besonderem Maße berücksichtigt werden. Hierzu gehören das speziell Mädchen und Frauen betreffende Schönheits- bzw. Schlankheitsideal sowie Probleme mit der Geschlechterrolle in der Pubertät, verbunden mit den Besonderheiten der körperlichen und seelischen Entwicklung von Mädchen. Der Früherkennung von Essstörungen kommt eine wichtige Rolle zu.

Sprachstandserhebungen zeigen, dass Kinder im Vorschulalter immer öfter Defizite bei ihrer sprachlichen Entwicklung aufweisen. Das betrifft in erster Linie Kinder aus Migrantenfamilien, in denen wenig Deutsch gesprochen wird, und deutsche Kinder aus bildungsfernen Familien. Sprachentwicklungsstörungen führen fast immer zu Problemen in der Schule, bis hin zu einer deutlich höheren Quote von Schulabbrüchen. **Die Entstehung von Sprachentwicklungsstörungen muss daher so früh wie möglich verhindert werden. Bereits eingetretene Störungen sollten rechtzeitig erkannt und behandelt werden.**

Kinder lernen, indem sie mit Menschen, die ihnen wichtig sind, in Beziehung treten. Deshalb können Fachkräfte in Kindertagesstätten und Schulen in ihrer Vorbild- und Erzieherrolle einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen leisten. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die **Gesundheitsförderung in Kindertagesstätten und Schulen zu stärken**. Insbesondere sollen ein gesundes Ernährungs- und Bewegungsverhalten gefördert, die sprachlichen und motorischen Fähigkeiten gestärkt und die Fähigkeiten zur Stressbewältigung verbessert werden.

Intensiver wird sich die Bundesregierung auch dem Problem der Teenagerschwangerschaften widmen. Die Daten des Statistischen Bundesamtes zeigen einen leichten Anstieg, der zwar nicht besorgniserregend ist, aber gleichwohl ernst genommen werden muss. Die Zahl der Geburten bei den unter 18-Jährigen stieg im Jahr 2001 von zuvor rund 4.700 auf 5.240 und im Jahr 2002 weiter auf 5.420. Parallel dazu wurden auch mehr Schwangerschaftsabbrüche bei Minderjährigen verzeichnet – von 4.724 Abbrüchen im Jahr 1996 auf 7.605 im Jahr 2001, 7.443 im Jahr 2002 und 7.645 im Jahr 2003.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat daher im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags nach § 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz die Sexualaufklärung intensiviert, um **Teenagerschwangerschaften vermeiden zu helfen**. Ziel ist eine möglichst frühzeitige Aufklärung über Körperwissen und einen verantwortungsvollen Umgang mit der Sexualität, die in gemeinsamer Verantwortung mit Eltern und Schulen erfolgen muss.

Maßnahmen:

Förderung des Stillens

- Die Bundesregierung wirkt u. a. über die Nationale Stillkommission daran mit, dass Mütter und Väter über die hohe Bedeutung des Stillens nachhaltig informiert werden.
- Sie unterstützt die Initiative Stillfreundliches Krankenhaus von WHO und UNICEF sowie die Empfehlungen der Nationalen Stillkommission.

Bewegungsmangel und Übergewicht

- Die Bundesregierung wirkt an der Information von Eltern, Kindern und Jugendlichen über gesundheitsförderndes Verhalten und einen gesunden Lebensstil mit und führt entsprechende Aufklärungskampagnen durch. Dabei werden Schwerpunkte auf die Prävention von Essstörungen wie Übergewicht, Magersucht und Bulimie gelegt.

- Sie regt in diesem Zusammenhang die Einbeziehung des sozialen Umfeldes an, d. h. von Familie, Freundeskreisen, Gleichaltrigengruppen, Stadtteilen, Kindergarten und Schule. Dabei sollen die Aktivitäten des Deutschen Forums Prävention und Gesundheitsförderung und hier insbesondere der Arbeitsgruppe „Gesunde Kindergärten und Schulen“ berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Initiativen der von der Bundesregierung initiierten „Plattform Ernährung und Bewegung e. V.“.
- Die Bundesregierung befürwortet verbindliche Standards für Patientenschulungsprogramme für übergewichtige Mädchen und Jungen. Dabei werden alle wichtigen Akteure einbezogen, u. a. Kostenträger, Leistungserbringer, Fachgesellschaften, Resorts und Länder. Dazu gehört auch die wissenschaftliche Überprüfung dieser Standards.
- Sie regt die Bereitstellung von kindergerechtem wohnortnahem Spielraum an.
- Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, Gesundheitsförderung sowie Ernährungs- und Verbraucherbildung als Lernziel für Kindertagesstätten und Schulen zu verankern. Bewegung und Sport sollten verstärkt angeboten werden.
- Sie lässt im Rahmen des „Nationalen Gesundheitssurveys für Kinder und Jugendliche“ das Sportverhalten junger Menschen mit erheben.

■ Sprachentwicklung

- Die Bundesregierung unterstützt die Länder, Kommunen und freien Träger bei der Förderung der sprachlichen Bildung in Kindertagesstätten und Schulen.
- Sie stellt Aufklärungsbroschüren für Eltern über das Verhältnis von Muttersprache und Zweitsprache sowie über Möglichkeiten der Sprachförderung zur Verfügung.

■ Gesundheitsförderung in Kindertagesstätten und in Schulen

- Die Bundesregierung regt an, Gesundheitsförderprogramme in Kindertagesstätten und Schulen unter Einbeziehung des Umfeldes durchzuführen, besonders in Gebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf. Dazu gehört auch eine gesunde Verpflegung in den Ganztageseinrichtungen.
- Sie regt an, die Curricula von Aus-, Fort- und Weiterbildungen für Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung zu verbessern.
- Sie unterstützt innovative Modellprojekte und regt deren Vernetzung an, z. B. durch das Deutsche Forum Prävention und Gesundheitsförderung und die „Plattform Ernährung und Bewegung e. V.“.

■ Intensivierung der Sexualaufklärung von Kindern und Jugendlichen vor und in der Pubertät

- Die Bundesregierung verstärkt die Sexualaufklärung von Kindern und Jugendlichen durch eine zielgruppen- und altersgerechte Aufbereitung von Medien. Auch die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren werden verstärkt angesprochen.
- Sie setzt sich für die Etablierung von Sexualaufklärung in der Arbeit von Tageseinrichtungen für Kinder ein. Dazu fördert sie durch geeignetes Material für Multiplikatoren die Fortbildungen von Erzieherinnen und Erziehern und die Kooperation mit den Bundesländern.
- Die Bundesregierung fördert die Vernetzung von Jugend- und Familienhilfe zur Prävention von Teenagerschwangerschaften.

2.3.3 Vorbeugung, Früherkennung und Frühbehandlung von Krankheiten und gesundheitlichen Einschränkungen

Durch das Neugeborenencreening können schwerwiegende körperliche und geistige Störungen, die zum Teil bereits in den ersten Lebenstagen und -wochen zu irreversiblen Schäden führen, frühzeitig erkannt werden. Die fachgerechte Behandlung erlaubt in vielen Fällen eine normale oder zumindest günstigere geistige und körperliche Entwicklung des Kindes. Daher ist es Ziel der Bundesregierung, die **Früherkennung und Frühbehandlung schwerwiegender angeborener Erkrankungen zu verbessern** und eine **umfassende und integrierte Betreuung und Nachsorge der behandlungsbedürftigen Kinder zu ermöglichen**.

Der plötzliche Säuglingstod ist die häufigste Todesursache im ersten Lebensjahr jenseits der Neugeborenenperiode. Mittels einfach umzusetzender Präventionsmaßnahmen im häuslichen Bereich kann das **Risiko des plötzlichen Säuglingstods reduziert werden**: So sollten Eltern beispielsweise darauf achten, das Baby beim Schlafen auf den Rücken zu legen, das Kind vor passivem Rauch zu schützen und zu warme Schlafzimmertemperaturen zu vermeiden.

Exzessives Schreien, Schlaf- und Fütterstörungen gehören zu den häufigsten Problemen im frühen Kindesalter. Wenn dies rechtzeitig erkannt und früh behandelt wird, können sich spätere, in der Regel langwierige und kostenintensive Behandlungen erübrigen. Eltern sind in der Zeit nach der Geburt ihres Kindes häufig auf sich gestellt und wissen nicht, wo sie qualifizierte Hilfe erhalten können. Die Politik der Bundesregierung zielt deshalb auf die **Früherkennung und Behandlung der genannten Beziehungs- und Regulationsstörungen**.

Früherkennungsuntersuchungen im Kindes- und Jugendalter sind ein wichtiges Instrument zur Krankheitsprävention und rechtzeitigen Behandlung. Die Teilnahme an diesen Früherkennungsuntersuchungen (U1 bis U9 und J1) nimmt jedoch vom zweiten Lebensjahr an ab. **Die Bundesregierung strebt die Weiterentwicklung des Angebots von Früherkennungsuntersuchungen an. Vor allem muss jedoch sichergestellt werden, dass möglichst alle Eltern die Untersuchungen auch in Anspruch nehmen**. Erhöhter Bedarf besteht insbesondere bei den U7 bis U9, bei der J1 und prinzipiell bei Risikogruppen.

Die Durchimpfungsrate bei vielen Krankheiten, die durch eine Impfung vermieden werden könnten, ist bei Kindern und Jugendlichen nicht ausreichend. **Die Bundesregierung strebt daher eine Steigerung der Impfraten an**, möglichst bis 100 Prozent.

Kinder und Jugendliche leiden immer häufiger unter psychischen Störungen wie Ängsten, Zwängen oder Depressionen. Selbstverletzungen und Suizidversuche nehmen zu. Die rechtzeitige Erkennung von psychosozialen Risikofaktoren in den Familien, im weiteren sozialen Umfeld und in der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ist die Basis jeder frühzeitigen interdisziplinären Intervention. **Die Bundesregierung will ihren Beitrag leisten, um psychosoziale Risikofaktoren durch Früherkennung und Frühintervention zu reduzieren und daran mitzuwirken, dass die Früherkennung und Frühbehandlung seelischer Störungen gewährleistet ist**.

Etwa ein Drittel der Jugendlichen konsumiert bereits im Alter von 15 Jahren regelmäßig Alkohol, also deutlich vor dem gesetzlichen Mindestalter. Neue Gefährdungen ergeben sich durch das stark gestiegene Angebot so genannter Alkopops. Früher regelmäßiger Konsum von Alkohol kann zu körperlichen, mentalen und psychosozialen Entwicklungsstörungen und – viel schneller als bei Erwachsenen – zu Abhängigkeit führen. Die Gesetzeslage ist eindeutig: In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen branntweinhaltige Getränke (hierzu gehören auch die so genannten Alkopops) an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben werden. Auch der Verzehr ist nicht gestattet. Dasselbe gilt für andere alkoholische Getränke wie Wein oder Bier, allerdings bis zu einer Altersgrenze von 16 Jahren.

Um die bestehenden Vorschriften zum Jugendschutz zu unterstützen und den Zugang zu branntweinhaltigen Alkopops für Kinder und Jugendliche zu erschweren, wurde mit dem „Gesetz zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums“ im Juli 2004 eine Sondersteuer auf branntweinhaltige Alkopops und eine Kennzeichnungsverpflichtung eingeführt. Die Steuer-Mehreinnahmen werden der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung für Präventionsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag zum 1. Juli 2005 einen Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes auf den Alkoholkonsum von Jugendlichen unter 18 Jahren vorlegen. **Darüber hinaus plant sie Aufklärungskampagnen, um den Alkoholkonsum zu reduzieren.**

Alkoholkonsum während der Schwangerschaft und Stillzeit kann zu erheblichen Schädigungen beim ungeborenen Kind führen. **Mit gezielter Aufklärung wirkt die Bundesregierung deshalb darauf hin, dass schwangere Frauen und stillende Mütter auf Alkohol verzichten.**

Mädchen und Jungen beginnen immer früher zu rauchen. Mit 15 Jahren konsumiert schon jeder dritte Jugendliche Zigaretten. Trotz teilweiser Werbeverbote und „Selbstbeschränkungen“ der Industrie wird Tabak überwiegend nicht durch reine Produktwerbung, sondern über die Vermittlung eines positiven Images vermarktet. Die für Jugendliche sehr attraktiven Werbebotschaften heben hauptsächlich auf Nonkonformität, Spaß, Freiheit, Erotik und Urlaub ab. Viele Kinder sind bereits durch frühes Erleben von Rauchen in der Familie und durch frühes Passivrauchen – teilweise bereits im Mutterleib – gesundheitlicher Gefahr ausgesetzt.

Stimmen der beteiligten Kinder und Jugendlichen

„Es ist für Kinder viel angenehmer, öffentliche Gebäude oder geschlossene Räume, aus denen Kinder sich nicht zurückziehen können, wie z. B. das fahrende Auto, zur raucherfreien Zone zu erklären. Denn durch Passivrauchen wird man nicht nur gesundheitlich belastet, sondern auch schneller zum Rauchen verleitet.“

„Ansonsten sollte es Warnschilder auf den Zigarettenschachteln geben, mit der Aufschrift ‚Rauchen ist für Kinder noch gefährlicher als für Erwachsene‘. Diese Aufschrift sollte möglichst groß und vielleicht in Leuchtfarben geschrieben werden, damit jedem Erwachsenen ganz klar wird, dass er nicht nur sich selbst, sondern auch alle Kinder um sich herum in höherem Maße belastet.“

Rauchen in der Öffentlichkeit ist für Jugendliche unter 16 Jahren verboten. **Die Bundesregierung will Jugendliche durch Aufklärung vom Rauchen abhalten.** Sie hat im Jugendschutzgesetz zusätzlich auch die Abgabe von Tabakwaren an diese Altersgruppe verboten. Vom 1. Januar 2007 an dürfen Tabakwaren in Automaten nur angeboten werden, wenn dieser an einem Ort aufgestellt ist, an den Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht herankommen. Durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht muss sichergestellt sein, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.

Weiterhin arbeitet die Bundesregierung daran, dass der Einstieg in den Tabakkonsum und das Rauchen während Schwangerschaft und Stillzeit drastisch reduziert werden. Die Erwachsenen sollen nachdrücklich darauf hingewiesen werden, in Gegenwart von Kindern und Jugendlichen auf den Konsum von Tabak zu verzichten.

Maßnahmen:

■ Neugeborenencreening

- Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass das Screening für Neugeborene nach dem jeweils aktuellen Stand der Wissenschaft erweitert wird.
- Sie regt die Sicherung und den Ausbau einer umfassenden und gegebenenfalls interdisziplinären Betreuung und Nachsorge an.
- Die Bundesregierung trägt dazu bei, Eltern durch gezielte sachgerechte Informationen zu unterstützen.

■ Früherkennung und Behandlung von Beziehungs- und Regulationsstörungen

- Die Bundesregierung regt die Durchführung von zielgruppenspezifischen Präventionsmaßnahmen an.
- Die Bundesregierung regt die Erarbeitung und Umsetzung von integrierten Früherkennungs- und Präventionskonzepten an, die im Rahmen der Geburtsvorbereitung und Schwangerennachsorge realisiert werden.
- Sie tritt für den Aufbau niederschwelliger aufsuchender Angebote der Beratung und Betreuung ein, u. a. für Familien mit erhöhten Risiken.
- Die Bundesregierung wird auf der Grundlage der Recherchen über das derzeitige Beratungsangebot für junge Eltern die Realisierungsmöglichkeit einer bundesweit einheitlichen Baby-Notruf-Nummer mit Weiterleitung zur nächstgelegenen Einrichtung für Eltern in Krisensituationen prüfen.
- Sie regt die Fortbildung von Fachkräften und Förderung von Netzwerken für die Bereiche der Früherkennung und Behandlung von Beziehungs- und Regulationsstörungen und der Eltern-Kind-Therapie an.
- Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, Familienbildungsprogramme auf Eltern nach der Geburt ihres Kindes auszurichten.

■ Früherkennungsuntersuchungen

- Sie unterstützt, dass die Kinder-Früherkennungsuntersuchungen derzeit überprüft und bedarfsgerecht ergänzt werden. Dabei hervorzuheben ist der Aufbau von Angeboten, um Risikogruppen zu erreichen, sowie die Bereitstellung von Informationen für Eltern über Sinn und Zweck der Früherkennungsuntersuchungen. Dazu sollen

bestehende Strukturen stärker genutzt werden, und hier insbesondere Öffentlicher Gesundheitsdienst, Kindertageseinrichtungen und Schulen.

Die Bundesregierung wird im Rahmen vorhandener Angebote zur Information von Eltern verstärkte Anstrengungen zur Erhöhung der Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen unternehmen.

Impfschutz

Die Bundesregierung führt die Informationsarbeit über Krankheitsprävention durch Impfen fort.

Sie regt an, dass der Impfstatus in die elektronische Gesundheitskarte aufgenommen wird.

Psychosoziale Störungen

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür ein, dass die Möglichkeiten verbessert werden, psychosoziale Risikofaktoren in den Familien, dem weiteren sozialen Umfeld sowie in der Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen rechtzeitig zu erkennen, um durch frühzeitige Interventionen das Auftreten seelischer Störungen zu reduzieren.

Bereits eingetretene seelische Störungen müssen früh erkannt und behandelt werden. Insbesondere geht es darum:

- niederschweligen und zeitnahen Zugang zu bedarfsgerechten kinder- und jugendpsychiatrischen und psychotherapeutischen Hilfen zu verbessern,
- qualifizierte Diagnostik- und Therapieangebote auszubauen,
- qualifizierte Fort- und Weiterbildungen zum Umgang mit Suizidalität zu fördern unter Einschluss von medizinischen Institutionen, Schulen, Jugendhilfeeinrichtungen und Erziehungsberatungsstellen,
- interdisziplinäre regionale Netzwerke zur Krisenintervention und Behandlung seelischer Störungen zu unterstützen.

Alkohol- und Nikotinprophylaxe

Die Bundesregierung entwickelt ihre jugendspezifischen Aufklärungskampagnen über die Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums weiter. Sie prüft, wieweit der Nichtraucherchutz auf breiter Ebene verbessert werden kann.

2.3.4 Verhütung von Unfällen

In der Unfallstatistik spiegelt sich wider, wie sich die Umwelt für Kinder in den vergangenen Jahrzehnten verändert hat. Die Räume zum Spielen in der Öffentlichkeit werden weniger, und in der Folge bewegen die Kinder sich auch weniger. Das hat zu mehr Unfällen im Haus- und Freizeitbereich geführt. Dagegen gab es weniger Unfälle im Straßenverkehr, an denen Kinder beteiligt waren. **Die Bundesregierung strebt die Reduzierung der Unfälle mit Kindern im Haus- und Freizeitbereich ebenso wie im Straßenverkehr an.**

Maßnahmen:

- Die Bundesregierung wirkt mit, eine flächendeckende Information von Eltern, Kindern und Jugendlichen über alterstypische Unfallgefahren sicherzustellen.
- Sie setzt sich dafür ein, dass die präventive Wirkung von Sport und Bewegung im Hinblick auf Unfälle stärker beachtet wird.
- Sie regt die Durchführung von Programmen zur kindergerechten Vermittlung des Umgangs mit riskanten Situationen an.
- Die Bundesregierung trifft Vereinbarungen mit der Industrie über technische Unfall-schutzmaßnahmen und Prüfplaketten.
- Sie setzt sich für den Ausbau eines sicheren Radwegenetzes ein.
- Die Bundesregierung wirkt bei der Schaffung gesetzlicher Regelungen mit, die den Kommunen Flexibilität für die Einrichtung von Tempo-30-Zonen verschaffen.

2.3.5 Kindergerechte Versorgung im Krankenhaus

Hauptproblem ist, dass rund 40 Prozent der im Krankenhaus aufgenommenen Kinder und Jugendlichen auf Erwachsenenstationen liegen, wo sie ggf. keine altersgerechte medizinische und psychosoziale Versorgung erfahren. Die Mitaufnahme und Anwesenheit eines Elternteils ist nicht immer möglich. Zudem sind tagesstationäre Angebote zur Diagnostik und Kurztherapie nicht ausreichend entwickelt.

Stimmen der beteiligten Kinder und Jugendlichen

„Besonders wichtig ist auch, dass Krankenhäuser kindergerechter werden. Das bedeutet: individuell ausgestattete Spielräume mit verschiedenen Spielmöglichkeiten, bunt gestaltete Zimmer, Aktivitätsmöglichkeiten auch für Ältere (>9). Außerdem sollten Ärzte und Schwestern, die mit Kindern zu tun haben, Pädagogikkurse besuchen, um besser und gezielter auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen zu können.“

Die Gesundheitspolitik der Bundesregierung zielt auf eine kindergerechte Versorgung im Krankenhaus in speziell für Kinder und Jugendliche ausgestatteten Kinder- und Jugendstationen. Damit soll eine Verbesserung der Möglichkeit der aus medizinischen Gründen erforderlichen Mitaufnahme und Anwesenheit eines Elternteils bei stationärer Behandlung eines Kindes sowie eine **Stärkung der Patientenrechte von Kindern und Jugendlichen** verbunden sein.

Maßnahmen:

- Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, ausreichende spezifische Kapazitäten für Kinder und Jugendliche in Krankenhäusern zu erhalten bzw. zu schaffen.
- Sie wirkt darauf hin, dass die Besonderheiten einer kindergerechten Versorgung bei voll- und teilstationären Leistungen durch die Kalkulationsbeteiligung von Kinderabteilungen und Kinderkrankenhäusern in die Entwicklung der Fallpauschalen berücksichtigt werden.
- Im Hinblick auf die Verbesserung der Möglichkeit, einen Elternteil bei stationärer Behandlung seines Kindes mit aufzunehmen, wenn es aus medizinischen Gründen

erforderlich ist, nutzt die Bundesregierung die Zusammenarbeit mit den für die Krankenhausversorgung zuständigen Gremien auf Länderebene.

■ Sie trägt zur Aufklärung der Eltern über Bedürfnisse und Rechte auf Kinder- und Jugendstationen bei.

■ Sie regt die Einführung eines Beschwerdesystems auf Kinder- und Jugendstationen an.

2.3.6 Arzneimitteltherapie

Die Arzneimitteltherapie für Kinder und Jugendliche beruht zumeist auf wissenschaftlichen Erkenntnissen aus Untersuchungen an Erwachsenen, die jedoch nicht einfach auf Kinder und Jugendliche übertragen werden können („Kinder sind keine kleinen Erwachsenen“).

Weil häufig keine eigens bei Kindern oder Jugendlichen geprüften Arzneimittel zur Verfügung stehen, müssen auch Arzneimittel verwendet werden, für die keine arzneimittelrechtliche Zulassung für diese Altersgruppe vorliegt. Daher sind rechtliche Rahmenbedingungen dringend notwendig. **Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass Zahl und Qualität klinischer Prüfungen von Arzneimitteln speziell für Kinder und Jugendliche erhöht werden.** Nur so erhalten die pädiatrisch und kinder- und jugendpsychiatrisch tätigen Ärzte mehr Sicherheit bei der Anwendung von Arzneimitteln.

Maßnahmen:

■ Die Bundesregierung unterstützt Maßnahmen zur Bewertung der Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln, die gegenwärtig bei Kindern und Jugendlichen ohne behördliche Zulassung angewendet werden.

■ Eine spezielle Prüfung der Anwendung im Kindesalter bei der Neuzulassung von Arzneimitteln wird von der europäischen Gesetzgebung vorbereitet. Eine Kommission am Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ist bereits für deutsche Zulassungsverfahren gesetzlich eingerichtet. Durch spezielle Programme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung wird die klinische Prüfung von Arzneimitteln bei Kindern gefördert (Paednet).

■ Die Bundesregierung setzt sich für die Fortbildung der Kinder- und Jugendärzte und der Kinder- und Jugendpsychiater in der Arzneimitteltherapie ein.

2.3.7 Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

Behinderungen werden nicht immer rechtzeitig erkannt. Zudem können Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ihre Begabungspotenziale zum Teil nicht ausschöpfen. Besondere Probleme gibt es beim Übergang in den Sekundarschulbereich.

Die Bundesregierung will zur Früherkennung aller Formen von Behinderungen beitragen und die Integration von Kindern mit Behinderungen in allen Lebensbereichen unterstützen.

Maßnahmen:

- Die Bundesregierung setzt sich für die Beibehaltung und den Ausbau der bereits vorhandenen integrierten Versorgungs- und Förderstrukturen für Kinder mit komplexen chronischen Erkrankungen ein.
- Sie nimmt eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung aller relevanten Gesetze und Ausführungsbestimmungen im Hinblick auf die Integration von Kindern mit Behinderungen vor.
- Sie unterstützt bundeszentrale Fachorganisationen und Verbände, die mit ihrer Arbeit die Integration von Kindern mit Behinderungen zu verbessern suchen.
- Die Bundesregierung wird sich weiterhin beim Gemeinsamen Bundesausschuss für eine flächendeckende Einführung eines geeigneten Neugeborenen-Hörscreeningprogramms als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherungen einsetzen.

2.3.8 Interkulturelle Kompetenz

Mädchen und Jungen wachsen in einer Gesellschaft mit vielfältigen ethnischen und kulturellen Einflüssen auf. Auch die Lebensgewohnheiten unterscheiden sich immer stärker nach sozialen, kulturellen und religiösen Aspekten. Das erstreckt sich bis auf die jeweiligen Vorstellungen über Gesundheit und Krankheit. Wer Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund gesundheitlich behandelt, braucht daher entsprechendes Wissen und die Bereitschaft, sich auf unterschiedliche kulturelle und religiöse Ansichten einzulassen. **Wir müssen mehr „interkulturelle Kompetenzen“ in den Aus-, Fort- und Weiterbildungen für Heil- und Pflegeberufe vermitteln.**

Maßnahmen:

- Die Bundesregierung begrüßt es, wenn Universitäten die Möglichkeiten nutzen, die die Approbationsordnung für Ärzte zur Vermittlung interkultureller Kompetenzen bietet.
- Sie begrüßt die Überprüfung und ggf. Anpassung der Vorschriften für die Fort- und Weiterbildung im Hinblick auf die Vermittlung entsprechender Inhalte sowie
- die verstärkte Einstellung von Personal mit Migrationserfahrungen.

2.3.9 Vernetzung

Weil Gesundheit ganzheitlich definiert ist, ergeben sich enge Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen den Bereichen Gesundheit, Stadtentwicklung, Umwelt, Bildung und Jugendhilfe. Deshalb profitieren Kinder und Jugendliche von einer stärkeren Zusammenarbeit der in diesen Bereichen tätigen Fachkräfte. Das gilt mit Blick auf den Einzelfall, aber besonders bei der Erarbeitung von übergreifenden Strategien und Angeboten. Die Kooperation sollte auch den Selbsthilfebereich, Umwelt- und Gesundheitsverbände sowie die Umwelt-, Stadt- und Regionalplanung einbeziehen.

Maßnahmen:

- Die Bundesregierung regt die Einrichtung von runden Tischen zur Kinder- und Jugendgesundheit auf lokaler Ebene im Zusammenhang mit den von ihr durchgeführten Jugendgesundheitstagen an.
- Sie regt die interdisziplinäre Fort- und Weiterbildung zur Kinder- und Jugendgesundheit an, vor allem in sozialen Brennpunkten.
- Sie empfiehlt die Unterstützung von Elternselbsthilfegruppen.

2.3.10 Datenlage und Monitoring

Für eine zielgenaue Planung im Bereich der Gesundheitsförderung ist gesichertes Wissen unverzichtbar. Mit dem „Nationalen Gesundheitssurvey für Kinder- und Jugendliche“, in den die drei Module Motorik, psychische Gesundheit und der Kinder-Umwelt-Survey integriert sind, werden erhebliche Anstrengungen unternommen, die Datenlage im Bereich Kinder- und Jugendgesundheit zu verbessern. Darauf aufbauend sind Untersuchungen sinnvoll, die bisher vernachlässigte Themen aufgreifen und einen tieferen Einblick in Ursache-Wirkungs-Beziehungen erlauben. **Die Bundesregierung hält eine kontinuierliche Gesundheitsberichterstattung auf diesem Gebiet für erforderlich.** Konkret heißt dies: Wir müssen regelmäßig Daten über die körperlichen, geistig-seelischen und sozialen Aspekte der Kinder- und Jugendgesundheit erheben. Wo neuartige Gesundheitsgefährdungen auftreten, brauchen wir rasche quantitative und qualitative Studien. **Darüber hinaus befürwortet die Bundesregierung ein aktives Monitoring.** Die für die Kinder- und Jugendgesundheit relevanten Ziele und Maßnahmen müssen ständig überprüft und aktualisiert werden.

Maßnahmen:

- Die Bundesregierung prüft die Verstetigung der Erhebungen im Rahmen des „Nationalen Gesundheitssurveys für Kinder und Jugendliche“ einschließlich des Umwelt-Surveys.

2.4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beteiligung. Sie müssen die Möglichkeit haben, ihre Interessen, Wünsche, Hoffnungen, Ängste und Probleme überall dort einzubringen, wo es um ihre Belange geht. Das gilt für den Alltag in der Familie, für die Gestaltung des Wohnumfelds, im Kindergarten und in der Schule. Aber auch in der gesellschaftlichen Debatte um die Zukunft unseres Gemeinwesens braucht die Stimme von Kindern und Jugendlichen einen festen Platz.

Die Bundesregierung betrachtet die Teilhabe junger Menschen als ein tragendes Element in Gesellschaft und Politik. In vielen Institutionen und Gremien sind ihre Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte verankert – das gehört für uns zur Basis einer funktionierenden Demo-

kratie. Die Gesellschaft ist angewiesen auf das Potenzial von Kindern und Jugendlichen. Wenn ihre Wünsche und Anregungen ernst genommen werden, kann das viele Planungs- und Entscheidungsprozesse verbessern. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist ein Gradmesser für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft.

Stimmen der beteiligten Kinder und Jugendlichen

„Kinder und Jugendliche sollten die Möglichkeit haben, auf politischer Ebene mitwirken zu können, damit ihre Bedürfnisse stärker berücksichtigt werden.“

Politik steht heute mehr denn je vor der Aufgabe, die Menschen stärker an der Meinungsbildung und an ihren Entscheidungen zu beteiligen. Die Jugendstudien der vergangenen Jahrzehnte zeigen, dass die vorhandenen strukturellen Voraussetzungen in Deutschland nicht ausreichen und nicht jugendgerecht sind. Kinder und Jugendliche empfinden Verdrossenheit gegenüber dem institutionalisierten Politikbetrieb, den sie als erstarrt und weit entfernt von ihrer Realität erleben. Allerdings belegen die Jugendstudien eine große Bereitschaft von Kindern und Jugendlichen zu projektbezogenem Engagement. Die Zustimmung zur Demokratie ist unverändert groß. Dies ist eine solide Basis für Veränderungen.

Gesellschaft und Politik müssen miteinander umdenken: Erforderlich ist eine offenere Grundhaltung gegenüber Kindern und Jugendlichen. Wir müssen ihre Beteiligungsrechte als selbstverständlichen Bestandteil der demokratischen Kultur unserer Gesellschaft akzeptieren, und das muss in der Praxis konkret sichtbar werden: mit entsprechenden Strukturen und mit einer neuen Austarierung von Machtverhältnissen zwischen den Generationen.

2.4.1 Grundlagen

2.4.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen, Formen, Strukturen

Partizipation im öffentlichen Raum setzt rechtliche Rahmenbedingungen voraus. Auf Kinder und Jugendliche bezogen sind dies neben der UN-Kinderrechtskonvention vor allem das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), die von den Ländern festgelegten Beteiligungsformen in Kindertagesstätten und Mitwirkungsrechte in der Schule. In einigen Ländern wurde die Möglichkeit zur Mitgestaltung auf kommunaler Ebene in der Gemeindeordnung gesetzlich verankert. Auch auf Bundesebene sind entsprechende Regelungen zu finden. So gilt für die kommunale Bauleitplanung die Richtlinie, die sozialen und kulturellen Bedürfnisse junger Menschen und ihre Beteiligung zu berücksichtigen.

Die Beteiligungsformen lassen sich systematisch in fünf unterschiedliche Typen trennen:

- I** Beteiligung von Jugendverbänden beispielsweise durch die Jugendringe,
- I** repräsentative Formen wie Kinder- und Jugendparlamente, Schüler- und Schülerinnenvertretungen,
- I** offene Formen wie Kinder-Stadtteilversammlungen, -Sprechstunden und -Gemeinderats-sitzungen, Jugendforen,
- I** projektbezogene Formen, zum Beispiel Zukunftswerkstätten, Workshops, aktivierende Befragungen in konkreten Planungs- und Entscheidungsprozessen,

■ Beauftragten-Modelle, bei denen haupt- oder ehrenamtlich tätige Erwachsene bei Verwaltungen oder in politischen Entscheidungsgremien für die Interessen von Kindern und Jugendlichen eintreten.

Um die politischen Beteiligungsmöglichkeiten von Jugendlichen zu stärken, lassen sich immer wieder Plädoyers für die Herabsetzung des Wahlalters vernehmen. Einige Bundesländer haben das Instrument schon realisiert. Ob eine Absenkung des Wahlalters bei bundesweiten Wahlen geeignet ist, die politische Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, ist auch bei den Betroffenen umstritten. Wählen zu gehen wird von einigen Kindern und Jugendlichen nicht selten als symbolischer Akt empfunden, in dem sie keine echten Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten sehen. Andere fühlen sich überfordert. **Die Politik muss sich deshalb auf allen Ebenen aufgerufen fühlen, Kinder und Jugendliche stärker in deren direktem Lebensumfeld an Diskussionen und Entscheidungen zu beteiligen**, und zwar so häufig wie möglich und dauerhaft statt nur an Wahltagen. Eine solche Herangehensweise schafft Vertrauen.

Die aktuellen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen verändern sich zumeist schneller, als die politischen Institutionen dies wahrnehmen. Daher sind sowohl die rechtlichen Grundlagen als auch die Beteiligungsformen der Gefahr ausgesetzt, als nicht mehr zeitgemäß empfunden zu werden. **Die Bundesregierung will sich für die Modernisierung der Beteiligungsrechte verstärkt engagieren**. Sie wertet die auf allen Ebenen und in allen Bereichen gesammelten Beteiligungserfahrungen gründlich aus. Ihre Zielsetzung lautet, dass Beteiligungsangebote für alle Gruppen von Kindern und Jugendlichen in methodisch angemessener Weise zur Verfügung stehen: für Jungen und Mädchen, für Kinder und Jugendliche aus allen Bildungsschichten und unterschiedlicher ethnischer Herkunft, aber auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

Erfreulicherweise ist die Beteiligung junger Menschen in den letzten Jahren immer selbstverständlicher geworden. Unsicherheit herrscht allerdings darüber, welche Formen für welche Kinder und Jugendlichen zu welchen Themen angemessen sind. Es geht also nicht mehr um das Ob, sondern um das Wie der Beteiligung – und um die Frage, wie sich die Qualität von Beteiligungsprozessen optimieren lässt. Dazu gehören Aspekte der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Wie lässt sich rechtlich absichern, dass Ergebnisse einer Beteiligung auch umgesetzt werden? Welche Methoden von Beteiligung sind jeweils altersgerecht, welche Form der pädagogischen Begleitung ist angemessen? Die Beteiligungsmodelle können, je nach Gegebenheit, auf vielfältige Weise an konkrete Erfordernisse angepasst werden. **Jedoch müssen wir verbindliche Standards der Beteiligung entwickeln**. Die Einhaltung dieser Standards wird dann zum Prüfstein, wie ernsthaft Erwachsene sich auf die Partizipation junger Menschen einlassen.

An der Entwicklung solcher Standards müssen neben den Betroffenen die verschiedenen politischen Ebenen beteiligt werden. Hinzu kommen Vertreterinnen und Vertreter aus der Praxis und von Trägerverbänden, Kindertagesstätten, Schulen und der Kinder- und Jugendhilfe sowie aus der Wissenschaft.

Maßnahmen:

- Die Bundesregierung setzt sich das Ziel, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen in Bund, Ländern und Gemeinden verbindlich zu regeln. Sie entwickelt ein geeignetes Instrumentarium für die Evaluation der Umsetzung von Beteiligungsrechten und von Beteiligungsmöglichkeiten. Sie wird einen Prozess organisieren mit dem Ziel, Qualitätsstandards für Beteiligung festzulegen.
- In einem ersten Schritt sollen allgemeine Standards entwickelt werden.
- Im zweiten Schritt sollen diese Standards für unterschiedliche Lebensbereiche im Sinne eines Qualitätsmanagements konkretisiert und mit Handlungsschritten für die Realisierung verbunden werden, und zwar insbesondere für pädagogische Institutionen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
- Die Bundesregierung berichtet regelmäßig im Rahmen der Kinder- und Jugendberichterstattung des Bundes (Kinder- und Jugendbericht) über Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen.
- Sie wird die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als einen Weg des Monitorings zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans „Für ein kindergerechtes Deutschland“ sowie der UN-Kinderrechtskonvention nutzen. Sie wird hierfür gemeinsam mit Nicht-regierungsorganisationen geeignete Formen entwickeln und umsetzen.

2.4.1.2 Information

Beteiligung an politischen Entscheidungen funktioniert nur, wenn die Akteure ihre eigenen Rechte und die der anderen kennen. Das bedeutet: **Kinder und Jugendliche müssen wissen, welche Beteiligungsrechte sie haben und wie sie diese Möglichkeiten vor Ort und auf überregionaler Ebene wahrnehmen können.** Je besser die Politik auf die spezifischen Lebenslagen und Interessen unterschiedlicher Zielgruppen eingeht, umso größer wird der Erfolg der Informationsarbeit sein.

Stimmen der beteiligten Kinder und Jugendlichen

„Erwachsene müssen sich auch mit den Vorstellungen der Kinder und Jugendlichen auseinandersetzen. Kinder und Jugendliche müssen lernen, ihre eigene Meinung auch zu äußern, die Meinung anderer zu achten, Konflikte zu bewältigen und Kompromisse zu finden. Das alles gelingt nur, wenn Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen sozialen und gesellschaftlichen Schichten einbezogen werden.“

„In den Schulen muss eine bessere Aufklärung über die Politik stattfinden, damit man sich später bei Wahlen eine eigene Meinung bilden kann. Die Kinderrechte müssen in die Lehrpläne aller Bundesländer aufgenommen werden, damit jeder Betroffene über seine Rechte aufgeklärt ist.“

Auch die Erwachsenen brauchen Kenntnis über die Möglichkeiten und Rechte der Beteiligung junger Menschen. Das gilt nicht nur für Eltern, sondern besonders für Fachkräfte jeder Art, die sich mit Kindern befassen: Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, Fachkräfte in sozialen Diensten sowie im Bereich der Justiz. Steigendes Wissen ist das beste Rezept, um eine offenere Grundhaltung zu Beteiligungsrechten für Kinder und Jugendliche zu erreichen. Die Fachkräfte sollten daher die Chance erhalten, sich in Aus- und Weiterbildung für die Umsetzung von Beteiligungsprozessen zu qualifizieren.

Maßnahmen:

- | Die Bundesregierung wird Kinder und Jugendliche regelmäßig, altersgerecht und geschlechterbezogen in geeigneten Medien über ihre Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten informieren.
- | Sie wird darauf hinwirken, dass die in diesem Bereich verantwortlichen politischen Ebenen prüfen, inwieweit die UN-Kinderrechtskonvention, die im deutschen Recht verankerten Kinderrechte und insbesondere Beteiligungsrechte, -formen und -möglichkeiten als Bestandteil in Curricula, Ausbildungs-, Studienordnungen und fachspezifische Weiterbildungsangebote eingehen können.

2.4.2 Felder der Beteiligung

2.4.2.1 Familie

In der Familie erleben Kinder in der Regel zuerst, dass ihre Meinungen und Wünsche ernst genommen werden. Anders als früher räumen viele Eltern ihren Kindern Mitspracherechte in vielen Fragen des Familienlebens ein. Dies gilt es zu unterstützen. Viele Eltern brauchen Ermutigung und Rat, um Kinder und Jugendliche noch selbstverständlicher den Lebensalltag gestalten zu lassen. **Mit speziellen Angeboten soll die Erziehungskompetenz von Eltern in Fragen der Beteiligung gestärkt werden.**

Wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, besteht ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung. Gerade in einer so schwierigen Lebenssituation sollten Kinder und Jugendliche die Erfahrung machen, dass nicht Erwachsene über ihren Kopf hinweg Entscheidungen treffen. Mit kaum einer anderen Entscheidung wird so sehr in das individuelle Leben von Kindern und Jugendlichen eingegriffen. **Die Bundesregierung strebt deshalb an, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens zu verbessern.**

Maßnahmen:

- | Die Bundesregierung wird Aspekte der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als ein Regelkriterium bei der Förderung von Maßnahmen der Familienbildung aufnehmen. Sie wird darauf hinwirken, dass Länder und Gemeinden ihre Angebote für Familienförderung in diesem Sinn ausrichten.
- | Sie fördert die Dokumentation und Weiterentwicklung geeigneter Beteiligungsformen im Kontext der Familie. Dabei sind vor allem methodische Ansätze für die Beteiligung von jüngeren Kindern weiterzuentwickeln.
- | Die Bundesregierung unterstützt vielfältige Initiativen und bundesweite Fortbildungsmaßnahmen zur Beteiligung von Kindern im Rahmen von Hilfen zur Erziehung.

2.4.2.2 Pädagogische Institutionen

Kindertagesstätten und Schulen sind wichtige Lebensräume von Kindern und zentrale Orte von Sozialisation und Bildung. In diesen Institutionen begegnen sich Kinder unterschiedlichen Geschlechts, unterschiedlicher Gesellschaftsschichten und verschiedenster ethnischer Herkunft. Gerade deshalb **muss in Tageseinrichtungen und Schulen Beteili-**

gung erfahren und eingeübt, pädagogisch begleitet und reflektiert werden. Kindergärten und Schulen müssen zu Lernorten für Demokratie werden.

Einen neuen Schub für mehr Beteiligung in pädagogischen Institutionen bringt die aktuelle Bildungsdiskussion. Durch sie wird nochmals deutlich: Lernen ist ein aktiver und selbst gesteuerter Prozess. Erfolgreiche Bildungsprozesse verlangen darum die Möglichkeit zur Selbstbestimmung und zur aktiven Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Zwei zentrale Ziele dieses Nationalen Aktionsplans sind also zusammen zu denken: **Bildung braucht mehr Beteiligung – und: aktive Beteiligung fördert Bildung.** In der Konsequenz daraus brauchen wir nicht nur methodische Ansätze, die auf diesen Grundsätzen aufbauen, sondern eine veränderte pädagogische Haltung. **Bildungs- und Qualitätsstandards für pädagogische Institutionen müssen die Zusammenhänge von Bildung und Beteiligung als Leitlinie aufgreifen.**

In den Kindertageseinrichtungen wurde der Beteiligungsgedanke bereits in den 1970er Jahren eingeführt. In jüngerer Zeit wurden Beteiligungsformen wie Kinderversammlungen erfolgreich erprobt. Unterschiedliche Modelle zeigten, dass bereits kleine Kinder mit pädagogischer Unterstützung kompetent mitwirken können. Dennoch fehlt bislang in vielen Einrichtungen das Bewusstsein dafür, wie viele Aspekte des Alltags von den Kindern mitgestaltet werden können und wie dies mit altersgerechten Methoden angeregt werden kann. Wir müssen uns also noch stärker darauf konzentrieren, Beteiligung in der Praxis konsequent umzusetzen.

Dasselbe gilt für die Schule. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen muss dort eine tragende Rolle spielen. Die gegenwärtige schulische Mitbestimmung gilt als demokratiepädagogisch wenig wirksam. Zwar ermöglicht sie formale Partizipation an Verwaltungsentscheidungen, aber keinen substantiellen Einfluss auf die Gestaltung der Schulwirklichkeit. **Daher müssen wirkungsvollere Beteiligungsmöglichkeiten in Schulen gefunden werden.** Mit Leben erfüllt werden sie besonders dann, wenn sie mit einer Grundhaltung von Anerkennung und Wertschätzung gegenüber Schülerinnen und Schülern einhergehen. Lebendige Mitgestaltungsmöglichkeiten tragen dazu bei, dass sich alle Beteiligten mit ihrer Schule identifizieren; sie verbessern Lernqualität und Schulklima, und sie tragen dazu bei, wirksam Gewalt und Fremdenfeindlichkeit vorzubeugen.

Gute Schulen verstehen sich längst nicht mehr als Orte, in denen nur Wissen vermittelt wird. Fantasievolle Schuldirektoren ziehen vielfach mit Jugendhilfe und Schulräten, Bürgermeister, Unternehmern und Eltern an einem Strang, um Schulen zu lebendigen Zentren mit einem vielfältigen Angebot fortzuentwickeln. Wo dies geschieht, erfahren Schülerinnen und Schüler in aller Regel auch, was qualitätvolle Beteiligung bedeutet. Die Bundesregierung unterstützt diese Schulentwicklung und spricht sich für verstärkte Kooperationen aus, insbesondere mit dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Besonders im Zuge der Umstrukturierung zur Ganztagschule entsteht in den Schulen Raum und Zeit für Schulentwicklung. Hier ist die Kinder- und Jugendhilfe aufgefordert, ihre Erfahrungen und Ansätze der Beteiligung in die Reformen der Ganztagsangebote einzubringen.

Maßnahmen:

- Für den Bereich Kindertageseinrichtungen wird die Bundesregierung bei den Ländern darauf hinwirken, dass
 - – soweit nicht bereits geschehen – Beteiligung als eine Förderperspektive in die Bildungs- und Erziehungspläne aufgenommen wird,
 - die Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichtet werden, Beteiligung von Kindern als ein Qualitätskriterium im Rahmen von Konzepten und Leitbildern von Kindertageseinrichtungen zu verankern.
- Für den Bereich der Schule wird die Bundesregierung
 - über die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung Schulentwicklungsprogramme mit einem Schwerpunkt auf Beteiligung vorantreiben,
 - den Ländern vorschlagen, dass das Einüben und die Reflexion von Beteiligungserfahrungen als ein Bildungsziel in den Kanon der nationalen Bildungsstandards für die Schule aufgenommen wird.
- Die Bundesregierung wird in ihrem Verantwortungsbereich die UN-Kinderrechtskonvention, die im deutschen Recht verankerten Kinderrechte und insbesondere Beteiligungsrechte, -formen und -möglichkeiten als Bestandteil in Curricula, Ausbildungs-, Studienordnungen und fachspezifischen Weiterbildungsangeboten verankern. Sie wird darauf hinwirken, dass andere in diesem Bereich verantwortliche politische Ebenen sich in gleicher Weise verpflichten. Über den Stand der Umsetzung wird sie regelmäßig berichten; eine erste Berichterstattung erfolgt Ende des Jahres 2006.
- Im Interesse der Evaluation wird die Bundesregierung darauf einwirken, dass die Umsetzung von Beteiligung in Kindertageseinrichtungen und Schulen ein Thema der regelmäßigen Bildungsberichterstattung wird.

2.4.2.3 Kinder- und Jugendarbeit

In der außerschulischen Jugendbildung sind vor allem die Kinder- und Jugendverbände, die Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, ihre je eigenen Interessen zu entfalten, zu formulieren und zu vertreten. In Verbänden, Vereinen und Zusammenschlüssen engagieren sich Jugendliche für gemeinsame Projekte, setzen sich auseinander, lernen gemeinsam oder lösen Konflikte. Kinder- und Jugendverbände leisten gemeinschaftliche Hilfe und Beratung bei persönlichen Fragen und Konflikten.

Kinder- und Jugendverbände weisen in ihrer weltanschaulichen Ausrichtung, in ihren pädagogischen Ansätzen und ihrer jugendpolitischen Programmatik eine große Vielfalt auf. Im Prinzip der Pluralität und der eigenständigen Wertsetzung sehen sie ein konstitutives Merkmal der Kinder- und Jugendverbandsarbeit in der Bundesrepublik Deutschland.

Kinder- und Jugendarbeit bietet zahlreiche Beteiligungsmöglichkeiten. In Jugendverbänden und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit können Mädchen und Jungen ihre spezifischen Interessen formulieren und sie in die öffentliche Diskussion einbringen. Jugendverbände haben den Auftrag, Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck zu bringen und zu vertreten. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und dauerhafte Projekte der mobilen Jugendarbeit bieten für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund besondere Chancen. Ohne formale Eintrittsschwellen lassen sich dort Interessen artikulieren und gesellschaftliche Beteiligung einüben.

Die Bundesregierung wird die Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen zur Selbstorganisation unterstützen. Das versetzt junge Menschen in die Lage, ihre Fragestellungen, Vorstellungen über gesetzliche Änderungen und Vorlieben für Beteiligungsformen eigenständig und effektiv in die öffentliche Diskussion einzubringen. Dafür brauchen sie auch finanzielle Unterstützung, über die sie selbst verfügen können. Mit diesem Vorgehen leistet die Bundesregierung einen Beitrag, dass Kinder und Jugendliche sich Aktionsräume erschließen, die sie nach eigenen Vorstellungen gestalten können, ohne sich in die Hierarchie der Erwachsenenwelt einzugliedern.

Maßnahmen:

- Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass solche Vorhaben bevorzugt mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, die Kindern und Jugendlichen eigenverantwortliche Ressourcenentscheidungen ermöglichen.
- Sie unterstützt die nachhaltige Etablierung jugendspezifischer Informationsplattformen, fördert die Entwicklung jugendeigener Gruppen, Verbände und Zusammenschlüsse sowie die Organisation von Dialogforen.

2.4.2.4 Gemeinde

In vielen Gemeinden ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen schon lange kein Fremdwort mehr. In den 1990er Jahren entwickelte sich eine Reihe von innovativen Methoden, Strukturen – und ganz allgemein ein stärkeres Bewusstsein für den Nutzen von mehr Beteiligung. Kommunalpolitik und -verwaltung haben erkannt, dass Kinder und Jugendliche Planungsprozesse in der Gemeinde mit ihren Sichtweisen und Anregungen positiv beeinflussen.

Meist beschränkt sich die Beteiligung in der Gemeinde jedoch auf einige wenige Bereiche – Prototypen sind die Spielplatzgestaltung oder der Jugendtreff. Für eine umfassende politische Beteiligung auch an konfliktträchtigeren Themen wie Stadtentwicklung, Bauleitplanung, Verkehrsgestaltung oder Umweltfragen fehlen oft noch Wille und Mut. Die Bereitschaft der Erwachsenen, Entscheidungsmacht mit den Kindern und Jugendlichen zu teilen, lässt sich deutlich steigern. **Wir brauchen noch bessere und verfeinerte Verfahren, mit denen die Interessen von Kindern und Jugendlichen in den politischen Entscheidungsstrukturen wirksam zur Geltung kommen können.** Ein guter Ansatz sind Kinder- und Jugendparlamente bzw. -foren, die es bereits in vielen Gemeinden gibt.

Stimmen der beteiligten Kinder und Jugendlichen

„Es ist die Gründung von Kinderbüros und Kinder- und Jugendparlamenten erforderlich, wobei die Grundfinanzierung von staatlicher Seite aus gewährleistet werden sollte. Die Kinderbüros haben die Funktion, die Interessen der Kinder und Jugendlichen anzuhören und zu vertreten und die Kinderrechte zu verbreiten. Um diese Möglichkeit allen Kindern in Deutschland zu bieten, sollte in jeder Gemeinde eine solche Anlaufstelle existieren. Diese Anlaufstellen sollten in einem bundesweiten Netz miteinander verknüpft werden.“

„Es ist nötig, dass in jeder größeren Stadt ein Jugendparlament gegründet wird. Der Sinn und das Ziel eines Jugendparlamentes ist es, Demokratie aktiv zu erleben. Die Aufgaben des Parlamentes bestehen darin, sich in einem Ausschuss eine Meinung zu einem bestimmten, aktuellen Thema

zu bilden und diese dann der Stadtverwaltung darzulegen. Dabei ist aber nicht zu vergessen, dass Kinder Kinder sind, und nicht überfordert (Leistungsdruck!) werden dürfen.“

Auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte bietet der Jugendhilfeausschuss noch unausgeschöpfte Möglichkeiten, um Kinder und Jugendliche an Angelegenheiten, die sie betreffen, zu beteiligen.

Maßnahmen:

- I** Die Bundesregierung wird sich bei den Ländern dafür einsetzen, durch geeignete Initiativen die Beteiligung auf kommunaler Ebene zu fördern. Dabei soll das gesamte Spektrum der Beteiligungsformen sowie die Vielfalt der kommunalen Themen einbezogen werden.
- I** Die Bundesregierung unterstützt die Entwicklung von Ansätzen, die den direkten Einfluss von Kindern und Jugendlichen im Jugendhilfeausschuss erhöhen.

2.4.2.5 Land, Bund, Europa

Politische Beteiligung darf auf der kommunalen Ebene nicht Halt machen. Auch wenn die Jüngeren sich vor allem für ihr unmittelbares Lebensumfeld interessieren, richtet sich die Aufmerksamkeit von heranwachsenden Jugendlichen bereits stärker auf das politische Geschehen in ihrem Bundesland, beim Bund und bei der EU. Viele Bundesländer haben diesem Interesse durch eigene Programme und Aktivitäten Rechnung getragen.

Die Bundesregierung setzt sich zum Ziel, diese Anstrengungen mit eigenen Programmen zu begleiten und zum Erfolg zu führen. **Wir wollen auf Landes-, Bundes- und Europaebene junge Menschen und auch Erwachsene in politischen Entscheidungspositionen mobilisieren, bestehende Beteiligungsformen stärken und neue Formen der Beteiligung entwickeln und erproben.**

Hier setzt „Projekt P“ an, eine gemeinsame Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Deutschen Bundesjugendrings und der Bundeszentrale für politische Bildung, die konkrete politische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in ganz Deutschland fördern und Deutschland kinder- und jugendfreundlicher machen will. P steht für Politik und Partizipation. Kinder und Jugendliche sind an der Konzeption, Planung und Projektrealisierung beteiligt. Sie sollen lernen, wie sie ihre Standpunkte wirksam öffentlich artikulieren, und ermutigt werden, für ihre Interessen dauerhaft aktiv zu werden – von der Gemeinde- bis zur Bundesebene. Das politische Engagement Jugendlicher soll dank des Projekts nicht auf Einzelprojekte begrenzt bleiben, sondern einen höheren Grad von Bindung und Verbindlichkeit erreichen. Zu den Zielen gehört auch, dass die Projektteilnehmer ihr Verantwortungs- und Risikobewusstsein für politische Entscheidungen schärfen.

Auf EU-Ebene setzt die Europäische Kommission seit der Vorlage des Weißbuchs „Neuer Schwung für die Jugend Europas“ einen besonderen Schwerpunkt auf die Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Europa. Die Bundesregierung unterstützt diesen Impuls der EU mit ihren vielfältigen Maßnahmen für eine bessere und wirksame Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Dies gilt auch für die Umsetzung des „Europäischen Paktes für die Jugend“. Der „Europäische Pakt für die Jugend“ wird

als Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und den jungen Menschen gesehen. Dies setzt umfassende Beteiligungen mit den Jugendlichen, dem Europäischen Jugendforum und den Jugendorganisationen voraus.

Maßnahmen:

- Bis Ende 2005 wird die Bundesregierung mit „Projekt P“ der Beteiligungsbewegung auch auf Bundesebene neue Impulse geben.
- Die Bundesregierung wird eine qualifizierte Vor- und Nachbereitung von europäischen und internationalen Konferenzen mit Beteiligung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Evaluation und Veröffentlichung der Ergebnisse sicherstellen.
- Die Bundesregierung wird die Initiative eines „Europäischen Paktes für die Jugend“ unterstützen und gemeinsam mit der Europäischen Kommission und dem Europäischen Jugendforum die Umsetzung dieser europäischen Initiative für die Jugend im Rahmen der Lissabonstrategie überwachen.

2.5 Entwicklung eines angemessenen Lebensstandards für alle Kinder

Die materiellen Bedingungen, unter denen Kinder aufwachsen, haben Einfluss auf deren weitere Lebenswege. Sie entscheiden auch über die Chancen auf ein gutes Leben und die gesellschaftliche Integration als Erwachsene.

Obwohl die Bundesrepublik Deutschland zu den reichen Ländern dieser Erde gehört, werden bei uns immer noch zu viele Kinder in prekären materiellen Verhältnissen groß. Wenn in diesem Zusammenhang von Kinderarmut gesprochen wird, ist damit nicht die extreme Form von Armut gemeint, also jene, die unmittelbar das Überleben gefährdet. Der Begriff „Kinderarmut“ meint im Sinne einer Armutdefinition der EU-Kommission vielmehr: Kinder gelten als arm, wenn sie und ihre Familien über so geringe materielle, kulturelle und soziale Mittel verfügen, dass sie von der Lebensweise und damit von den Sozialisationsbedingungen ausgeschlossen sind, die in dem Land, in dem sie leben, als Minimum angesehen werden.

Von dieser so genannten relativen Armut ist trotz hoher finanzieller Transferleistungen an Familien etwa jedes siebte in Deutschland lebende Kind betroffen. Dabei stehen vor allem zwei Familienformen im Vordergrund: allein Erziehende und Paarhaushalte mit drei und mehr Kindern. Unterversorgung und Ausgrenzung von Kindern treten als Phänomene insbesondere dann auf, wenn Einkommensarmut über Jahre hinweg dauerhaft anhält. Die Möglichkeiten der betroffenen Kinder auf soziale Teilhabe werden empfindlich eingeschränkt, und ihr Ernährungs- und Gesundheitsverhalten wird negativ beeinflusst. Einkommensarmut geht tendenziell auch mit schlechterer Wohnqualität einher. Vielen Eltern, die seit längerem über keine regelmäßigen Einkünfte aus eigener Erwerbsarbeit verfügen, bereitet es große Schwierigkeiten, ihren Kindern die nötige Unterstützung für eine erfolgreiche Schulbildung – als Schlüssel zu besseren Lebensperspektiven – zu geben. Die beteiligten Kinder und Jugendlichen machen deutlich, was sie selbst unter einem angemessenen Lebensstandard verstehen:

Stimmen der beteiligten Kinder und Jugendlichen

„Ein normaler, angemessener Lebensstandard bedeutet, dass Jugendliche und Kinder genügend zu essen und ein Dach über dem Kopf haben, aber auch, dass sie einen geregelten Tagesablauf genießen können. Das heißt, zur Schule zu gehen, Freizeitangebote wahrzunehmen, Sportmöglichkeiten nachzugehen oder etwas mit ihren Familien oder ihren Freunden zu unternehmen. Bei einem geregelten Ablauf setzen Eltern ihren Kindern Grenzen, kümmern sich um sie und achten sie. Eltern ermöglichen es ihren Kindern, sich frei zu entwickeln, und unterstützen sie. Bei den meisten Familien ist das auch der Fall. Allerdings gibt es auch Familien bzw. Eltern, die sich durch den Umgang mit Kindern überfordert fühlen. Eltern, die diese Aufgaben nicht erfüllen können, sollten Hilfe bekommen, da jedes Kind ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard hat.“

Die Sicherstellung eines angemessenen Lebensstandards für alle Kinder ist ein zentrales politisches Anliegen der Bundesregierung. Mit ihrer Sozial-, Bildungs-, Gesundheits-, Arbeits- und Wirtschaftspolitik beabsichtigt sie, sowohl die Ursachen von Kinderarmut zu bekämpfen als auch Wege heraus aus armutsgefährdeten Lebenslagen zu ermöglichen.

2.5.1 Orientierungs- und Steuerungsverantwortung

Die Herstellung und Wahrung eines ausreichenden Lebensniveaus für alle Kinder ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Sie erfordert gemeinsame Anstrengungen von Bund, Ländern und Gemeinden und bedarf nicht zuletzt des Engagements der Wirtschaft. Gemeinsame Bewertungsmaßstäbe für das gesamte Bundesgebiet sind der Schlüssel, um Armutslagen bei Kindern wirksam entgegenzuwirken.

Maßnahmen:

- I** Vor dem Hintergrund des zwischen den Staats- und Regierungschefs vereinbarten Nizza-Ziels „Mobilisierung aller Akteure“ wird die Bundesregierung im Rahmen des Nationalen Aktionsplans gegen Armut und soziale Ausgrenzung (NAP'incl) die Zusammenarbeit mit anderen staatlichen und nichtstaatlichen Ebenen intensivieren. Mit der Ende 2004 begonnenen Veranstaltungsreihe „**FORTEIL – Forum Teilhabe** und soziale Integration“ wird ein Rahmen geschaffen, die Zivilgesellschaft am NAP-Prozess intensiver zu beteiligen. Der im NAP'incl 2003–2005 festgeschriebene strategische Ansatz, die soziale Integration auch von Kindern und Jugendlichen zu stärken, soll vor dem Hintergrund der vielfältigen Erfahrungen weiterentwickelt und die Perspektiven der Armutsbekämpfung durch Vernetzung der Ansätze verbessert werden.
- I** Die Bundesregierung wird sich in der immer noch aktuellen Föderalismusdebatte dafür einsetzen, dass die für den Erhalt bzw. den Aufbau eines angemessenen Lebensstandards erforderlichen Zuständigkeiten sachgerecht zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufgeteilt werden.
- I** In diesem Zusammenhang tritt die Bundesregierung für bundesweit geltende Bewertungsmaßstäbe ein, was unter einem angemessenen Lebensstandard verstanden werden soll.
- I** Die Bundesregierung wird ferner prüfen, inwieweit bei einschlägigen Gesetzgebungsverfahren die Auswirkungen auf die Lebenslagen von Kindern reflektiert werden können.

2.5.2. Arbeitsmarkt

Wenn Kinder und Jugendliche unter zeitweiliger oder dauerhafter Einkommensarmut leiden, folgt dies überwiegend aus der Armut ihrer Eltern. Armut beruht meist auf einem Zusammenspiel mehrerer Bedingungen: fehlende Möglichkeiten zum Einkommenserwerb, unzureichende Möglichkeiten der Kinderbetreuung, ein geringer Bildungsstand, mangelnde Kompetenzen in der Haushaltsführung und im Umgang mit Geld sowie mangelnde Sprachkenntnisse. Die zunehmenden Trennungen und Scheidungen von Paaren mit Kindern werden dann zu einem Risikofaktor, wenn die persönlichen und finanziellen Einschnitte nicht bewältigt werden und die gewohnte Balance des Familienlebens in Eltern-Familien aus dem Gleichgewicht gerät.

Allein Erziehende sind überdurchschnittlich von Armut betroffen, weil sie weit häufiger arbeitslos sind als der Durchschnitt der Erwerbsbevölkerung und weil ihre Unterhaltsansprüche häufig zu niedrig sind oder nicht gezahlt werden. Flexible und ganztägige Betreuungsangebote für Kinder, auf die erwerbstätige allein Erziehende in aller Regel angewiesen sind, stehen in den westlichen Bundesländern nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung. Aber auch die niedrigen Einkommen in den so genannten frauentypischen Berufen erschweren eine eigenständige Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit. Die Bundesregierung engagiert sich deshalb für Rahmenbedingungen, die Müttern und Vätern die Aufnahme einer Arbeit erleichtern. Die Anstrengungen für den notwendigen Ausbau der Kinderbetreuung wurden bereits in Kapitel 2.1 geschildert.

Maßnahmen:

- Die Bundesregierung wird verstärkt Bildungs- und Qualifikationsmaßnahmen sowie Wiedereinstiegsprogramme zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt fördern.
- Sie fördert die betriebliche Einarbeitung von Berufsunterbrechern und -unterbrecherinnen.
- Die Bundesregierung setzt sich für eine familienorientierte Flexibilisierung der Arbeitszeit und der Arbeitsorganisation sowie für eine familienfreundliche Unternehmenskultur ein.
- Sie fördert die Integration von Gruppen mit Problemmerkmalen in den Arbeitsmarkt.
- Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) schafft die Bundesregierung die Voraussetzungen zur Entstehung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder.

2.5.3 Armutsfeste Existenzsicherung

Kinder im Haushalt können die bekannten Armutsrisiken verstärken – ob es sich nun um geringes Einkommen handelt, unzureichende Bildung und Ausbildung, um Arbeitslosigkeit oder Trennung und Scheidung. Insbesondere bei großen Familien oder bei allein Erziehenden reicht eine Arbeit nicht immer aus, um den ergänzenden Bezug von Sozialhilfe oder ähnlichen Leistungen zu verhindern. Mit einer Teilzeitbeschäftigung oder einer Beschäftigung im Niedriglohnsektor lässt sich eine mehrköpfige Familie in der Regel nicht ernähren.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, das soziokulturelle Existenzminimum von Kindern zu sichern, insbesondere in Familien im so genannten prekären Einkommensbereich. Familien sollen nicht allein wegen des Unterhalts für ihre Kinder auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach SGB II angewiesen sein.

Eine nachhaltige Familienpolitik hat konkret zum Inhalt, Armut und sozialer Ausgrenzung von Kindern und Familien vorzubeugen. Sie hilft, die Begleitscheinungen von Ausgrenzung und Deprivation zu bewältigen. Dafür brauchen Familien mehr materielle und soziale Rückendeckung. Ihre Fähigkeiten und Kompetenzen müssen gestärkt werden.

Im zurückliegenden Jahrzehnt war die Familienpolitik primär auf den Ausbau und die Verbesserung finanzieller Leistungen für Familien ausgerichtet. Trotz der schwierigen haushaltspolitischen und ökonomischen Situation hat die Bundesregierung in der vergangenen und laufenden Legislaturperiode durch steuer- und familienpolitische Maßnahmen die Einkommenssituation von Familien insgesamt verbessert und finanzielle Leistungen und steuerliche Maßnahmen für Familien ausgebaut und dabei insbesondere das Kindergeld und Steuerfreibeträge für Familien verbessert. Die Leistungen des Familienlastenausgleichs im weiteren Sinne (Kindergeld, Erziehungsgeld, Unterhaltsvorschuss und BAföG) reduzieren die relative Einkommensarmut von Familien zwar deutlich. Dies allein erweist sich jedoch bei der Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung, aber auch hinsichtlich Kriterien wie Geburtenrate und Frauenerwerbstätigkeit nur als bedingt wirksam. Die Bundesregierung hat deshalb einen Paradigmenwechsel in der Familienpolitik eingeleitet. Die Bundesregierung richtet ihre Anstrengungen verstärkt auf den Ausbau einer wirksamen Familien und Kinder unterstützenden Infrastruktur für Bildung und Betreuung sowie auf Maßnahmen zur Erwerbsintegration von Frauen und für eine bessere Balance von Familie und Arbeitswelt.

Über die Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Vorgaben bei der Ausgestaltung steuerlicher Regelungen für Familien hinaus zielt die Politik darauf ab, die finanzielle Förderung für Familien zielgerichteter zu gestalten. Ein Beispiel dafür ist die Einführung eines einkommensabhängigen Kinderzuschlags von monatlich bis zu 140 € je Kind zum 1. Januar 2005. Die Zahlung des Kinderzuschlags ist auf 36 Monate begrenzt. Zusammen mit dem Kindergeld von je 154 € pro Monat für die ersten drei Kinder und 179 € für jedes weitere Kind sowie dem Wohngeld wird damit der Grundbedarf eines Kindes abgedeckt. Der Kinderzuschlag richtet sich an gering verdienende Eltern, die mit ihren Einkünften zwar ihren eigenen Unterhalt finanzieren können, nicht aber den Unterhalt für ihre Kinder, und die daher ohne den Kinderzuschlag zukünftig auf Arbeitslosengeld II angewiesen wären. Mit dem Kinderzuschlag wird Kinderarmut konkret verringert. Dadurch werden in einem ersten Schritt rund 150.000 Kinder und deren Familien nicht auf Arbeitslosengeld II angewiesen sein.

Maßnahmen:

Die Bundesregierung prüft die Weiterentwicklung des Kinderzuschlags als Instrument zur Bekämpfung von Kinderarmut, damit Eltern mit geringem Einkommen nicht auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind.

2.5.4 Familie

PISA und andere Untersuchungen bestätigten aufs Neue, dass die Startchancen unserer Kinder in hohem Maße durch ihre soziale Herkunft bestimmt werden. Es bedarf deshalb einer früh ansetzenden Förderung der Kinder, wie sie ausführlich im Kapitel „Chancengerechtigkeit durch Bildung“ dargestellt ist. Mindestens genauso wichtig ist jedoch die **Stärkung der Familie** – jener Ort, an dem Kinder durch Vorbilder zuerst und besonders nachhaltig geprägt und sozialisiert werden.

Dabei bedürfen Familien in prekären Lebenslagen besonderer Unterstützung. Dazu dient ein familienpolitisches Programm zur Armutsprävention. Bis 2005 werden mit diesen Geldern zielgerichtete Bildungsangebote abgesichert und kommunale Aktivitäten optimiert, die zur Vorbeugung von Armut dienen. So werden zum Beispiel die vielfältigen öffentlichen Hilfen, die allein Erziehende bei der Aufnahme einer Arbeit unterstützen sollen, miteinander vernetzt. Andere Schwerpunkte richten sich auf die Bewältigung des Alltags oder auf die Integration von Familienhaushalten ausländischer Herkunft in armen oder prekären Lebenslagen. Die haushalts- und familienbezogenen Bildungsangebote werden mit Hilfe des Programms möglichst bedarfsgerecht ausgestaltet.

In den Kommunen werden durch Arbeitsplatz, Wohnumfeld und soziale Infrastruktur die Lebensbedingungen für die Familie gestaltet. Mit der Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“ bahnt die Bundesregierung Zusammenschlüssen für mehr Familienfreundlichkeit auf lokaler Ebene den Weg. Unterschiedliche Partner vom Stadtrat und der Verwaltung über Unternehmen, Kammern, Gewerkschaften und Kirchengemeinden bis hin zu Vereinen, Verbänden und Initiativen ziehen in diesen Bündnissen an einem Strang. Deshalb verspricht sich die Bundesregierung von Vereinbarungen und Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder zur Verbesserung der Kinderbetreuung im Rahmen solcher lokaler Bündnisse wirksame Resultate.

Wer seinen Kindern einen angemessenen Lebensstandard sichern will, braucht Bedingungen, die es ermöglichen, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen. Dies ist nicht zuletzt eine Aufgabe der Unternehmen. Lokale Bündnisse für Familie sind Foren für die **Gestaltung einer familienfreundlichen Arbeitswelt**. Die Bundesregierung begrüßt deshalb das Engagement von Unternehmen, Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern in zahlreichen lokalen Bündnissen. In Kooperation mit den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft wurde darüber hinaus ein „Monitor Familienfreundlichkeit“ vorgelegt, der aufzeigt, welche Formen einer familienfreundlichen betrieblichen Personalpolitik effizient und praktikabel sind.

Kinderarmut lässt sich nicht immer nur mit Geld bekämpfen. Die Entwicklungschancen von Kindern in prekären Verhältnissen lassen sich häufig wirkungsvoller verbessern, wenn die Eltern in ihren Fähigkeiten im Umgang mit Kindern gezielt ausgebildet, beraten und gestärkt werden. **Zahlreiche Eltern brauchen mehr Kompetenzen bei der Versorgung, Betreuung, Erziehung und Bildung ihrer Kinder.** In den Kinderzimmern, an Küchen- und Wohnzimmertischen werden die wichtigsten Weichen für die kognitive und soziale Entwicklung von Kindern gestellt. Hinweise dazu finden sich bereits in Kapitel 2.1 und 2.2.

Auch aus den Kinderkonferenzen sind interessante Vorschläge eingegangen, was getan werden könnte, um Familien zu stärken:

Stimmen der beteiligten Kinder und Jugendlichen

„Bei Eltern, die kein geregeltes Einkommen besitzen und nur sehr wenig Zeit aufbringen können, wäre es hilfreich, wenn man Aktionen entwickelt, die dazu verhelfen, ein besseres Verhältnis zwischen Eltern und Kindern zu schaffen. Zum Beispiel Familienfeste und -tage. Bei diesen Aktionen sollte man verbilligt in Vergnügungsparks kommen oder andere Vergünstigungen genießen. Die Eltern sollten an diesen Tagen keine Probleme haben, sich freizunehmen, damit sie diese freien Arbeitstage dann mit ihren Kindern verbringen können. Eltern, die nicht die Möglichkeit haben, ihre Kinder nach der Schule etc. selbst zu betreuen, und sich auch keine bezahlte Betreuung leisten können, wäre die Idee, um diese zu entlasten, eine Einrichtung zu schaffen, die dafür da ist, dass ihre Kinder betreut werden. Wir denken dabei an Rentner und Hausfrauen bzw. -männer, die ihre Nachmittage gerne ehrenamtlich mit Kindern gestalten würden.“

„Kinder, die eine Leistungsschwäche in der Schule vorweisen, sollten spezielle Förderung erhalten, um ihre Defizite zu vermindern. Damit diese Defizite verschwinden, sind Kinder auf Nachhilfe und Hausaufgabenbetreuung angewiesen. Die Kosten, die für diesen Unterricht anfallen, sollten die Schulen oder der Staat übernehmen, um die Eltern zu entlasten. Eine weitere Idee um die Schulleistungen zu verbessern, wäre es, dass Schüler anderen Schülern helfen. Man könnte an Schulen also eine Art Nachhilfebörse entstehen lassen. Hierbei würden keine Kosten entstehen.“

Maßnahmen:

- Die Bundesregierung wird den Ausbau von niederschweligen Familienzentren als Anlaufstellen für soziale Dienstleistungen besonders für Eltern weiter fördern, die durch bisherige Angebotsformen nicht erreicht wurden.
- Die Bundesregierung setzt sich darüber hinaus bei den Ländern und Gemeinden für den Ausbau von Angeboten der Eltern- und Familienbildung bis hin zur Schuldner- und Insolvenzberatung ein.
- Die Bundesregierung verstärkt die Kooperation mit Gewerkschaften, Wirtschaftsverbänden und Unternehmen in einer „Allianz für die Familie“ mit dem Ziel, in den Verwaltungen, Unternehmen und Betrieben moderne Arbeitsorganisation, familienfreundliche und flexible Arbeitszeitgestaltungen, familienbewusste Personalpolitik sowie familiennahe Dienstleistungen zu ermöglichen und betriebliche Betreuungsangebote zu realisieren. Über die Beratung und Vernetzung im Rahmen der bundesweiten Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“ wird das Thema „Familienfreundliche Arbeitswelt“ als Bündnisschwerpunkt auf die örtliche und betriebliche Ebene getragen.

2.5.5 Armutsprävention

Armut mit all ihren sozialen und gesellschaftlichen Folgen konzentriert sich häufig in städtischen Ballungsgebieten und bestimmten Wohnvierteln. Mit besonderem Nachdruck engagiert sich die Bundesregierung dafür, dass in diesen Vierteln ein Geist von gemeinsamer Verantwortung und gegenseitigem Zusammenhalt erhalten bleibt oder wieder entsteht. Das geschieht mit dem Bund-Länder-Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ bereits seit 1999. Solche Programme entfalten aber nur dann nachhaltige Wirkung, wenn die Menschen nicht nur gefördert, sondern auch gefordert werden. Wer die Lebenslagen von Kindern und Familien verbessern will, muss die Menschen in ihrem Wohnumfeld in die Lage versetzen, selbst aktiv zu werden und lebenswerte Perspektiven zu entwickeln.

Die Bundesregierung hat sich daher zum Ziel gesetzt, Armutsprävention als Leitorientierung in allen Handlungsfeldern von Sozial-, Bildungs- und Gesundheitspolitik einzuführen. Konkrete Vorschläge dazu sind bereits in vorangegangenen Kapiteln aufgeführt, beispielsweise die Elternbildung in Kapitel 2.2 und der Ausbau von Früherkennungsuntersuchungen für Kinder in Kapitel 2.3.

Maßnahmen:

Im Rahmen der Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“ werden Beispiele guter örtlicher Praxis bekannt gemacht: durch regelmäßige Auswahl eines „Bündnisses des Monats“, durch Aktionstage und Veranstaltungen zur Vernetzung, durch Information und Publikation.

2.5.6 Datengrundlage

Eine Vermeidung und Bekämpfung von Kinderarmut ist nur möglich, wenn differenzierte Daten den Stand und die Entwicklung der Lebenslagen von Mädchen und Jungen wiedergeben. Auf dieser Grundlage können zielgenaue kommunale Planungsentscheidungen getroffen werden. Ziel sollte es sein, soziale Ungleichheiten und Entwicklungen bei materiellen Ressourcen, Gesundheit, Bildung, Wohnen und gesellschaftlicher Teilhabe zeitnah und kontinuierlich mit einem vertretbaren Aufwand auf kommunaler Ebene dokumentieren und vergleichen zu können.

Maßnahmen:

Die Bundesregierung prüft, ob mit dem in Auftrag gegebenen und auf die kommunale Ebene ausgerichteten Datenmodulsystem zu den Lebenslagen von Familien und Kindern eine Grundlage für eine qualitativ hochwertige und vergleichbare kommunale Familienberichterstattung ermöglicht werden kann. Das Datenmodulsystem soll die Lebensbereiche Einkommen, Grundversorgung, Gesundheit, Bildung, Wohnen und Partizipation familien- und kinderbezogen abdecken.

2.6 Internationale Verpflichtungen

Im Abschlussdokument der Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen über Kinder aus dem Jahr 2002 wird die gemeinsame globale Verantwortung für Kinder und Jugendliche herausgestellt. Auch die Bundesregierung hat sich mit ihrer Unterschrift verpflichtet, sich nicht nur im eigenen Land, sondern auch weltweit für Kinder und Jugendliche zu engagieren. Der vorliegende Nationale Aktionsplan wäre daher ohne die internationale Perspektive unvollständig.

Globales Handeln ist wichtiger und notwendiger denn je. Das zeigen die folgenden Fakten zu Erfolgen und Herausforderungen internationaler Entwicklungszusammenarbeit:

In vielen Entwicklungsländern besteht die Hälfte der Bevölkerung aus Kindern unter 16 Jahren. Die enormen Anstrengungen der internationalen Staatengemeinschaft zur Verbesse-

rung der Situation von Kindern weltweit haben Früchte getragen: Die globale Kindersterblichkeit ist in den vergangenen 30 Jahren um die Hälfte zurückgegangen. Noch nie konnten so viele Kinder weltweit die Schule besuchen. Und noch nie erhielten so viele Kinder, nämlich rund 80 Prozent weltweit, Impfungen gegen möglicherweise tödliche Krankheiten. Dadurch sind sie wirksam vor Polio, Masern oder Tetanus geschützt.

Allerdings sind die Fortschritte sehr ungleich verteilt. Manche Regionen bleiben von der Entwicklung abgekoppelt. Von den weltweit 2,1 Mrd. Kindern und Jugendlichen lebt noch immer rund ein Drittel in absoluter Armut. Diese Kinder müssen mit durchschnittlich weniger als 1 US-Dollar pro Tag auskommen. Sie haben weder ausreichende Nahrung noch sauberes Wasser, geschweige denn eine angemessene Gesundheitsversorgung oder ein ausreichendes Bildungsangebot.

Allen Alphabetisierungskampagnen zum Trotz besuchen 113 Millionen Kinder im Grundschulalter keine Schule. Besonders problematisch ist die Situation in Afrika südlich der Sahara. Hier beträgt die Einschulungsrate nur 59 Prozent. Dagegen ist diese Quote in Lateinamerika und der Karibik auf 94 bis 97 Prozent angestiegen. Mädchen werden in vielen Ländern noch immer seltener zur Schule geschickt als Jungen.

Millionen Kinder leben auf der Straße oder arbeiten unter teilweise schlimmsten Formen wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung. Ihre Schutz- und Persönlichkeitsrechte werden missachtet, sei es durch physische und psychische Verletzungen, kriegerische Auseinandersetzungen, Flucht und Vertreibung oder durch Migration, Menschenhandel und sexuelle Gewalt.

Kinder sind Zukunft – das gilt auch für die weniger entwickelten Länder. Frieden, gleichberechtigte Teilhabe und wirtschaftliche Entwicklung gründen insbesondere auch auf einer klugen Förderung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen.

2.6.1 Armut reduzieren und Kinderrechte verwirklichen

Als wichtigste internationale Verpflichtung betrachtet die Bundesregierung die signifikante Reduzierung von Armut. Ihr Handeln orientiert sie ganz wesentlich an der Millenniumserklärung, die auf dem Millenniumsgipfel der Vereinten Nationen im September 2000 beschlossen wurde. Darin hat sich die internationale Staatengemeinschaft zum besonderen Schutz von Kindern verpflichtet, unter anderem zum Schutz von Kindern in Notsituationen wie Flucht.

Ein Teil der Millenniumserklärung wurde später mit quantifizierbaren, verbindlichen Zielen und Handlungsaufforderungen versehen: den so genannten Millenniums-Entwicklungszielen. Alle Entwicklungsziele berücksichtigen die Förderung von Kindern – explizit oder implizit.

Die Millenniums-Entwicklungsziele

Alle 189 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen haben sich verpflichtet, bis 2015

1. extreme Armut und Hunger zu beseitigen,
2. Grundbildung für alle zu gewährleisten,
3. die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und die Rolle der Frauen zu stärken,
4. die Kindersterblichkeit zu senken,

5. die Gesundheit von Müttern zu verbessern,
6. HIV/AIDS, Malaria und andere Krankheiten zu bekämpfen,
7. eine ökologisch nachhaltige Entwicklung sicherzustellen und
8. eine weltweite Partnerschaft für Entwicklung aufzubauen.

Ein weiterer Bezugspunkt der Politik der Bundesregierung ist das vom Bundeskabinett im April 2001 beschlossene „Aktionsprogramm 2015“ zur globalen Armutsbekämpfung. Es stellt den deutschen Beitrag zur Erreichung der Millenniumserklärung bzw. der Millenniums-Entwicklungsziele dar.

Das Aktionsprogramm 2015 zielt in hohem Maße auf die Verbesserung der Lebenslagen von Kindern. **Im Mittelpunkt stehen hier Grundbildung, Gesundheitsversorgung inklusive HIV/AIDS-Bekämpfung, die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beteiligung von jungen Menschen an der politischen, sozialen und ökonomischen Entwicklung.**

Wie ein roter Faden zieht sich die Absicht, die **strukturelle Benachteiligung von Mädchen und Frauen zu bekämpfen**, durch den Aktionsplan. Alle Maßnahmen und Projekte der Entwicklungszusammenarbeit müssen diese Anforderung nicht nur bei der Planung, sondern auch während der Durchführung erfüllen (siehe dazu Abschnitt 2.6.3).

Menschenrechte spielen eine integrale Rolle in der Millenniumserklärung. Sie ist vom Gedanken getragen, dass sich Armut in einem Land umso wirksamer bekämpfen lässt, je stärker dort die Menschenrechte beachtet werden. Armutsbekämpfung und Förderung der Menschenrechte sind zwei sich gegenseitig verstärkende Ansätze. Der Menschenrechtsansatz sorgt außerdem dafür, dass die Betroffenen bei der Erreichung der Entwicklungsziele stärker eingebunden sind und selbst mitgestalten können. Diese Absicht verfolgt auch der „Entwicklungspolitische Aktionsplan für Menschenrechte 2004–2007“.

Die Bundesregierung tritt daher im Interesse der Bekämpfung von Armut auch für die Stärkung der Kinderrechte ein. Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen werden nicht nur mit der UN-Konvention über die Rechte des Kindes geschützt. Eine Reihe weiterer Abkommen soll Kinder schützen und ihnen die Entfaltung ihrer Potenziale und ihre Beteiligung am öffentlichen Leben ermöglichen.

Die Bundesregierung widmet sich in ihrer Arbeit auch der weltweiten sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen. Sie hat hierzu 2003 einen Aktionsplan zum „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ erarbeitet und der Öffentlichkeit vorgestellt. Auf eine Darstellung von Maßnahmen wird deshalb im vorliegenden Aktionsplan verzichtet. Die genannten Aktionspläne der Bundesregierung ergänzen sich.

Stimmen der beteiligten Kinder und Jugendlichen

„Um all diese Ziele zu erreichen und die Situation der Kinder in Entwicklungsländern nachhaltig zu verbessern, ist es wichtig, den ärmsten Ländern die Schulden zu erlassen.“

Hohe Schulden zementieren die Armut. Dagegen richtet sich die so genannte HIPC-Initiative. Die Abkürzung steht für „Heavily Indebted Poor Countries“, also hoch verschuldete

arme Länder. Mit dieser Initiative wurde die Entschuldung von betroffenen Ländern an die Bedingung geknüpft, die Armut im eigenen Land zu bekämpfen. Die Entschuldung ist an die Erstellung eines partizipativ erarbeiteten Strategiepapiers zur Armutsbekämpfung gebunden – genannt „Poverty Reduction Strategy Paper“ – oder kurz PRSP. Die Erarbeitung und begonnene Umsetzung eines nationalen Armutsbekämpfungspapiers ist eine der Voraussetzungen für Umschuldungen im Rahmen der erweiterten HIPC-Initiative (HIPC II) und für den Zugang zu weiteren Ausleihungen von Internationalem Währungsfonds (IWF) und Weltbank. Die Armutsbekämpfungspapiere haben sich zur Grundlage der bi- und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit mit einkommensschwachen Ländern (LICs) entwickelt.

Die Bundesregierung wird in ihrer Entwicklungszusammenarbeit darauf dringen, dass die Strategiepapiere als wichtiges Instrument zur Armutsbekämpfung künftig stärker als bislang praktiziert auch Kinder und Jugendliche berücksichtigen und einbeziehen.

Maßnahmen:

Die Bundesregierung wird in den Gesprächen mit IWF, Weltbank und in ihren bi- bzw. multilateralen Verhandlungen mit den Partnerländern positiven Einfluss auf den Beteiligungsprozess armer Bevölkerungsgruppen nehmen. Dazu gehören auch Kinderrechtsorganisationen und Jugendliche. Dabei wird auf eine verbesserte Berücksichtigung anderer kinderrechtsrelevanter Übereinkommen geachtet.

2.6.1.1 Sicherung der Entwicklungsfinanzierung für eine kindergerechte nachhaltige Entwicklung

Die Situation von Kindern lässt sich weltweit und nachhaltig nur mit umfassenden politischen und wirtschaftlichen Reformen verbessern. Ohne beträchtliche Eigenanstrengungen der armen Länder selbst würde der Erfolg ausbleiben. **Die Gebergemeinschaft steht in der Verantwortung, ausreichende Mittel zur Finanzierung von Entwicklungsmaßnahmen bereitzustellen.**

Neue Impulse für Finanzierungsfragen der Entwicklungszusammenarbeit kamen von der im März 2002 abgehaltenen Konferenz zur Entwicklungsfinanzierung in Monterrey. Anliegen der Konferenz war es, Grundlagen und weitere Ansätze zur Mobilisierung ausreichender finanzieller Ressourcen für die Umsetzung der Entwicklungsziele der Millenniumserklärung zu legen. Damit haben sich erstmals Entwicklungs- und Industrieländer auf eine globale Partnerschaft zum gesamten Spektrum der Mobilisierung von Finanzmitteln geeinigt.

Konsens besteht darüber, dass sowohl von den Kooperationsländern wie von den Geberländern erhebliche Anstrengungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Mobilisierung finanzieller Ressourcen erwartet werden. Dabei spielt die offizielle Entwicklungszusammenarbeit eine besondere Rolle. Würden die in diesem Rahmen fließenden Mittel sinken, hätte das gerade für die ärmsten Länder und insbesondere für junge Menschen schwerwiegende negative Folgen.

Stimmen der beteiligten Kinder und Jugendlichen

„Die Bundesregierung ist in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Verpflichtungen eingegangen, deren Erfüllung vor allem für die Kinder in den Entwicklungsländern von großer Bedeutung ist. Deutschland hat sich verpflichtet, 0,7 Prozent des Bruttosozialproduktes an Entwicklungsländer zu zahlen. Ziel muss es sein, dies auch tatsächlich zu verwirklichen. Besonders Kinder in Kriegsgebieten benötigen unsere Hilfe und Unterstützung.“

Die Bundesregierung steht unverändert zum UN-Ziel, längerfristig 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) für öffentliche Entwicklungsleistungen zur Verfügung zu stellen. Die Absicht, bis 2006 0,33 Prozent des BNE für öffentliche Entwicklungsleistungen zu verwenden, die sie beim Europäischen Rat in Barcelona am 16. März 2003 bekräftigt hat, versteht sie als Zwischenziel auf diesem Weg.

Die Bundesregierung ist offen für Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft im Sinne von „Public-private-Partnership (PPP).“ Zentrales Prüfkriterium jedes PPP-Vorhabens ist dessen Vereinbarkeit mit entwicklungspolitischen Zielvorgaben. Privates Kapital kann zur Erfüllung staatlicher Aufgaben sinnvoll sein, zum Beispiel in der Gesundheitsversorgung, aber auch bei öffentlichen Leistungen im Infrastrukturbereich, etwa im Bereich Verkehr, Bauwesen und Wasserwirtschaft.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Durchsetzung von Menschenrechten primär eine Angelegenheit der Staaten ist. Die Einhaltung der Menschenrechte muss sich widerspiegeln in der nationalen Rechtsordnung sowie deren konsequenter Anwendung. Allerdings kommt es der Bundesregierung auch darauf an, **die Wirtschaft auf freiwilliger Basis mit einzubeziehen**, wie dies durch den „Global Compact“ von UN-Generalsekretär Kofi Annan geschieht.

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat hierzu beim Weltwirtschaftsforum in Davos im Februar 1999 eine Initiative „Global Compact“ vorgestellt. Das Ziel dieses „Globalen Paktes“ lautet, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Wirtschaft und anderen gesellschaftlichen Gruppen zu stärken und auf diese Weise neue Bündnisse für grundlegende Anliegen der UN zu schmieden. Unternehmen, die sich freiwillig dem „Pakt“ anschließen, sollen sich zehn aus zentralen UN-Zielen abgeleitete Prinzipien zum Menschenrechtsschutz, zu Sozial- und Umweltstandards zu Eigen machen und freiwillig in ihrer Unternehmenspolitik beachten. In puncto Menschenrechtsschutz sind die „Pakt“-Firmen aufgefordert, „die international verkündeten Menschenrechte in ihrem Einflussbereich zu unterstützen und zu achten“ und sicherzustellen, „dass sie nicht zu Komplizen von Menschenrechtsverletzungen werden“.

Dasselbe Grundkonzept einer freiwilligen Zusammenarbeit verfolgt eine Resolution der UN-Generalversammlung mit der Überschrift „Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften“, die von Deutschland, gemeinsam mit den Partnern in der Europäischen Union, eingebracht wurde. In dieser Resolution wird die Bedeutung hervorgehoben, die eine freiwillige Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den diversen Akteuren der Zivilgesellschaft für das Gelingen der Entwicklungszusammenarbeit hat. Sie würdigt den „Global Compact“ als Beispiel dafür, wie die Privatwirtschaft ihren Beitrag leisten kann, die Ziele der Vereinten Nationen zu verwirklichen.

In den VN-Menschenrechtsgremien findet überdies unter Einbeziehung aller Stakeholder eine Erörterung über Rahmen und Rechtsstatus aller existierenden Initiativen und Standards zur Verantwortung transnationaler Unternehmen in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte (einschließlich des von der Unterkommission der VN-Menschenrechtskommission vorgelegten Normenentwurfs) statt, mit dem Ziel, Optionen für eine Stärkung dieser Standards und ihre Implementierung zu erarbeiten.

Maßnahmen:

- Auch mit Blick auf die Verbesserung der Situation junger Menschen in den Entwicklungsländern wird sich die Bundesregierung weiter dafür einsetzen, dass Deutschland den Anteil seines Bruttonationaleinkommens, den es für öffentliche Entwicklungsleistungen zur Verfügung stellt, bis 2006 auf 0,33 Prozent steigert.
- Die Bundesregierung wird weiterhin für freiwillige Selbstverpflichtungen von Unternehmen, wie den „Global Compact“, werben und diese fördern.

2.6.1.2 Kindergerechte Gestaltung der globalen Rahmenbedingungen für Handel und Wirtschaft

Die Entwicklung armer Länder ist ohne eine gerechte Handels- und Wirtschaftsordnung nicht denkbar. Sie ist deshalb ein Hauptziel der Millenniums-Entwicklungsziele. Niemand bezweifelt mehr, dass eine erfolgreiche Armutsreduzierung entscheidend von einer Öffnung der Märkte auch in den Industrieländern und den Schwellenländern sowie von strukturellen Reformen des Welthandelssystems abhängt.

Die Bundesregierung unterstreicht daher den Appell im Abschlussdokument des Weltkindergipfels an die Staatengemeinschaft, für eine bessere Verknüpfung und Abstimmung zwischen den großen multilateralen Organisationen wie den Vereinten Nationen, der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Zivilgesellschaft zu sorgen. Zu beachten ist insbesondere, dass eine gleichzeitige Stärkung der Binnenmärkte, die mit exportfördernden Maßnahmen einhergeht und insbesondere die ärmsten Länder bei den strukturellen Handelsreformen unterstützt, der Versorgung von Kindern direkt zugute käme.

Die Forderung nach einer besseren Kohärenz und Abstimmung zwischen den multilateralen Organisationen ist ebenfalls im Bericht der Weltkommission zur sozialen Dimension der Globalisierung (WCSDG) enthalten, die von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) eingesetzt wurde. Der Bericht wurde im Februar 2004 veröffentlicht und von der Bundesregierung ausdrücklich begrüßt. Er beinhaltet mit der Forderung nach annehmbarer Arbeit für alle („decent work for all“) ein positives Konzept zur Korrektur des gegenwärtigen Globalisierungsprozesses und vertritt die Zielsetzung, Beschäftigung und menschenwürdige Arbeitsbedingungen durch Wirtschaftswachstum zum globalen Ziel zu erklären. Dabei spielt der Hinweis auf Einhaltung der Kernarbeitsnormen eine wesentliche Rolle; dazu zählt auch das Verbot von Kinderarbeit. So sollen diese Normen Teil einer breiter angelegten Agenda für Entwicklung („agenda for development“) sein.

Maßnahmen:

- Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin für eine verbesserte Kohärenz und Abstimmung zwischen der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds mit den UN-Gremien unter Einbeziehung der Internationalen Arbeitsorganisation zur effektiveren Flankierung der sozialen Auswirkungen der Globalisierung einsetzen.
- Sie wird darauf dringen, dass die Weltbank und der Internationale Währungsfonds proaktiv zu einer Stärkung der Rechte des Kindes beitragen. Sie sollten ihre Aktivitäten in Hinblick auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, aber auch Schutz- und Beteiligungsrechte der Kinder im Rahmen ihrer Berichterstattung und Monitoring-Prozesse prüfen und belegen.
- In einem ersten Schritt wird die Bundesregierung im Rahmen des Berichts über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen konkrete Maßnahmen benennen, mit denen sie auf eine verbesserte Zielkohärenz ihrer Zusammenarbeit hinwirkt.

2.6.1.3 Grundbildung

Die Förderung von Grundbildung stellt einen Schwerpunkt der deutschen Entwicklungszusammenarbeit dar. Die Förderung der Mädchenbildung gilt als ein Schlüsselfaktor für zukünftige nachhaltige Entwicklung, denn sie verbessert nachweislich nicht nur die Situation der geförderten Mädchen, sondern auch der nächsten Generation.

Stimmen der beteiligten Kinder und Jugendlichen

„Um Kindern in den Entwicklungsländern eine Verbesserung ihrer Lebenssituation ermöglichen zu können, ist es notwendig, dass jedes Kind eine Schulbildung erhält. Das in New York festgelegte Ziel, die weltweite allgemeine Schulpflicht in einem Zeitraum von 15 Jahren einzuführen, kann nur durch finanzielle Unterstützung der Industriestaaten, wie z. B. Deutschland, erreicht werden.“

Maßnahmen:

- Die Bundesregierung wird die Mittel der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit für Grundbildung jährlich bis 2007 auf ca. € 120 Mio. jährlich erhöhen.
- Das neue Konzept zur Grundbildung in der Entwicklungszusammenarbeit wird fortlaufend in die internationale Debatte zur Armutsbekämpfungsstrategie eingeführt.
- Die Prioritäten der Grundbildung werden zugunsten der ärmsten Länder auf der Grundlage nationaler Armutsstrategien gesetzt. Das Bildungsniveau von Mädchen und die Erhöhung der Bildungschancen für ausgegrenzte Kinder genießen dabei hohe Priorität.

2.6.1.4 Schutz arbeitender Kinder

Stimmen der beteiligten Kinder und Jugendlichen

„Außerdem sollte der Kampf gegen Kinderhandel sowie Kindesmissbrauch (Kindersoldaten, Kinderprostitution, Kinderarbeit) gefördert und verstärkt sowie die Hilfsorganisationen in ihrer Arbeit unterstützt werden.“

Die Bundesregierung trägt aktiv zur Bekämpfung insbesondere der schlimmsten Formen der Kinderarbeit bei. Dabei beteiligt sie sich an der Umsetzung des Mindestalterabkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Sie unterstützt das seit den 1990er Jahren bestehende Internationale Programm zur Beendigung der Kinderarbeit (IPEC). Mit diesem Programm sollen die Empfängerländer befähigt werden, nationale Programme zur Bekämpfung der Kinderarbeit aufzustellen und umzusetzen. Das IAO-Übereinkommen Nr. 182 über das „Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hat die Bundesregierung selbst mit auf den Weg gebracht.

Bei der Abschaffung illegaler Kinderarbeit ergreifen wir auch ganz praktische Schritte, wenn sie sich anbieten: So hat die Bundesregierung die Kennzeichnung von Teppichen ohne Kinderarbeit mit einem bestimmten Siegel vorangetrieben und beschleunigt.

Sie verfolgt weiterhin das Ziel, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit abzuschaffen. Deshalb wird es zukünftig zum einen darauf ankommen, dem Übereinkommen Nr. 182 auch im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit Durchsetzungskraft zu verleihen. Hierfür ist eine differenzierte Herangehensweise erforderlich, die dem Umstand Rechnung trägt, dass Ursachen, Formen und Auswirkungen von Kinderarbeit höchst unterschiedlich sind.

Maßnahmen:

- Die Bundesregierung wird darauf dringen, dass der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes wie vorgesehen regelmäßig mit den Gremien der Internationalen Arbeitsorganisation hinsichtlich der Umsetzung der IAO-Übereinkommen Nr. 138 und 182 kooperiert und die erzielten Fortschritte überprüft.
- Initiativen, die Alternativen zur Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens Nr. 182 im Exportsektor entwickeln, werden weiterhin finanziell und politisch durch die Bundesregierung unterstützt. Das gilt z. B. für die Kennzeichnung kinderarbeitsfreier Produkte bzw. faire Handelswege und -produkte.

2.6.1.5 Kinder in bewaffneten Konflikten

In mindestens 36 Ländern der Erde sind Kinder heute Leidtragende gewalttätiger Auseinandersetzungen. Rund sechs Millionen Kinder wurden im Rahmen kriegerischer Auseinandersetzungen in den letzten zehn Jahren verletzt, etwa zwei Millionen verloren ihr Leben. Durch Landminen kamen allein im Jahr 2002 2.650 Kinder um. 13 Millionen Kinder und Jugendliche befinden sich durch Bürgerkriege innerhalb ihres Landes auf der Flucht.

Zu den gravierendsten Verletzungen von Kinderrechten gehört ihr Einsatz als Soldaten in bewaffneten Konflikten. Schätzungsweise 300.000 Kinder werden weltweit als Kombattanten in Armeen und bewaffneten Gruppen rekrutiert und zu Gräueltaten gezwungen.

Ein besonderes Problem stellt die Rolle von Mädchen dar, die in Armeen und Rebellenruppen oftmals sexuell missbraucht werden.

Für die Bundesregierung sind die Verbesserung des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten und die Bekämpfung des Einsatzes von Kindern als Soldaten weiterhin ein wichtiges Ziel. Bereits bei der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention hat die damalige Bundesregierung erklärt, die Schutzaltersgrenze von 15 Jahren für den Einsatz von Kindersoldaten sei zu niedrig. Sie hat daher das „Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten“, das deutliche Verbesserungen beinhaltet, bereits 2001 gezeichnet. Inzwischen ist das Vertragsgesetz zum Fakultativprotokoll im Bundesgesetzblatt verkündet und die Ratifikationsurkunde im Dezember 2004 beim Generalsekretariat der Vereinten Nationen hinterlegt worden. Jetzt müssen in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit weitere Schritte folgen, um konkrete Fortschritte zu erzielen.

Maßnahmen:

- Im Rahmen ihrer UN-Mitgliedschaft und der Arbeit im UN-Sicherheitsrat wird sich die Bundesregierung für eine Verbesserung des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten einsetzen.
- Sie wird dazu beitragen, dass die Verantwortlichen für Verletzungen der Kinderrechte, insbesondere für Vertreibungen, Massaker und die Rekrutierung bzw. den Kampfeinsatz von unter 18-Jährigen, festgenommen und vor die geeigneten Gerichte gestellt werden.
- Die Bundesregierung wird sich weiterhin an Hilfsmaßnahmen zum Schutz Minderjähriger in Krisen- und Konfliktgebieten beteiligen. Insbesondere unterstützt sie den UN-Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte darin, innerhalb des UN-Systems und der Staatengemeinschaft für die besonderen Anliegen und Bedürfnisse von Kindern im Krieg zu werben und die Implementierung geeigneter Maßnahmen zu ihrem Schutz und ihrer Rehabilitation anzumahnen.
- Bundeswehrsoldaten in Friedens- und Auslandseinsätzen sollen zu Fragen von Kinderrechtsverletzungen, insbesondere zu den Risiken, denen Kinder in bewaffneten Konflikten ausgesetzt sind, weitergebildet werden.
- Im Rahmen der Europäischen Union dringt die Bundesregierung auf eine Intensivierung und Verbesserung der EU-Arbeit für Kinder in bewaffneten Konflikten gemäß den Leitlinien der EU zu Kindern in bewaffneten Konflikten und dem Aktionsplan zu deren Umsetzung. Ziel ist es, rasch praktische Ergebnisse zu erzielen und die Reaktionsmöglichkeiten der Union bei Krisen und bewaffneten Konflikten zum Schutz der Kinder zu erweitern und zu verbessern.
- Im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit werden Kindersoldaten, Mädchen wie Jungen, zunehmend als eigene Zielgruppe berücksichtigt, auf die mit entsprechend zugeschnittenen Maßnahmen eingegangen wird.

2.6.1.6 Bekämpfung von HIV/AIDS

Die Immunschwächekrankheit HIV/AIDS trifft auch eine wachsende Zahl junger Menschen. Unter den Opfern, die daran sterben, befinden sich mehrheitlich Frauen und Mädchen. Über die Hälfte der täglich 14.000 neu mit HIV infizierten Menschen ist jünger als 25 Jahre. Die Zahl der AIDS-Waisen unter 15 Jahren ist inzwischen auf 14 Millionen angestie-

gen, elf Millionen von ihnen leben in den Ländern des südlichen Afrika. Deshalb drängte der UN-Generalsekretär auf Aktivitäten, um die HIV-Infektionsraten bei 15- bis 24-Jährigen bis 2010 weltweit um 25 Prozent zu senken.

In den vergangenen Jahren wurden erhebliche finanzielle Mittel zur Bekämpfung der Krankheit mobilisiert. Die Europäische Kommission und ihre Mitgliedsstaaten haben bislang insgesamt 3,2 Milliarden US-Dollar für den so genannten Globalen Gesundheitsfonds zur Bekämpfung von AIDS, Tuberkulose und Malaria (GFATM) zur Verfügung gestellt. **Die Bundesregierung engagiert sich intensiv bei der Bekämpfung von HIV/AIDS.** Sie stattet den Fonds bis 2007 mit einem Beitrag von rund 300 Mio. € aus. Sie leistet damit einen beachtlichen Beitrag zur Planungssicherheit bei der Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose.

Maßnahmen:

- Die Bundesregierung setzt im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit jährlich durchschnittlich ca. 90 Mio. € für HIV/AIDS-Bekämpfungsmaßnahmen zur Aufklärung, Bildung und Unterstützung der Partnerländer beim Ausbau ihres Gesundheitswesens ein.
- Die Bundesregierung beteiligt sich bis zum Jahr 2007 mit insgesamt ca. 300 Mio. € am Globalen Gesundheitsfonds zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und anderen Krankheiten.
- Die Bundesregierung wird bei der Umsetzung der beschlossenen Förderprojekte in der HIV/Aids-Bekämpfung beobachten, inwieweit verarmte und/oder allein stehende Kinder, die ihre Familienangehörigen durch HIV/Aids verloren haben, in den Finanzierungsmaßnahmen ausreichend berücksichtigt werden und ob sie direkt von den Maßnahmen profitieren. Dies gilt in speziellem Maße für Mädchen.

2.6.2 Kinder als Flüchtlinge

Rund 40 Millionen Menschen befanden sich Ende 2004 auf der Flucht vor Kriegen und Menschenrechtsverletzungen; etwa die Hälfte von ihnen waren Kinder. Besonders wenn Kinder auf der Flucht von ihren Familien getrennt werden, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass sie Opfer von Gewalt und Ausbeutung werden. Zwar bleibt die Mehrzahl der Vertriebenen innerhalb ihres Heimatlandes. Viele suchen aber auch Schutz in benachbarten oder entfernten Ländern, unter anderem auch in Deutschland.

Das international bedeutendste Flüchtlingsschutzabkommen, das „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, auch Genfer Flüchtlingskonvention genannt, gilt für erwachsene und minderjährige Flüchtlinge gleichermaßen. Kinder sind in besonderem Maße vielfältigen Formen von Verfolgung ausgesetzt. Wenn sie auf der Flucht nach Deutschland gelangen, muss dies bei der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft auch künftig ausreichend beachtet werden.

Die Bundesregierung bekräftigt ihren Willen, Flüchtlingskindern und Kindern im Asylverfahren einen angemessenen Schutz in Deutschland und humanitäre Hilfe bei der Wahrung ihrer Rechte zu gewähren. Diese Verpflichtung leitet sich aus dem Artikel 22 der UN-Kinderrechtskonvention ab. Wir achten und res-

pektieren dieses Recht der Kinder, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in Begleitung ihrer Eltern oder anderer Personen, die für sie sorgen, befinden oder nicht. Das muss sich in den konkreten Entscheidungen von Ämtern und Behörden und in der Rechtsprechung widerspiegeln. **Immer wieder gilt es zu prüfen, ob in Deutschland den speziellen Schutzbedürfnissen von Kindern bis 18 Jahren ausreichend Rechnung getragen wird. Anerkannte Flüchtlingskinder und andere ausländische Kinder mit einem Aufenthaltsrecht in Deutschland haben Anspruch auf die gleichen Chancen wie deutsche Kinder.**

Maßnahmen:

- Die Bundesregierung wird prüfen, inwieweit die zur Linderung von Flüchtlingssituationen gewährte humanitäre Hilfe an internationale und nationale Hilfsorganisationen die besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern mit in den Blick nimmt.
- Sie wird prüfen, ob in 2005 eine Untersuchung zur Zahl und Lebenssituation von Flüchtlingskindern in Deutschland in Auftrag gegeben wird, die Aspekte wie Unterbringung, Gewährung von Jugendhilfe und Zugang zu Bildung und Ausbildung erfasst.
- Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass für alle betroffenen unbegleiteten schutzsuchenden Kinder und Jugendlichen ein so genanntes Clearingverfahren eingerichtet wird. Zu diesem Zweck sieht bereits der Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe die Erstversorgung eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings im Rahmen der Inobhutnahme durch das Jugendamt vor. In dem Verfahren soll auch geklärt werden, ob eine Rückkehr in das Heimatland ohne erhebliche Gefahren möglich ist, ob eine Familienzusammenführung in einem Drittland in Frage kommt, ob ein Asylantrag gestellt oder ein Bleiberecht aus humanitären Gründen angestrebt werden soll.
- Sie wird darauf hinwirken, dass entsprechend der Gesetzeslage auch auf sich alleine gestellten 16–17-jährigen ausländischen Kindern so schnell wie möglich nach der Einreise ein Vormund zur Seite gestellt wird. Im oben genannten Gesetzentwurf wird dazu für den Fall der Inobhutnahme durch das Jugendamt ausdrücklich die Verpflichtung geregelt, die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers für eingereiste unbegleitete Kinder und Jugendliche zu veranlassen.
- Die Bundesregierung wird sich für eine altersgerechte Unterbringung einsetzen, einschließlich der Gruppe der 16–17-jährigen unbegleiteten Minderjährigen.
- Die Umsetzung des Anspruchs für anerkannte Flüchtlingskinder und andere ausländische Kinder mit einem Aufenthaltsrecht auf Jugendhilfe und Bildung respektive berufliche Ausbildung wird durch die Förderung entsprechender Initiativen und den ungehinderten Zugang zum Arbeitsmarkt unterstützt.

2.6.3 Die Situation von Mädchen

Die vollständige Gleichberechtigung der Geschlechter ist in keinem Land der Welt verwirklicht worden. Im Hinblick auf die spezielle Situation von Mädchen in Entwicklungsländern ist vor allem der mangelnde Zugang zu sozialen Grunddiensten zu beklagen, einschließlich der reproduktiven Gesundheitsversorgung für Mädchen. Mädchen sind einem höheren Sterblichkeitsrisiko ausgesetzt, leiden unter Lernschwierigkeiten und Entwicklungsschädigungen. Sie haben keinen gleichwertigen Zugang zu Schule und Ausbildung – mit der Fol-

ge, dass in einigen Ländern beinahe zwei von drei erwachsenen Analphabeten Frauen sind. Nur weil sie Mädchen sind, erfahren sie in der Familie und ihrer häuslichen Umgebung häufig Gewalt durch Vernachlässigung, Schläge, Verstümmelung oder Zwangsheirat.

Die tief verwurzelten Benachteiligungen und Diskriminierungen von Mädchen gilt es zu überwinden. Dafür haben sowohl die „Konvention über die Rechte des Kindes“ als auch die „Konvention für die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau“ international verbindliche Grundlagen geschaffen. An ihnen orientiert sich die deutsche entwicklungspolitische Zusammenarbeit. **Die Bundesregierung ist überzeugt, dass sich die Lage in den Entwicklungsländern besonders mit mehr Grund- und Berufsbildung von Mädchen verbessern lässt.** Die Ausbildung von Mädchen hat positive Konsequenzen für viele Aspekte der Entwicklung. Sie bewirkt eine geringere Kinder- und Müttersterblichkeit, niedrigere Fruchtbarkeitsraten, einen höheren Bildungsstand bei den eigenen Kindern, höhere Produktivität und einen schonenden Umgang mit der Umwelt.

Eine besondere Form der Diskriminierung ist die genitale Verstümmelung von Mädchen in manchen Entwicklungsländern. Offensive Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit kann aus Sicht der Bundesregierung helfen, dieses Problem zu überwinden. Wir wenden uns mit unserer Öffentlichkeitsarbeit schwerpunktmäßig an die Zielgruppe der Fachleute und arbeiten mit verschiedenen Nichtregierungsorganisationen zusammen. Genitale Verstümmelungen von Mädchen und Frauen werden in der Bundesrepublik Deutschland auch strafrechtlich geahndet; in dieser Hinsicht ist ein umfassender Schutz gewährleistet.

Maßnahmen:

- I** Die Bundesregierung wird insbesondere durch qualitative Maßnahmen der sozialen Eingliederung, durch die Beachtung des Gleichberechtigungsansatzes bei Planung und Durchführung aller Maßnahmen (Gender Mainstreaming) und spezifische Projekte gegen geschlechtsspezifische Diskriminierung ihre Anstrengungen zu vermehrter Geschlechtergerechtigkeit und aktiver Beteiligung von Mädchen (Empowerment) verstärken.
- I** Die Bundesregierung wird ihre Informationspolitik zum Thema „Genitale Verstümmelung von Mädchen“ einschließlich der Veröffentlichungen auch weiterhin regelmäßig aktualisieren und dem aktuellen Bedarf anpassen. Sie wird im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit Maßnahmen zur Bekämpfung der weiblichen Genitalverstümmelung insbesondere in Westafrika weiterhin politisch und finanziell fördern.
- I** Die Bundesregierung wird den Schutz von Mädchen gewährleisten, die vor drohender Genitalverstümmelung Zuflucht in Deutschland gesucht haben.

III.

Perspektiven für eine nachhaltige Entwicklung zu einem kindergerechten Deutschland

Der Nationale Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland“ ist Schlusspunkt und Neuanfang zugleich. Einerseits schließt er eine intensive Diskussion ab. Andererseits leitet er den Prozess der Umsetzung ein. Diese Umsetzung bedarf einer intensiven Begleitung und immer neuer Impulse, um die Lebenswirklichkeit von Kindern nachhaltig positiv zu beeinflussen.

Dazu ist es zum einen erforderlich, den Nationalen Aktionsplan in breiter Weise bekannt zu machen. Der vorliegende Plan ist über das Internet zugänglich. Darüber hinaus wird der Text in geeigneter Weise – insbesondere für Kinder und Jugendliche – veröffentlicht.

Ferner wird die Bundesregierung ein Verfahren installieren, das die Steuerung der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans ermöglicht. Dabei geht es sowohl um die Beobachtung und Auswertung der laufenden Aktivitäten (Monitoring) als auch um die Gesamtüberprüfung und -bewertung (Evaluation) der erzielten Ergebnisse.

Dabei wird die Bundesregierung bewährte Strukturen und Instrumente der „Kinderpolitik“ in Deutschland einbinden. Alle Akteure, die an der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans mitwirken, werden so auch das Monitoring als ihre Aufgabe begreifen und sich dafür engagieren. Für Monitoring und Evaluation sind vorgesehen:

Die Bundesregierung wird der Jugendministerkonferenz sowie der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden vorschlagen, bei ihren Sitzungen regelmäßig die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zu behandeln. Dabei sollten auch Fragen der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes einbezogen werden, da zwischen der Konvention und dem Nationalen Aktionsplan ein enger Zusammenhang besteht. Dies eröffnet die Chance, die Kinderrechte zu einem vorrangigen Thema der Beratungen der Länder zu machen, an denen der Bund maßgeblich beteiligt ist.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Kinder- und Jugendberichte für Monitoring bzw. Evaluation zu nutzen.

Der 3. Staatenbericht zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, der 2009 fällig wird, wird auch eine Bewertung der Ergebnisse des Nationalen Aktionsplans umfassen. Die Bundesregierung folgt damit einem Vorschlag aus dem Abschlussdokument des Weltkindergipfels 2002.

2007 wird die Bundesregierung unter Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen einen Kongress mit dem Ziel durchführen, Bilanz zu ziehen und den Nationalen Aktionsplan zu aktualisieren. Dazu wird die Bundesregierung einen Zwischenbericht über die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans vorlegen.

Der Umsetzungsprozess sollte in den nächsten Jahren auch die Diskussion solcher Aufgaben umfassen, die die Belange von Kindern stärken könnten, jedoch nicht Bestandteil des Nationalen Aktionsplans sind:

■ Rücknahme der Erklärung zur UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Die Bundesregierung stellt fest, dass die seinerzeit im Benehmen mit den Ländern gegenüber den Vereinten Nationen abgegebene Erklärung außenpolitisch negativ wirkt und die innerstaatliche Diskussion über Kinderrechte erschwert. Sie setzt sich deshalb auch weiter bei den Ländern für die Rücknahme der Erklärung ein und folgt damit den Abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses der Vereinten Nationen zum 2. Staatenbericht.

■ Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz

Eine ausdrückliche Aufnahme der Rechte von Kindern in das Grundgesetz würde insbesondere nach Auffassung der Kinderrechtsverbände die Umsetzung der Rechte in der Verfassungswirklichkeit stärken und zur Bewusstseinsänderung der Erwachsenen gegenüber Kindern beitragen. Die Bundesregierung stellt sich dieser Diskussion, weist aber darauf hin, dass Kinder bereits jetzt umfassend durch das Grundgesetz geschützt werden. Sie sind – wie Erwachsene – Grundrechtsträger. Flankierend dazu verpflichtet Artikel 6 des Grundgesetzes die Eltern zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder; die staatliche Gemeinschaft wacht über ihre Betätigung.

■ Individualbeschwerderecht zur UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Ein Individualbeschwerderecht ist grundsätzlich geeignet, Rechtsstellung und Rechtsbewusstsein der Betroffenen zu stärken und die Bereitschaft der Vertragsstaaten zur Implementierung ihrer Verpflichtungen zu fördern. Die Bundesregierung wird die mögliche Einführung eingehend prüfen.

Es ist ein Bestandteil des Nationalen Aktionsplans „Für ein kindergerechtes Deutschland“, die Diskussion über die genannten Fragen in den kommenden Jahren weiter voranzutreiben. Der notwendige Diskurs soll mit allen gesellschaftlichen Kräften geführt werden. In diesem Diskurs spielen Kinder und Jugendliche eine zentrale Rolle. Im Rahmen von Projekt P haben Kinder und Jugendliche bundesweit die Gelegenheit, ihre Vorstellungen zu den Vorschlägen der Bundesregierung im Nationalen Aktionsplan zu entwickeln. Diese Vorstellungen werden dann erneut ins Bundeskabinett eingebracht.

IV.

Ergebnisse der Kinder und Jugendlichen zum Nationalen Aktionsplan „Für eine kindergerechte Welt“

Kinder und Jugendliche waren an der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans „Für ein kindergerechtes Deutschland“ beteiligt. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat damit die „National Coalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland“ beauftragt, die Teil der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe ist.

In drei Kinderkonferenzen und einer abschließenden Veranstaltung, bei der die Kinder mit der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Renate Schmidt, sowie mit Mitgliedern der Koordinierungsgruppe zusammentrafen, erarbeiteten Kinder einen Text, der alle Themen des Aktionsplans behandelt. Diesen Beitrag der Kinder finden Sie hier im Anhang.



Ein Beteiligungsprojekt der



Ergebnisse der Kinder und Jugendlichen zum Nationalen Aktionsplan „Für eine kindergerechte Welt“

Ergebnisse der Abschlussveranstaltung, die vom 06. bis 08. März 2004 in Berlin stattgefunden hat.



Vorwort

Auf dem sogenannten „Weltkindergipfel“ der Vereinten Nationen haben sich die Vertragsstaaten im Jahr 2002 dazu verpflichtet, Nationale Aktionspläne (NAP) „Für eine kindergerechte Welt“ zu erstellen. Dabei sollen auch Kinder und Jugendliche beteiligt werden!

„Kinder und Jugendliche sind Bürger, die viele eigene Fähigkeiten mit einbringen und dazu beitragen können, eine bessere Zukunft für alle aufzubauen. Wir müssen ihr Recht achten, entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife ihre Meinung zu äußern und an allen Angelegenheiten, die sie betreffen, mitzuwirken.“ (Abschlussdokument, I. 9, S. 6)

Die Geschäftsstelle der National Coalition hat es übernommen drei regionale Arbeitstreffen für Kinder und Jugendliche durchzuführen, bei denen diese ihre Forderungen für einen NAP für Deutschland „Für eine kindergerechte Welt“ erarbeitet haben. Diese Arbeitstreffen der Kinder und Jugendlichen haben in zeitlicher Nähe zu den Gremiensitzungen von Erwachsenen stattgefunden, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit der Erstellung eines Entwurfs eines NAP für Deutschland beauftragt wurden.

An den dreitägigen Arbeitstreffen in Köln, Magdeburg und Nürnberg, die in Form einer Schreibwerkstatt stattgefunden haben, haben jeweils zwischen 15-20 Kinder und Jugendliche teilgenommen.

Diese haben während der drei Wochenenden intensiv zu den 6 Schwerpunktthemen des NAPs



Bildung



Gewalt



Gesundheit



Beteiligung



Lebensstandard



Internationale Verpflichtungen

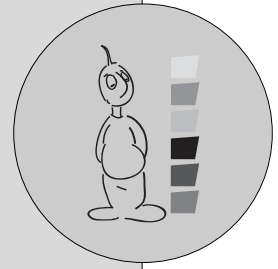
gearbeitet. Die Ergebnisse des NAP-Beteiligungsprojektes sind nachfolgend ausführlich dokumentiert.

Vom 06.-08. März 2004 wurde in Berlin ein Abschlusstreffen durchgeführt, bei dem die Kinder und Jugendlichen die Gelegenheit hatten, ihre Ergebnisse aus den Arbeitstreffen in Köln, Magdeburg und Nürnberg noch einmal in der großen Gruppe vertieft zu diskutieren und mit den Ergebnisse der Erwachsenen aus der Koordinierungsgruppe zum NAP, die ebenso wie bei den regionalen Arbeitstreffen als Gäste geladen waren, zu vergleichen.

Am Montag, den 08.03.2004 wurden durch die ca. 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer die gesammelten Arbeitsergebnisse der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Frau Renate Schmidt, mit der damit verbundenen Bitte übergeben, dass ihre Wünsche und Anliegen im NAP „Für eine kindergerechte Welt“ angemessen berücksichtigt werden und Kinder und Jugendliche bei der weiteren Umsetzung des NAP angemessen beteiligt werden!

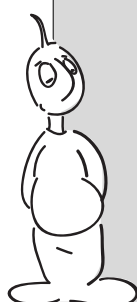
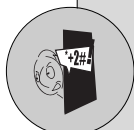
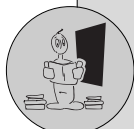
Allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sei an dieser Stelle noch einmal ganz herzlich für die engagierte und ergebnisorientierte Mitarbeit gedankt!

Kirsten Schweder und Claudia Kittel
Referentinnen der National Coalition



Diese Zusammenfassung erarbeiteten:

Annike Marie	Hölzer	Hannover	15 Jahre
Mona	Pokern	Hannover	16 Jahre
Nils	Eggersgluß	Walsrode	11 Jahre
Ricarda	Rengsdorf	Walsrode	14 Jahre
Astrid	Beling	Langenhagen	15 Jahre
Priscilla	Peter	Bruchköbel	18 Jahre
Alexandra	Unger	Karben	17 Jahre
Frederik	Düpmeier	Karlsruhe	16 Jahre
Dominique	Hitz	Regensburg	19 Jahre
Konstantin	Stern	Berlin	17 Jahre
Pascal	Kleiner	Fluorn-Winzeln	14 Jahre
Sarah	Rasch	Köln	12 Jahre



Inhaltsverzeichnis:

Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitstreffen Seiten 06-07

Ergebnisse der Abschlussveranstaltung

(Zusammenfassung der Ergebnisse aus den 3 Arbeitstreffen) Seiten 08-21

▶ Thema Bildung Seiten 08-11

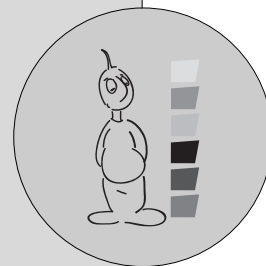
▶ Thema Gewalt Seiten 12-14

▶ Thema Gesundheit Seiten 15-16

▶ Thema Beteiligung Seite 17

▶ Thema Lebensstandard Seiten 18-20

▶ Thema Internationale Verpflichtungen Seite 21



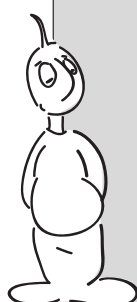
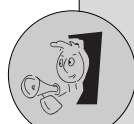
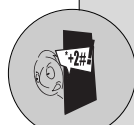
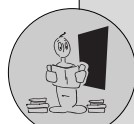
An diesen Ergebnissen haben mitgearbeitet:

Vom 8. bis 10. November 2003 in Köln:

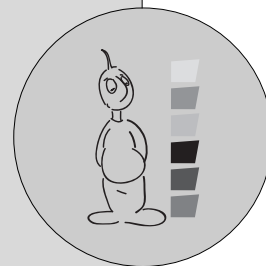


Jana	Ahlbrandt	Köln	17 Jahre
Marian	Bremer	Melle	12 Jahre
Kathrin	Hebestreit	Witten	16 Jahre
Kai Karolin	Hüppe	Herne	14 Jahre
Julia	Klocke	Herne	16 Jahre
Lisa	Matzkowski	Witten	15 Jahre
Robin	Pullem	Köln	11 Jahre
Sarah	Rasch	Köln	11 Jahre
Saskia	Schulenburg	Köln	15 Jahre
Konstantin	Stern	Berlin	17 Jahre
Jasmin	Teufert	Köln	12 Jahre
Max	Thoma	Witten	17 Jahre
Markus	Weidner	Herne	15 Jahre
Carina	Weitz	Herne	17 Jahre

Vom 28. bis 30. November 2003 in Magdeburg:



Astrid	Beling	Langenhagen	15 Jahre
Nils	Eggersgluß	Walsrode	11 Jahre
Melanie	Fleischer	Zappendorf	12 Jahre
Lisa Sophia	Haen	Bargdeheide	12 Jahre
Felicitas	Heitmann	Bargteheide	13 Jahre
Annike Marie	Hölzer	Hannover	15 Jahre
Christian	Jarzyna	Magdeburg	18 Jahre
Pascal	Kaun	Rostock	15 Jahre
Franziska	Kircheis	Zappendorf	12 Jahre
Patrick	Knobbe	Magdeburg	16 Jahre
Kathrin	Lüdemann	Rostock	16 Jahre
Jonas	Mehmke	Walsrode	16 Jahre
Enrico	Müller	Zappendorf	16 Jahre
Matthias	Pelzer	Magdeburg	16 Jahre
Christoph	Peter	Köllme	16 Jahre
Mona	Pokern	Hannover	15 Jahre
Christopher	Raack	Magdeburg	14 Jahre
Ricarda	Rengstorf	Walsrode	14 Jahre
Sandra	Röhl	Rostock	12 Jahre
Niklas	Weber	Walsrode	11 Jahre

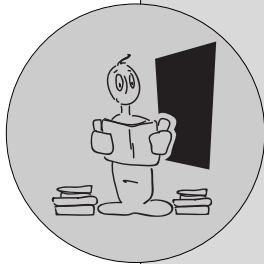


Vom 23. bis 25. Januar 2004 in Nürnberg:

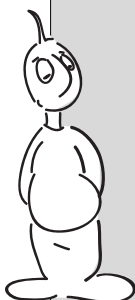
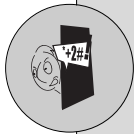


Frederik	Düpmeier	Karlsruhe	16 Jahre
Clemens	Harnischmacher	Schramberg	12 Jahre
Cornelia	Harnischmacher	Schramberg	12 Jahre
Dominique	Hitz	Regensburg	19 Jahre
Pascal	Kleiner	Fluorn-Winzeln	14 Jahre
Anna	Meinhard	Dormagen	10 Jahre
Max	Napierala	Schramberg	13 Jahre
Priscilla	Peter-Wimmers	Bruchköbel	18 Jahre
Sebastian	Schott	Dormagen	9 Jahre
Ellena	Schubert	München	18 Jahre
Canan	Thiel	Dormagen	9 Jahre
Alexandra	Ungar	Karben	17 Jahre
Janis	Uttenweiler	Schramberg	11 Jahre
Lara	Uttenweiler	Schramberg	12 Jahre
Julia	Wegener	Dormagen	10 Jahre
Florian	Weisensee	Dormagen	10 Jahre
Hanne	Zündorf	Dormagen	9 Jahre





Bildung



Thema Bildung

► Persönlichere Zeugnisse

Zeugnisse sind viel zu unpersönlich, da sie nichts über die Person aussagen, sondern mehr über deren schulische Leistung. Besser wäre es, persönliche Meinungen und Feststellungen der Lehrer* mit ins Zeugnis einzubringen.

Im Krankheitsfall kann es passieren, dass ein Schüler längere Zeit am Unterrichtsgeschehen nicht teilnehmen kann und deshalb dazu gezwungen ist, innerhalb kürzester Zeit den versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen. Schafft man es nicht die Unterrichtsinhalte nachzulernen, wird aus der sonst so leichten Arbeit schnell eine schwierige und schlechte. Am Jahresende, wenn es die Zeugnisse gibt, fragt keiner mehr, wie es zu dieser Note kam. Durch weitere Informationen über den Schüler/die Schülerin kann sich der Arbeitgeber auch über den Charakter oder das Arbeitsverhalten informieren. Dadurch weiß er viel mehr über den zukünftigen Arbeitnehmer.

► Mehr praktischer Unterricht für Schüler

Den meisten Schülern ist der theoretische Unterricht zu langweilig, darum bekommen die Schüler nicht mehr so viel vom Unterricht mit. Deswegen sollte man an den Schulen mehr praktischen Unterricht durchführen, da sich so der Unterrichtsstoff besser verfestigt.

Würde man z. B. Experimente und Dokumentationsfilme oder Berichte häufiger in den Unterricht einbeziehen, dann würde der Unterrichtsstoff besser an die Schüler gebracht und würde mehr bringen, als ein Lehrer, der den Stoff trocken an die Schüler übermittelt.

► Mehr Lehrer/innen an den Schulen

An vielen Schulen sind zu wenig Lehrer vorhanden und der Unterrichtsstoff kann so nicht richtig durchgeführt werden. Dies schlägt sich dann auf die Noten der Schüler aus.

Gerade wenn Lehrer krank werden tritt der Notstand ein, da nicht genügend kompetente Lehrer da sind, um den Unterricht zu übernehmen fällt er meist für mehrere Tage aus. Schon alleine im Interesse der Schüler, sollten vor allem in den Grundschulen mehr Lehrer eingestellt werden, um eine gute Schulausbildung zu gewähren.

► Förderung für ausländische Kinder

Speziell in Deutschland müssen die ausländischen Flüchtlinge oder Immigranten gefördert werden. Damit sollte man so früh wie nur möglich anfangen. Deutschunterricht speziell für Ausländer sollte von den Schulen angeboten werden. Die Schüler sollten gefördert und nicht überfordert werden.

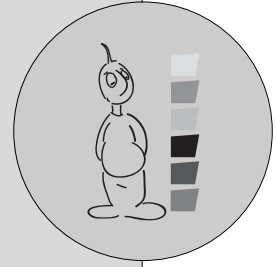
Das Thema "Förderung" sollte von den Schulen angesprochen werden. Flüchtlingen muss von Anfang an klargemacht werden, dass sie diese Förderung für ihr weiteres Leben in Deutschland brauchen.

► Weiterbildung der Lehrer

Lehrer sollten in Zukunft die Möglichkeit haben sich fortzubilden und sich untereinander über verschiedene Lehrmethoden auszutauschen. An vielen Schulen wird der Lehrstoff nicht richtig bzw. falsch wiedergegeben, was zu Unverständnis

*) Sollte innerhalb der Texte von z. B. "dem Lehrer" die Rede sein, so möchten wir natürlich die Lehrerin nicht ausschließen ... es war leider nur nicht genug Zeit um das immer zu berücksichtigen :o)

seitens der Schüler führt. Der Lehrer sollte sich dem Auffassungsvermögen seiner Schüler individuell anpassen und den Stoff nicht zu schnell, aber auch nicht zu langsam vermitteln. Das neu erworbene Wissen sollte in der Schule schon gut verständlich vermittelt werden, damit auch schwächere Schüler dem Unterricht folgen können. In dieser Hinsicht sollten Lehrer immer ein offenes Ohr für ihre Schüler haben und auf deren Bedürfnisse und Ratschläge eingehen.



► Fremdsprachen

Für Schüler wäre es das Beste, schon früh eine Fremdsprache zu erlernen. Hierbei sollte der Englischunterricht im Mittelpunkt stehen, da Englisch eine der wichtigsten und meist gesprochensten Sprachen ist. Vielleicht sollte noch eine 2. Fremdsprache zur Auswahl stehen, um den Schülern schon früh zu ermöglichen, ihre Entscheidungen selbst zu treffen. Natürlich sollte Englisch nicht mehr als z. B. die deutsche Rechtschreibung gefördert werden, die wirklich im Mittelpunkt stehen sollte. Dies alles sollte mit den weiterführenden Schulen abgesprochen werden, damit diese Änderungen im Lehrplan durchnehmen und damit auf die Schüler eingehen können.

► Bewerbungen in der Schule

Bewerbungen sind wichtig, gerade für diejenigen, die frisch aus der Schule kommen. Deswegen sollten in den Schulen, solche wichtigen Themen immer wieder durchgenommen werden, denn viele Schüler wissen gar nicht, wie wichtig eine solche Bewerbung ist. Allerdings sollte auch der Einstellungstest eine wichtige Rolle dieses Themenbereiches sein, da die meisten so einfache Sachen wie Dreisatz oder Logisches Denken verlernt oder nicht trainiert haben. Gerade weil das für die Zukunft der Kinder und Jugendlichen so wichtig ist, sollte man sich darüber Gedanken machen.

► Ganztagschule

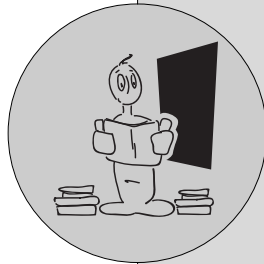
Das Thema Ganztagschule ist momentan ein sehr umstrittenes Thema. In einigen Bundesländern werden die Ganztagschulen abgeschafft, in anderen werden neue aufgebaut.

PRO +	CONTRA -
<ul style="list-style-type: none">■ Hausaufgabenbetreuung■ außerunterrichtliche Arbeitsgemeinschaften■ Sozialarbeiter■ bietet die Möglichkeit der Erprobung völlig neuer Bildungskonzepte	<ul style="list-style-type: none">■ Wenn Schule schlecht ist, kann Ganztagschule den ganzen Tag schlecht sein■ begrenzte Freizeit■ eventueller Lehrermangel■ dem derzeitigen Schulsystem nicht entsprechend■ wiederholte Änderung der Leistungs- und Bewertungs erlässe etc. pp.

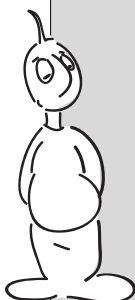
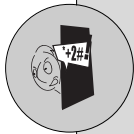
► Schulevaluation

Eine Evaluation des Unterrichts durch Lehrkräfte und Schüler gleichermaßen kann Schüler auf bestimmte Probleme des Umgangs miteinander hinweisen, aber auch dem Lehrer neue Anregungen geben, den Unterricht zu verbessern.





Bildung



► Lehrmittelfreiheit

Da manche Eltern aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind für ihre Kinder Schulbücher etc. zu kaufen, sollte die Lehrmittelfreiheit nicht abgeschafft werden, damit auch weiterhin für jedes Kind ein Buch zur Verfügung steht.

► Schulsozialarbeiter

Um die Freizeitgestaltung während der Schulzeit zu verbessern, sollte man möglichst jeder Schule einen Sozialarbeiter zur Verfügung stellen. Diese Person könnte dann Kindern und Jugendlichen auch helfen, mit schwierigen Situationen fertig zu werden.

► Schulsponsoring

Um die finanziellen Lagen der Schulen zu stärken oder zu verbessern, könnte man in Fluren sowie in den Unterrichtsräumen Werbung von speziellen Firmen etc. aufhängen. Mit diesen finanziellen Mitteln, könnte man sich wiederum um die Einrichtung der Schulen kümmern. Negativ wäre jedoch, wenn sich der Staat durch diese Maßnahmen der Verantwortung entziehen würde.

► Renovierung und Ausstattung der Schulen

In vielen Schulen fehlen Räumlichkeiten bzw. kindgerechte Einrichtungen für Pausenaufenthalte und anderes. Außerdem sollten die Schüler ein Gefühl der Sicherheit in den Schulräumen entwickeln können.

► Erneuerung der Lehr und Lernmittel

Da heutzutage noch in vielen Schulen völlig veraltete Lehr und Lernmaterialien zur Verfügung gestellt werden, wäre es sinnvoll diese zu aktualisieren.

Man könnte außerdem den Schülern die Möglichkeit bieten, zur Förderung der Bildung das Internet zu benutzen. Außerdem wäre es sehr sinnvoll wenn man die Schulbücher auf Umweltpapier drucken würde.

► Aufklärung über Politik und Kinderrechte

In den Schulen muss eine bessere Aufklärung über die Politik stattfinden, damit man sich später bei Wahlen eine eigene Meinung bilden kann. Die Kinderrechte müssen in die Lehrpläne aller Bundesländer aufgenommen werden, damit jeder Betroffene über seine Rechte aufgeklärt ist.

Das Wichtigste dabei ist immer, dass sie spannend verpackt und einprägsam vermittelt werden, dies kann entweder durch gut ausgebildete Referenten (Erwachsene die sich mit den Kinderrechten auskennen) oder durch Kinder, die sich vorher eingearbeitet haben, geschehen.

Aktionen, mit denen den Schülern Kinderrechte nähergebracht werden können, wären z. B.: Projektstage in denen sich z.B. die ganze Schule mit den Kinderrechten beschäftigt (erarbeitete Materialien können in der Schule ausgestellt werden). Oder kreative Arbeit mit den Schülern (z.B. Rollenspiel, AG's). Austeilen von Kinderrechts Broschüren (am besten von Kindern erstellt). Und mitteilen von Adressen von Anlaufstellen, wenn ein Kind Probleme hat (z. B. Missbrauch von Kindern oder Gewaltprobleme in der Familie).

► Fahrkostenrückerstattung für öffentliche Verkehrsmittel nach der 10. Klasse

Damit die Schüler, die mehr als 10 Klassen absolvieren auch keine Fahrkarten wie die darunterliegenden Klassen bezahlen müssen, könnte man eine Fahrkostenrückerstattung für diese Schüler genehmigen.

► Lehrpläne angleichen

In allen Bundesländern sollte es ein einheitliches Bildungssystem geben. So könnte man sich leichter untereinander über die Erfolge oder auch Misserfolge des Lehrplanes austauschen und damit die Bildung in Deutschland allgemein verbessern.

► Klassenstärke herabsetzen

Die Klassenstärke sollte in allen Bundesländern und Schulformen hinab und nicht hinauf gesetzt werden. Dadurch wird ein besseres Lernklima geschaffen und der Lehrer kann so besser auf jeden einzelnen Schüler eingehen.

► Förderung von Hochbegabten und Schwächeren

Außerdem müssen hochbegabte Kinder ihr Potential durch Förderung voll ausschöpfen können. Aber auch leistungsschwächere Kinder müssen durch Förderunterricht unterstützt werden, damit diese die gleiche Chance auf eine erfolgreiche Zukunft haben können.

► Schuluniform

Das Thema Schuluniformen ist seit langem sehr umstritten. So würden 44% der Schüler keine Schuluniform haben wollen. Jedoch sind doch 34% der Kinder nicht abgeneigt, welches eine Umfrage des deutschen Kinderhilfswerkes herausfand.

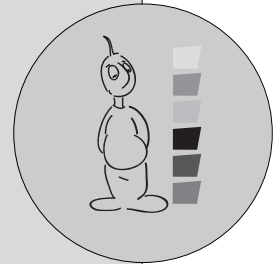
PRO +

- keine sichtbaren sozialen Unterschiede

CONTRA -

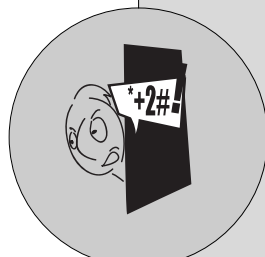
- man hat nicht die Möglichkeit Klammotten nach seinem eigenen Geschmack zu tragen

Man könnte auch einen Dresscode einführen, so dass zwar alle Schüler ungefähr gleich aussehen, aber trotzdem ihren eigenen Stil entwickeln können.

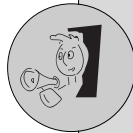
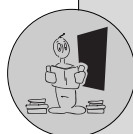


Thema Gewalt

- ▶ Jeden Tag begegnen wir Gewalt, ohne uns darüber Bewusst zu sein.



Gewalt



Körperliche Gewalt wird verharmlost oder sogar in Videospielen bzw. Spielfilmen verherrlicht. Seelische Gewalt wird nicht wahrgenommen und sexuelle Gewalt ist immer noch ein Tabuthema. Gewalt wird durch Wegsehen unterstützt oder sogar, im krassen Gegenteil, durch Schaulustige provoziert. Im Schulalltag stehen Erpressungen und Prügeleien an der Tagesordnung. Im Geheimen wird in vielen Familien Gewalt und auch sexuelle Gewalt praktiziert.

Der § 19 der Kinderrechtskonvention besagt, dass Kinder jegliche Art von Gewalt nicht erfahren dürfen! Deshalb muss Präventionsarbeit geleistet werden. Jedes Kind muss über seine Rechte informiert werden und die Erwachsenen über ihre Pflichten. Denn Kinder, deren Selbstwertgefühl zerstört wurde, und die ohne Vertrauen und Sicherheit aufwachsen, leiden ihr Leben lang unter den körperlichen und seelischen Folgen.

Deshalb empfiehlt sich ab dem Kindergartenalter mit einer spielerischen Aufklärung zu beginnen, welche in Form von zum Beispiel leicht verständlichen Theaterstücken oder kindgerechten Bilderbüchern/Comics erleichtert wird. Außerdem bieten einige Organisationen (terre des hommes) und Beratungsstellen (Zartbitter, Wildwasser) für jede Altersgruppe geeignete Arbeitsmaterialien an. Wenn Kinder gegen etwas eine natürliche Ablehnung und/oder Ekel haben, sollte man dies respektieren und somit das Kind immer und immer wieder stärken, damit es lernt NEIN zuzagen.

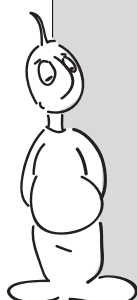
Das heißt, wenn zum Beispiel ein Kind nicht bei seinem Onkel auf dem Schoß sitzen möchte oder kein Küsschen geben will, dann sollte man das Kind nicht dazu zwingen.

Es wäre außerdem wichtig regelmäßig den Kindern zu sagen wo bzw. bei wem, wie und wann sie bei ihren Problemen vertrauenswürdige Hilfe bekommen. Jedoch ist damit die Präventionsarbeit noch lange nicht abgeschlossen.

Eine ständige Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt, ob schulisch oder privat, fördert Erkenntnisse und Selbstbewusstsein. Um dies zu gewährleisten, fordern wir unter anderem dass, Kinderrechte und die Aufklärung über sexuelle Gewalt und allgemeine Misshandlungen in den Lehrplan aufgenommen werden. Denn so kann sichergestellt werden, dass jedes Kind die Chance hat über seine Rechte informiert zu werden. Auch ist es hier wieder wichtig die Kinder und Jugendlichen zu informieren, was sie bei solchen Problemen tun können, wo sie welche Hilfe bekommen und ganz wichtig, dass ihnen überhaupt Hilfe zusteht.

Viele wissen nicht einmal, dass das was ihnen angetan wird falsch ist oder, dass sie das Recht auf jegliche Hilfe haben. Sinnvoll wäre es, wenn es an jeder Schule Aktionstage/Projektwochen zu diesen Themen gibt. Zu diesen Aktionstagen kann man Psychologen aus Beratungsstellen, Polizisten, Betroffene etc. oder von Hilfsorganisationen die sogenannten Info-Gruppen einladen.

Die aufgezählten Präventionsmaßnahmen kommen die Regierung wesentlich billiger als die später anstehenden Kosten für Gerichtsverhandlungen sowie Täter- bzw. Opferbetreuung.



► Sexuelle Gewalt

Um dieses empfindliche Thema zu enttabuisieren, halten es Kinder und Jugendliche für sehr willkommen wenn in Zukunft auch Jugendzeitschriften (z. B. Bravo, Sugar) über dieses Thema berichten würden.

Denn Kinder und Jugendliche haben ihre eigene Sexualität. Jedes Kind hat das Recht auf die Entwicklung seines Körpergefühls und seiner Sexualität, die seinem Alter und seinen Vorstellungen entsprechen.

Weitere Missstände sind uns beim Durchlesen der Gesetzesverfassung aufgefallen. Wie kann es sein, dass Opfer von sexueller Gewalt ein bis zwei Jahre auf einen Therapieplatz warten müssen?!

Ebenfalls brauchen auch die Familien Ansprechpartner bzw. Anlaufstellen, damit sie lernen mit der Situation umzugehen.

Den vom Strafgesetzbuch vorgeschriebene Strafraumen von bis zu fünf Jahren halten wir für zu niedrig. Dennoch sollte der Gefängnisaufenthalt mit psychologischer Betreuung und einer Therapie verbunden werden, damit eine erfolgreiche Resozialisierung stattfinden kann.

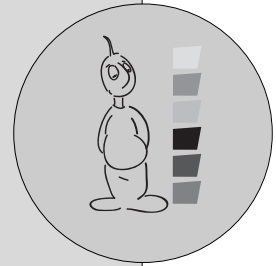
► Gewaltfreie Erziehung

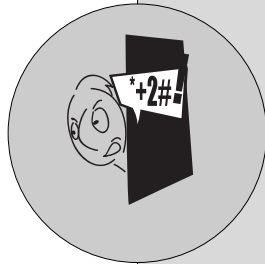
Bei dieser Art von Gewalt handelt es sich um zwei verschiedene Gruppen, nämlich um die Erzieher und die Zuerziehenden. Kindern muss von Anfang an beigebracht werden, dass niemand das Recht hat sie zu schlagen oder auf andere Art und Weise zu verletzen. Auch hier eignen sich, zum Thema passende Theaterstücke und Bilderbücher.

Konflikte gibt es in jeder Familie, in einigen mehr – in anderen weniger. Für Erziehende, die große Schwierigkeiten und Probleme mit ihren Kindern haben, sollten Anlaufstellen mit Beratungspersonen gewährleistet werden, damit es erst gar nicht zu Gewalttätigkeiten kommt.

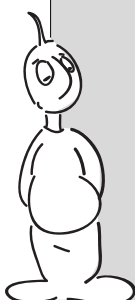
Es ist auch bekannt, dass man erlebte Gewalt häufig automatisch an andere weitergibt. Deshalb müssen für Opfer von Gewalt Gesprächskreise, Selbsthilfegruppen, Therapien usw. zentral und kostengünstig bzw. kostenlos angeboten werden. Somit ist der erste Schritt getan, damit sie diese schlimmen Erfahrungen nicht an ihre eigenen Kinder weitergeben. Es gilt diesen Teufelskreis zu durchbrechen. Sprichwörter wie zum Beispiel: "Ein paar Schläge haben noch niemandem geschadet!" müssen aus den Köpfen der Bevölkerung zu verschwinden.

Zugleich muss der seelischen Gewalt mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden, da diese sehr gerne und schnell übersehen wird. Zur seelischen Gewalt zählen unter anderem Mobbing, Erpressung, Bedrohung usw.





Gewalt



► Konfliktvermeidung

Konflikte treten dann auf, wenn zum Beispiel mehrere Menschen längere Zeit auf engem Raum miteinander verbringen müssen. Dazu zählt auch die Schule. Um die dort auftretenden Konflikte erfolgreich und vor allem gewaltfrei lösen zu können, muss sich für diese Zeit genommen werden. Wir würden es deshalb begrüßen, wenn bundesweit in den normalen Stundenplan eine Art Extrastunde eingeplant wird (SV-Stunde, Klassenstunde, Zeit für uns Stunde).

In dieser Zeit können Schüler und Lehrkräfte sich zum oben genannten Thema austauschen, ohne dass wertvolle Unterrichtszeit verloren geht. Klassen oder gar der ganze Jahrgang könnten Streitschlichter wählen, an die man sich mit dem jeweiligen Konflikt wendet. Angebracht wäre es auch, wenn jede Klasse Kurse zur Konfliktvermeidung und Konfliktmanagement besuchen würde.

Zusätzlich ist es notwendig, dass es weiterhin ein großes Spektrum an Freizeitaktivitäten gibt. Dazu gehört auch, dass Trimm-Dich-Pfade sowie Radwege in Schuss gehalten werden. Allgemein soll es eine größere Auswahl an Freizeitaktivitäten für Kinder/Jugendliche geben, damit sie nicht mehr auf der Straße "rumhängen". Schließlich ist bekannt, dass Sport sich als ideales Ventil für Aggressionen und überschüssige Energie anbietet.

► Rassismus/Rechte Gewalt

Um bei diesem Thema präventiv arbeiten zu können, gilt es Vorurteile über andere Menschen, deren Herkunft, Hautfarbe, Religion, Aussehen, Krankheiten ... aus dem Weg zu räumen.

Aus eigener Erfahrung können wir sagen, dass es an unseren eigenen Schulen leider noch immer sehr viele Vorurteile und Hänseleien gibt. Dementsprechend ist die Stimmung auf dem Schulhof!

Um dieses Problem aus der Welt zu schaffen gibt es unter anderem das Projekt "Schule ohne Rassismus, Schule mit Courage". Bei diesem Projekt beschäftigt sich die ganze Schule mit dem Thema Rassismus. Um den Titel "Schule ohne Rassismus" zu erlangen, müssen 70% der Schüler, Lehrer und anderer Schulbedienstete unterschreiben und die aufgestellten Regeln einhalten. Die Schule verpflichtet sich auch mit den Unterschriften Aktionstage und Projektwochen durchzuführen, das Thema in den Unterricht aufzunehmen, sich mit Rassismus auseinanderzusetzen und vor allem auch Schüler zu sensibilisieren.

► Mediengewalt

Kinder sollten vor der Gewalt, die durch die Medien ausgeübt wird, geschützt werden (Computer-Ego-Shooter, gewaltverherrlichende "Web-Sites").

Eltern sollten mobilisiert werden Spam-Filter sich runterzuladen und allgemein darauf zu achten, auf welchen Internetseiten sich ihre Kinder bewegen.

Auch durch das Fernsehen werden Kinder oft mit Gewaltszenen konfrontiert. Hierbei wäre es auch wichtig, dass Eltern und weitere Familienmitglieder dafür sorgen, dass sich die Kinder an die Altersfreigaben halten.

Thema Gesundheit

► Drogen:

Es sollte prinzipiell ein Verbot von Zigaretten geben. Leider ist dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Es ist für Kinder viel angenehmer, wenn öffentliche Gebäude oder geschlossene Räume, aus denen Kinder sich nicht zurückziehen können, wie z.B. das fahrende Auto, zur raucherfreien Zone zu erklären. Denn durch Passivrauchen wird man nicht nur gesundheitlich belastet, sondern auch schneller zum Rauchen verleitet.

Ansonsten sollte es Warnschilder auf den Zigarettschachteln geben, mit der Aufschrift **"Rauchen ist für Kinder noch gefährlicher als für Erwachsene"**. Diese Aufschrift sollte möglichst groß und vielleicht in Leuchtfarben geschrieben werden, damit jedem Erwachsenen ganz klar wird, dass er nicht nur sich selbst, sondern auch alle Kinder um sich herum in höherem Maße belastet.

Es gäbe auch die Möglichkeit, Zigarettenautomaten so umzubauen, dass man nur mit dem eigenen Personalausweis Zigaretten ziehen kann oder Automaten grundsätzlich zu verbieten, so dass Zigaretten nur noch im Laden und auch dort nur gegen Vorlage des Ausweises erhältlich sind. Ähnliches ist bereits geplant, jedoch erst 2007.

Außerdem sollte eine ausführliche Kampagne mit dem Motto **"Drogen schaden und sie führen zum Tod!"** durchgeführt werden. Zusätzlich sollte es einen Aufklärungsunterricht im Kindergarten und in der Schule geben (in der 1. und in der 4. Klasse, eine Schulstunde pro Woche etwa).

Die Kinder sollten während der Gesundheitsuntersuchung auch auf Drogen untersucht werden, damit man feststellen kann ob sie bereits in Kontakt mit diesen gekommen sind, wobei man darauf achten muss, die Kinder nicht abzuschrecken. Vor allem die frühzeitige Sucht- und Drogenprävention sollte verstärkt werden.

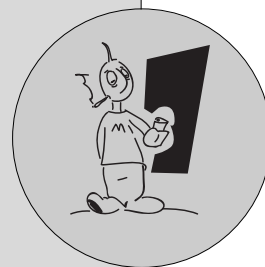
► Essen/Ein gesundes Leben:

Lebensmittel die ungesunde Zusätze wie z. B. Farbstoffe enthalten, sollten deutlich gekennzeichnet werden, nicht nur mit den Inhaltsstoffen sondern auch mit den Auswirkungen die diese Zusätze bewirken können. Solche Schilder sollten möglichst groß und gut verständlich für Kinder sein.

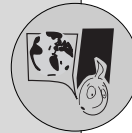
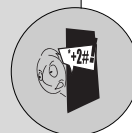
Vor allem gentechnisch manipulierte Nahrungsmittel müssen deutlich gekennzeichnet werden, so dass alle Kinder die Möglichkeit haben, sich gesund zu ernähren. Die Strafen für Firmen, die nicht gekennzeichnete Ware verkaufen, sollten hoch ausfallen. Da viele Kinder ab und zu immer mal wieder gerne Fastfood essen, sollten hier besonders strenge und sorgfältige Kontrollen durchgeführt werden. Über die Ergebnisse solcher Untersuchungen sollten Kinder auf jeden Fall in einem möglichst hohem Maße informiert werden.

Auch die Vergabe von Forschungsgeldern sollte sich daran orientieren, wie viel sie zu einer gesünderen Umwelt beitragen, wie beispielsweise die Forschung nach einem Auto, das mit Wasserdampf oder mit Raps-Öl fährt.

Außerdem sollten Messungen für Ozonwert-, oder Abgasbestimmungen sich auch an der Gesundheit von Kindern orientieren.

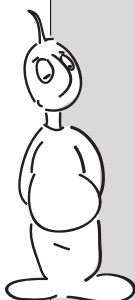
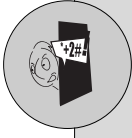


Gesundheit





Gesundheit



► Medikamente:

Kinder sollten das Recht auf kostenlose Medizin haben, falls sie welche benötigen.

Allgemein muss jedes Kind, egal ob mit deutscher Staatsbürgerschaft oder nicht, das Recht auf medizinische Versorgung haben, auch wenn es bzw. die Eltern die Kosten nicht tragen können. Eltern von mehreren Kindern aus sozial schwachen Familien sollten die 10 Euro Praxisgebühr nicht zahlen müssen. Es wäre gut, wenn ein Teil der an die Kassen gezahlten Praxisgebühr, dazu dienen würde die medizinische Behandlung von Kindern zu unterstützen.

Besonders wichtig ist auch, dass Krankenhäuser kindgerechter werden. Das bedeutet: individuell ausgestattete Spielräume mit verschiedenen Spielmöglichkeiten, bunt gestaltete Zimmer, Aktivitätsmöglichkeiten auch für Ältere (>9). Außerdem sollten Ärzte und Schwestern die mit Kindern zu tun haben, Pädagogikkurse besuchen, um besser und gezielter auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen zu können.

Hilfreich für die Kinder wären auch Workshops oder ähnliches, um ihre Krankheit zu vergessen und sie somit schneller bewältigen zu können. Auch die Ernährung sollte kindgerecht "gestaltet" werden.

Wenn man sich im Krankenhaus wohl fühlt, nimmt einem das nicht nur die Angst vor Ärzten, sondern unterstützt auch die Genesung, denn nur wenn es einem gut geht kann man auch schnell wieder gesund werden.

► Verantwortung der Eltern (oder sonstige Erziehungsberechtigte)

Die Eltern müssen dafür sorgen, dass Kinder, wenn sie krank sind zum Arzt gebracht werden, dass die Kinder genügend gutes Essen und Trinkwasser bekommen, und in einem hygienischen Umfeld aufwachsen. Außerdem sind die Eltern dafür verantwortlich, dass ihre Kinder der Jahreszeit angepasste Kleidung tragen.



Thema Beteiligung

Kinder und Jugendliche sollten die Möglichkeit haben auf politischer Ebene mitwirken zu können, damit ihre Bedürfnisse stärker berücksichtigt werden.

Erwachsene müssen sich auch mit den Vorstellungen der Kinder und Jugendlichen auseinandersetzen. Kinder und Jugendliche müssen lernen, ihre eigene Meinung auch zu äußern, die Meinung anderer zu achten, Konflikte zu bewältigen und Kompromisse zu finden. Das alles gelingt nur, wenn Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen sozialen und gesellschaftlichen Schichten einbezogen werden.

Die Voraussetzung für eine sinnvolle Beteiligung ist, dass Kinder und Jugendliche von Erwachsenen ernst genommen werden. Viele Kinder und Jugendliche wollen sich engagieren, jedoch verlieren sie oft die Lust an Beteiligung, weil sie keine Veränderungen erleben oder durch starre Regeln gebremst werden.

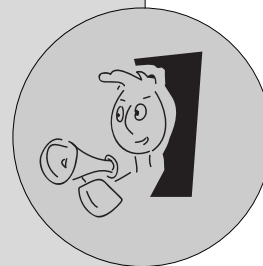
Um die Kinder nicht zu frustrieren, wenn die Umsetzung ihrer Ideen und Vorschläge durch lange, bürokratische Vorgänge unnötig verlängert werden, sollten ihre Anregungen so schnell wie möglich realisiert werden.

Kinder haben ihre ganz eigenen Vorstellungen von ihrem Umfeld. Daher ist es wichtig, sie bei Fragen der Stadtplanung (Bau von Spielplätzen und Freizeiteinrichtungen, der Einrichtung von Tempo 30 Zonen, Schulhofgestaltung) mit einzubeziehen.

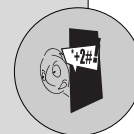
Dazu ist die Gründung von Kinderbüros und Kinder- und Jugendparlamenten erforderlich, wobei die Grundfinanzierung von staatlicher Seite aus gewährleistet werden sollte. Die Kinderbüros haben die Funktion, die Interessen der Kinder und Jugendlichen anzuhören und zu vertreten und die Kinderrechte zu verbreiten. Um diese Möglichkeit allen Kindern in Deutschland zu bieten, sollte in jeder Gemeinde eine solche Anlaufstelle existieren. Diese Anlaufstellen sollten in einem bundesweitem Netz miteinander verknüpft werden.

Es ist nötig, dass in jeder größeren Stadt ein Jugendparlament gegründet wird. Der Sinn und das Ziel eines Jugendparlamentes ist es, Demokratie aktiv zu erleben. Die Aufgaben des Parlamentes bestehen darin, sich in einem Ausschuss eine Meinung zu einem bestimmten, aktuellen Thema zu bilden und diese dann der Stadtverwaltung darzulegen.

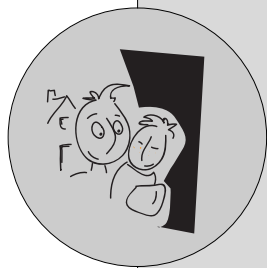
Dabei ist aber nicht zu vergessen, dass Kinder Kinder sind, und nicht überfordert (Leistungsdruck!) werden dürfen.



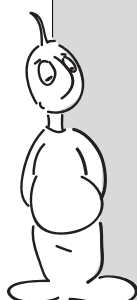
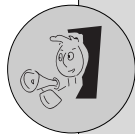
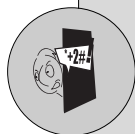
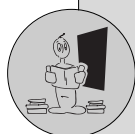
Beteiligung



Thema Lebensstandard



Lebensstandard



► Teil 1: Das Problem

Ein normaler, angemessener Lebensstandard bedeutet, dass Jugendliche und Kinder genügend zu Essen und ein Dach über den Kopf haben, aber auch dass sie einen geregelten Tagesablauf genießen können. Das heißt, zur Schule zu gehen, Freizeitangebote wahrzunehmen, Sportmöglichkeiten nachzugehen oder etwas mit ihren Familien oder ihren Freunden zu unternehmen. Bei einem geregelten Ablauf, setzen Eltern ihren Kindern Grenzen, kümmern sich um sie und achten sie. Eltern ermöglichen es ihren Kindern sich frei zu entwickeln und unterstützen sie. Bei den meisten Familien ist das auch der Fall. Allerdings gibt es auch Familien bzw. Eltern die Verantwortung nicht tragen können und sich durch den Umgang mit Kindern überfordert fühlen. Sie schaffen es nicht, ihre Kinder zu erziehen.

Gründe dafür gibt es viele:

- Entweder ist nur ein Elternteil vorhanden, das heißt sie sind alleinerziehend
- Die Eltern haben soziale Probleme, sprich Geldsorgen oder Suchtprobleme
- Eltern können ihren Kindern keine kindergerechte Freizeitgestaltung finanzieren. Zum Beispiel Hausaufgabenbetreuung, den Gang zu Veranstaltungen oder den Besuch eines Sportvereins
- Oder Eltern setzen ihnen nicht genügend Grenzen, die dem Alter des Kindes entsprechen und achten und respektieren nicht die Meinung und Bedürfnisse ihrer Kinder.
- Viele Eltern können auch nicht ausreichend Zeit für ihre Kinder aufbringen, da sie berufstätig sind.

Eltern, die diese Aufgaben aus einem der oben genannten Gründe nicht erfüllen können, sollten Hilfe bekommen, da jedes Kind ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard hat.

► Teil 2: Die Problemlösung:

Bei Kindern, die in einer zerstörten Familie leben, sollte man ein Konzept entwickeln, das eine Alternative zu einem Heimb Besuch anbietet. Man sollte ein Programm entwickeln, woraus man ersehen kann, ob die Eltern für ihre Kinder aufkommen können oder bereit sind sich helfen zu lassen.

Bei Eltern, die ein geregeltes Einkommen besitzen und nur sehr wenig Zeit aufbringen können, wäre es hilfreich, wenn man Aktionen entwickelt, die dazu verhelfen, ein besseres Verhältnis zwischen Eltern und Kindern zu schaffen. Zum Beispiel Familienfeste und -tage. Bei diesen Aktionen sollte man verbilligt in Vergnügungsparks kommen oder andere Vergünstigungen genießen. Die Eltern sollten an diesen Tagen keine Probleme haben, sich frei zu nehmen, damit sie diese freien Arbeitstage dann, mit ihren Kindern verbringen können. Eltern die nicht die Möglichkeit haben, ihre Kinder nach der Schule etc. selbst zu betreuen und sich auch keine bezahlte Betreuung leisten können, wäre die Idee, um diese zu entlasten, eine Einrichtung zu schaffen, die dafür da ist, dass ihre Kinder betreut werden. Wir denken dabei an Rentner und Hausfrauen bzw. -männer, die ihre Nachmittage gerne ehrenamtlich mit Kindern gestalten würden.

Freizeitangebote sollten günstiger gestaltet sein. Viele Eltern können ihren Kindern keine Kinobesuche, Büchereikarten, Nachhilfestunden oder den Besuch eines Sportverein bezahlen. Besonders Sport ist wichtig für Kinder, da im sportlichen Wettkampf erlernt wird, seine Stärken und Schwächen auszutesen und in einem Team zu agieren. Leider sind die Beiträge der Sportvereine oft viel zu hoch, so können sozial schwache Familien sich es nicht leisten, ihr Kind in einen Verein zu schicken. Sportinitiativen sollten deshalb öfters kostenlose Veranstaltungen planen und so auch Kinder, deren Eltern nicht das Geld für eine Mitgliedschaft haben für den Sport zu begeistern.

Ältere Kinder, sprich Jugendliche gestalten ihre Freizeit gerne, indem sie in Cafés oder Jugenddiscos gehen. Auch hier tritt das Problem mit den Kosten auf. Bei den hohen Gastronomiepreisen können Eltern ihren Kindern, den Besuch in Cafés nicht immer ermöglichen. Eine gute Alternative wäre die, dass die Stadt leerstehende Räume zu Verfügung stellt, die als Innentreffpunkte von Jugendlichen genutzt werden können. Für Strom und Wasserversorgung könnten Sponsoren aufkommen. Als Mitarbeiter würden ehrenamtliche Helfer in Frage kommen.

Kinder, die eine Leistungsschwäche in der Schule vorweisen, sollten spezielle Förderung erhalten um ihre Defizite zu vermindern. Damit diese Defizite verschwinden, sind Kinder auf Nachhilfe und Hausaufgabenbetreuung angewiesen. Die Kosten die für diesen Unterricht anfallen, sollten die Schulen oder der Staat übernehmen, um die Eltern zu entlasten. Eine weitere Idee um die Schulleistungen zu verbessern, wäre es, dass Schüler anderen Schülern helfen. Man könnte an Schulen also eine Art Nachhilfebörse entstehen lassen. Hierbei würden keine Kosten entstehen.

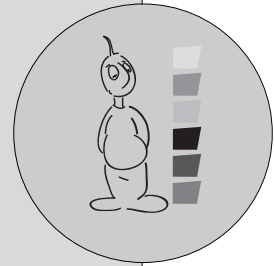
In einem Jugendzentrum, wie wir es uns vorstellen, können alle Kinder und Jugendliche ihre Freizeit sinnvoll mit einander verbringen, egal welcher Nationalität, Glaubensrichtung oder sozialer Schicht sie angehören.

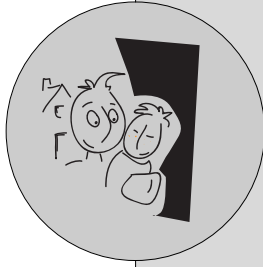
In diesen Zentren sollen viele Veranstaltungen stattfinden, die fachgerecht von gut ausgebildeten Sozialpädagogen betreut und begleitet werden. Die Aktivitäten organisieren fest angestellte Betreuer, die sonst auch viele regelmäßige Arbeitsgemeinschaften anbieten. Jugendlichen muss die Möglichkeit geboten werden, Jugendgruppen eigenständig zu leiten und Veranstaltungen durchzuführen, um auch die soziale Bindung zur Gruppe zu fördern. Dennoch sollte es auch für sie einen geeigneten Ansprechpartner geben.

Wenn die räumlichen und finanziellen Möglichkeiten gegeben sind, könnte ein für jeden zugängliches Internetcafé eingerichtet werden. Außerdem sollte das Jugendzentrum für behinderte Kinder und Jugendliche zugänglich sein. Außerdem sollte es attraktive Angebote geben, um die meisten Interessengruppen zu erreichen (z. B. Billard, Dart und vielleicht eine Café- und Gesprächsecke).

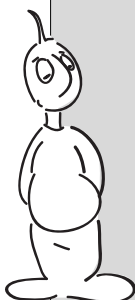
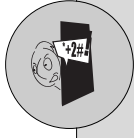
Es sollte ein Etat vom Bundeshaushalt bereitgestellt werden, aus dem direkt Gelder beantragt werden können, um die Kinder- und Jugendarbeit zu fördern.

Um zu garantieren, dass sich schon bestehende Kinder- und Jugendgruppen/Projekte weiter entwickeln können und neue Jugendzentren entstehen, sollte eine Jugendpauschale eingeführt werden. Das heißt, dass es für diese einen fest vorgegebenen Betrag geben sollte. Dieser Betrag wird regelmäßig ausgezahlt, so dass auf eine feststehende Unterstützung zurückgegriffen werden kann.





Lebensstandard



Um den Schülern nach der Schule ein gutes Freizeitangebot zu bieten, müssen verschiedene Aktivitäts- und Arbeitsmöglichkeiten gewährleistet sein. Verschiedene Arbeitsgemeinschaften in den künstlerischen, sportlichen und naturwissenschaftlichen Bereichen sollten vertieft durchgeführt werden, um die Schüler zusätzlich zu fördern.

Es sollte ein regionales Netz zwischen Vereinen, Jugendgruppen, Städten/Kommunen und Jugendzentren geknüpft werden, damit eine optimale Zusammenarbeit entstehen kann. So kann eine Kommunikationsplattform geschaffen werden, auf der sich die Vereine, Jugendgruppen und Jugendzentren, austauschen und für sich werben können. Dadurch haben Kinder und Jugendliche vielfältige Auswahlmöglichkeiten an Vereinen, Jugendgruppen und Jugendzentren.

Obdachlose Straßenkinder brauchen Anlaufstellen und Verpflegung (Zufluchtsstellen). Jedes Kind hat einen Anspruch auf "ordentliche" Kleidung, so dass es sich nicht, z. B. in der Schule, für seine Kleidung schämen muss.

Öffentliche Gebäude und der Straßenverkehr müssen behindertengerechter werden um körperlich Behinderten die Eingliederung in das soziale Leben besser zu ermöglichen.



Thema Internationale Verpflichtungen

Die Bundesregierung ist in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Verpflichtungen eingegangen, deren Erfüllung vor allem für die Kinder in den Entwicklungsländern von großer Bedeutung ist. Deutschland hat sich verpflichtet, 0,7 % des Bruttosozialproduktes an Entwicklungsländer zu zahlen. Ziel muss es sein, dies auch tatsächlich zu verwirklichen. Besonders Kinder in Kriegsgebieten benötigen unsere Hilfe und Unterstützung.

► Gesundheit

Um Präventionsarbeit noch umfangreicher leisten zu können, sind Gelder für die Gesundheitsversorgung notwendig. Dazu zählen Impfungen zur Abwehr und Ausrottung von Krankheiten, die Bereitstellung von Medikamenten und die Aufklärungsarbeit zu den Themen HIV/AIDS, Beschneidung und Hygiene. Außerdem sollte der Kampf gegen Kinderhandel sowie Kindesmissbrauch (Kindersoldaten, Kinderprostitution, Kinderarbeit) gefördert und verstärkt sowie die Hilfsorganisationen in ihrer Arbeit unterstützt werden.

► Bildung

Um Kindern in den Entwicklungsländern eine Verbesserung ihrer Lebenssituation ermöglichen zu können, ist es notwendig, dass jedes Kind eine Schulbildung erhält. Das in New York festgelegte Ziel, die weltweite allgemeine Schulpflicht in einem Zeitraum von 15 Jahren einzuführen, kann nur durch finanzielle Unterstützung der Industriestaaten, wie z. B. Deutschland, erreicht werden.

► Umweltschutz

Im allgemeinen Interesse ist es wichtig, die Umwelt mit Unterstützung aller Länder zu schützen, weil Umweltverschmutzung nicht an Staatsgrenzen halt macht. Eine weltweit gesunde Umwelt verhindert auch Krankheiten und schlechte Lebensbedingungen in Deutschland.

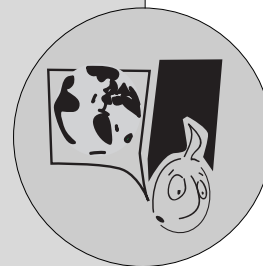
Die Bundesregierung sollte im Umweltschutz stärker mit anderen Ländern zusammenarbeiten und die nötigen Technologien zur Nutzung sogenannter regenerativer Energien (wie Wind, Sonne, Wasser zur Gewinnung von Energie anstatt Atom- und Kohlekraftwerken) zur Verfügung stellen.

► Schuldenerlass

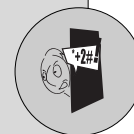
Um all diese Ziele zu erreichen und die Situation der Kinder in Entwicklungsländern nachhaltig zu verbessern, ist es wichtig, den ärmsten Ländern die Schulden zu erlassen.

► Rücknahme der Vorbehalte

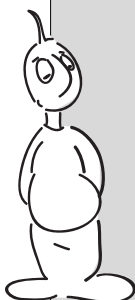
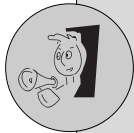
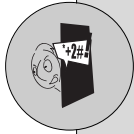
Um die Behauptung bzw. das Recht darauf, dass alle Kinder die gleichen Rechte haben zu verwirklichen, müssen die Vorbehalte gegen die UN-Kinderrechtskonvention endlich zurückgenommen werden. So sollte allen Flüchtlingskindern bis zur Volljährigkeit Asyl, psychologische Unterstützung und eine Ausbildung gewährt werden.



Internationale Verpflichtungen







Impressum

Herausgeberin

National Coalition für die Umsetzung
der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland
c/o Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)
Mühlendamm 3
10178 Berlin
Tel: 030/ 400 40 200
Fax: 030/ 400 40 232
Email: national-coalition@agj.de

Endredaktion

Kirsten Schweder, Claudia Kittel und Mark Wesemeyer

Grafik

Thore Vogelsang

Layout

Mark Wesemeyer

Fotos

© National Coalition

Verantwortlich

Peter Klausch, AGJ Geschäftsführer

Die National Coalition wird aus Mitteln des
Kinder- und Jugendplanes des Bundes gefördert.

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 0 18 88/80 80 800*
Fax: 0 18 88/10 80 80 800
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bmfsfj.de

Stand:

April 2006

Gestaltung:

KIWI GmbH, Osnabrück

Druck:

Koelblin-Fortuna-Druck, Baden-Baden

Für weitere Fragen nutzen Sie unser

Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50**

Fax: 0 18 88/5 55 44 00

Montag–Donnerstag 7–19 Uhr

* es gelten die Preise der Standardtarife

** nur Anrufe aus dem Festnetz, 9–18 Uhr 4,6 Cent,
sonst 2,5 Cent pro angefangene Minute



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Nationaler Aktionsplan

Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010

Zwischenbericht

Kindergerechtes
Deutschland

ERROR: undefinedresource
OFFENDING COMMAND: findresource

STACK:

/0
/CSA
/0
/CSA
-mark-